

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft
Rechtsprechungsübersicht
zum Justizvollzug

SH | 16

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungsgerichte

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz	§ 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVollzG (Verfassungsmäßigkeit der Gefangenenvergütung)	5
--	---	----------

II. Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht Bamberg	Art. 90 BayStVollzG (Strafbarkeit von Drohungen zur Durchsetzung einer Kaufpreisforderung unter Gefangenen)	9
Kammergericht Berlin	§ 10 StVollzG (Ablösung vom offenen Vollzug)	10
Kammergericht Berlin	§ 10 StVollzG (Anforderungen an Vollzugsplan, Voraussetzungen für Vollzugslockerungen)	12
Kammergericht Berlin	§§ 115 Abs. 5, 136 Satz 1 StVollzG (Verlegung eines Untergebrachten, Therapeutenwechsel)	17
Kammergericht Berlin	§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 356a StPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs)	18
Kammergericht Berlin	§ 32 PsychKG (Nutzung eines Mobiltelefons)	19
Oberlandesgericht Celle	§§ 109 ff StVollzG (Gerichtliches Verfahren)	20
Oberlandesgericht Celle	§ 119a StVollzG (Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei einer neben lebenslanger Freiheitsstrafe angeordneten Sicherungsverwahrung)	21
Oberlandesgericht Celle	§ 119a StVollzG (Konzentration der Zuständigkeit)	23
Oberlandesgericht Celle	§ 47 NJVollzG (Entnahme von Überbrückungsgeld)	24
Oberlandesgericht Celle	§§ 23, 104 NdsSVVollzG (Besitz von CDs in der Sicherungsverwahrung)	26
Oberlandesgericht Celle	§§ 23, 104 NdsSVVollzG (Besitz von CDs in der Sicherungsverwahrung)	27
Oberlandesgericht Dresden	§ 50 StVollzG (Begriff der „Arbeit“)	28
Oberlandesgericht Frankfurt/Main	§ 51 StVollzG (Überbrückungsgeld bei Rentenbezug)	32
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg	§ 40 HmbStVollzG; 30, § 22 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohn für Gefangene)	33
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg	§ 34 Abs. 1 HmbSVVollzG; § 22 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohn für Sicherungsverwahrte)	34
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg	§ 34 HmbSVVollzG (Rentenversicherung für Sicherungsverwahrte)	35
Oberlandesgericht Hamm	§ 4 Abs. 2 StVollzG (Beobachtung durch weibliche Bedienstete)	36

Oberlandesgericht Hamm	§ 70 StVollzG (Mitnahme eines Gebetsteppichs zur Arbeit)	37
Oberlandesgericht Hamm	§ 115 StVollzG (Erledigung bei Verlegung)	38
Oberlandesgericht Hamm	§ 15 Abs. 2 StVollzG NRW (Aushändigung von Unterlagen einer „Gefangenengewerkschaft“)	40
Oberlandesgericht Hamm	§ 32 StVollzG NRW (Gefangenentlohnung, Einstufung der Tätigkeit als Vollzeitstätigkeit)	43
Oberlandesgericht Hamm	§ 26 SVVollzG NRW (Gewährung der Möglichkeit von telefonischen Rückrufen in der Sicherungsverwahrung)	45
Oberlandesgericht Hamm	§ 26 SVVollzG NRW (Telefonkontensystem in der Sicherungsverwahrung)	47
Oberlandesgericht Koblenz	§ 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)	49
Oberlandesgericht Koblenz	§§ 109 StVollzG, §§ 69, 70 LJVollzG (Aufrechnung mit Eigengeld)	50
Oberlandesgericht Koblenz	§ 22 LJVollzG (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug)	50
Oberlandesgericht Koblenz	§ 31 LJVollzG (Freistellung von der Arbeit)	53
Oberlandesgericht Koblenz	§ 62 LJVollzG (Umfang der Selbstverpflegung)	54
Oberlandesgericht Koblenz	§ 67 LJVollzG (Arbeits- und Taschengeldsperre)	57
Oberlandesgericht Koblenz	§§ 36, 37 LJVollzDSG (Akteneinsicht in die Patientenakte durch Aushändigung von Fotokopien)	57
Oberlandesgericht Koblenz	§ 37 Abs. 4 LJVollzDSG (Einsicht in Basisdiagnostik)	59
Oberlandesgericht München	Art. 1, 34 GG, § 839 BGB (Amtshaftung wegen menschenunwürdiger Unterbringung)	61
Oberlandesgericht Naumburg	§§ 4, 17 StVollzG (Vorläufiger Entzug der Arbeit)	62
Oberlandesgericht Naumburg	§ 11 StVollzG (Versagung von Vollzugslockerungen)	64
Oberlandesgericht Naumburg	§ 20 StVollzG (Ausreichende Freizeitkleidung)	65
Oberlandesgericht Naumburg	§ 32 StVollzG (Kosten privater Telefonanbieter)	66
Oberlandesgericht Naumburg	§ 43 StVollzG (Höhe des Arbeitsentgelts)	71
Oberlandesgericht Naumburg	§ 70 StVollzG (Besitz von Medien mit „FSK“)	72
Oberlandesgericht Naumburg	§ 70 StVollzG (Stromkosten für Elektrogeräte)	73
Oberlandesgericht Naumburg	§ 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)	78

Oberlandesgericht Naumburg	§ 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)	79
Oberlandesgericht Naumburg	§§ 115, 24 StVollzG (Feststellungsklage; Anzahl der Besucher)	80
Oberlandesgericht Naumburg	§ 120 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO (Aussetzung des Verfahrens)	81
Oberlandesgericht Nürnberg	§ 119a Abs. 2 StVollzG (Zulässigkeit des Antrags)	82
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 3 Abs. 1, 17 BaySvVollzG (Genehmigung eines Laptops in der Sicherungsverwahrung)	84
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 10; 54 Abs. 3 BaySvVollzG (Therapieangebot und Ausführungen in der Sicherungsverwahrung)	87
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 25 Abs. 1; 24 BaySvVollzG (Anspruch auf Telefonate in der Sicherungsverwahrung)	90
Saarländisches Oberlandesgericht	§ 69 StVollzG (Zulassung eines Fernsehers bei Verlegung)	92
Oberlandesgericht Stuttgart	§ 9 Abs. 1 JVollzGB I (Überlassung von Ventilatoren)	96
Oberlandesgericht Stuttgart	§ 9 Abs. 2 JVollzGB I (Berechnung der Stromkosten)	98
Oberlandesgericht Stuttgart	§ 58 JVollzGB III (Besitz einer E-Zigarette)	102
Thüringer Oberlandesgericht	§§ 51, 109 StVollzG; §§ 142 Nr. 1, 143 Abs. 4 ThürJVollzGB (Pfändung von Überbrückungsgeld)	105
Thüringer Oberlandesgericht	§ 85 ThürJVollzGB (Körperliche Durchsuchung)	108
Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 116 StVollzG (Einlegung der Rechtsbeschwerde bei Vollmachtmangel)	110
Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 67 LJVollzG (Auszahlung von Taschengeld)	111

III. Landgerichte

Landgericht Stendal	§ 19 StVollzG (Zulassung eines elektronischen Muskelstimulationsgerätes)	112
Landgericht Stendal	§ 26 StVollzG (Durchsuchung der Handakten des Verteidigers)	113
Landgericht Stendal	§ 32 StVollzG (Aufstellung von Telefonkabinen)	114

Impressum

§ 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVollzG

(Verfassungsmäßigkeit der Gefangenenvergütung)

Die Regelung der Gefangenenvergütung in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVollzG RPF verstößt weder gegen das Resozialisierungsgebot noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 8. Juni 2015 - VGH B 41,50/14

A.

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen Beschlüsse des Landgerichts Koblenz sowie des Oberlandesgerichts Koblenz, mit denen ihre Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und die hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerden verworfen wurden. Mittelbar wenden sie sich gegen die Regelung der Vergütung in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesjustizvollzugsgesetzes – LJVollzG – und möchten erreichen, dass ihnen neben einer monetären Entlohnung auch Freistellungstage gewährt werden.

I.

Die Beschwerdeführer verbüßen eine Straftat in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt X. Der Beschwerdeführer zu 1) arbeitet in der dortigen Druckerei. Der Beschwerdeführer zu 2) absolviert eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme in Form eines Fernstudiums.

Für seine Arbeit erhielt der Beschwerdeführer zu 1) bis zum 31. Mai 2013 nach Maßgabe des § 43 i.V.m. § 200 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - StVollzG - ein Arbeitsentgelt, dessen Bemessung 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt wurden. Außerdem wurde ihm als nicht monetäre Vergütungskomponente für zwei Monate zusammenhängende Arbeitsausübung ein Freistellungstag gewährt, der auch als Urlaub aus der Haft genutzt werden oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden konnte. Der Beschwerdeführer zu 2) erhielt bis zu diesem Zeitpunkt eine Ausbildungsbeihilfe, die gemäß § 44 Abs. 2 StVollzG wie die Vergütung für Arbeit bemessen war.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 2034 ff.) wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen. Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber machte von dieser Kompetenz durch Erlass des Landesjustizvollzugsgesetzes (Art. 1 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) mit Wirkung zum 1. Juni 2013 Gebrauch.

Das Landesjustizvollzugsgesetz sieht in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 als Bemessungsgrundlage für das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe ebenfalls 9 v.H. der Bezugsgröße nach

§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vor. Hieraus errechnet sich ein Tagessatz von etwa 12 Euro. Eine nicht monetäre Vergütungskomponente in Form von Freistellungstagen ist nicht vorgesehen.

Die Beschwerdeführer stellten am 2. August 2013 bei dem Landgericht Koblenz Antrag auf gerichtliche Entscheidung und begehrten die Fortgewährung der nicht monetären Vergütungskomponente. Die Anträge wurden unter Verweis auf die geltende Rechtslage mit Beschlüssen vom 2. Januar 2014 - 7 StVK 277/13 - beziehungsweise 20. Januar 2014 - 7 StVK 276/13 - zurückgewiesen. Die hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerden verwarf das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschlüssen vom 23. April 2014 - 2 Ws 61/14 (Vollz) - beziehungsweise 6. Mai 2014 - 2 Ws 129/14 (Vollz) - als unzulässig.

II.

Mit den am 9. Mai 2014 beziehungsweise 12. Juni 2014 erhobenen Verfassungsbeschwerden rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Resozialisierungsgebots aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz - LV -, ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 LV i.V.m. dem Vorspruch der Landesverfassung, des Rechts auf Freiheit der Person aus Art. 5 Abs. 1 LV, des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 17 Abs. 1 und 2 LV sowie des Grundrechts auf Eigentum aus Art. 60 LV. Gleichzeitig beantragen sie Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

Zur Begründung machen sie geltend, das Bundesverfassungsgericht habe Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsentgelts gemacht, wonach bei einer rein monetären Umsetzung der Entlohnung ein Mindestentgelt von 15 v.H. der Bezugsgröße zu zahlen sei. Da die Bundesländer dies für nicht finanzierbar erachtet hätten, sei ein Kompromiss gefunden worden, wonach die Vergütung aus einer monetären und einer nicht monetären Komponente bestanden habe. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Neuregelung aufgrund des dem Gesetzgeber eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums als verfassungsgemäß angesehen und die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße für noch gewahrt gehalten.

Durch den nunmehr vorgesehenen ersatzlosen Wegfall der nicht monetären Vergütungskomponente werde die Entlohnung maßgeblich geschmälert und das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung verletzt. Die Vergütung sei nicht mehr dazu geeignet, dem Strafgefangenen für seine geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung zu bieten. Arbeit sei damit kein wirksames Resozialisierungsmittel. Einerseits werde außerhalb des Strafvollzugs ein Mindestlohn eingeführt, andererseits die Entlohnung für Gefangenenarbeit heruntergesetzt. Dem Gefangenen werde auch die Möglichkeit genommen, die Haftzeit zu verkürzen. Dabei würden in jedem anderen Bundesland weiterhin Freistellungstage gewährt. Der Wegfall der nicht monetären Vergütungskomponente stelle einen enteignenden Eingriff dar. Schließlich sei die Menschenwürde verletzt: Die geringe Entlohnung lasse Strafgefangene als Objekt staatlichen Handelns erscheinen. Sie würden zu Menschen zweiter Klasse degradiert.

III.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben der Landtag Rheinland-Pfalz und das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen.

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz erhebt Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden, soweit andere Rechte als das Gebot der Resozialisierung und der allgemeine Gleichheitssatz gerügt werden. Jedenfalls seien die Verfassungsbeschwerden aber unbegründet. Das Resozialisierungsgebot lege den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest, sondern eröffne ihm weiten Gestaltungsspielraum. Der Landesgesetzgeber habe ein in sich geschlossenes Konzept geschaffen, innerhalb dessen Arbeit nur noch auf freiwilliger Basis vorgesehen sei. Es liege auch kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor. Zwischen Gefangenen und Arbeitnehmern in Betrieben der freien Wirtschaft bestünden erhebliche strukturelle Unterschiede. Auf die Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen anderer Länder könnten die Beschwerdeführer sich nicht berufen.

2. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hält die Verfassungsbeschwerden ebenfalls für unbegründet. Das von dem Bundesgesetzgeber vorgesehene Resozialisierungskonzept unterscheide sich erheblich von dem des Landes Rheinland-Pfalz. Der Verzicht auf die Arbeitspflicht sei Teil einer konsequent am Vollzugsziel der Resozialisierung ausgerichteten Gesamtkonzeption und trage der Erkenntnis Rechnung, dass eine erfolgreiche Resozialisierung nicht mit Mitteln des Zwangs erreicht werden könne, sondern nur unter Mitwirkung des Strafgefangenen möglich sei. Hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgelts sei zu berücksichtigen, dass es sich um freiwillige Arbeit handle, deren Zweck hauptsächlich der Gelderwerb sei. Die monetäre Komponente sei aber im Vergleich zum früheren Zustand unverändert geblieben.

B.

Die Verfassungsbeschwerden, über die der Verfassungsgerichtshof gemäß § 49 Abs. 1 VerfGHG ohne mündliche Verhandlung entscheidet, bleiben ohne Erfolg. Sie sind teilweise unzulässig (I.) und im Übrigen unbegründet (II.).

I.

1. Die mittelbar gegen § 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVollzG gerichteten Verfassungsbeschwerden sind zulässig, sofern die Beschwerdeführer geltend machen, die Bemessung der Vergütung für Arbeit beziehungsweise der Ausbildungsbeihilfe verstoße gegen das aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 LV folgende Resozialisierungsgebot. Insoweit haben die Beschwerdeführer insbesondere dargetan, dass sie durch die beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen und deren Rechtsgrundlagen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten beeinträchtigt sein können (vgl. zu diesen Anforderungen VerfGH RP, Urteil vom 29. November 2010 – VGH B 11/10 –, AS 39, 7 [10] m.w.N.).

2. Sofern die Beschwerdeführer zugleich geltend machen, das Arbeitsentgelt beziehungsweise die Ausbildungsbeihilfe verletze sie in ihrer Menschenwürde, da die niedrige Vergütung sie als Objekt staatlichen Handelns erscheinen lasse, sind die Verfassungsbeschwerden mangels Beschwerdebefugnis

unzulässig. Das Vorliegen der Beschwerdebefugnis i.S.d. Art. 130a LV setzt voraus, dass aus der Begründungsschrift bei objektiver Beurteilung zumindest die Möglichkeit einer Verletzung von Verfassungsrechten des Beschwerdeführers erkennbar ist (VerfGH RP, Beschluss vom 13. Juli 2012 – VGH B 10/12 und VGH A 18/12 –, AS 41, 110 [111]). Art. 1 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. dem Vorspruch der Landesverfassung enthält mit der umfassenden Garantie der Freiheit des Menschen eine Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG – vergleichbare Gewährleistung der Menschenwürde (VerfGH RP, Urteil vom 29. Januar 2007 – VGH B 1/06 –, AS 34, 169 [190]). Sie sichert jedem Menschen unentziehbar einen sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektivität prinzipiell in Frage stellt. Vorliegend ist die Gefahr einer solchen Behandlung jedoch nicht erkennbar, da Arbeit dem Gefangenen gemäß § 29 Abs. 1 LJVollzG nur auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zugewiesen wird. Sagt ihm das Angebot nicht zu, kann er es ablehnen. In gleicher Weise ist die Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 11 LJVollzG freiwillig. Es ist aber nicht ersichtlich, wie Strafgefangene durch das bloße Angebot einer Maßnahme in ihrer Menschenwürde verletzt werden sollten.

3. Die Rüge, die Vergütung der Arbeit im Strafvollzug verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 17 Abs. 1 und 2 LV, da eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der Entlohnung von Arbeitnehmern außerhalb des Strafvollzugs bestehe, vermag die Beschwerdebefugnis nur für den Beschwerdeführer zu 1) zu begründen. Der Beschwerdeführer zu 2) gehört nämlich schon innerhalb des Strafvollzugs nicht zu der Gruppe derjenigen, die Arbeit verrichten, sondern nimmt an einer – lediglich hinsichtlich der Vergütung gleichgestellten – berufsqualifizierenden Maßnahme teil.

4. An der Beschwerdebefugnis fehlt es auch, sofern die Beschwerdeführer sich durch den Wegfall der nicht monetären Entlohnungskomponente in Form von Freistellungstagen in ihrem Recht auf persönliche Freiheit verletzt sehen. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 LV ist die Freiheit der Person unverletzlich. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 LV lässt die Entziehung der Freiheit durch die öffentliche Gewalt nur auf Grund von Gesetzen zu. Absatz 2 der Norm stellt die Freiheitsentziehung zusätzlich unter Richtervorbehalt. Vorliegend wurde das Recht der Beschwerdeführer auf persönliche Freiheit jeweils durch – hier nicht in Rede stehende – Strafurteile beschränkt, die die äußerste Grenze zulässiger Freiheitsentziehung markieren. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, hinter dieser Grenze zurückzubleiben, kann aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 LV nicht hergeleitet werden.

5. Auch die Möglichkeit einer Verletzung des Eigentumsrechts nach Art. 60 LV ist nicht dargetan. Das Grundrecht schützt alle vermögenswerten Rechte, nicht aber Chancen und Verdienstmöglichkeiten (zum inhaltsgleichen Art. 14 GG BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 u.a. –, BVerfGE 105, 252 [277]). Durch den Wegfall der nicht monetären Komponente der Gefangenenvergütung geht den Beschwerdeführern zwar eine Verdienstmöglichkeit verloren, nicht aber eine bereits erworbene und deshalb eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition.

II.

Sofern die Verfassungsbeschwerden zulässig sind, sind sie unbegründet. Die Regelung der Gefangenenvergütung in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVVollzG, auf die sich die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts und Oberlandesgerichts Koblenz stützen, verstößt weder gegen das Resozialisierungsgebot noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

1. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVVollzG ist mit dem aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 LV folgenden Gebot der Resozialisierung vereinbar.

a) Art. 1 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. dem Vorspruch der Landesverfassung enthält mit der umfassenden Garantie der Freiheit des Menschen eine Art. 1 Abs. 1 GG vergleichbare Gewährleistung der Menschenwürde (VerfGH RP, Urteil vom 29. Januar 2007 - VGH B 1/06 -, AS 34, 169 [190]). Absatz 1 Satz 2 löst mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit das Freiheitsversprechen ein und schützt die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinn (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 4. Juli 2001 - VGH B 12/00 u.a. -, AS 29, 23 [27]; Droegge in: Brocker/Droegge/Jutzi [Hrsg.], Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 1 Rn. 5 und 11).

Diese beiden Grundrechte stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zur Anordnung einer Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt. Erst vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses erlangt das Gebot der Resozialisierung seine eigentliche Bedeutung: Dem Gefangenen sollen im Strafvollzug die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können (vgl. zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 -, BVerfGE 35, 202 [235 ff.] und Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u.a. -, BVerfGE 98, 169 [200 f.]).

Das Resozialisierungsgebot richtet sich in erster Linie an den zuständigen Gesetzgeber, der den Strafvollzug normativ so auszugestalten hat, dass er den oben dargestellten Zielen Rechnung trägt. Der Gesetzgeber muss mit anderen Worten ein Resozialisierungskonzept entwickeln, welches grundsätzlich geeignet ist, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung beizutragen. Hierbei kommt ihm ein erheblicher Einschätzungsspielraum zu. Er ist nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, sondern kann unter Verwertung aller ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisse zu einer Regelung gelangen, die - auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen - mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u.a. -, BVerfGE 98, 169 [201]). Über Wertungen und tatsächliche Beurteilungen des Gesetzgebers darf der Verfassungsgerichtshof sich nur hinwegsetzen, sofern sie widerlegbar sind oder das Regelungskonzept erkennbar nicht zur gebotenen Resozialisierung beiträgt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 BvL 14/76 -, BVerfGE 45, 187 [237 f.] und Kammerbeschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 -, DVBl. 2002, 836 [837]).

b) Die von den Beschwerdeführern in den Mittelpunkt ihrer Verfassungsbeschwerden gestellte Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütung lässt sich nach den dargestellten Maßstäben nur unter Würdigung des von dem Landesgesetzgeber konkret entwickelten Resozialisierungskonzepts beantworten. Nach der Konzeption des Landesjustizvollzugsgesetzes wird auf der Grundlage eines vorangegangenen Diagnoseverfahrens ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen enthält (§ 14 LJVVollzG). „Arbeit“ stellt hierbei nicht den zentralen, sondern nur einen von vielen Resozialisierungsfaktoren dar. Liegen im Einzelfall Defizite im Arbeitsbereich vor, trägt nach Auffassung des Gesetzgebers der gezielte Einsatz individueller Arbeitsmaßnahmen in Form der Arbeitstherapie oder des Arbeitstrainings der Resozialisierung der Gefangenen stärker Rechnung als bloße Arbeit (LT-Drucks. 16/1910, S. 127 f.). Diese ist nach der Konzeption des Landesjustizvollzugsgesetzes freiwillig und erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Strafgefangenen (§ 29 LJVVollzG). Der Gesetzgeber will sie als positiven Bestandteil des Strafvollzugs verstanden wissen und nicht zu Bestrafung einsetzen (LT-Drucks. 16/1910, S. 128).

Der Verfassungsgerichtshof kann die Frage offenlassen, ob im Rahmen einer Konzeption, die der Arbeit keinen zentralen Stellenwert einräumt, diese lediglich als Angebot ausgestaltet und gezielter wirkende Maßnahmen als vorrangig betrachtet, von Verfassungs wegen eine Mindestvergütung in einer bestimmten Höhe geboten ist. Die in § 65 Abs. 2 LJVVollzG vorgesehene Eckvergütung von 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hält sich jedenfalls innerhalb des weiten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers. Sie entspricht der monetären Vergütungskomponente des § 43 Abs. 2 i.V.m. § 200 StVollzG und liegt 2 Prozentpunkte über der Eckvergütung, die das Bundesrecht gemäß § 177 StVollzG für - ebenfalls nicht zur Arbeit verpflichtete - Untersuchungshäftlinge vorsieht (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. März 2004 - 2 BvR 406/03 -, NJW 2004, 3030). Die Entscheidung des Gesetzgebers, Arbeit entsprechend den Verhältnissen außerhalb des Strafvollzugs zuvörderst durch eine monetäre Vergütung zu entlohnen, ist auch nachvollziehbar. Hierdurch wird es den Strafgefangenen ermöglicht, Geld für den Einkauf, aber auch für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau und den Ausgleich der Tatfolgen zu verdienen. Anhaltspunkte dafür, dass das von den Beschwerdeführern gerügte Fehlen eines nicht monetären Vergütungsanteils in Form von Freistellungsstunden das Angebot freiwilliger Arbeit in einer Weise entwertet, die die Schlüssigkeit des Resozialisierungskonzepts in Frage stellt, bestehen hingegen nicht.

Für die Ausbildungsbeihilfe gilt nichts anderes. Der Gefangene profitiert von der Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme in besonderer Weise, da er seine künftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Die Ausbildungsbeihilfe wird dessen ungeachtet in gleicher Höhe wie das Arbeitsentgelt gewährt, weil der Gesetzgeber eine finanzielle Benachteiligung der in einer Ausbildungsmaßnahme befindlichen Gefangenen gegenüber arbeitenden Gefangenen vermeiden möchte (vgl. LT-Drucks. 16/1910, S. 127 und S. 140). Ist die Bemessung der Vergütung für Arbeit nicht zu beanstanden, gilt dies für die Ausbildungsbeihilfe daher erst recht.

Sofern die Beschwerdeführer der Auffassung sind, aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gefangenenentlohnung ergebe sich die Verfassungswidrigkeit der Vergütungsregelungen des Landesjustizvollzugsgesetzes, trifft dies nicht zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat die durch § 200 StVollzG in der Fassung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I 2261) vorgesehene Eckvergütung in Höhe von 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für mit dem Resozialisierungsgebot nicht vereinbar erklärt. Dem Strafvollzugsgesetz lag zum damaligen Zeitpunkt ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit zu Grunde, die hauptsächlich finanziell entgolten wurde. In einem solchen Konzept könne Arbeit nur dann zur Resozialisierung beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werde, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll sei. Nur wenn der Gefangene eine solchermaßen als sinnvoll erlebbare Arbeitsleistung erbringen könne, dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, dass durch die Verpflichtung zur Arbeit einer weiteren Desozialisation des Gefangenen entgegengewirkt werde und dieser sich bei der Entwicklung beruflicher Fähigkeiten sowie bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit auf ein positives Verhältnis zur Arbeit zu stützen vermöge (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u.a. -, BVerfGE 98, 169 [201 f.])

Diese Grundsätze lassen sich auf das Resozialisierungskonzept nach dem Landesjustizvollzugsgesetz nicht übertragen. Wird Arbeit lediglich auf freiwilliger Grundlage angeboten, steht eine Desozialisierung durch den Zwang zu einer als nicht sinnvoll erlebten Arbeit nämlich von vornherein nicht zu befürchten. Das Angebot zur Arbeit wird vielmehr nur derjenige Strafgefangene annehmen, der es unter den gegebenen Bedingungen für sich als sinnvoll erachtet. Schlägt er es aus, stehen nach dem Konzept des Landesjustizvollzugsgesetzes andere Maßnahmen zur Verfügung, um auf eine gelingende Resozialisierung hinzuwirken. Die vom Bundesverfassungsgericht erkannte Notwendigkeit eines Anreizes, um die Pflichtarbeit auch dem an sich Arbeitsunwilligen als sinnvoll erlebbar zu machen, entfällt vor diesem Hintergrund. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich folglich nicht daran gehindert, freiwillige Arbeit im Strafvollzug geringer zu entlohnen als Pflichtarbeit.

2. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 LJVollzG verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 17 Abs. 1 und 2 LV. Die Verfassungsnorm gebietet nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (vgl. nur VerfGH RP, Urteil vom 8. März 2010 - VGH B 60/09 u.a. -, AS 38, 362 [375] m.w.N.; ebenso BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07 u.a. -, BVerfGE 121, 317 [369] m.w.N.).

a) Der Hinweis auf die außerhalb des Strafvollzugs gezahlten Löhne und Gehälter ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu begründen. Arbeit im Strafvollzug ist mit einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Strafvollzugs nämlich nicht zu vergleichen.

Das gilt schon im Hinblick auf die Vertragsfreiheit. Im Arbeitsrecht besteht grundsätzlich kein Kontrahierungszwang. Nach § 29 LJVollzG haben Strafgefangene hingegen die Möglichkeit, einen Antrag auf Arbeit zu stellen, dem jedenfalls grundsätzlich entsprochen werden soll. Das gilt, obwohl Gefangenenarbeit strukturell bedingt eine niedrigere Produktivität aufweist als diejenige außerhalb des Strafvollzugs (BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 -, DVBl. 2002, 836). Aus diesem Grund verfährt auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG - nicht. Dieses Gesetz findet nämlich nur auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse Anwendung, auf deren Begründung der Arbeitsuchende aber keinen Anspruch hat.

Nicht vergleichbar ist auch die Bemessungsgrundlage für die Entlohnung. Anders als außerhalb des Strafvollzugs spiegelt die Vergütung der Gefangenenarbeit nicht unmittelbar deren wirtschaftlichen Wert wider, sondern richtet sich wesentlich nach anderen Faktoren. Hierzu zählen beispielsweise Gesichtspunkte der Resozialisierung, aber auch die Kosten der Gefangenenarbeit und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des jeweiligen Arbeitsmarktes. Der Gesetzgeber ist berechtigt, diese grundsätzlichen Unterschiede sowie die Marktferne des Strafvollzugs bei der Bemessung der Arbeitsvergütung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u.a. -, BVerfGE 98, 169 [202 f.]).

b) Sofern die Beschwerdeführer geltend machen, es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass in jedem anderen Bundesland dem arbeitenden Gefangenen weiterhin Freistellungstage gewährt würden, verfährt dies ebenfalls nicht. Die Regelung des Strafvollzugs ist - wie bereits dargestellt - in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder übergegangen. Da der Gleichheitssatz jeden Hoheitsträger aber nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bindet, kann eine Verletzung des Art. 17 Abs. 1 und 2 LV nicht unter Verweis darauf begründet werden, dass ein weiteres Bundesland einen Sachverhalt anders regelt als Rheinland-Pfalz (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 - 2 BvR 1053/98 -, BVerfGE 106, 225 [241] m.w.N.; Hummrich, in: Brouck/Droege/Jutzi [Hrsg.], Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 17 Rn. 19). Abgesehen davon kennen auch Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer wie Brandenburg, das Saarland und Sachsen ein Vergütungskonzept, das dem rheinland-pfälzischen weitgehend entspricht. Freistellungstage als nicht monetäre Vergütungskomponente sind auch dort nicht vorgesehen.

Art. 90 BayStVollzG

(Strafbarkeit von Drohungen zur Durchsetzung einer Kaufpreisforderung unter Gefangenen)

1. Art. 90 I BayStVollzG enthält kein allgemeines Handels- oder Geschäftsverbot unter Gefangenen im Rahmen des Strafvollzugs (Anschluss an OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.08.1990 – 1 Vollz (WS) 7/90 = NStZ 1991, 208).

2. Weder aus Art. 90 I BayStVollzG noch aus sonstigen Normen des BayStVollzG folgt ein dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Gefangenen entgegen stehendes gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB, weshalb eine allein auf Erfüllung des schuldrechtlichen Anspruch gerichtete Drohung mangels Nachteilszufügung oder – im Falle des Versuchs – eines hierauf gerichteten Tatentschlusses auch dann nicht den Tatbestand der (vollendeten oder versuchten) Erpressung erfüllt, wenn sich das vollzugsrechtliche Besitzverbot gerade auch auf den Gegenstand des Verpflichtungsgeschäfts (hier: Mobiltelefon) erstreckt.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 29. September 2015 - 3 OLG 7 Ss 96/15

Zum Sachverhalt

Das AG verurteilte den Angekl. wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren. Die hiergegen vom Angekl. eingelegte Berufung hat das LG als unbegründet verworfen und auf die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der StA das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es den Angekl. zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt hat. Die mit der Sachrüge begründete Revision des Angekl. führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

I. Die statthafte (§ 333 StPO) und auch im Übrigen zulässige Revision ist begründet, weil die Feststellungen des LG die Verurteilung des Angekl. wegen versuchter räuberischer Erpressung deshalb nicht tragen, weil sie ein Handeln des Angekl. mit dem erforderlichen Tatentschluss im Sinne der §§ 253, 255, 249 i.V.m. §§ 22, 23 StGB nicht hinreichend belegen.

1. Nach Überzeugung der Berufungskammer ließ der Angekl. die von ihm in der Zeit zwischen dem 22.12.2013 und dem 15.01.2014 verfassten Drohbriefe seinem Mitgefangenen spätestens bis 16.01.2015 in der Absicht zukommen, diesen zur Zahlung offener Kaufpreisforderungen in Höhe von insgesamt 320 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 80 € täglich für den Fall nicht fristgerechter Erfüllung der Hauptforderung bis zum 22.01.2014 zu veranlassen, die daher rührten, dass der Angekl. an den Mitgefangenen zuvor „innerhalb der Justizvollzugsanstalt verbotenerweise Mobiltelefone verkaufte“, wobei er „seiner Zahlungsaufforderung durch die in den Briefen enthaltenen Drohungen massiv Nachdruck verleihen wollte“. Dem Angekl. sei es „mit diesen Drohungen“ darauf angekommen, „dass der Geschädigte [...] um Leib und Leben fürchtete und zur Abwendung der in Aussicht gestellten Übel die geforderte Geldsumme zzgl. der geforderten Zinsen zahlt“.

2. Soweit es um die Geltendmachung der Kaufpreisforderung geht, rechtfertigen diese Feststellungen allerdings nicht ein für die Annahme eines für einen entsprechenden Tatentschluss unverzichtbares vorsätzliches Handeln des Angekl. im Hinblick auf das objektive Merkmal der Nachteilszufügung (vgl. § 253 I StGB). Es fehlt insoweit an einem Vermögensschaden, weil durch die Erfüllung eines bestehenden Anspruchs die entsprechende Verpflichtung des Käufers aus § 433 II BGB in gleicher Höhe gemäß § 362 I BGB erlischt.

a) Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn ein Anspruch nicht bestanden hätte. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn der vom LG zugrunde gelegte Kaufvertrag über die Mobiltelefone nichtig gewesen wäre. Hierfür gibt es indes nach den tatrichterlichen Feststellungen keinen Anhaltspunkt. Insbesondere scheidet eine Nichtigkeit des Kaufvertrags wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB - anders als bei den noch vom AG angenommenen Betäubungsmittelgeschäften, deren Unwirksamkeit ohne weiteres aus § 134 BGB i.V.m. mit dem Betäubungsmittelgesetz resultiert - von vornherein aus. Eine gesetzliche Vorschrift, welche Kaufverträge zwischen Strafgefangenen generell verbieten würde, existiert gerade nicht. Sie kann insbesondere auch nicht aus dem Bayerischen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) abgeleitet werden.

b) Zwar dürfen Gefangene gemäß Art. 90 I 1 BayStVollzG „nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden“. Ferner ist es ihnen nach Art. 90 I 2 BayStVollzG untersagt, Sachen abzugeben oder anzunehmen, „außer solche von geringem Wert“.

c) Schon der Wortlaut der Bestimmung macht allerdings deutlich, dass es dem Gesetzgeber allein darum ging, den mit dem Sachbesitz an der persönlichen Habe verbundenen vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt effektiv dadurch zu begegnen, dass während des Vollzugs der Haft jeglicher unkontrollierter unmittelbaren Gewahrsams- bzw. Besitzübertragung auch und gerade unter den Gefangenen entgegen gewirkt werden soll.

d) Indessen kann Art. 90 I BayStVollzG ein dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Gefangenen entgegen stehendes gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB und damit die Nichtigkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts gerade nicht entnommen werden. Art. 90 BayStVollzG normiert nach seinem klaren Wortlaut kein allgemeines Handels- und Geschäftsverbot unter Gefangenen, mag auch die auf Vermeidung subkulturellen Tauschhandels und vergleichbarer Tätigkeiten und hieraus entstehender Abhängigkeiten gerichtete Intention des Gesetzgebers bei Etablierung des Gesetzes hiervon mitbestimmt gewesen sein. Wie vor allem Art. 90 I 2 i.V.m. Art. 90 I 3 BayStVollzG verdeutlicht, verpflichtet das Gesetz zwar den Gefangenen in den dort genannten Fällen dazu, die (vorherige) Zustimmung der Vollzugsbehörde einzuholen. Nachdem aber Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts allein die tatsächliche Sachherrschaft des Gefangenen bleibt (vgl. Beck-OK/Arloth BayStVollzG [Stand: 15.02.2015] Art. 90 Rn. 2: „Der Zustimmungsvorbehalt begründet ein Besitzverbot bezüglich aller Gegenstände, die

dem Gefangenen nicht durch die Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen wurden, soweit nicht die Ausnahme des Satzes 2 eingreift“ und ders. StVollzG 3. Aufl. [2011] § 83 Rn. 2), beschränkt es ihn nicht darin, rechtsgeschäftlich erhebliche und damit bindende (Willens-) Erklärungen abzugeben, gleichgültig, ob sich ihr (gering- oder hochwertiges) Bezugsobjekt innerhalb oder außerhalb der Anstalt befindet (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26.08.1990 – 1 Vollz (WS) 7/90 = NStZ 1991, 208; siehe auch schon OLG Koblenz, Beschl. v. 25.08.1988 – 2 Vollz [Ws] 43/88 = ZfStrVo 1989, 313 und OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.02.1982 – 3 Ws 3/82 = NStZ 1982, 351; vgl. im gleichen Sinne Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel StVollzG 12. Aufl. [2015] § 82 [Bund] M Rn. 18 ff., insbesondere Rn. 25 a.E.; AK-StVollzG/Feest/Köhne 6. Aufl. [2012] § 83 Rn. 2 a.E. und Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG 6. Aufl. [2013] § 83 Rn. 2 und 4).

3. Aber auch soweit das LG die Strafbarkeit wegen versuchter räuberischer Erpressung mit der Begründung annimmt, dass der Angekl. mit seinen Drohbrieffen den Empfänger über die Zahlung des für die Mobiltelefone geschuldeten Kaufpreises („Zahlungsaufforderungen“) hinaus dazu bewegen wollte, seine „immensen Zinsforderungen von 80,00 € pro Tag“ anzuerkennen, vermögen die Urteilsfeststellungen den Schuldanspruch nicht zu rechtfertigen. Zwar kann insoweit ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender zivilrechtlicher Anspruch nicht bestand und der Angekl. - entgegen der Auffassung der Revision - den Zinsanspruch durchaus für sich beanspruchte. Aus dem Wortlaut beider vom LG in den Urteilsgründen wiedergegeben Schreiben erschließt sich allerdings auch bei einer Gesamtschau gerade nicht, dass der Angekl. - wie das LG annimmt - mit seinen Drohungen neben der Erfüllung der Kaufpreisforderung auch dem in Aussicht gestellten Zinsverlangen selbst als Ziel seiner Nötigungshandlungen Nachdruck verleihen wollte. Der Wortlaut beider Schreiben legt stattdessen nahe, dass der Angekl. seine Zinsforderung vielmehr als Bestandteil seiner Drohung und damit der auf Erfüllung seines bereits bestehenden Kaufpreisanspruchs („Schulden“ bzw. „Summe“) gerichteten Nötigungshandlung verstanden und auch bewusst so eingesetzt hat und einsetzen wollte und nicht deshalb, um daneben der gegebenenfalls erst zukünftigen und wegen der Möglichkeit der Zahlung der Kaufpreisforderung ungewissen Zinsforderung für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung des Kaufpreisanspruchs als solcher Nachdruck zu verleihen.

II. Aufgrund der aufgezeigten Sachmängel ist das angefochtene Urteil einschließlich der Feststellungen aufzuheben (§ 353 StPO) und die Sache gemäß § 354 II 1 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des LG zurückzuverweisen.

III. Ergänzend bemerkt der Senat: Sollte die neue Berufungskammer wiederum zu vergleichbaren Feststellungen, insbesondere in Bezug auf einen zugrundeliegenden rechtswirksamen Zahlungsanspruch gelangen, könnte eine Verurteilung des Angekl. wegen versuchter Nötigung gemäß §§ 240 I und III, 22 StGB in Betracht zu ziehen sein.

§ 10 StVollzG

(Ablösung vom offenen Vollzug)

1. Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG nicht (mehr) erfüllt. Eine solche Entscheidung kann regelmäßig nur auf Grundlage neuer Tatsachen getroffen werden.

2. Eine solche Ablösung ist auch dann möglich, wenn der Nachweis der Straftat nicht zu führen und das Ermittlungsverfahren deswegen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, der zugrundeliegende konkrete Sachverhalt aber die Ungeeignetheit des Gefangenen für den offenen Vollzug nunmehr belegt.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30. November 2015 - 2 Ws 211/15 Vollz

Gründe

I.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner verbüßt im Anschluss an eine Ersatzfreiheitsstrafe und eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr seit dem 28. Juli 2013 eine Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen erpresserischen Menschenraubes u.a. Als Strafzeitende ist der 27. Juli 2016 notiert.

Am 10. September 2013 wurde er von der Justizvollzugsanstalt X in die Justizvollzugsanstalt Y (Beschwerdeführerin) überstellt. Nachdem ihm bis dahin schon Vollzugslockerungen gewährt worden waren, wurde er auf Grundlage des im Februar 2015 aufgestellten Vollzugsplanes auch zum Freigang zugelassen.

Nach Anhörung des Gefangenen hat die Beschwerdeführerin am 4. August 2015 die Zulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug und zu Vollzugslockerungen gemäß § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen und den Gefangenen in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Z verlegt. Diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit schriftlichem Bescheid vom 18. August 2015 bestätigt und mit einem „massiven Fehlverhalten“ des Gefangenen und einer „Gesamtschau der gesammelten Fakten“ begründet. Sie führt insoweit Folgendes an:

Es liege gegen den Gefangenen der konkrete Verdacht der Unterschlagung vor. Er habe von einer Frau, mit der er (jedenfalls) früher eine Beziehung unterhalten habe, 4.500 Euro, ein iPhone 6 und einen Laptop erhalten, die Sachen aber der Frau trotz wiederholter Aufforderungen nicht zurückgegeben. Der Gefangene sei zudem am 4. August 2015 positiv auf Kokain u.a. Betäubungsmittel getestet worden. Die Ergebnisse des Drogenschnelltests seien mit Blick auf das Kokain in der Folge durch eine gaschromatische Untersuchung bestätigt worden. Angesichts der kurzen Nachweisbarkeitsdauer von bis zu drei Tagen sei erwiesen, dass er kurze Zeit zuvor Kokain konsumiert habe. Schließlich seien bei der Kontrolle seines Haftraums am 3. August 2015 unter anderem sechs

unversiegelte Datenträger, drei SIM-Karten und ein manipulierter Berlinpass gefunden worden, dessen Ablaufdatum der Gefangene handschriftlich auf 2019 geändert habe.

Auf den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (nicht „Beschwerde“, so aber der Tenor des angefochtenen Beschlusses) hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid (nicht „Beschluss“, so aber wiederum der Tenor der landgerichtlichen Entscheidung) der Justizvollzugsanstalt mit dem angefochtenen Beschluss vom 22. September 2015 aufgehoben. Zudem hat das Landgericht angeordnet, dass der Antragsteller im Wege der Folgenbeseitigung unverzüglich in den offenen Vollzug zurückzuverlegen und ihm die zuvor gewährten Vollzugslockerungen wieder zu gewähren seien. Die Vorfälle könnten weder für sich noch in der Gesamtschau eine Ungeeignetheit des Antragstellers für den offenen Vollzug begründen.

Der Beschluss des Landgerichts ist dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Y am 28. September 2015 mit Empfangsbekanntnis zugestellt worden. Dieser hat mit dem am 21. Oktober 2015 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit sachlich-rechtlichen Erwägungen begründet, auf die der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 13. November 2015 erwidert hat.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist geboten, das Rechtsmittel zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Die Sachrüge führt — mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung — zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die Zuweisung eines Gefangenen zum offenen Vollzug kann nur unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG nicht (mehr) erfüllt (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2009, 325; Senat NStZ 2007, 224; Senat, Beschlüsse vom 13. April 2006 — 5 Ws 70/06 Vollz -, 21. März 2006 — 5 Ws 90/06 Vollz — und 21. Februar 2002 5 Ws 1/02 Vollz —). Eine solche Entscheidung kann regelmäßig nur auf Grundlage neuer Tatsachen getroffen werden (vgl. Senat StV 2014, 350 und NStZ 2007, 224).

Dies ist vorliegend der Fall. Denn die den Gefangenen belastenden Maßnahmen sind allein auf Vorfälle gestützt worden, die sich ausweislich der Feststellungen im angefochtenen Bescheid erst nach seiner Einweisung in den offenen Vollzug und der Zulassung zum Freigang zugetragen haben, jedenfalls aber danach erst der Vollzugsbehörde bekannt geworden sind.

Hiervon geht auch das Landgericht in seiner Entscheidung aus. Die nachfolgende Auseinandersetzung des Landgerichts mit den einzelnen im Bescheid angeführten Umständen, die zur Ablösung des Gefangenen vom offenen Vollzug u.a. geführt haben, ist jedoch nicht frei von Rechtsfehlern.

Dies gilt indes nicht für die Ausführungen unter II. 2. a. Die Wertung der Strafvollstreckungskammer, das Verhalten des Gefangenen gegenüber der Zeugin stelle keine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB dar und begründe auch keinen die Ablösung rechtfertigenden Verdacht, trifft aus den dort genannten Gründen zu. Fragwürdig ist hingegen schon die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass der dem Gefangenen zweifelsfrei nachgewiesene Konsum von Kokain Ende Juli/Anfang August 2015 (allein) die Annahme seiner Ungeeignetheit für den offenen Vollzug nicht rechtfertigen könne. Der Hinweis auf die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 10 StVollzG („Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Gefangene, die erheblich suchtfährdet sind,...“) und der vom Landgericht gezogene Umkehrschluss, dass demzufolge allein ein einmaliger Konsum eine Ungeeignetheit nicht zu begründen vermöge, verfährt nicht.

Funktion einer — wie hier — norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift ist es, nachgeordneten Behörden bei der Auslegung einer Gesetzesbestimmung, insbesondere bei Beurteilungsspielräumen eine Auslegungshilfe zu geben. Zudem sollen sie eine einheitliche Anwendung des Gesetzes gewährleisten (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht 18. Aufl., § 24 Rdn. 9). Zwar trifft es zu, dass Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG sogar zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen und dann auch Außenwirkung entfalten können. Doch ist dies auf den unmittelbaren Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift beschränkt. Jenseits dessen verbleibt es aber bei dem vom Gesetzgeber gewollten Beurteilungsspielraum. Die genannte Verwaltungsvorschrift bindet die Vollzugsbehörde — somit nur für den dort ausdrücklich genannten Fall der „Gefangenen, die erheblich suchtfährdet sind“ (und insoweit auch nur für den Regelfall), trifft aber gerade keine Aussage zu anderen Gefangenen. Insoweit verbleibt es bei der erforderlichen Einzelfallentscheidung und dem — dem Anstaltsleiter überantworteten — Beurteilungsspielraum. Ob ungeachtet dessen die Annahme der Ungeeignetheit aufgrund einmaligen Drogenkonsums sich noch im Rahmen dieses Beurteilungsspielraums bewegt oder aber schon befürchten lässt, dass die Vollzugsbehörde von einem zu engen Anwendungsbereich des § 10 StVollzG ausgegangen ist (vgl. dazu Senat, StraFo 2015, 261 = OLGSt StVollzG § 10 Nr. 5), bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn das Fehlverhalten des Gefangenen war nicht auf den Konsum von Kokain beschränkt. Vielmehr wurden bei der Durchsuchung seines Haftraums am 3. August 2015 sechs unversiegelte Datenträger, drei SIM-Karten und ein manipulierter Berlinpass gefunden, dessen Ablaufdatum der Gefangene handschriftlich auf 2019 geändert hatte. Die Annahme der Anstalt, (auch) auf Grund dessen sei der Gefangene ungeeignet, hat die Strafvollstreckungskammer allerdings als nicht plausibel bewertet. Das Landgericht ist der Ansicht, dass diese Erwägung den Ausführungen in der Vollzugsplanfortschreibung vom 24. Februar 2015 widerspreche, in der neben anderen Vorfällen —, das Einbringen verbotener Gegenstände (Handy/DVD) noch als Teil eines „fortwährenden Reifungsprozesses“ verortet worden sei. Warum die Anstalt nunmehr „einen gleich gelagerten Sachverhalt“ nicht mehr einem Reifungsprozess zuschreibe, sondern darin eine Ungeeignetheit des Strafgefangenen belegt sehe, sei nicht nachvollziehbar begründet (BA S. 8).

Die Annahme, dass es sich bei den beschriebenen Vorfällen in der Vollzugsplanfortschreibung einerseits und in dem angefochtenen Bescheid andererseits um „gleich gelagerte Sachverhalte“ gehandelt habe, trifft ersichtlich nicht zu. Ungeachtet der sprachlich missglückten Umschreibung der Vorkommnisse als Teil eines „fortwährenden Reifungsprozesses“ in der Vollzugsplanfortschreibung (es handelt sich um Verstöße, die eine positive Entwicklung gerade nicht belegen) unterscheiden sich diese von denen im angefochtenen Bescheid beschriebenen maßgeblich. Denn nach den dort zugrundeliegenden Feststellungen, die im gerichtlichen Verfahren nicht bestritten worden sind und die auch der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegen, wurde bei der Durchsuchung ein manipulierter Berlinpass gefunden, dessen Ablaufdatum vom Strafgefangenen auf 2019 geändert worden ist.

Hiernach ist der Gefangene jedenfalls dringend verdächtig, eine Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Der Berlinpass, der in Berlin wohnenden, finanziell bedürftigen Personen die vergünstigte und zum Teil sogar kostenlose Nutzung von bestimmten Freizeiteinrichtungen und des Nahverkehrs in Berlin gewährt, ist eine Urkunde im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB. Denn sie ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die den Aussteller (in Gestalt des zuständigen Bezirksamtes) erkennen lässt sowie geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (nämlich den Nachweis für die Berechtigung bestimmte Einrichtungen günstiger oder unentgeltlich nutzen zu dürfen). Indem der Gefangene das Ablaufdatum auf 2019 geändert hat, hat er die Urkunde gemäß § 267 Abs. 1 StGB „verfälscht“. Angesichts dieser objektiven Feststellungen ist er ferner dringend verdächtig, dies auch vorsätzlich und mit der Absicht getan zu haben, die Karte entsprechend einzusetzen, somit auch „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ gehandelt zu haben.

Da der angegriffene Bescheid auf der Rechtsfolgenseite weder eine disziplinarische Ahndung noch sonst eine strafähnliche Sanktion vorsieht, setzt er nicht den Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens voraus (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220; Senat NStZ 2007, 224). Eine solche Reaktion ist auch dann möglich, wenn der Nachweis der Straftat nicht zu führen und das Ermittlungsverfahren deswegen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist (vgl. Senat, NStZ 2007, 224), der zugrundeliegende konkrete Sachverhalt aber die Ungeeignetheit des Gefangenen für den offenen Vollzug nunmehr belegt (vgl. Senat, Beschlüsse vom 21. März 2006 — 5 Ws 90/06 Vollz — und 23. April 2003 — 5 Ws 200/03 Vollz —). Der Verdacht muss sich zudem auf ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen stützen, die genügend substantiiert, und belegt sind und über den für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen Anfangsverdacht hinausgehen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220; Senat NStZ 2007, 224; Senat, Beschluss vom 13. November 2002 — 5 Ws 579/02 Vollz -, juris Rdn. 13 mit weit. Nachweisen). Dies ist vorliegend hinsichtlich der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) in Gestalt des „Herstellens“ ohne weiteres der Fall (s.o.). Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, ob der Gefangene zudem im Zusammenhang mit einem etwaigen Einsatz des Berlinpasses der Begehung weiterer Straftaten verdächtig ist (wie etwa nach § 267 Abs. 1 (Var. „gebraucht“) oder nach § 263 StGB).

Angesichts des in dem angefochtenen Bescheid beschriebenen doppelten Fehlverhaltens, nämlich des Kokainkonsums und des konkreten Verdachts der Begehung einer Urkundenfälschung kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges im Sinne des § 10 Abs. 1 StVollzG gegenwärtig nicht genügt. Auf Grundlage dessen durfte der Anstaltsleiter — wie geschehen — die Zulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug und zu Vollzugslockerungen entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen und ihn in den geschlossenen Vollzug verlegen.

§ 10 StVollzG

(Anforderungen an Vollzugsplan, Voraussetzungen für Vollzugslockerungen)

1. Zur Beteiligung der Vollzugskonferenz bei der Aufstellung des Vollzugsplanes.
2. Ist ein Gefangener wegen eines von mehreren Personen begangenen Tatgeschehens (hier u.a. i.S.d. §§ 224, 227, 231 StGB) verurteilt worden, darf Grundlage für die ihn betreffende Vollzugsplanung nur der ihm zurechenbare Tatbeitrag und Taterfolg sein.
3. Ein Gefangener kann für den offenen Vollzug auch dann schon geeignet sein, wenn noch nicht sämtliche für die Eignung relevanten Eigenschaften erfüllt sind.
4. Strafverfahren, die nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt wurden, dürfen bei der Vollzugsplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Allgemeine Strafzwecke, wie Schuld schwere, Sühne und Vergeltung sind allein für das Erkenntnisverfahren von Bedeutung nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2015 – 2 Ws 11/15 Vollz

Gründe

Der Gefangene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei aus dem Urteil vom 15. August 2013.

Der Gefangene ist Erstverbüßer und Erstbestrafter. Nach der Tat vom Oktober 2012 war er zunächst aus Deutschland geflohen und hatte sich für einen Monat in Y aufgehalten, kehrte dann aber zurück. Er wandte sich sodann an die Strafverfolgungsbehörden und befand sich bis 2013 in Untersuchungshaft. Nach seiner Verurteilung hat er sich im Juni 2014 zum Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin gestellt. Dort wurde unter Einbeziehung des Psychologischen Dienstes am 18. Juni 2014 in Verbindung mit dem Protokoll zur Vollzugskonferenz vom 24. Juni 2014 die Einweisung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug beschlossen. Seinen dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Gefangene die Rechtsbeschwerde erhoben.

I.

Seiner Verurteilung liegt ein Geschehen zugrunde, das im Vollzugsplan u.a. wie folgt wiedergegeben wird:

Am XX.XX.2012 ... kam es infolge von Gewalteinwirkungen aus der Gruppe der Angeklagten gegen den Kopf oder einen durch Gewalt verursachten Sturz ... zu massiven Hirnblutungen bei diesem. Am nächsten Morgen wurde sein Hirntod festgestellt. Der Zeuge und Nebenkläger erlitt im Rahmen derselben Auseinandersetzung durch Gewalteinwirkungen einen Jochbeinbruch links, einen geschlossenen Bruch des linken Augenhöhlenbodens und der linken Handwurzel sowie zahlreiche Prellungen am gesamten Körper.

Zum Ablauf der Auseinandersetzung heißt es dort:

Laut Urteil ... hat A gemeinsam mit einigen Verwandten bzw. Bekannten eine Party ... besucht. Als sich die Gesellschaft - zum Teil in angetrunkenem Zustand - am XX.XX.2012 ... auf den Heimweg machen wollte, stießen sie auf dem Weg ... auf eine Gruppe junger - und ebenfalls erheblich angetrunkenen - Männer. Eines der späteren Opfer trug einen anderen jungen Mann ..., da dieser zum Laufen nicht mehr in der Lage war. Bei dem zufälligen Aufeinandertreffen der beiden Gruppen versuchte der Träger seines Bekannten gerade, diesen vorübergehend auf einen Stuhl ... zu setzen. Hier schob einer der Haupttäter der zweiten Gruppe einfach den Stuhl beiseite, um so ein „Absetzen“ des Betrunkenen zu vereiteln. Das spätere Opfer sprach den Mann der anderen Gruppe dann auf den Sinn seiner „Aktion“ an. Dieser schlug unmittelbar zu und verletzte den jungen Mann schwer. Es entspannte sich eine Schlägerei, in deren Verlauf das am Boden liegende Opfer so viele Tritte und Schläge gegen Kopf und Körper erhielt, dass er schließlich an deren Folgen verstarb. Der „Träger“ des betrunkenen Mannes versuchte einen Schlag gegen den Haupttäter und wurde von A mit einem gezielten Schlag ins Gesicht zu Boden gebracht. Anschließend erhielt auch er eine Reihe von Schlägen und Tritten, konnte sich aber mit den Händen noch leidlich schützen.

Im Vollzugsplan wird zur Straftatauseinandersetzung die Einschätzung des Psychologischen Dienstes vom 16. Juni 2014 wiedergegeben, in der unter anderem ausgeführt wird: „Bei der Betrachtung des Nachtatverhaltens fallen der ‚erste Fluchtreflex‘ und die anschließende Rückkehr ‚zur Verantwortung‘ auf. (...) Er übernahm dann auch die Verantwortung und ist an einer Straftataufarbeitung sehr interessiert (...).“ Darunter befindet sich ein handschriftlicher Vermerk „wird nicht aufrecht erhalten“, sowie der Verweis auf das Protokoll vom 24. Juni 2014. In der Einschätzung des Psychologischen Dienstes zur Flucht- und Missbrauchsgefahr wird im wesentlichen ausgeführt, dass diese unter Berücksichtigung der Flucht und der anschließenden Selbstgestaltung gering sei, da die Rückkehr von einer echten Verantwortungsübernahme zeuge und er keine Versuche unternommen habe, seine Verantwortung zu leugnen. Wörtlich heißt es sodann: „Was die Zulassung zu Lockerungen betrifft, so gibt es keine Anzeichen für eine unmittelbare Missbrauchs- oder Fluchtgefahr. Eine entsprechende Lockerungserprobung vorausgesetzt, spricht nichts gegen eine zügige Lockerungsgewährung“. Auch hier findet sich ein handschriftlicher Vermerk „wird gem. Ergebnis VPK nicht aufrecht erhalten“, ebenfalls unter Verweis auf das Protokoll vom 24. Juni 2014.

In dem Protokoll zur Vollzugsplankonferenz vom 24. Juni 2014 wird demgegenüber sowohl Flucht- als auch Missbrauchsgefahr bejaht. Dort heißt es:

Fluchtgefahr: Bereits aus dem Umstand, dass der Gefangene nach der Tat unter dem familiären Druck, er solle sich der Polizei stellen stattdessen zunächst ... floh, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, lässt sich ableiten, dass er in belastenden Situationen unüberlegt handelt, selbst wenn er letztlich nach einem Monat wieder nach Deutschland zurückkehrte und sich anschließend freiwillig stellte. Er befand sich sodann ... in U-Haft. Der psychologische Dienst hat innerhalb der VPK angegeben, dass der Inhaftierte in der Tatsituation unter dem Eindruck der Situation und dem Druck der Gruppe seine frühere Zurückhaltung in Prügeleien aufgab und aktiv mitwirkte. Dies zeugt vom Vorliegen einer deutlichen Beeinflussbarkeit durch situative und gruppenspezifische Prozesse. Auch in der JVA OVB wäre der Inhaftierte ggf. negativen Beeinflussungen durch Andere oder belastenden Situationen ausgesetzt. Ob er bereits jetzt schon so reflektiert ist, sich in belastenden Situationen nicht wieder zu entziehen, ist nicht hinreichend einschätzbar.

Missbrauchsgefahr: Die vorgenannten Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich des möglichen Missbrauchs. Die Straftataufarbeitung hat überdies noch nicht den erforderlichen Stand erreicht, um Missbrauchsbedrohungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Den Angaben der zuständigen Gruppenleiterin sowie des explorierenden Psychologen innerhalb der VPK am 18.06.2014 zufolge zeigt sich der Inhaftierte zwar durch den bisherigen Verlauf des Prozesses und die erlittene Untersuchungshaft beeindruckt und er hat auch durch seine Selbststellung gegenüber der Polizei nachgewiesen, dass er über die Grundbereitschaft zur Verantwortungsübernahme verfügt.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die vom Inhaftierten gezeigte Opferperspektive bzw. Opferempathie noch deutlich vertiefungswürdig ist und seine Betroffenheit über die Tat insbesondere auch die infolge der Tat eingetretene Trennung von seiner Freundin und die massive „Verfolgung“ durch die Medien geprägt sind. So habe er damals die Wohnung kaum noch verlassen und seine Familie sei mit ihm ... umgezogen. So vermochte er die ihn betreffenden Auswirkungen der Tat plastisch und detailliert zu beschreiben, während die Schilderung der Opferebene sich eher in floskelartigen Bekundungen erschöpfte. In der Straftatauseinandersetzung des Inhaftierten scheint sich insofern bislang weniger das Opfer, denn seine eigene Betroffenheit zu manifestieren. Die Einschätzung der Straftatauseinandersetzung bei dem Inhaftierten als prognostisch „eher günstig“ (vgl. BHU, S. 5, 6 sowie Stellungnahme PsychD) wird daher nicht geteilt. Bereits in der Stellungnahme des PsychD wird dargestellt, dass der Inhaftierte zur Tat eine emotionale Distanz aufweise (dort Seite 11). Auch wenn der Inhaftierte die Tat nicht leugnet, hat eine wirkliche Straftatauseinandersetzung nach hiesiger Einschätzung noch nicht begonnen. Die künftige Straftataufarbeitung wird im Sinne einer Rückfallvermeidung insbesondere hier ansetzen müssen.

Schließlich – so die Vollzugsplankonferenz weiter – werde auch die (Vor-) Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung und der Legalprognose als eher günstig nicht vollumfänglich geteilt. Auch wenn der Gefangene mit seiner Tat erst relativ

spät straffällig auffällig geworden sei, was im Regelfall eher günstig einzuschätzen sei, so imponiere die Tatbegehung mit ihrer massiven Gewaltbereitschaft, dem krassen Missverhältnis zwischen Ursache und Tatgeschehen und insbesondere den fatalen Tatfolgen. Festzuhalten sei jedenfalls, dass die im offenen Vollzug vorgehaltenen Maßnahmen inhaltlich nicht in dem erforderlichen Umfang geeignet seien, die Problemlage adäquat anzugehen, da eine tiefergehende Einwirkung auf den Inhaftierten nötig sein werde, als dies in einer Gesprächsgruppe geleistet werden könne.

Selbst wenn man der Annahme folgen würde, dass Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen schon jetzt vertretbar gering wären, wäre es vertretbar, den Inhaftierten im geschlossenen Vollzug unterzubringen, da dort eine bessere Behandlungsmöglichkeit bestehe, ein adäquates langfristiges Risikomanagement mit dem Inhaftierten zu erarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Im Übrigen können auch anerkannte Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne für begangenes Unrecht, sowie positive und negative Generalprävention die Nichtaufnahme im offenen Vollzug rechtfertigen.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da eine Entscheidung des Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 Alt. 2 StVollzG). Denn die Maßnahme der Vollzugsbehörde beruht ersichtlich auf einem zu engen Verständnis der gesetzlichen Voraussetzungen der § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 StVollzG. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer bewegte sich die Vollzugsbehörde damit auch nicht mehr in einem ihr überantworteten Beurteilungsspielraum. Angesichts der fehlerhaften Rechtsansicht kann eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden (vgl. dazu Arloth, StVollzG 3. Aufl. § 116 Rdn. 3).

2. Das Rechtsmittel ist auch begründet.

a) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist allerdings das – gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar – Aufstellungsverfahren nicht zu beanstanden. § 159 StVollzG wurde durch die Beteiligung der Vollzugskonferenz eingehalten (vgl. Senat NStZ 1995, 360). Auch wenn die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit durch den sukzessiv dokumentierten Entscheidungsprozess erschwert ist, ergibt sich aus einer Zusammenschau der Dokumente vom 18. und 24. Juni 2014 noch hinreichend deutlich, dass diese zusammen den Vollzugsplan bilden. Aus der zeitlichen Abfolge der Schriftstücke lässt sich zudem schlussfolgern, dass die augenfälligen Widersprüche zwischen beiden Schriftstücken, die offenbar auf eine vollzugsinterne konträre Diskussion über den Verbleib des Gefangenen im offenen Vollzug zurückzuführen ist (vgl. dazu auch BA Seite 14), zugunsten der Festlegungen im Protokoll vom 24. Juni 2014 aufgelöst worden sind.

b) Der angegriffene Vollzugsplan ist jedoch rechtswidrig, soweit darin die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen abgelehnt worden sind.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar zu Recht angenommen, dass bei der Prüfung, ob ein Gefangener den besonde-

ren Anforderungen des offenen Vollzuges genügt (§ 10 Abs. 1 StVollzG) und ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt (§ 11 Abs. 2 StVollzG), der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist (vgl. BGHSt 30, 320 – juris Rdn. 8 ff.; OLG Hamburg StV 2005, 564; NStZ 1990, 606; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, 179; Senat StV 2010, 644; NStZ 2006, 695, 696; Beschluss vom 23. August 2013 – 2 Ws 312/13 Vollz –; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 11 StVollzG Rdn. 15 ff.). Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGHSt 30, 320 – juris Rdn. 11; OLG Saarbrücken ZfStrVo 2001, 246; Senat NStZ 2006, 695; Beschluss vom 23. August 2013 – 2 Ws 312/13 Vollz –). Schließlich ist auch die gerichtliche Nachprüfung des von der Vollzugsbehörde gefundenen konkreten Ergebnisses der Planung aufgrund des ihr zustehenden Ermessens (vgl. Senat ZfStrVO 1984, 370 und Beschluss vom 6. Februar 2006 – 5 Ws 573/05 Vollz-) nur eingeschränkt nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar.

Doch auch eingedenk dessen kann der Vollzugsplan keinen Bestand haben. Zum einen sind darin Bewertungen zum Tatgeschehen enthalten, die den tatrichterlichen Feststellungen widersprechen (siehe dazu nachfolgend aa). Zum anderen liegt der Entscheidung ein mit den gesetzlichen Grundlagen nicht in Einklang zu bringendes Verständnis der „Eignung“ im Sinne der § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 StVollzG zugrunde (siehe dazu nachfolgend bb).

aa) Im Protokoll der Vollzugsplankonferenz wird die fehlende Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug u.a. darauf gestützt, dass „vor dem Hintergrund des Anlassdelikts mit massiven Tatfolgen für das Opfer“ sowie den Angaben des Gefangenen seine Persönlichkeit noch nicht abschließend ausreichend einschätzbar sei (Seite 1 des Protokolls). Bei der Beurteilung der Legalprognose wird ferner darauf hingewiesen, dass „die Tatbegehung (Anlassdelikt) mit ihrer massiven Gewaltbereitschaft, dem krassen Missverhältnis zwischen Ursache (Anlass) und Tatgeschehen und insbesondere den fatalen Tatfolgen“ imponiere (Seite 3 des Protokolls); im Anschluss daran wird schließlich darauf hingewiesen, dass der Gefangene „mit einem fatalen Gewaltexzess“ in Erscheinung getreten sei (Seite 4 des Protokolls).

Da im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG dem Rechtsbeschwerdegericht der Blick in die Akten verwehrt ist, kann es seine Prüfung allerdings nur auf Grundlage der Tatsachen vornehmen, die im angefochtenen Beschluss enthalten sind oder auf die in zulässiger Weise nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG verwiesen worden ist. Da die Strafvollstreckungskammer nicht auf das Urteil ... Bezug genommen hat, darf der Senat mithin nur die im angefochtenen Beschluss selbst wiedergegebenen Angaben zum Tatgeschehen berücksichtigen. Hiernach war der Tatbeitrag des Beschwerdeführers darauf beschränkt, dass er einen Begleiter des Opfers „mit einem gezieltem Schlag ins Gesicht zu Boden gebracht hat“ (BA Seite 5). Feststellungen dahingehend, dass dem Beschwerde-

fürer die Tatbeiträge anderer Beteiligten gemäß § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet worden sind, lassen sich dem Beschluss hingegen ebenso wenig entnehmen wie etwaige durch den Schlag verursachte Verletzungen. Insoweit fehlt es schon an tatsächlichen Grundlagen für die Annahme eines ihm zurechenbaren „fatalen Gewaltexzesses“ mit zumal „massiven“ und „fatalen Tatfolgen“ und einer (auch) daraus gefolgerten Missbrauchsgefahr.

Aber auch wenn dem Beschwerdeführer das Vorgehen seiner Begleiter zugerechnet worden sein sollte, was naheliegend erscheint und wofür die landgerichtliche Verurteilung u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung (mutmaßlich nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) spricht, ist ihm jedenfalls persönlich nicht die schuldhaft verursachte der zweifelsohne „massiven“ und „fatalen Tatfolge“, nämlich der Tod des Opfers zugeschrieben worden. Denn dann hätte er wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB) oder aber zumindest wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) verurteilt werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Etwas anderes folgt auch nicht aus seiner tateinheitlichen Verurteilung wegen „Beteiligung an einer Schlägerei“, da die in § 231 Abs. 1 StGB beschriebene Folge (der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung) allein eine objektive Strafbarkeitsbedingung ist (vgl. Fischer, StGB 62. Aufl., § 231 Rdn. 5). Sie setzt anders als die vorgenannten Bestimmungen kein – hinsichtlich der Folge – persönlich vorwerfbares Handeln voraus. Sie bietet dann jedoch auch keinen genügenden Anhalt für die Annahme einer – sich aus einer über die Beteiligung an einer Schlägerei hinausgehenden – individuellen Gefährlichkeit. Eben davon ist die Vollzugsbehörde aber im Rahmen der Missbrauchsprognose ausgegangen.

bb) Ein weiterer Rechtsfehler des Vollzugsplans als auch des angefochtenen Beschlusses liegt darin, dass beide von einem zu engen Verständnis der Tatbestandsvoraussetzungen in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 StVollzG ausgegangen sind. Im Einzelnen:

Die Eignung eines Gefangenen im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Es sind aber auch sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat, die Tatmotive sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 25. September 2013 – 2 Ws (Vollz) 148/13 –, juris; Senat, Beschluss vom 13. Mai 2011 – 2 Ws 120/11 Vollz mit weit. Nachweisen). Der Gefangene muss, soweit es die Unterbringung im offenen Vollzug betrifft, zudem die Bereitschaft zu einem Leben in sozialer Verantwortung (§ 2 StVollzG) mitbringen und willens sein, sich in ein System einordnen zu lassen, das auch auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 10 StVollzG Rdn. 6). Er muss ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit und Verträglichkeit mitbringen, gewillt sein, sich in die soziale Gemeinschaft des offenen Vollzugs einzugliedern, dem Wechselspiel zwischen Haft und Freiheit gewachsen sein (vgl. Lindner in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 6. Aufl., § 10 Rdn. 10), gegenüber Behandlungskonzepten aufgeschlossen sein und das Bewusstsein haben, sich selbst aktiv bemühen zu müssen (vgl. Senat a.a.O.). Eine solche Eignung ist bereits dann zu verneinen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe

entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde (Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 10 Rdn. 6). Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden. Es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann (OLG Hamburg StraFo 2007, 390 mit weit. Nachweisen).

Diesen Anforderungen wird die Begründung des Vollzugsplans nicht gerecht. Die Annahme einer Flucht- und Missbrauchsgefahr in dem hier angefochtenen Vollzugsplan entbehrt einer nachvollziehbaren Grundlage. Zudem bleiben maßgebliche Gesichtspunkte unberücksichtigt.

Die Fluchtgefahr stützt die Vollzugsbehörde zum einen darauf, dass der Beschwerdeführer nach der Tat ... geflohen sei und sich dort einen Monat aufgehalten habe; dies zeige, dass er in belastenden Situationen unüberlegt handle. Zum anderen geht sie bei dem Gefangenen angesichts seiner Tatbegehung von einer deutlichen Beeinflussbarkeit durch situative und gruppendynamische Prozesse aus.

Die der Annahme der Fluchtgefahr zugrundeliegenden Schlussfolgerungen, der Gefangene handle unüberlegt und sei deutlich beeinflussbar, werden durch die zugrundeliegenden Tatsachen nicht hinreichend gestützt. Dies folgt schon daraus, dass in nicht nachvollziehbarer Weise aus singulären Verhaltensweisen des Gefangenen auf für ihn wesentypische Persönlichkeits- und Charakterzüge geschlossen wird. Dabei weist die Justizvollzugsanstalt schon selbst auf seine Rückkehr und seine Selbststellung, mithin Gesichtspunkte hin, die sehr viel mehr auf ein verantwortungsvolles und rational gesteuertes Verhalten hindeuten. Eben dafür spricht zudem, dass der Beschwerdeführer sich nicht nur ... in Kenntnis der ihm drohenden Untersuchungshaft dem Erkenntnisverfahren gestellt hat, sondern auch – trotz der zwischenzeitlichen Erfahrung von ... Untersuchungshaft – der Ladung zum Strafantritt „ohne Wenn und Aber“ gefolgt ist. Damit steht in Einklang, dass er während seines sechzehntägigen Aufenthalts in der Anstalt des offenen Vollzuges (...) auch keinerlei Anstrengungen unternommen hat, sich dem Strafvollzug zu entziehen. Keine nachvollziehbare Berücksichtigung hat schließlich auch der Umstand gefunden, dass im Sommer 2014 der zu verbüßende Strafrest von etwa zwei Jahren nicht mehr übermäßig lang war und keinen besonderen Fluchtanreiz bot, zumal bei ihm als „Ersttäter“ die Chancen für eine vorzeitige Entlassung grundsätzlich besser sind als bei einer Person, die schon zum wiederholten Male strafhaft verbüßt (vgl. Senat Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 Ws 23/14 – mit weit. Nachweisen).

Ebenso wenig nachvollziehbar ist auch die im angefochtenen Bescheid enthaltene Begründung für das Vorliegen einer Missbrauchsgefahr. Insoweit führt die Vollzugsbehörde an, dass die Straftataufarbeitung noch nicht den erforderlichen Stand erreicht habe, um Missbrauchsbedürfnisse auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Zwar verfüge der Gefangene über eine Grundbereitschaft zur Verantwortungsübernahme, doch sei die von ihm gezeigte Opferperspektive und -empathie noch deutlich vertiefungswürdig. Zwar leugne der Inhaftierte die Tat nicht, doch habe eine „wirkliche Straftataufarbeitung“ noch nicht begonnen.

Die Ausführungen lassen befürchten, dass die Vollzugsbehörde an das Kriterium der Eignung zu strenge Anforderungen

gestellt hat, weil sie bereits vor der Aufnahme in den offenen Vollzug einen weit fortgeschrittenen Umdenkungsprozess des Gefangenen selbst voraussetzt. Dabei bleibt zudem unberücksichtigt, dass sämtliche für die Eignung relevanten Eigenschaften nicht schon zum Zeitpunkt der Verlegung vollständig erfüllt sein müssen. Vielmehr soll der offene Vollzug zum Erlernen der erforderlichen Fähigkeiten selbst noch beitragen (vgl. OLG Koblenz NStZ 1981, 275; Senat Beschluss vom 13. Mai 2011 – 2 Ws 120/11 Vollz; Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl. § 10 Rdn 6). Zudem lässt sich der hier angewendete Prüfungsmaßstab nicht mit dem gesetzlichen Leitbild des offenen Vollzuges als Regelvollzugsform (vgl. dazu BVerfG 12, 210; KG StV 2002, 36; Beschluss vom 30. Dezember 2010 – 2 Ws 632/10 Vollz; jeweils mit weit. Nachweisen) in Einklang bringen. Denn die weit überwiegende Mehrzahl der Strafgefangenen würde diese strengen Voraussetzungen nicht erfüllen können. Ihnen wäre der Zugang zu einer Anstalt des offenen Vollzuges grundsätzlich verwehrt.

Zudem erschöpft sich die Begründung der angegriffenen Entscheidung weitgehend in Leerformeln. Einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Umständen hätte es aber schon deshalb bedurft, weil sich die Vollzugsplankonferenz mit ihrer Entscheidung in Widerspruch setzte zu den eingehenden und gut nachvollziehbaren Ausführungen der psychologischen Stellungnahme vom 16. Juni 2014 einerseits und den Ausführungen der Gruppenleiterin vom 18. Juni 2014 andererseits. Danach erschließt sich insgesamt das Bild eines jungen, sozial integrierten Mannes, der nach der Tat zunächst geflohen ist und sich dann aber der Strafverfolgung gestellt und seine Tat nicht geleugnet hat. Zudem wird daraus deutlich, dass er an einer Straftataufarbeitung interessiert und gewillt ist, sein Leben zu ändern. Demgegenüber beschränkt sich das Protokoll zur Vollzugsplanfortschreibung vom 24. Juni 2014 überwiegend auf die schlichte Negierung früherer Untersuchungsergebnisse, die einseitige Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte (s.o.) und floskelhafte Wendungen. So erschließt sich etwa nicht, wo der Unterschied zwischen der dem Gefangenen zugestandenen „Grundbereitschaft zur Verantwortungsübernahme“ und der noch fehlenden vertieften „Opferperspektive und -empathie“ liegen soll; ebenso unklar bleibt auch, wie sich eine Straftataufarbeitung von einer „wirklichen Straftataufarbeitung“ unterscheidet.

Vorsorglich weist der Senat zudem darauf hin, dass die Ausführungen zum bisherigen strafrechtlichen Vorleben ebenfalls nicht bedenkenfrei sind. So ist in diesem Zusammenhang im Protokoll vom 18. Juni 2014 (so etwa Seite 2, 10) von einer Eintragung gem. § 45 JGG oder von einer Ermittlung wegen einer Urkundenfälschung die Rede. Mag die schlichte Erwähnung von Verfahrenseinstellungen noch hinnehmbar sein, gilt dies für die nachfolgende Darstellung im Protokoll vom 24. Juni 2014 nicht mehr. Dort wird das Vorleben des Inhaftierten (in strafrechtlicher Hinsicht) als ohne „wesentliche“ Vorauffälligkeiten oder mit „minimaler strafrechtlicher Vorbelastung“ beschrieben. Insoweit ist anzumerken, dass derartige Hinweise und Formulierungen zu eingestellten Strafverfahren mit der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Unschuldsvermutung (vgl. dazu BVerfG 74, 358, 371) nicht in Einklang zu bringen sind. Denn sie sind zumindest geeignet, den bisherigen, bis zur Begehung der Tat ... in strafrechtlicher Hinsicht unauffälligen Lebenswandel des Gefangenen jedenfalls in ein schlechteres Licht zu rücken.

c) Auch die (weiteren) Hilfserrwägungen in dem Protokoll vom 24. Juni 2014 tragen die Einweisung in den geschlossenen Vollzug nicht.

Sollte die erneut durchzuführende Vollzugsplankonferenz zu dem Ergebnis kommen, dass keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht, wird zu berücksichtigen sein, dass eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG deshalb nur dann geboten ist, „wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist“. Diese Vorschrift erweitert die rechtlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 StVollzG für die Unterbringung im geschlossenen Vollzug (vgl. Senat NStZ 1993, 100). Sie ist aus behandlerischen Gründen nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Fähigkeit des Verurteilten zu verbessern, nach seiner Entlassung in die Freiheit nicht wieder rückfällig zu werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine bestimmte Behandlung notwendig ist und diese nur im geschlossenen Vollzug durchgeführt werden kann (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2001, 318; Senat, Beschluss vom 30. Dezember 2010 – 2 Ws 632/10 Vollz –).

Im Vollzugsplan wird dazu lediglich ausgeführt, der Inhaftierte sei zunächst im geschlossenen Vollzug unterzubringen, „weil dort die Behandlungsmöglichkeiten besser geeignet sind, ein adäquates langfristiges Risikomanagement ... zu erarbeiten“. Diese Begründung genügt nicht den vorgenannten Anforderungen. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit Ausnahme der Tat vom ... nie straffällig geworden ist, wird schon nicht deutlich, warum bei ihm zur Erreichung der in § 2 StVollzG aufgeführten Ziele nicht die allgemeinen Behandlungsmethoden des offenen Strafvollzuges genügen sollen. Dies gilt insbesondere für tataufarbeitende Gespräche, die entweder im offenen Vollzug selbst oder aber mit Hilfe externer Institutionen geführt werden können. Ebenso wenig erschließt sich vorliegend die Notwendigkeit eines sonst auf Wiederholungs- und Intensivtäter zugeschnittenen, zumal auch noch „langfristigen Risikomanagements“.

d) Schließlich hat das Landgericht schon zu Recht darauf hingewiesen, dass – anders als im Vollzugsplan angenommen – allgemeine Strafzwecke, wie Schuldausgleich und Schuldschwere, Sühne und Vergeltung keine Kriterien für die Gestaltung des Vollzuges sind. Die genannten Strafzwecke sind allein für die Verhängung und Bemessung der Strafe von Bedeutung. Etwas anderes gilt dann aber für den nachfolgenden Strafvollzug. Nach § 2 StVollzG dient der Vollzug ausschließlich der Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 Satz 2 StVollzG). Der Gesetzgeber hat damit in verbindlicher Weise eine Beschränkung des Vollzugszieles der Resozialisierung vorgenommen (vgl. BT-Drucks 7/3998, Seite 5 f.). Für eine Berücksichtigung der Schwere der Schuld ist in diesem Verfahrensstadium kein Raum mehr (vgl. BVerfG NJW 2004, 739, 746; OLG Frankfurt NStZ 2002, 53; Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 2 Rdn. 8; Laubenthal, Strafvollzug 6. Aufl., Rdn. 175 ff.; abweichend Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 10 Rdn. 11). Nachdem im Erkenntnisverfahren das erkennende Gericht über die Schuld- und Straffrage abschließend entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, bei der Ausgestaltung des Vollzuges eine nachträgliche Strafzumessung zu betreiben (BVerfG a.a.O.). Eben darauf läuft die angefochtene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt aber hinaus.

e) Die ergänzende Begründung der Vollzugsbehörde vom 28. Januar 2015 konnte den dargelegten Mangel nicht heilen. Genügt die Begründung einer Ermessensentscheidung nicht den Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt, darf sie im gerichtlichen Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG nicht mehr nachgeschoben werden (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 1997, 63; Senat, Beschluss vom 6. Februar 2006 – 5 Ws 573/05 Vollz).

3. Nach § 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG hebt der Senat daher den angefochtenen Beschluss und die für den Gefangenen erstellte Vollzugsplanfortschreibung auf und verpflichtet den Anstaltsleiter, auf der Grundlage einer neuerlichen Vollzugsplankonferenz den Vollzugsplan entsprechend den dargelegten Begründungsanforderungen fortzuschreiben.

§§ 115 Abs. 5, 136 Satz 1 StVollzG

(Verlegung eines Untergebrachten, Therapeutenwechsel)

1. Die - gesetzlich nicht ausgestaltete - Verlegung eines Untergebrachten innerhalb der Klinik steht im pflichtgemäßen Ermessen des Klinikleiters. Die Strafvollstreckungskammer hat lediglich nachzuprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen. Sie darf nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Klinik setzen.

2. Ein Therapeutenwechsel während der Unterbringung richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Gleichwohl ist eine gerichtliche Nachprüfung nicht ausgeschlossen.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 17. September 2015 - 5 Ws 93/15 Vollz

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 5. November 2012 in der Xabteilung des Krankenhauses des Y. Zunächst war er gemäß § 126a StPO vorläufig untergebracht. Seit dem 19. Dezember 2012 wird die Unterbringung nach § 63 StGB vollstreckt. Dem liegt das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. Oktober 2012 – (507) 261 Js 1932/12 Kls (36/12) – zugrunde, mit dem der Antragsteller wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit einem Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde; gleichzeitig wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Bis Juli 2014 wurde der Antragsteller auf der Station Z des Krankenhauses behandelt. Die Psychotherapie wurde durch den Psychotherapeuten H. durchgeführt. Nachdem sich der Antragsteller in eine Pflegerin verliebt und Träume mit auf diese bezogenen sexuellen Inhalten gehabt hatte, was er u.a. gegenüber seinem Psychotherapeuten offenbart hatte, wurde er im Juli 2014 auf die benachbarte Station W verlegt. Anfang

September 2014 wurde ihm durch den Psychotherapeuten H. mitgeteilt, dass die Therapie künftig durch die Psychotherapeutin S. durchgeführt werden solle. Diese Ankündigung führte zu einem Suizidversuch des Antragstellers. In der Folgezeit wurde der Therapeutenwechsel vollzogen.

Der Beschwerdeführer hat vor der Strafvollstreckungskammer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend gemacht, ihn auf die Station Z zurückzuverlegen und ihm einen neuen Psychotherapeuten zur Verfügung zu stellen. Er hat dies damit begründet, dass er zu keiner Zeit vorgehabt habe, seine sexuellen Phantasien in die Tat umzusetzen. Die Verlegung empfinde er als Strafe. Die Psychotherapeutin S. lehne er grundsätzlich ab. Er komme mit ihrer Behandlung nicht klar. Der Psychotherapeut H. habe seine Krankheit besser therapieren können.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 24. Juni 2015 unter Ziffer 1. den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und dem Antragsteller unter Ziffer 3. die Kosten des Verfahrens auferlegt. Wegen der Begründung wird auf den Beschluss der Strafvollstreckungskammer Bezug genommen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet sich der Antragsteller gegen die Zurückweisung seines Antrages. Er erhebt die Sachrüge.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

1) Die Rechtsbeschwerde erfüllt insbesondere die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist geboten, das Rechtsmittel zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf Rechtsfehlern beruht, die zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen können.

2) Die zurückweisende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist rechtsfehlerhaft.

a) Zwar hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend erkannt, dass die - gesetzlich nicht ausgestaltete - Verlegung des Antragstellers innerhalb des Krankenhauses des Maßregelvollzugs im pflichtgemäßen Ermessen des Klinikleiters steht (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22. November 1979 – 1 VAs 3/79 – juris Rz. 12 und 15; vgl. auch KG, Beschluss vom 17. Juli 2015 – 5 Ws 75/15 Vollz m.w.N. in Bezug auf eine anstaltsinterne Verlegung eines Strafgefangenen). Jedoch hat die Strafvollstreckungskammer gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich nachzuprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen; sie darf hingegen nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Klinik setzen (vgl. KG, a.a.O.; OLG Hamm, Beschluss vom 30. Oktober 2014 – III-1 Vollz (Ws) 488-490/14 – juris Rz. 13).

Die Strafvollstreckungskammer hat die von dem Krankenhaus herangezogenen Gründe in unzulässiger Weise durch eigene Erwägungen ersetzt. So hat sich das Krankenhaus ausweislich der Stellungnahme vom 5. März 2015 zur Begründung

der Verlegung des Antragstellers darauf bezogen, die Maßnahme habe dem Schutz der Pflegerin gedient, in die sich der Antragsteller verliebt habe. Denn es sei damit zu rechnen gewesen, dass der Antragsteller in Konflikt- oder Spannungssituationen seine „Vergewaltigungsfantasien“ umsetzen werde, nachdem der Behandlungsverlauf in der Klinik von massiven störungsbedingten impulsiven und auch fremdaggressiven Verhaltensweisen des Antragstellers geprägt gewesen sei. Demgegenüber hat die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss zum Ausdruck gebracht, dass sie die befürchtete Umsetzung von „Vergewaltigungsfantasien“ nicht nachvollziehen könne, da solchen Phantasien bei dem Antragsteller nicht hätten exploriert werden können. Stattdessen hat die Strafvollstreckungskammer die Verlegung damit gerechtfertigt, dass der Antragsteller nicht in der Lage sei, angemessen mit Konflikten umzugehen. Soweit sie dabei auf etwaige Konflikte abgestellt hat, die sich aus dem nicht erwiderten Verliebtsein in die Pflegerin entwickeln könnten, ist sie von der Begründung des Krankenhauses eigenständig abgewichen. Solche Konflikte sind nicht Gegenstand der Stellungnahme des Krankenhauses. Soweit sich die Strafvollstreckungskammer isoliert auf das impulsive Verhalten des Antragstellers während der Behandlung gestützt hat, verhält es sich nicht anders. Der Stellungnahme des Krankenhauses lässt sich nicht entnehmen, dass allein das impulsive Verhalten des Antragstellers zu einer Verlegung geführt hätte.

b) In Bezug auf den Therapeutenwechsel hat die Strafvollstreckungskammer zwar mit Recht darauf hingewiesen, dass sich dieser gemäß § 136 Satz 1 StVollzG nach ärztlichen Gesichtspunkten richtet. Jedoch hat sie es unterlassen, eine gerichtliche Nachprüfung vorzunehmen. Durch eine ärztliche Maßnahme ist ein Untergebrachter in seinen Rechten verletzt, wenn sie sich durch keinen sachlichen Gesichtspunkt rechtfertigen lässt und sich damit als Missbrauch ärztlichen Ermessens darstellt (vgl. KG, Beschluss vom 29. August 2007 – 2 Ws 66/07 Vollz – juris Rz. 23 m.w.N.). Hierbei ist zu beachten, dass sich das vorrangige Ziel der Behandlung nach dem Zweck der Unterbringung richten soll, der sich aus § 136 Satz 2 StVollzG ergibt. Danach soll der Untergebrachte, soweit möglich, geheilt oder sein Zustand zumindest gebessert werden, dass er nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich ist (vgl. KG, Beschluss vom 8. Juli 1998 – 5 Ws 152/98 Vollz – juris Rz. 13). Ausführungen hierzu finden sich in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht. Zwar hat sie auf die Gründe verwiesen, welche zur Verlegung des Antragstellers berechtigt haben sollen. Jedoch handelte es sich dabei um keine ärztlichen Gesichtspunkte, sondern, wie unter a) ausgeführt, um von der Strafvollstreckungskammer unabhängig vom Krankenhaus aufgeworfene Sicherheitsaspekte.

3) Der Senat konnte keine eigene Sachentscheidung treffen, da die Sache noch nicht spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

a) Die Strafvollstreckungskammer wird den Sachverhalt in Bezug auf die Umstände, die zu der Verlegung geführt haben, weiter aufzuklären haben. Die von dem Krankenhaus angeführte Begründung für die Verlegung des Antragstellers ist auch für den Senat nicht verständlich. Denn der Antragsteller wollte - nach den Angaben des Psychotherapeuten H. - in seinen Träumen mit der Pflegerin nur „kuscheln“. Auch soweit das Krankenhaus in seiner Stellungnahme vom 5. März 2015 das impulsive und fremdaggressive Verhalten des Antragstel-

lers während der Behandlung hervorgehoben hat, ist unklar, ob und – wenn ja - inwieweit der Antragsteller bereits vor der Verlegung in die benachbarte Station derart aufgefallen ist. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass das Gericht im Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG nur solche Tatsachen bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung berücksichtigen darf, die zum Zeitpunkt der Ermessensentscheidung durch die Vollzugsbehörde tatsächlich erwogen wurden (vgl. KG, Beschluss vom 16. Februar 2015 – 2 Ws 11/15 Vollz – juris Rz. 37; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. August 2014 – 2 Ws 278/14 – juris Rz. 5; OLG Celle, Beschluss vom 15. August 2013 – 1 Ws 251/13 (MVollz) – juris Rz. 9; Kamann/Spaniol in: Feest-Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, §115 Rn. 52).

b) Sollten die weiteren Ermittlungen der Strafvollstreckungskammer erbringen, dass die Verlegung des Antragstellers rechtlich nicht zu beanstanden ist, wird sie bezüglich des Therapeutenwechsels der Frage nachzugehen haben, warum nach der Verlegung des Antragstellers in die benachbarte Station die ärztlichen Zuständigkeiten neu zu organisieren waren, wie das Krankenhaus in seiner Stellungnahme vom 5. März 2015 angegeben hat. Immerhin konnte der Antragsteller bis September 2014 noch durch den Psychotherapeuten H. behandelt werden. Auch wird zu beleuchten sein, warum aus ärztlicher Sicht ein Therapeutenwechsel indiziert sein könnte, obwohl nach dem unstreitigen Sachverhalt gerade der angekündigte Beziehungsabbruch zu seinem bisherigen Psychotherapeuten den Antragsteller in eine Krise stürzte, die in einen Suizidversuch mündete.

§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 356a StPO

(Verletzung des rechtlichen Gehörs)

Im Falle der Behauptung, das Gericht habe bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde das rechtliche Gehör verletzt, richtet sich das Verfahren nicht nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 33a StPO, sondern nach der spezielleren Vorschrift des § 356a StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 26. Oktober 2015 - 2 Ws 140/15 Vollz

Gründe

I.

Die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der am 21. Mai 2014 durch den damaligen Inhaftierten X und den eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe in der JVA Z verbüßenden Gefangenen Y gegründet wurde.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2015 hat der Senat die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 18. Mai 2015 als unzulässig verworfen.

Mit dem auf § 33a StPO gestützten und zugleich als Gegenvorstellung bezeichneten Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs beanstandet die Beschwerdeführerin die Verletzung rechtlichen Gehörs.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg denn er ist unzulässig, weil er nicht die Wochenfrist der § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 356a StPO wahrt.

Im Falle der Behauptung, das Gericht habe bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde das rechtliche Gehör verletzt, richtet sich das Verfahren nicht nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 33a StPO, sondern nach der spezielleren Vorschrift des § 356a StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2009, 30; Senat, Beschluss vom 16. Juni 2011 - 2 Ws 157/11 Vollz -). Dies ergibt sich aus der sinnngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Revision, der die Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz nachgebildet ist (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2007, 211; OLG Jena ZfSch 2008, 233; BVerfG, BVerfGK 5, 377 - für die Rechtsbeschwerde nach dem OWiG). § 33a StPO war im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren nur bis zur Einführung des § 356a StPO durch das Anhörungsrüegegesetz anwendbar (vgl. BGH NStZ 2007, 236; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 58. Aufl., § 356a Rdn. 1 mit weit. Nachweisen), tritt jetzt aber hinter die speziellere Norm des § 356a StPO zurück (vgl. BGH a.a.O.).

Der erst am 9. Oktober 2015 verfasste und am 13. Oktober 2015 hier eingegangene Antrag wahrt nicht die Wochenfrist der § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 356a StPO. Die Kenntnis der Entscheidung des Senats hat Y wenige Tage nach der Expedition des Beschlusses am 25. August 2015 erlangt. Anhaltspunkte dafür, dass er den Beschluss erst eine Woche vor dem 13. Oktober 2015 zur Kenntnis erhalten haben könnte, sind nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen war die Anhörungsrüge auch unbegründet, da der Senat den gesamten der Rechtsbeschwerde zugrundeliegenden Vortrag zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat. Auch als Gegenvorstellung ist der Antrag nicht zulässig (vgl. BGH wistra 2010, 109). Denn der Senat hat abschließend entschieden und kann seine Entscheidung nicht mehr ohne gesetzliche Grundlage aufheben (§ 119 Abs. 5 StVollzG). Es ist geklärt, dass Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt sein müssen, weswegen es den Gerichten untersagt ist, tatsächliche oder vermeintliche Lücken im Rechtsschutzsystem eigenmächtig zu schließen (vgl. BVerfGE 107, 395 = NJW 2003, 1924; BVerfG NJW 2007, 2538; BVerwG, Beschluss vom 1. Juni 2007 — 7 B 14/07 —, juris; OVG Lüneburg NJW 2006, 2506; vgl. auch BGHSt 45, 37 = NJW 1999, 2290; BGH NJW 2002, 765).

§ 32 PsychKG

(Nutzung eines Mobiltelefons)

1. Der Besitz und die dadurch mögliche Benutzung eines Mobiltelefons gefährden sowohl in einer geschlossenen als auch in einer offenen Justizvollzugsanstalt generell die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in einem Maße, das es ausschließt, einzelnen Gefangenen aufgrund einer auf deren Persönlichkeit zugeschnittenen individuellen Prüfung die Verwendung eines Handys innerhalb der Anstalt zu erlauben.

2. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, diese abstrakte Gefahr unterschiedlich zu beurteilen, je nach dem, ob sich der Betroffene in Untersuchungshaft oder im Straf- oder Maßregelvollzug befindet.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 10. November 2015 - 5 Ws 120/15 Vollz

Gründe

1) Die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 28. Juli 2015 wird nach § 119 Abs. 3 StVollzG als unzulässig verworfen.

a) Die Verfahrensrüge ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausgeführt und demnach unzulässig erhoben.

b) Mit der Sachrüge hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg, da sie nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Es ist in § 31 Abs. 2 Satz 2 PsychKG gesetzlich geregelt, dass das Recht des Untergebrachten, nach § 31 Abs. 2 Satz 1 PsychKG persönliche Gegenstände in seinem Zimmer aufzubewahren, eingeschränkt werden kann, wenn die Sicherheit der Einrichtung oder ein geordnetes Zusammenleben erheblich gefährdet wird (vgl. hierzu auch KG, Beschlüsse vom 14. März 2007 – 2/5 Ws 498/06 Vollz –; vom 8. Juli 1998 – 5 Ws 152/98 Vollz – juris Rz. 15). Darüber hinaus ist obergerichtlich geklärt, dass der Besitz und die dadurch mögliche Benutzung eines Mobiltelefons sowohl in einer geschlossenen als auch in einer offenen Justizvollzugsanstalt generell die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in einem Maße gefährden, das es ausschließt, einzelnen Gefangenen aufgrund einer auf deren Persönlichkeit zugeschnittenen individuellen Prüfung die Verwendung eines Handys innerhalb der Anstalt zu erlauben (vgl. KG, Beschlüsse vom 25. Januar 2012 – 2 Ws 10/12 Vollz –; vom 30. September 2005 – 5 Ws 362/05 Vollz – juris Rz. 5). Hierauf hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht hingewiesen. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, diese abstrakte Gefahr unterschiedlich zu beurteilen, je nach dem, ob sich der Betroffene in Untersuchungshaft oder im Straf- oder Maßregelvollzug befindet. Auch im Maßregelvollzug umfasst die Sicherheit der Einrichtung, nicht anders als im Strafvollzugsrecht, die Sicherung des Gewahrsams des Untergebrachten gegen Flucht oder Befreiung (vgl. KG, Beschluss vom 8. Juli 1998 – 5 Ws 152/98 Vollz – juris Rz. 23). Entgegen der Ansicht des Beschwerde-

führers kann das Vorliegen einer Gefährdung der Einrichtung ohne Verfassungsverstoß allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern konkrete derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden könnten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02 – juris Rz. 4; Kammerbeschluss vom 24. März 1996 – 2 BvR 222/96 – juris Rz. 6). Die missbräuchliche und die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Nutzung eines Mobiltelefons lässt sich nicht durch dem Krankenhaus zumutbare Kontrollen wegen des damit verbundenen erheblichen zeitlichen Aufwandes verhindern. Abgesehen davon ist es gerade das Anliegen des Beschwerdeführers, durch die Genehmigung eines eigenen Telefons in seinem Zimmer unkontrolliert telefonieren zu können. Schließlich hat die Strafvollstreckungskammer im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Interesse des Beschwerdeführers, das eigene Telefon für sein Fernstudium zu nutzen, nach seinem Gewicht nicht so außergewöhnlich ist, dass damit die Sicherheitsbedenken entkräftet werden könnten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02 – juris Rz. 11). Dies gilt erst recht, weil weder dargetan noch ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer ohne den Besitz eines eigenen Telefons in der Fortsetzung seines Studiums unzumutbar behindert wäre (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02 – juris Rz. 12).

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in dieser nach § 119 Abs. 5 StVollzG in der Fachgerichtsbarkeit unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG ab.

2) Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen (§ 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

§§ 109 ff StVollzG

(Gerichtliches Verfahren)

- 1. Bei Gebrauchmachen von der Zuständigkeitskonzentration des § 121 Abs. 3 GVG ist das für Rechtsbeschwerden nach §§ 116 ff. StVollzG zuständige Oberlandesgericht auch für Beschwerden über prozessuale Nebenentscheidungen in Straf- und Maßregelvollzugssachen zuständig.**
- 2. Die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.**
- 3. Das Verschulden seines Verteidigers an der Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist muss der Antragsteller in Straf- und Maßregelvollzugssachen gegen sich gelten lassen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf daher bei Vorliegen eines Kanzleiversehens eines Vortrages, der auch ein Organisationsverschulden des Verteidigers ausschließt. Dies gilt jedenfalls dann auch bei einem Verschulden eines nach § 109 Abs. 3 StVollzG beigeordneten Verteidigers, wenn die das Verschulden begründende Handlung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Verteidiger noch Wahlverteidiger des Antragstellers gewesen ist.**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 Ws 290/15 (StrVollz)

Gründe

I.

Am 27. Januar 2015 erhielt der Antragsteller von der Antragsgegnerin einen schriftlichen Bescheid, in dem diese die ihm bis dahin gewährten Begleitausgänge widerrief. Hiergegen hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der am 11. Februar 2015 bei Gericht einging. Zugleich hat er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gestellt und diesen damit begründet, dass sein Verteidiger von ihm fristgerecht beauftragt worden sei, im Wege des gerichtlichen Verfahrens gegen den Bescheid vorzugehen. Dieser habe am 9. Februar 2015 den Antrag in der Annahme diktiert, seine Sekretärin schreibe diesen am 10. Februar 2015, sodass der Antrag noch innerhalb der Frist unterzeichnet und per Fax an die Kammer übersandt hätte werden können. Am Abend des 10. Februar habe der Verteidiger in seinem Büro allerdings festgestellt, dass das Diktat unbearbeitet geblieben ist, weil seine Sekretärin einen Tag länger als bekannt krankgeschrieben war. Eine entsprechende Mitteilung sei seinem Verteidiger entgangen, da er ansonsten für Abhilfe gesorgt hätte. Dieser Vortrag ist vom Verteidiger anwaltlich versichert worden.

Die Kammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag verworfen, weil nicht dargelegt sei, dass der Antragsteller ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten müsse er sich zurechnen lassen. Diesem obliege eine Organisation seines Rechtsanwaltsbüros, bei dem auch Vorkehrungen für den Fall einer unerwarteten Erkrankung getroffen werden müssten. Welche Maßnahmen der Verteidiger insoweit angestrengt hätte, werde jedoch nicht mitgeteilt.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Kammer bislang nicht entschieden. Sie hat die Sache zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde dem Oberlandesgericht Braunschweig vorgelegt. Dieses hält sich für eine solche Entscheidung nicht für berufen und hat die Sache an das Oberlandesgericht Celle weitergeleitet.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht Celle war zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde berufen. Gemäß § 19 Abs. 4 ZustVOJustiz ist in Niedersachsen von der Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration nach § 121 Abs. 3 GVG Gebrauch gemacht worden. Diese erstreckt sich nach ihrem Wortlaut zwar nur auf Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, weshalb teilweise eine Zuständigkeitskonzentration auch hinsichtlich der Nebenentscheidungen verneint wird (vgl. etwa BGH, NStZ 1983, 44; OLG Düsseldorf, FS 2013, 57). Diese Auffassung wird jedoch vom Senat nicht geteilt. Insbesondere wenn ein Rechtsmittelführer sei-

ne Rechtsmittel ausdrücklich sowohl gegen Hauptsache als auch Nebenentscheidungen erhebt, würde ansonsten die Gefahr einer Rechtswegaufteilung bestehen, die nicht nur mit dem Gebot schnellen und effektiven Rechtsschutzes kaum vereinbar ist, sondern auch zu problematischen Ergebnissen führen kann. Vorliegend ist dies evident, da bei Berufensein unterschiedlicher Strafsenate in derselben Angelegenheit divergierende Ergebnisse zutage treten könnten. So könnte das Gericht, das lediglich über die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung zu entscheiden hätte, zu dem Ergebnis kommen, dass keine Wiedereinsetzung zu gewähren ist, während der Senat, der sich mit einer möglichen Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung infolge eines Fristversäumnisses zu befassen hätte, gleichwohl zu dem Ergebnis gelangen könnte, dass Wiedereinsetzung zu gewähren sei. Es ist daher über den Wortlaut des § 121 Abs. 3 GVG von einer Annexzuständigkeit des für Rechtsbeschwerden zuständigen Gerichtes auch für Nebenentscheidungen auszugehen (so auch BGH, NStZ 1984, 44 zu Beschwerden gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe; OLG Hamm, JMB NW 1986, 260; AKStVollzG/Kamann/Spaniol, 6. Aufl., § 120, Rdnr. 7).

2. Die sofortige Beschwerde ist statthaft. Zwar ist das Verfahren auf Wiedereinsetzung in § 112 Abs. 2 bis 4 StVollzG abschließend geregelt, weshalb etwa die Regelung des § 44 Satz 2 StPO, wonach bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung die Versäumung der Antragsfrist als unverschuldet anzusehen sein könnte, keine Anwendung findet (vgl. KG, NStZRR 1996, 158; OLG Frankfurt am Main, ZfStrVO SH 1978, 44; OLG Schleswig, NStZ 1989, 144; OLG Zweibrücken, ZfStrVO 1990, 307). Die Vorschrift lässt aber eine Bestimmung des Rechtsbehelfs vermissen, weshalb gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der StPO ergänzende Anwendung finden. Dabei ist zwar fraglich, ob über diesen Verweis auch auf § 304 StPO ein weiteres neben der Rechtsbeschwerde stehendes umfassendes strafprozessuales Beschwerderecht etabliert werden soll (vgl. OLG Jena, Beck RS 2015, 05452; OLG Koblenz, ZfStrVO 1986, 189). Dies muss jedoch vorliegend nicht bewertet werden, da sich die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits aus § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i. V. m. § 46 Abs. 3 StPO ergibt (vgl. OLG München, Beschluss vom 13. Januar 1978, 1 Ws 1350/77; Laubenthal/Nestler/Neubacher/VerrelBachmann, StVollzGe, 12. Aufl., Abschnitt P, Rdnr. 53; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal/Laubenthal, 6. Aufl., § 112 StVollzG Rdnr. 15; Arloth, 3. Aufl., § 112 StVollzG Rdnr. 7).

III.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist von der Kammer jedoch zu Recht zurückgewiesen worden. Die Ausführungen der Kammer hierzu treffen zu. Ein erforderliches fehlendes Verschulden liegt bei Verschulden des Verteidigers nämlich nach überwiegender Auffassung nicht vor, weil das Verfahren dem eines Verwaltungsprozesses mehr ähnelt als einem Strafverfahren (OLG Frankfurt am Main, NStZ 1982, 351; OLG Hamm, NStZ 2008, 684). Insoweit hätte es Ausführungen auch dazu bedurft, warum dem Verteidiger bei der Organisation seines Rechtsanwaltsbüros kein Vorwurf gemacht werden kann. Ob die Rechtsprechung auch auf den Fall eines dem Antragsteller gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG beigeordneten Rechtsanwalts

übertragen werden kann, kann vorliegend dahinstehen, weil vorliegend die Beiordnung erst am 13. Februar 2015 erfolgte und die Verfristung mithin auf einem Verschulden des bis dahin als Wahlverteidiger auftretenden Rechtsanwalts beruht.

§ 119a StVollzG

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei einer neben lebenslanger Freiheitsstrafe angeordneten Sicherungsverwahrung)

- 1. Die Entscheidung über die Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 119a Abs. 3 Satz 2 StVollzG steht zwar im Ermessen des Gerichts; ihre Überprüfung im Beschwerdeverfahren ist indes nicht auf Ermessensfehler beschränkt.**
- 2. Da es zum Vollzug einer neben lebenslanger Freiheitsstrafe angeordneten Sicherungsverwahrung im Regelfall nicht kommen kann, ist in diesen Fällen die Bedeutung von Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 StVollzG gegenüber ihrer eigentlichen Zweckbestimmung so herabgesetzt, dass eine Verlängerung der Überprüfungsfrist auf fünf Jahre auch dann in Betracht kommt, wenn bereits mehr als 10 Jahre vollstreckt sind.**
- 3. Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 StVollzG sind aber auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht überflüssig, weil sie - abgesehen vom Wegfall der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Wiederaufnahme des Verfahrens - auch Bedeutung für das Aussetzungsverfahren nach § 57a StGB haben können**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 9. September 2015 - 1 Ws 353/15 (StVollz)

Gründe

I.

Der Gefangene wurde durch Urteil des Landgerichts München I vom 22. November 2004 - 2 Ks 121 Js 12041/03 - wegen Mordes sowie Geiselnahme in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Vergewaltigung, hiervon in einem Fall in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und sexueller Nötigung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Außerdem wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Das vorerwähnte Urteil ist seit dem 13. Juli 2005 rechtskräftig. Der Gefangene wird 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe am 18. November 2018 verbüßt haben. Am 13. April 2011 wurde er in die Justizvollzugsanstalt C. verlegt; seit dem 16. Juli 2014 befindet er sich dort in der sozialtherapeutischen Abteilung.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg mit Sitz in Celle festgestellt, dass die dem Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat. Weiter hat die Strafvollstreckungskammer angeordnet, dass die nächste Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG von Amts wegen in fünf Jahren zu treffen ist.

Gegen diesen – dem Verteidiger des Gefangenen am 8. Juni 2015 zugestellten – Beschluss hat der Gefangene am 8. Juli 2015 Beschwerde eingelegt, soweit die Überprüfungsfrist auf fünf Jahre verlängert worden ist. Er macht geltend, dass durch die Verlängerung der Überprüfungsfrist nicht gewährleistet sei, dass damit einhergehen könne, dass über einen längeren Zeitraum keine hinreichende Betreuung stattfinde. Der Zeitraum von fünf Jahren sei zu lang. Auch in Verfahren mit lebenslanger Freiheitsstrafe sei eine kurzfristige gerichtliche Überprüfung nötig, weil anderenfalls die Regelung des § 119a StVollzG ins Leere laufe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 119a Abs. 5 StVollzG), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die hier allein angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, im vorliegenden Fall die Überprüfungsfrist auf fünf Jahre zu verlängern, ist weder aus sachlichen noch aus rechtlichen Gründen zu beanstanden.

Gemäß § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG sind Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 StVollzG von Amts wegen alle zwei Jahre zu treffen. Das Gericht kann aber bei einer Entscheidung nach Abs. 1 im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Überprüfungsfrist verlängert wird, steht im Ermessen des Gerichts.

1. Dem Oberlandesgericht kommt im Beschwerdeverfahren nach § 119a Abs. 5 StVollzG eine umfassende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zu. Es ist hier im Gegensatz zur Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 2 StVollzG nicht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG nur die Absätze 1 und 5 des § 119 StVollzG für anwendbar erklärt, nicht aber die Absätze 2 bis 4. Über § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sind daher die Regelungen der §§ 308 Abs. 2, 309 Abs. 2 StPO entsprechend anzuwenden, nach denen das Beschwerdegericht die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen und eigene Ermittlungen anzustellen hat (vgl. LNNV-Bachmann, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 126). Hierfür sprechen auch die Gesetzesmaterialien. Danach handelt es sich bei der Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG „um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis, auf die zunächst die besonderen Bestimmungen nach Absatz 6 und erst ergänzend gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG-E die Vorschriften der StPO zur Anwendung kommen“ (BT-Drucks. 17/9874 S. 29). Im Verwaltungsprozessrecht hat das Beschwerdegericht bei Beschwerden gegen Entscheidungen, die im Ermessen des Gerichts stehen, die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Vorinstanz und ist nicht auf eine Nachprüfung im Hinblick auf Ermessensfehler beschränkt, sondern hat eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. Hessisches OVG NVwZ-RR 2004, 705; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 150 Rn. 2 mwN).

2. Der Senat teilt hier die Auffassung der Vorinstanz und kommt im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis zu derselben Beurteilung, dass im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe die Verlängerung der Überprüfungsfrist auf fünf Jahre sachgerecht ist.

a) Gerade für Fälle der vorliegenden Art ist diese Verlängerungsmöglichkeit geschaffen worden. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass „bei einer langen zeitigen, insbesondere aber einer lebenslangen Freiheitsstrafe“ das Gericht im Tenor eines Beschlusses nach Abs. 1 „ausnahmsweise auch eine längere Frist bestimmen“ kann, die fünf Jahre aber nicht überschreiten darf (BT-Drucks. 17/9874 S. 28). Damit dürfte der Gesetzgeber zwar in erster Linie Fälle im Blick gehabt haben, in denen die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe noch relativ am Anfang steht, und nicht - wie hier - der Zeitpunkt nach § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bereits in weniger als fünf Jahren erreicht ist. Dies steht einer Verlängerung auf fünf Jahre auch im vorliegenden Fall jedoch nicht entgegen.

b) Der auf ähnlicher Linie liegende Einwand des Beschwerdeführers, es müsse auch bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld eine „kurzfristige“ gerichtliche Überprüfung stattfinden, weil anderenfalls die Regelung des § 119a StVollzG ins Leere gehe, greift nämlich nicht. Es ist vielmehr so, dass bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit gleichzeitiger Anordnung der Sicherungsverwahrung die Bedeutung der Überprüfungsentscheidung nach § 119a StVollzG von vornherein eher gering ist.

Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass es zum Vollzug einer neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe angeordneten Sicherungsverwahrung wegen des generellen Vorrangs des Strafvollzugs vor dem Maßregelvollzug (vgl. BT-Drucks. V/4095, S. 31) nicht kommen kann und im Fall einer Strafaussetzung nach § 57a StGB auch die Vollstreckung der Maßregel wegen fehlender aktueller Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit über § 67c Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen ist (vgl. BVerfGE 117, 71 [93]; BVerfG, Beschluss vom 14. August 2007 - 2 BvR 1063/07; BGH NJW 1985, 2839; NSTZ 1983, 83). Denn der Gesetzgeber hat mit Einführung der Möglichkeit, neben der lebenslangen Freiheitsstrafe auch die Sicherungsverwahrung anzuordnen, nicht den Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst ermöglichen wollen, sondern lediglich eine gesetzliche Ungereimtheit beseitigen und das Institut der Führungsaufsicht auch für solche Straftäter öffnen wollen, bei denen die Vollstreckung der Reststrafe nach § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wird (BT-Drucks. 14/9041, S. 1). Damit ist aber nicht ersichtlich, wie im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe die Überprüfung nach § 119a StVollzG ihren eigentlichen Zweck erfüllen kann. Dieser besteht nämlich darin, durch regelmäßige gerichtliche Kontrolle schon während des Strafvollzugs die Umsetzung des Ultima-Ratio-Prinzips sicherzustellen, wonach der Vollzug der Sicherungsverwahrung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und so den Vollzug der Unterbringung entbehrlich zu machen (BT-Drucks. 17/9874, S. 28). Mit Einführung des § 66c StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots in der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) ausdrückliche Regelungen zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, aber auch gleichzeitig ausdrückliche Anordnungen

gen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden. Sie dienen sämtlich ausweislich des Gesetzeswortlauts in § 66c Abs. 1 Nr. 1 b StGB dem vorrangigen Ziel, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“. An diesem vorrangigen Ziel soll bereits die der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollstreckung in besonderem Maße orientiert sein. Nach § 66c Abs. 2 StGB ist daher bei angeordneter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen (vgl. KG, Beschluss vom 19. August 2015 – 2 Ws 154/15, 2 Ws 154/15 – 141 AR 327/15 –, Rn. 18, juris).

Kann es aber schon aus anderen Gründen nicht zum Vollzug der Sicherungsverwahrung kommen, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Überprüfung gemäß § 119a StVollzG.

3. Das Gesetz knüpft in § 119a Abs. 1 StVollzG allein an die Anordnung der Sicherungsverwahrung an und macht keine Ausnahme bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Überprüfungsentscheidung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist ausweislich der bereits zitierten Gesetzesmaterialien vom Gesetzgeber auch so gewollt. Abgesehen von dem Fall, dass die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nachträglich im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens wegfällt, und es zu einer Verurteilung zu zeitiger Freiheitstrafe kommt, während die Anordnung der Sicherungsverwahrung bestehen bleibt und ihr Vollzug nunmehr nach vollständiger Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe möglich wird (vgl. BGH NJW 1985, 2839), kann die Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG – soweit ersichtlich – nur im Rahmen der Prüfung einer Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB zum Tragen kommen. Ausgehend von dem keine Ausnahmen enthaltenden Gesetzesbefehl des § 119a Abs. 7 StVollzG, wonach „alle Gerichte bei nachfolgenden Entscheidungen“ an die rechtskräftigen Feststellungen nach § 119a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG gebunden sind, muss dies auch für nachfolgende Entscheidungen gemäß § 57a StGB gelten. Das findet allerdings keine Erwähnung in den Gesetzesmaterialien, nach denen die Bindungswirkung ersichtlich nur für Entscheidungen über den Vollzug der Maßregel nach § 67c Abs. 1 StGB geschaffen worden ist, um zu verhindern, dass es zu einem Zeitpunkt, in dem keine Gegensteuerung mehr möglich wäre, zu einer gerichtlichen Neubewertung der bisherigen Betreuungsangebote in qualitativer oder quantitativer Hinsicht kommt (BT-Drucks. 17/9874, S. 20). Nach dem Willen des Gesetzgebers hat das Gericht – ausgehend von den rechtskräftigen Feststellungen gemäß § 119a Abs. 1 StVollzG – eine Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs vorzunehmen und zu entscheiden, ob dem Täter insgesamt, also unter Berücksichtigung sämtlicher Angebote und Maßnahmen während des Strafvollzugs, eine im Hinblick auf die Vorgaben des § 66c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 StGB ausreichende Betreuung angeboten worden ist. Diese Gesamtbetrachtung kann ergeben, dass bei – bezogen auf die gesamte Vollzugsdauer – überwiegend sachgerechten Betreuungsangeboten daneben rechtskräftig festgestellte Betreuungsdefizite nicht so ins Gewicht fallen, dass sie ein negatives Gesamturteil gebieten. Entscheidend ist letztlich, ob der Vollzug der Siche-

rungsverwahrung in Anbetracht aller dem Täter während des Strafvollzugs gemachten Betreuungsangebote verhältnismäßig erscheint. Ist das nicht der Fall, wird die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt (BT-Drucks. aaO).

Da im Rahmen der Entscheidung nach § 57a StGB eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen ist (vgl. BVerfGE 117, 71 [98]; Fischer StGB 62. Aufl. § 57a Rn. 16, 19 mwN), können in diesem Zusammenhang auch die rechtskräftigen Feststellungen zum Betreuungsangebot nach § 119a StVollzG Berücksichtigung finden. Es ginge nach Auffassung des Senats allerdings zu weit, die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe über den Zeitpunkt der Verbüßung von 15 Jahren und gegebenenfalls des weiteren Verbüßungszeitraums, den die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten gebietet, hinaus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gleichzustellen (so aber LG Marburg StV 2012, 671 m. Anm. Bartsch/Kreutzer). Dies würde letztendlich bedeuten, die tatsächliche und rechtliche Trennung zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung wieder zu verwischen und den Vorrang des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe vor dem der Maßregel (vgl. BVerfGE 117, 71 [93]; BVerfG, Beschluss vom 14. August 2007 – 2 BvR 1063/07) zu missachten.

4. Vor diesem Hintergrund kommt der Senat zu dem Schluss, dass Entscheidungen über das Betreuungsangebot nach § 119a StVollzG bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe zwar nicht überflüssig sind, weil sie – abgesehen von dem eher seltenen Wegfall der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Wiederaufnahme des Verfahrens – auch Bedeutung für das Aussetzungsverfahren nach § 57a StGB haben können. Diese Bedeutung ist aber verglichen mit der eigentlichen Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 119a StVollzG nicht von einem solchen Gewicht, dass hier ein kürzerer Überprüfungszeitraum als der von der Strafvollstreckungskammer festgesetzte geboten wäre.

§ 119a StVollzG

(Konzentration der Zuständigkeit)

Beschwerden in den Verfahren über die gerichtliche strafvollzugsbegleitende Kontrolle nach § 119a Abs. 5 StVollzG werden von der Zuständigkeitskonzentration der § 121 Abs. 3 GVG i.V.m. § 19 Abs. 4 ZustVO-Justiz nicht erfasst.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 21. Juli 2015 – 1 Ws 339/15 (StrVollz)

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2015 hat die Kammer gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG festgestellt, dass dem Verurteilten im Zeitraum seit dem 1. Juni 2013 eine Betreuung angeboten worden ist, die § 66 c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten. Die Kammer hat das Verfah-

ren daraufhin dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Dieses hat den Vorgang mit der Bitte um Übernahme an den 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle übersandt. Es sieht die Zuständigkeit des hiesigen Senats, der gemäß § 19 Abs. 4 ZustVOJustiz zur Entscheidung über sämtliche Rechtsbeschwerden nach §§ 116 f. StVollzG zuständig ist, auch für Beschwerden nach § 119 a Abs. 5 StVollzG für gegeben.

II.

Das Oberlandesgericht Celle ist zu einer Entscheidung über die Beschwerde nicht berufen. Zwar ist dieses gemäß § 121 Abs. 3 GVG i. V. m. § 19 Abs. 4 ZustVOJustiz zur Entscheidung über alle Rechtsbeschwerden nach den §§ 116 f. StVollzG zuständig. Um eine solche handelt es sich jedoch bei dem vorliegenden Rechtsmittel gerade nicht. Ausdrücklich hat der Gesetzgeber das Rechtsmittel in den Verfahren über die gerichtliche strafvollzugsbegleitende Kontrolle nicht als Rechtsbeschwerde, sondern als Beschwerde sui generis (vgl. BT Drs. 17/9874, S. 28) ausgestaltet. Abweichend vom sonstigen gegen Entscheidungen der Kammer nach dem StVollzG vorgesehenen Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ist damit die Kontrolle der gerichtlichen Entscheidung durch das Oberlandesgericht nicht auf Rechtsfehler beschränkt.

1. Durch den in § 119 a Abs. 6 Satz 3 StVollzG enthaltenen Hinweis auf § 117 StVollzG wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle auf Beschwerden nach § 119 a Abs. 5 StVollzG nicht erstreckt. Denn nach § 117 StVollzG ist zur Entscheidung über das Rechtsmittel gerade das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

2. Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle ließe sich daher ausschließlich auf eine analoge Anwendung von § 121 Abs. 3 GVG i. V. m. § 19 Abs. 4 ZustVOJustiz gründen. Insofern ist aber bereits eine planwidrige Regelungslücke nicht erkennbar. Die Gesetzesmaterialien gehen auf die Regelung des § 121 Abs. 3 GVG in keinsten Weise ein, obwohl schon seit längerer Zeit Streit darüber besteht, ob die benannte Regelung auch die in Strafvollzugsachen anfallenden Beschwerden mit umfasst oder nicht (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/VerrelBachmann, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P, Rdnr. 101; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 6. Aufl., § 117 StVollzG Rdnr. 1 einerseits; AKStVollzG/Kamann/Spaniol, 6. Aufl., § 120 Rdnr. 7 andererseits). Insofern ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst die Beschwerde nach § 119 a Abs. 5 StVollzG aus dem Anwendungsbereich des § 121 Abs. 3 GVG durch Gestaltung des Rechtsmittels in Abweichung der Regelungen zu §§ 116 f. StVollzG herausnehmen wollte, zumal er sie als Beschwerde sui generis, also abweichend vom Charakter sonstiger Beschwerden, auffasst.

3. Hierzu steht auch die Entscheidung des Senats vom 24. Juni 2015 (1 Ws 290/15 (StrVollz)); zur Veröffentlichung vorgesehen) nicht in Widerspruch. Dort hat der Senat im Einklang stehend mit den zuständigen Strafsenaten auch des Oberlandesgerichts Braunschweig und des Oberlandesgerichts Oldenburg seine Zuständigkeit für Beschwerden in Strafvollzugsachen bejaht, soweit es sich um prozessuale Nebenentscheidungen zu einer erhobenen oder möglichen Rechtsbeschwerde handelt, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden. Insofern ist von einer Annexkompetenz des Oberlandesge-

richts Celle auszugehen. Ein solcher Ansatz ist jedoch bei den Beschwerden nach § 119 a Abs. 5 StVollzG nicht erkennbar, da es sich bei den Entscheidungen nach § 119 a Abs. 1 und 2 StVollzG nicht um Neben-, sondern um Hauptsacheentscheidungen handelt. Auch aus materiellen Gründen, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, ist die Erstreckung der Zuständigkeit auf Beschwerden nach § 119 a Abs. 5 StVollzG nicht geboten. Zum einen entfalten die Entscheidungen nach § 119 a Abs. 7 StVollzG Bindungswirkung auch für solche Verfahren, in denen das Oberlandesgericht Celle aufgrund einer Rechtsbeschwerde zuständig werden sollte. Zum anderen deckt sich die Entscheidung nach § 119 a Abs. 1 und 2 StVollzG größtenteils mit den Entscheidungen, die der Senat des zuständigen Oberlandesgerichts im Fall sofortiger Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 67 c und § 67 d StGB zu treffen hat, bei denen eine Zuständigkeitskonzentration über die Grenzen des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks hinaus jedoch von vornherein nicht in Betracht kommt.

§ 47 NJVollzG

(Entnahme von Überbrückungsgeld)

- 1. Die Möglichkeit der Entnahme von Beträgen aus dem angesparten Überbrückungsgeld kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.**
- 2. Die Herabsetzung des Überbrückungsgeldsolls allein aufgrund der Entnahme von Beträgen aus dem Überbrückungsgeld ist jedenfalls dann, wenn die Entlassung aus dem Strafvollzug noch nicht ansteht, mit der gesetzlichen Intention des Überbrückungsgeldes nicht zu vereinbaren.**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 26. November 2015 – 1 Ws 533/15 (StrVollz)

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt bei der Antragsgegnerin eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren. Die vorzeitige Entlassung des Antragstellers zum Zweidrittelzeitpunkt am 25. September 2015 ist rechtskräftig abgelehnt worden. Voraussichtlicher Strafendzeitpunkt ist der 25. Januar 2020. Gegen den Antragsteller existieren Forderungen in Höhe von über 30.000 €. Der Antragsteller hat im August 2014 die Arbeit niedergelegt und seither nicht wieder aufgenommen, damit er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen muss. Nachdem das Überbrückungsgeld Anfang 2015 zunächst auf 1.596 € festgesetzt worden ist, wurde dem Antragsteller die Entnahme eines Betrages von 34,30 € aus dem bis dahin angesparten Überbrückungsgeld für die Neubeschaffung eines Bundespersonalausweises erlaubt. Daraufhin wurde das Überbrückungsgeldsoll um den Betrag von 34,30 € herabgesetzt. Sein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist vom Landgericht Oldenburg am 18. Mai 2015 als unbegründet zurückgewiesen worden (Az.: 50 StVK 60+63/15).

Unter dem 6. April 2015 gab die Antragsgegnerin auf Antrag des Antragstellers weitere 295,50 € aus dem angesparten Überbrückungsgeld für die Beschaffung einer Sehhilfe frei und setzte das Überbrückungsgeld erneut entsprechend herab.

Am 22. Juni 2015 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin, sein Überbrückungsgeldsoll wieder auf 1.596 € festzusetzen. Dies lehnte die Antragsgegnerin am 24. Juni 2015 ab. Seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Kammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, da die Entscheidung der Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei erfolgt sei. Sowohl die Beschaffung eines Personalausweises als auch die Beschaffung einer Sehhilfe dienen der Eingliederung des Antragstellers. Der hierfür notwendige Betrag würde im Rahmen seiner Entlassung sowieso anfallen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat im überwiegenden Teil auch Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht insbesondere die Regelung des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen. Denn es gilt, den im Folgenden dargestellten Rechtsfehler zukünftig zu vermeiden.

2. Soweit das Überbrückungsgeld um den Betrag, der zur Beschaffung der Sehhilfe entnommen worden ist, gekürzt worden ist, ist die Rechtsbeschwerde begründet.

a. Anlehnend an § 2 RBSFV 2015 ist das Überbrückungsgeldsoll für das Jahr 2015 zunächst ermessensfehlerfrei auf 1.596 € festgesetzt worden. Soweit sodann dem Antragsteller gestattet worden ist, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für die Beschaffung einer Sehhilfe zu verwenden, kann dahinstehen, ob für diese Entnahme die Voraussetzungen des § 47 Abs. 4 NJVollzG vorgelegen haben. Dies könnte rechtlichen Bedenken unterliegen, weil nicht erkennbar ist, dass die Sehhilfe der Eingliederung des Antragstellers dienen soll. § 47 Abs. 4 NJVollzG weicht von § 51 Abs. 3 StVollzG nur in redaktioneller Weise ab, entspricht aber diesem inhaltlich, so dass zur Auslegung auf die hierzu ergangenen Gesetzesmaterialien und Entscheidungen der Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Danach ist die Norm als Ausnahmevorschrift und im Hinblick auf den Gesetzeszweck eng auszulegen (vgl. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1988, 371; OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1979, 187; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 51 Rn. 10). Insbesondere ist davon nur Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Anschaffungen oder Ausgaben, die bei der Entlassung notwendig werden, aus Gründen der Eingliederung nicht aufgeschoben werden sollten (BT-Drs. 7/918, 71). Eine Sehhilfe für einen Strafgefangenen, der voraussichtlich noch mehrere Jahre im Strafvollzug verbringen wird, ist hierunter nur schwerlich zu fassen. Die Gefahr, dass die Sehhilfe beim Entlassungszeitpunkt nicht mehr zur Verfügung steht, weil sie beschädigt, verloren oder in der jetzigen Form undienlich sein könnte, liegt auf der Hand. Zudem

wäre bei dieser Entscheidung auch zu berücksichtigen gewesen, ob dem Antragsteller trotz Entnahme des Betrages im Fall seiner Entlassung ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen würde. Hieran bestehen Bedenken, nachdem der Antragsteller aufgrund seiner Weigerung, seiner Arbeitspflicht nachzukommen, auf Einnahmen, aus denen sein Überbrückungsgeld angespart werden könnte, nicht vertrauen kann. Letztlich kann dies aber vorliegend dahinstehen, weil die Entnahme des Betrages nicht vom Antragsteller angefochten worden ist und nicht den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens betrifft.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin aber, dass allein aufgrund der Entnahme eines Betrages aus dem bis dahin angesparten Überbrückungsgeld sich das festzusetzende Überbrückungsgeldsoll um diesen Betrag verringert, ist jedoch entgegen der Auffassung der Kammer rechtswidrig.

Das Überbrückungsgeld dient in der Zeit nach der Entlassung eines Gefangenen dazu, diesem die wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern, was seine Rückfallgefährdung verringert und die Chancen einer sozialen Reintegration in der schwierigen Phase unmittelbar nach der Strafentlassung erhöht (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Ferrel/Nestler Abschnitt F, Rdnr. 173). Daneben bezweckt § 47 NJVollzG eine Entlastung der Sozialhilfeträger, die dann nicht für den Lebensunterhalt des Gefangenen aufkommen müssen (vgl. BVerG NJW 1991, 189). Um dies zu gewährleisten, sieht § 50 Abs. 2 und 3 die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes vor, soweit nicht vorrangige Unterhaltsansprüche damit bedient werden können. Würde die Entnahmemöglichkeit des § 47 Abs. 4 NJVollzG zugleich zu einer Senkung des Überbrückungsgeldsolls führen, bestünde die Gefahr, dass der Sinn des Überbrückungsgeldes bei Entlassung des Gefangenen nicht zu erreichen wäre. Insbesondere auch angesichts der noch zu erwartenden Strafvollzugszeit besteht die begründete Befürchtung, dass etwa bei weiteren Entnahmen aus dem Überbrückungsgeld der Antragsteller schließlich aus der Haft entlassen werden könnte, ohne dass ihm ein Betrag zur Verfügung stehen wird, der den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern kann. Die Entnahme darf daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe des Überbrückungsgeldsolls haben. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Entnahme in zeitlichem Zusammenhang mit einer - hier nicht gegebenen - alsbald erfolgenden Entlassung des Strafgefangenen erfolgt. Dass mit der Festsetzung des Regelsatzes eine Gläubigerbenachteiligung verbunden sein kann, steht dem nicht entgegen. Nach dem gesetzgeberischen Willen geht das Überbrückungsgeld den berechtigten Ansprüchen von Gläubigern vor.

3. Mit der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses im ausgesprochenen Umfang war auch die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 6. April 2015 aufzuheben, da gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG Spruchreife gegeben war.

4. Dieselben Ausführungen gelten im Prinzip auch für die Herabsetzung des Überbrückungsgeldes aufgrund der Entnahme von 34,30 € für die Neubeschaffung eines Personalausweises. Insoweit stand einer erfolgreichen Rechtsbeschwerde des Antragstellers aber entgegen, dass dieser die Herabsetzung des Überbrückungsgeldes um 34,30 € bereits erfolglos angefochten hatte und der die Herabsetzung bestätigende Beschluss

der Strafvollstreckungskammer rechtskräftig geworden ist. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass bei der Neufestsetzung des Überbrückungsgeldes für das Jahr 2016 eine Bindungswirkung insoweit nicht eingetreten ist und die Antragsgegnerin gehalten sein wird, das Überbrückungsgeld unter Berücksichtigung der Senatsauffassung neu festzusetzen.

§§ 23, 104 NdsSVVollzG

(Besitz von CDs in der Sicherungsverwahrung)

Die mengenmäßige Beschränkung des Besitzes von Originaldatenträgern im Haftraum ist im Vollzug der Sicherungsverwahrung zulässig.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Oktober 2015 – 1 Ws 509/15 (StrVollz)

Gründe

I.

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin in der Sicherungsverwahrung untergebracht. In seinem Haftraum hatte er über 200 Datenträgern (CD's), die von der Antragsgegnerin zuvor kontrolliert und sodann dem Antragsteller ausgehändigt worden waren, in Besitz. Mit am 13. Mai 2015 dem Antragsteller eröffneten Anordnung hat die Antragsgegnerin die Maximalmenge von Datenträgern, die sich im Haftraum befinden dürfen, auf 100 beschränkt und den Antragsteller aufgefordert, die überzähligen Datenträger aus dem Haftraum zu entfernen. Ferner ist ihm die Aushändigung weiterer CD's, die mittels mehrerer Päckchen u. a. am 4. April 2015 übersandt worden sind, verweigert worden.

Gegen die mengenmäßige Beschränkung im Besitz von Datenträgern bzw. die verweigerte Aushändigung weiterer CD's erhob der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Alle CD's in seinem Haftraum seien zuvor kontrolliert und als unbedenklich angesehen worden. Eine mengenmäßige Begrenzung sei im Übrigen nicht zulässig und stehe im Widerspruch zum Abstandsgebot. Er dürfe in Freiheit auch eine unbegrenzte Anzahl an CD's besitzen.

Die Antragsgegnerin hat ausgeführt, dass grundsätzlich originale CD's zugelassen seien. Die Menge müsste allerdings auf 100 beschränkt werden, da sich ansonsten notwendige Kontrollen der Unterkunftsgebiete durch die erhebliche Anzahl von Datenträgern um ein Vielfaches verlängern würden. So müsse jede CD-Hülle bei der Unterkunftsdurchsuchung auf versteckte und verbotene Gegenstände kontrolliert werden. Auch unter Berücksichtigung eines hinzunehmenden Mehraufwandes im Vollzug der Sicherungsverwahrung sei dies nicht zu leisten und daher aus Gründen der Sicherheit der Anstalt nicht akzeptabel. Eine Mengenbegrenzung sehe zwar § 23 SVVollzG Nds. nicht vor, sei jedoch vom Gesetzgeber als möglich angesehen worden. Der Antragsteller habe zudem die Möglichkeit, alle 14 Tage bis zu 20 CD's auszutauschen. Letzteres hält der Antragsteller für nicht praktikabel, da die Tauschmöglichkeit auch jedem anderen Anstaltsinsassen ge-

währt werden müsse und einen so hohen Aufwand zur Folge habe, dass die Antragsgegnerin dem nicht nachkommen könne.

Die Kammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen. Rechtsgrundlage für die Beschränkung sei dabei nicht § 104 SVVollzG Nds. Zwar sei die frühere Gestattung des Besitzes einzelner CD's verbindlich, in dieser sei jedoch keine verbindliche Entscheidung darüber zu sehen, dass sich die Genehmigung auch auf die Anzahl der CD's bezogen hat. Rechtsgrundlage für die Beschränkung sei demnach § 23 SVVollzG Nds. Durch den unzumutbar erhöhten Kontrollaufwand sei die Sicherheit des Haftraumes gefährdet. Dem Abstandsgebot werde genügend dadurch Rechnung getragen, dass Personen in der Sicherungsverwahrung ein Austausch von CD's ermöglicht werde, der Strafgefangenen nicht eingeräumt werde. Ob ein solcher Austausch praktisch durchführbar sei, läge allein in der Verantwortung der Antragsgegnerin, die sich an ihre Regelung halten müsse. Würde diese nicht umgesetzt, wäre es dem Antragsteller unbenommen, insoweit erneut rechtliche Schritte einzuleiten. Selbstgebrannte CD's seien von dieser Möglichkeit auszunehmen, da der Inhalt von Datenträgern nur durch Spezialisten überprüfbar sei und auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes ein unzumutbarer Kontrollaufwand durchzuführen wäre.

Gegen den angefochtenen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Bisherige Kontrollen seien problemlos erfolgt. Alle Datenträger seien durch die Antragsgegnerin geprüft und gebilligt worden. Insoweit handele es sich bei der nunmehr erfolgten Beschränkung um den Entzug einer begünstigenden Maßnahme. Zudem sei die Festlegung auf 100 Datenträger willkürlich. Dies gelte auch für die Austauschmöglichkeit. Um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen, müsse dem Antragsteller ein täglicher Austausch ermöglicht werden. Im Übrigen müssten auch selbstgebrannte CD's erlaubt sein. Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat zur Rechtsbeschwerde des Antragstellers Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, da es nicht geboten sei, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach § 104 SVVollzG Nds. bedurfte es für die Maßnahme nicht, weil bereits keine Erlaubnis zum Besitz von mehr als 100 Datenträgern vorlag. Die mengenmäßige Begrenzung sei entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch nicht willkürlich erfolgt sondern orientiere sich an den Kontrollmöglichkeiten der Antragsgegnerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Im Übrigen ist sie zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zunächst zulässig i. S. des § 116 StVollzG, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Zur mengenmäßigen Beschränkung von Datenträgern in einem Haftraum hat der Senat bislang keine Stellung genommen. Im Übrigen gilt es,

dem im Folgenden dargestellten Rechtsfehler entgegenzutreten. Unzulässig ist indessen die vom Antragsteller erhobene Verfahrensrüge, weil sie den sich aus § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergebenden erhöhten Darlegungsanforderungen nicht genügt.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch zumindest teilweise begründet.

a. Die infolge der angeordneten Beschränkung vorgenommene Entfernung der überzähligen CD's aus dem Haftraum des Antragstellers stellt entgegen der Ansicht im angefochtenen Beschluss den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes dar. Denn mit der Aushändigung der zuvor von der Antragsgegnerin kontrollierten CD's ist gleichzeitig die Erlaubnis zum Besitz erteilt worden, da sich die Antragsgegnerin keinen entsprechenden Vorbehalt eingeräumt hat (vgl. zur ähnlichen Konstellation einer Erlaubnis zum Erwerb von Gegenständen OLG Celle, NStZ 2011, 704). Mithin hatte sich die Beschränkung an § 104 SVVollzG Nds. i. V. m. § 1 NdsVwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG zu messen. Da Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der zunächst erteilten Genehmigung nicht gegeben sind, konnte der Widerruf nur nach § 49 Abs. 2 VwVfG erfolgen. Eine solche, bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Ermessen der Antragsgegnerin liegende Entscheidung, bei der die Betroffenheit von Grundrechtspositionen des Antragstellers sowie das Abstandsgebot zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erfolgt. Stattdessen ist die Antragsgegnerin von einem strikten Vorrang der Gefahrenabwehr auf der Grundlage von § 23 SVVollzG Nds. ausgegangen. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Argumentation, die sich auch die Kammer und der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug zueigen machen, wonach die Gestattung des Besitzes einzelner CD's keine verbindliche Entscheidung hinsichtlich der Gesamtmenge beinhaltet, greift demgegenüber nicht durch. Denn die Bewilligung zum Besitz jeder einzelnen CD ist von der Antragsgegnerin nicht davon abhängig gemacht worden, dass eine gewisse Gesamtmenge nicht überschritten werden dürfe. Mithin ist die im Haftraum des Antragstellers vorhandene Anzahl von CD's zwingend Folge sämtlicher Bewilligungen und kann von diesen nicht abweichend isoliert betrachtet werden.

Ob die Antragsgegnerin sich bei einer neuerlichen Entscheidung auf § 49 Abs. 2 VwVfG berufen kann, hatte der Senat vorliegend nicht zu entscheiden. Nur vorsorglich wird insoweit bemerkt, dass eine neuerliche Entscheidung nicht auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gestützt werden kann, weil dieser nur bei nachträglich eingetretenen Tatsachen Anwendung findet, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Kenntnis dieser Tatsachen durch die Antragsgegnerin ankommt (vgl. OLG Celle, NStZRR 2011, 31).

b. Anders verhält es sich mit der Verweigerung, dem Antragsteller noch weitere CD's auszuhändigen. Insoweit ist der angefochtene Beschluss nicht zu beanstanden. Zutreffend hat die Kammer insoweit § 23 SVVollzG Nds. als Rechtsgrundlage herangezogen. Dieser sieht eine mengenmäßige Beschränkung zwar nicht vor, ist jedoch ausweislich des zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens (vgl. LTDrs. 16/5519, S. 38) vom Gesetzgeber für zulässig gehalten worden. Sie dient aufgrund des ansonsten nicht mehr zu bewältigenden

Kontrollaufwandes der Sicherheit der Anstalt und ist auch unter Beachtung des Abstandsgebotes von Personen in der Sicherungsverwahrung daher hinzunehmen. Mit der von der Antragsgegnerin eingeräumten Möglichkeit, 14tägig 20 CD's auszutauschen, erscheinen die Interessen des Antragstellers auch genügend berücksichtigt. Ein Ermessensfehler der Antragsgegnerin ist darin nicht zu erkennen.

c. Nicht Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens war die Frage, ob der Antragsteller auch einen Anspruch auf die Aushändigung selbstgebrannter CD's hat. Da sich hierzu aber sowohl der angefochtene Beschluss als auch die Rechtsbeschwerdebegründung verhalten, verweist der Senat auf seinen Beschluss vom 24. September 2015 (1 Ws 452/15 (MVollz)), wonach die Auffassung, dass selbstgebrannte CD's wegen der Möglichkeit verdeckter Datenübermittlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen, der nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand begegnet werden kann, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei und hierdurch insbesondere das Abstandsgebot nicht verletzt werde.

§§ 23, 104 NdsSVVollzG

(Besitz von CDs in der Sicherungsverwahrung)

Die Auffassung, dass selbstgebrannte CDs wegen der Möglichkeit verdeckter Datenübermittlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen, der nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand begegnet werden könnte, verletzt weder Art. 3 GG noch das Abstandsgebot.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. September 2015 - 1 Ws 452 und 453/15 (MVollz)

Gründe

Die Strafvollstreckungskammer hat die Rechtsprechung des Senats zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Gefährdung der Sicherheit der Anstalt“ nach dem Nds. SVVollzG (Beschluss vom 11. Februar 2014 - 1 Ws 585/13 [StrVollz]) beachtet. Sie ist auf der Basis tragfähiger, von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffener - und damit für den Senat bindender - Feststellungen zu der Auffassung gelangt, dass selbstgebrannte CDs wegen der Möglichkeit verdeckter Datenübermittlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen, der nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand begegnet werden könnte. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; hierdurch sind weder das Abstandsgebot noch Art. 3 GG verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) zwar ausgeführt, dass die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens der Sicherungsverwahrung einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen muss; es hat aber auch klargestellt, dass dies nur gilt, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Das Abstandsgebot gebietet nicht zwingend, Sicherungsverwahrte auch in Bezug auf den Besitz selbstge-

brannter CDs zu privilegieren; ausreichend ist grundsätzlich eine allgemeine Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug, die sich insbesondere auf die Kernbereiche Behandlung, Betreuung und Motivation erstreckt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 19. November 2012 - 1 Vollz (Ws) 300/12 - juris; KG, Beschluss vom 18. Juni 2014 - 2 Ws 123/14 Vollz - juris). Keiner dieser Kernbereiche ist vorliegend betroffen.

Soweit der Beschwerdeführer die Senatsentscheidung vom 7. Mai 2014 - 1 Ws 158-161/14 (MVollz) - zum Vollzug einer Maßregel nach § 63 StGB bemüht und meint, daraus ergebe sich ein genereller Anspruch auf Nutzung von Computern im Maßregelvollzug, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Senat hat in dem zitierten Beschluss vielmehr entschieden, dass die Ablehnung der Aushandigung und Nutzung eines Computers aus Sicherheitsgründen grundsätzlich möglich ist, jedoch in dem konkreten Einzelfall aufgrund der fehlerhaften Begründung durch das psychiatrische Krankenhaus nicht haltbar war. Hieraus lässt sich für den vorliegenden Fall nichts ableiten.

§ 50 StVollzG

(Begriff der „Arbeit“)

Die von der Maßregelvollzugsanstalt einem Untergebrachten aufgetragene Tätigkeit, welche über seinen persönlichen Eigenbedarf hinausgeht und dem gesamten Stationsbereich zugutekommt, erspart der Vollzugseinrichtung, welche für diese Arbeiten anderenfalls Fremdfirmen zu beauftragen hätte, den entsprechenden Kostenaufwand. Auch wenn sich die Tätigkeit auf einfache Arbeiten beschränkt und zudem auch therapeutischen Charakter hat, zeitigt sie doch ein wirtschaftliches Ergebnis im Sinne eines Produktionswertes („wirtschaftliche Ergiebigkeit“). Der Untergebrachte erbringt daher mit der ihm aufgetragenen Tätigkeit eine regelmäßige, ihn zeitlich ausfüllende und für „Dritte“ - der Maßregelvollzugsanstalt - nützliche Tätigkeit, und somit „Arbeit“ im Sinne der §§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 1 S. 2 StVollzG. Ob das Krankenhaus eine Tätigkeit zur Arbeitstherapie oder zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung zählt, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 23. Februar 2015 - 2 Ws 528/14

Gründe

I.

1. Der Antragsteller ist aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Dresden vom 13. Oktober 1992 seit dem 15. August 1998 in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, nunmehr seit dem 12. August 2011 im Maßregelvollzug der Beschwerdeführerin.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2013 hatte die Beschwerdeführerin den Untergebrachten bis auf Weiteres zur Zahlung eines monatlichen Unterbringungskostenbeitrags in Höhe

von 321,40 Euro, erstmals fällig zum 01. Januar 2014, herangezogen. Als Maßregelpatient habe er nach §§ 464a Abs. 1 S. 2, 465 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich die Vollstreckungskosten seiner Unterbringung als Rechtsfolge seiner Tat zu tragen, allerdings nach §§ 138, 50 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) begrenzt auf einen - anteiligen - Beitrag. Dieser bemesse sich im Jahr 2014 auf 321,20 Euro monatlich. Da seine Einkünfte in Form einer Erwerbsunfähigkeitsrente von 775,59 Euro auch nach Abzug seiner Unterhaltsverpflichtung (150,00 Euro mtl.) und des zu berücksichtigenden Selbstbehaltes (128,57 Euro mtl.) diesen Beitrag übersteige, sei er zur Leistung des Kostenbeitrags in voller Höhe heranzuziehen.

Mit Anwaltsschreiben vom 24. Januar 2014 erhob der Untergebrachte hiergegen Widerspruch. Er verrichte mit seiner wochentäglichen 4-stündigen Tätigkeit im Wäschelager der Maßregelvollzugseinrichtung „Arbeit“ im Sinne der §§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 1 S. 2 StVollzG und sei daher von der Leistung eines Kostenbeitrags gesetzlich befreit. Auch überschreite die Dauer des bisher seit 1998 erlittenen Maßregelvollzugs die im Urteil des Bezirksgerichts Dresden ausgesprochene Begleitstrafe von drei Jahren neun Monaten bei Weitem, weshalb der Untergebrachte insoweit bereits ein Sonderopfer gegenüber der Gesellschaft erbringe, welches den Vergleich mit der Unterbringung eines Sicherungsverwahrten rechtfertige. Dort jedoch sei die Heranziehung eines Untergebrachten zur Leistung eines Kostenbeitrags ausgeschlossen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass der Untergebrachte gegenüber der Landesjustizkasse hochverschuldet sei (derzeit etwa 9.000,00 Euro), wobei sich dieser Betrag um die regelmäßig wiederkehrenden Begutachtungskosten im Rahmen der Maßregelfortdauerprüfung nach §§ 67e, 67d StGB weiter erhöhen wird. Insofern liege durch den angefochtenen Forderungsbescheid eine Resozialisierungsfährdung vor, weshalb der Ausschlussstatbestand des § 50 Abs. 1 S. 4 StVollzG eingreife.

Dieser Widerspruch blieb (zunächst) erfolglos. Da der Untergebrachte Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente sei, verrichte er mit seiner Tätigkeit in der Wäscherei keine Arbeit im Sinne einer Arbeits- und Belastungserprobung; sein Einsatz diene nicht dem perspektivischen Ziel einer (Wieder)Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt. Vielmehr werde er im Sinne einer Ergotherapie beschäftigt, weshalb auch die hierfür erzielte Entlohnung bei der Berechnung des zu erbringenden Kostenbeitrags nicht mit einbezogen worden sei. Soweit sich der Untergebrachte auf das Abstandsgebot bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung berufe, gelte dies für die Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB nicht. Im Übrigen sei die Schuldensituation des Widerspruchsführers bereits berücksichtigt; die in diesem Zusammenhang zur Schuldentilgung vereinbarte Ratenzahlungserleichterung in Höhe von monatlich 150,00 Euro sei im angefochtenen Bescheid klar ausgewiesen.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 28. März 2014 ersuchte der Untergebrachte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig nach §§ 138 Abs. 3, 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG i.V.m. § 109 StVollzG um gerichtliche Entscheidung.

2. Nach Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens half die Maßregelvollzugsanstalt dem Widerspruch des Antragstellers vom 24. Januar 2014 nachträglich durch weiteren Bescheid vom 13. Mai 2014

insoweit ab, als sie ihn rückwirkend vom 01. Januar 2014 bis einschließlich 30. April 2014 von der Zahlungsverpflichtung freistellte. Ohne dies in ihrem Bescheid sachlich näher auszuführen „gab“ sie dem Widerspruch „hinsichtlich der im Wäschelager verrichteten Arbeit statt“.

Zugleich erließ sie am 13. Mai 2014 auf Basis der gleichen Einkommens- und Schuldensituation des Untergebrachten einen erneuten Kostenbeitragsbescheid über monatlich 321,40 Euro rückwirkend ab 01. Mai 2014, weil die Befreiungsvoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt entfallen seien. Der Untergebrachte ginge seit dem 01. Mai 2014 im Wäschelager keiner Beschäftigung mehr nach.

Gegenüber der Strafvollstreckungskammer hingegen erläuterte sie in einem Schreiben vom 07. Mai 2014 die Ansicht, dass - in Abgrenzung zur (nicht kostenbefreiend wirkenden) Ergotherapie „im engeren Sinne“ - nur eine Arbeits- und Belastungserprobung als „Arbeit“ im Sinne der Befreiungsvorschriften anzusehen sei. Die erneute Überprüfung der Situation des Widerspruchsführers habe allerdings ergeben, dass seine Tätigkeit „im Wäschelager hinsichtlich Aufgabenbereich, quantitativer und qualitativer Anforderungen, einer auf dem freien Arbeitsmarkt vergleichbaren Eigenverantwortlichkeit und den Unterstellungsverhältnissen trotz der zeitlichen Befristung der täglichen Arbeitszeit“ als Arbeits- und Belastungserprobung im letztgenannten Sinne gesehen werden könne.

Gegen den neuen Heranziehungsbescheid vom 13. Mai 2014 erhob der Untergebrachte erneut - vergeblich - Widerspruch. Mit Anwaltsschreiben vom 25. Juni 2014 erweiterte er deshalb gegenüber der Strafvollstreckungskammer seinen dort anhängigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung um das Begehren, „zusätzlich den Widerspruchsbescheid der Klinik vom 11. Juni 2014 aufzuheben“.

II.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig festgestellt, dass die Geltendmachung eines Unterbringungskostenbeitrags gegenüber dem Antragsteller derzeit rechtswidrig sei. Den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2014 hob sie auf, ebenso „die danach erfolgten Forderungsbescheide und Mahnungen“.

Ferner untersagte sie der Maßregelvollzugsanstalt, weitere Forderungsbescheide gegen den Untergebrachten zu erlassen, solange dieser die von der Anstalt „zugewiesenen und/oder ermöglichten Arbeitsaufgaben“ verrichte oder ohne sein Verschulden nicht arbeiten könne.

In Ergänzung des bisherigen Vortrags hatte die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass der Antragsteller seit der Beendigung seiner Tätigkeit im Wäschelager nunmehr in der „Hausgruppe“ eingesetzt und dort mit Reinigungsarbeiten betraut sei. Seine Beschäftigung im Wäschelager sei von Seiten der Maßregelanstalt beendet worden, weil diese die Gefahr gesehen habe, dass anderenfalls die Berechtigung des Untergebrachten zum Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Frage gestellt sein könnte, zumal er sich - fleißig

und zuverlässig - zumindest für den täglichen Zeitraum von 4 Stunden als arbeitsfähig erwiesen habe. Gegenüber der ersatzweise ebenfalls angebotenen Beschäftigungsalternative in der Arbeitstherapie „Gärtnerei“ habe er der „Hausgruppe“ den Vorzug gegeben. Der Antragsteller befinde sich daher in einem Arbeitsverhältnis, weshalb seine Heranziehung zur Beteiligung an den Unterbringungskosten derzeit unzulässig sei.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Maßregelanstalt mit ihrer rechtzeitig erhobenen Rechtsbeschwerde, wobei sie die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses beantragt. Die materielle Rechtslage sei vom Landgericht insoweit verletzt, als die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung zu Unrecht davon ausgehe, dass eine frühere, im Rahmen einer Arbeit im Sinne von § 138 Abs. 2 StVollzG gezeigte Leistungsbereitschaft auch für einen späteren Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung von Kostenbeiträgen befreien könne, selbst „wenn in diesem Zeitraum weniger anspruchsvolle Tätigkeiten im Sinne einer Beschäftigungstherapie gemäß den Durchführungsbestimmungen über die Ergotherapie in den Sächsischen Maßregelvollzugsanstalten - DBest-Ergotherapie Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2“ ausgeübt werden.

Überdies läge ein Bewertungsfehler der Kammer vor, indem sie die aktuelle Tätigkeit des Beschwerdegegners in der Hausgruppe, welche „die Reinigung der ‚eigenen‘ Station“ ausführe, als „Arbeit“ im Sinne des § 138 Abs. 2 StVollzG einstuft. Die Strafvollstreckungskammer habe es insoweit fehlerhaft unterlassen, „zwischen wirtschaftlichen Tätigkeiten für Dritte“ und „lediglich für den persönlichen Wohnbereich nützlicher“ Tätigkeit zu differenzieren. Zwar wies die Reinigungstätigkeit des Untergebrachten im Rahmen der Hausgruppe einen sinnvollen Nutzen auf, weil sie der Station, auf welcher er und seine Mitpatienten selbst wohnen, zugutekäme. Der Nutzen entstehe jedoch nicht bei Dritten, sondern im persönlichen eigenen Lebensbereich des Antragstellers. Die Aufgabe, die eigene Wohnung sauber und in Ordnung zu halten, sei aber Teil der Therapie zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie gehöre in die Bewältigung des Alltags und nicht zum Bereich der Arbeit im Sinne des § 138 Abs. 2 StVollzG.

Soweit sich die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Begründung an einen Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 20. März 2000 (Az.: 9 Qs 226/99) anlehne, sei diese Entscheidung zum „Arbeitsbegriff“ des (zum 15. Dezember 2001 außer Kraft getretenen) § 10 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) ergangen. Neuere, wenngleich zum „Arbeitsbegriff“ uneinheitliche Rechtsprechung aus der Zeit nach der Reform des § 138 StVollzG - die Beschwerdeführerin verweist hierzu auf Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 31. Oktober 2003 (Az.: 2 Vollz Ws 358/03 [219/03]) und (unveröffentlicht) des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 23. Oktober 2012 (Az.: Ws 181/11) - werde von der Strafvollstreckungskammer dagegen nicht einbezogen.

III.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat gegenüber dem Senat „in Anbetracht der Sachlage“ von einer Stellungnahme abgesehen.

IV.

Die Rechtsbeschwerde, welche zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen wird (§§ 138 Abs. 3, 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 116 Abs. 1 StVollzG), ist unbegründet; sie führt - in Ergänzung des angefochtenen Beschlusses - auch zur Aufhebung des in der Beschlussformel genannten Kostenbescheides der Antragsgegnerin vom 13. Mai 2014.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer die derzeit als Teil einer Therapie ausgeübte Tätigkeit des Antragstellers als unterbringungskostenbefreiende „Arbeit“ im Sinne von § 38 Abs. 5 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) i.V.m. §§ 138 Abs. 2, 50 Abs. 1 S. 2 StVollzG eingestuft und deshalb seine Heranziehung zu einer Beteiligung an den Unterbringungskosten für rechtswidrig erklärt.

1. Nach § 38 Abs. 5 S. 1 SächsPsychKG werden die Kosten der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nicht erhoben („vom Freistaat Sachsen getragen“), wenn der Untergebrachte eine ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet (§§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StVollzG) oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat der Untergebrachte, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er allerdings die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenen Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Überdies muss ihm ein Betrag in der Höhe verbleiben, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält.

Eine nähere Beschreibung oder Differenzierung des Begriffes „Arbeit“ enthalten die Vorschriften nicht, so dass bei der Frage, was unter „Arbeit“ im Sinne von §§ 138 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVollzG zu verstehen ist, neben dem Wortlaut der Vorschrift auch deren gesetzessystematische Auslegung sowie der Sinn und Zweck dieser Regelung zu berücksichtigen sind. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen, § 138 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

In diesem Zusammenhang ist durchaus - anders als die Beschwerdeführerin zu meinen scheint - auf die zu § 10 JVKostO ergangene Rechtsprechung zurückzugreifen. Denn die bis zum 31. August 2007 gültigen früheren Fassungen des § 38 Abs. 5 SächsPsychKG hatten für die Erhebung eines Kostenbeitrags weiterhin - ungeachtet dessen erfolgter Aufhebung - unverändert auf § 10 JVKostO verwiesen. Die erst durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten“ vom 16. August 2007 (GVBl 2007 Nr.10, S.390) mit Wirkung ab dem 01. September 2007 erfolgte Anpassung dieser Vorschrift, welche nun auf § 138 Abs. 2 StVollzG verweist, beruhte allein auf dem Wegfall der Verweisungsvorschrift des § 10 JVKostO, die ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Neufassung des § 138 Abs. 2 StVollzG aufgegangen war (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-DrS. 4/6575, S.13/14 zu Nummer 16). Eine sachlich-inhaltliche Ver-

änderung gegenüber der Regelungslage nach § 10 JVKostO war hiermit nicht verbunden.

Auch differieren die von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Entscheidungen des Landgerichts Itzehoe, des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Ergebnis nicht. Allen Entscheidungen gemeinsam ist die zutreffende Interpretation des Begriffs „Arbeit“ als eine - über den bloß beschäftigungstherapeutischen Umfang im Sinne einer Kinderbeschäftigung hinausgehende - Tätigkeit, welcher ein irgendwie gearteter wirtschaftlicher Wert zukommt. Dabei ist es unerheblich, wer - ob anstaltsintern oder -externe Arbeitgeber - Nutznießer des Arbeitsergebnisses ist; die Beschwerdeführerin unterliegt in ihrer Argumentation insofern einem möglicherweise fehlerhaften Verständnis des Begriffe „Dritter“ bzw. „Fremdbedarf“.

a) Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in seiner zitierten Entscheidung ausgeführt:

„Die Justizvollzugskostenordnung hat das Wort „Arbeit“ nicht definiert. Das erst seit dem 11. Dezember 2001 für Beiträge geltende Strafvollzugsgesetz hat ebenfalls darauf verzichtet. In den §§ 37 und 41 [StVollzG] wird lediglich zwischen Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung unterschieden, ohne diese im Einzelnen zu definieren. [...] Deshalb verbleibt die in der arbeitsrechtlichen Literatur gängige Definition, wonach Arbeit ein Begriff für jede Tätigkeit darstellt, die der Befriedigung eines Fremdbedarfs dient und im Wirtschaftsleben als Arbeit definiert wird (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, München 2000, § 8 Rdnr. 10 f.).“

b) Das Hanseatische OLG Bremen wird von der Beschwerdeführerin zitiert:

„Der Begriff Arbeit ist [...] allein nach Kriterien, wie sie auch im Strafvollzug Anwendung finden, zu bestimmen. Arbeit im Sinne des § 138 Abs. 2 S.1 und S. 2 StVollzG ist jede nützliche und wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit, sofern sie regelmäßig erbracht wird und zeitlich nicht völlig geringfügig ist. Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns wird nicht verlangt“.

c) Überzeugend hat das auch von der Strafvollstreckungskammer in Bezug genommene Landgericht Itzehoe (NSTz 2000, 558 ff.) den Begriff der „Arbeit“ herausgearbeitet:

„Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes zur Neufassung des § 10 JVKostO im Jahre 1970 durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen vom 23. Juni 1970 (BGBl. 1970 I, S. 805) soll § 10 JVKostO die Gleichbehandlung aller im Straf- und Maßregelvollzug befindlichen Gefangenen sicherstellen (Bundestagsdrucksache VI/329 S. 25 ff.). Soweit es die Haftkosten betrifft, muß „Arbeit“ im Sinne von § 10 JVKostO also im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz gesehen werden. Im StVollzG wird in den §§ 37 und 41 StVollzG zwischen Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung, sonstiger Beschäftigung sowie Hilfstätigkeiten in der Anstalt unterschieden. Gemäß § 43 Abs. 1 und 3 StVollzG wird für diese Tätigkeiten ein Arbeitsentgelt gewährt, bei der arbeitstherapeutischen Betätigung jedenfalls dann, wenn dies der „Art der Beschäftigung“ und der „Arbeitsleistung“ entspricht. Auch steht dem Gefangenen im Strafvollzug

nicht nur bei „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ (§ 37 Abs. 2 StVollzG), sondern schon bei nur „angemessener Beschäftigung“ (§ 37 Abs. 4 StVollzG) ein Arbeitsentgelt zu. Voraussetzung für eine derartige „angemessene Beschäftigung“ ist aber nur, dass diese zumindest „wirtschaftlich verwertbar“ ist (Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, 1999, § 37 Rdnr. 24), ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht verlangt. Dies bedeutet bei einem Gefangenen im Strafvollzug für die Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Vollstreckungskosten gem. § 10 JVKostO, dass sie nur von zumindest wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen abhängt, was nicht ohne Auswirkungen auf den Maßregelvollzug bleiben kann. Auch wenn die genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht für den Vollzug einer Maßregel nach § 63 StGB gelten (§ 138 StVollzG), so kann hieraus nicht gefolgert werden, dass der Untergebrachte im Maßregelvollzug bei der Frage der Erhebung der Kosten anders zu behandeln wäre als ein Gefangener im Strafvollzug. Es ist vielmehr vom Gegenteil auszugehen, da, wie bereits festgestellt, § 10 JVKostO gerade keine Unterscheidung trifft, sondern eine Gleichbehandlung sicherstellen will.

Für eine entsprechende Auslegung des Begriffs „Arbeit“ bei einem Untergebrachten im Maßregelvollzug spricht auch der Sinn und Zweck von § 10 JVKostO. Der vorherrschende Gedanke der Bestimmung besteht darin, durch die Belastung des Gefangenen bzw. Untergebrachten mit Kosten für die Vollstreckung seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht zu gefährden (Bundestagsdrucksache VI/329, S. 25). Damit wird der aus § 465 StPO folgende Kostenanspruch des Staates durch den § 10 JVKostO dahingehend modifiziert, dass die „Arbeit“ des Gefangenen, die dieser sich nicht auswählen kann und auf deren Ertrag er keinen Einfluss hat, bei ordentlicher Verrichtung ein genügendes Äquivalent für die Kosten der Vollstreckung darstellt (Bundestagsdrucksache VI/329, S. 25). Dies bedeutet, dass ein beschäftigter und arbeitswilliger Gefangener nach dem Willen des Gesetzes die Vollzugskosten grundsätzlich nicht tragen soll, wenn die geleistete Arbeit zwar dem Ziel seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft entspricht, aber nicht ein volles Äquivalent für die tatsächlich anfallenden Haftkosten darstellt.

Ohnehin wäre ein derartiges Äquivalent tatsächlich kaum zu erreichen. Nach allem ist davon auszugehen, dass – ob im Strafvollzug oder im Maßregelvollzug – jeder, der eine gewisse regelmäßige und zeitlich nicht völlig geringfügige Tätigkeit verrichtet, welche einen sinnvollen Nutzen für Dritte erbringt, „Arbeit“ im Sinne des § 10 JVKostO leistet. In diesem Sinne sind auch Hilfstätigkeiten in der Küche, der Wäscherei oder arbeitstherapeutische Beschäftigungen mit einem gewissen Produktionswert regelmäßig „wirtschaftlich“ ergiebig (vergl. Volckart, Maßregelvollzug, 3. Aufl., 1991, S. 79/80; AG Ingolstadt RuP 1994, S. 197; LG Freiburg Die Justiz 1992, S. 111 ff.).

Im Gegensatz dazu steht eine für Dritte nutzlose Tätigkeit, beispielsweise eine Aufgabenstellung im Rahmen einer reinen Arbeitstherapie, die sich auf dem Niveau des Spielens eines Kindes bewegt.“

Gerade der zuletzt zitierte Satz verdeutlicht den Maßstab der Abgrenzung.

2. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmittelbegründung darauf abstellen möchte, dass die vom Antragsteller verrichteten Reinigungsarbeiten keine „wirtschaftliche Tätigkeit für Dritte“ sondern „lediglich“ eine „für den persönlichen Wohnbereich nützliche“ Tätigkeit darstellten, unterliegt sie einem fehlerhaften Verständnis des Begriffs eines „Dritten“. Dieser Begriff geht vielmehr bedeutungsähnlich einher mit dem vom Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht verwendeten Begriff des „Fremdbedarfs“. Letzterer jedoch ist in Abgrenzung zum bloßen „Eigenbedarf“ zu sehen und offenbart so seine inhaltliche Bedeutung.

Die Reinigungstätigkeit des Untergebrachten, welche über seinen persönlichen Eigenbedarf hinausgeht, kommt dem gesamten Stationsbereich zugute und erspart so der Beschwerdeführerin, welche für diese Arbeiten anderenfalls Fremdfirmen zu beauftragen hätte, den entsprechenden Kostenaufwand. Der Antragsteller erbringt daher mit der ihm aufgetragenen Tätigkeit im Rahmen der Hausgruppe eine regelmäßige, ihn zeitlich ausfüllende und für „Dritte“ - der Maßregelvollzugsanstalt - sinnvolle Tätigkeit. Auch wenn sich seine Tätigkeit auf einfache Arbeiten beschränkt und diese mit Sicherheit auch therapeutischen Charakter hat, so zeitigt sie doch ein wirtschaftliches Ergebnis im Sinne eines Produktionswertes („wirtschaftliche Ergiebigkeit“). Ob das Krankenhaus eine Tätigkeit zur Arbeitstherapie oder zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung zählt, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang (wie hier: HansOLG Bremen a.a.O.).

V.

Auf die Problematik eines durch die lange Maßregelzeit sich ergebenden „Sonderopfers“ des Antragstellers, wie von seinem Verteidiger geltend gemacht, kommt es ungeachtet dessen, dass diese Ansicht auch nur schwer mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Verhältnis der Maßregeln nach § 63 StGB und § 66 StGB sowie entsprechend zum Abstandsgebot zu vereinbaren wäre, nicht an.

VI.

Die von der Strafvollstreckungskammer ausgesprochene Aufhebung des Beitragsbescheides vom 23. Dezember 2013 war im Ergebnis nur klarstellender Natur, weil dieser Bescheid bereits von der Maßregelvollzugsanstalt als Verwaltungsbehörde selbst im Rahmen ihrer Widerspruchsentscheidung (teilweise) aufgehoben und - für den nicht von der Aufhebung betroffenen Zeitraum - durch einen neuen Bescheid vom 13. Mai 2014 inhaltlich ersetzt worden war. Der Senat hat die Beschlussformel um die Aufhebung des neuen Bescheides ergänzt, nachdem insoweit Spruchreife gegeben war, § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG.

Nur am Rande bemerkt der Senat, dass die verfahrensgegenständlichen Forderungsbescheide der Beschwerdeführerin auch im Übrigen aufzuheben gewesen wären. Die Begründung zur Höhe des festgesetzten Beitrags wird den Anforderungen an eine rechtmäßige Begründung eines Verwaltungsaktes nicht gerecht. Die Höhe eines zu beanspruchenden Beitrags richtet sich infolge des Verweises in § 38 Abs. 5 S. 2 SächsPsychKG auf §§ 138 Abs. 2, 50 Abs. 2 S. 1 StVollzG nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB

IV). Darin wiederum wird die Höhe des zu berechnenden Kostenbeitrags einerseits durch den Verpflegungssatz und zum anderen durch den Unterkunftskostensatz - dieser indes abhängig von der Belegungsfähigkeit des jeweiligen Unterbringungszimmers - bestimmt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage hätte von der Verwaltungsbehörde bereits im Bescheid substantiell und inhaltlich überprüfbar dargelegt werden müssen. Die vorliegend ohne nähere Darlegungen verwendete Floskel, der Beitrag bemesse sich im Jahr 2014 auf 321,20 Euro monatlich, reicht nicht, weil den verfahrensgegenständlichen Bescheiden nicht entnommen werden kann, von welchen Sachverhaltsfeststellungen die Verwaltungsbehörde ausgegangen ist. In einer späteren - möglicherweise ergänzenden - Erläuterung der Berechnung im Rahmen eines etwaigen Überprüfungsverfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG wäre gegebenenfalls ein unzulässiges Nachschieben von Gründen zu erblicken (vgl. Arloth StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdnr. 3; Calless/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdnr. 8).

§ 51 StVollzG

(Überbrückungsgeld bei Rentenbezug)

Arbeitet ein Rentner auf freiwilliger Basis, so ist zunächst auch ein Überbrückungsgeld festzusetzen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Juli 2015 - 3 Ws 30/15 StVollz

Gründe

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Strafgefangene gegen die Festsetzung des anzusparenden Überbrückungsgelds durch die Justizvollzugsanstalt auf 250,26 €, mit dem Argument, als Rentner sei er nicht zur Ansparung von Überbrückungsgeld verpflichtet. Das Landgericht Marburg hat dem Antrag mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 stattgegeben und festgestellt, der Antragsteller sei nicht zur Ansparung von Überbrückungsgeld verpflichtet. Gegen diese Entscheidung hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt und auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Die Zulassung ist geboten, weil von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht. Ihr liegt eine Rechtsauffassung zugrunde, die ausdrücklich von der obergerichtlichen Rechtsprechung des OLG Celle (Beschluss vom 27. Mai 2011 — 3 Ws 179/11 (StrVollz) — zitiert nach juris) abweicht.

Das Rechtsmittel hat auch mit der allein erhobenen Sachrüge Erfolg. Entgegen der Auffassung des Landgerichts (so aber offenbar auch noch OLG Celle NStZ-RR 2008, 294 zu § 51 StVollzG) ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 42 Abs. 1 HStVollzG nicht, dass Überbrückungsgeld „nur für die dort genannten Gruppen von Strafgefangenen zu bilden“ sei. Die

Vorschrift stellt nicht auf Personengruppen ab, sondern regelt nur, aus welcher Art von Bezügen oder Einkünften das Überbrückungsgeld zu bilden ist. Die Justizvollzugsanstalt weist zu Recht darauf hin, dass Rentner zwar keiner Arbeitspflicht unterliegen, aber auf freiwilliger Basis arbeiten können und dann auch solche Bezüge oder Einkünfte erzielen, aus denen gemäß § 42 Abs. 1 HStVollzG Überbrückungsgeld zu bilden ist. Es ist auch sonst kein Grund ersichtlich, bei einem Rentner, der entsprechende Arbeitseinkünfte hat, kein Überbrückungsgeld zu bilden, wenn die Rente nicht so hoch ist, dass schon damit sein Unterhalt nach der Entlassung gesichert werden kann. Der Zweck der Regelung, nämlich das Rückfallrisiko aufgrund finanzieller Schwierigkeiten zu verringern, Mitwirkung und Eigenverantwortung der Gefangenen zu stärken und die öffentlichen Haushalte zu entlasten (vgl. Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Auflage 2013, § 51 Rdnr. 1; Hess. LT-Drs. 18/1396, 104), rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung von arbeitenden Rentnern mit geringen Rentenansprüchen gegenüber anderen beschäftigten Strafgefangenen (so auch OLG Celle, Beschluss vom 27. Mai 2011 — 3 Ws 179/11 (StrVollz) — zitiert nach juris [zu der parallelen Vorschrift des § 47 NJVollzG]; vgl. auch § 31 Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Strafvollzugsgesetzen [Festlegung des dem Überbrückungsgeld zuzuführenden Anteils der Einkünfte im Einzelfall bei Gefangenen, die eine Rente beziehen]; Laubenthal aaO § 51 Rdnr. 3 [ggf. geringere Höhe des Überbrückungsgelds bei einem in der Anstalt arbeitenden Rentner]). Deshalb ist auch bei Rentnern zunächst die Höhe des benötigten Überbrückungsgelds festzusetzen, unabhängig davon, ob es dann später aus entsprechenden Einkünften tatsächlich gebildet werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller nur eine geringfügige Rente von 140,74 € im Monat bezieht, ist offensichtlich, dass dieser Betrag (anders als in dem von dem OLG Celle NStZ-RR 2008, 294 entschiedenen Fall) nicht ausreichen wird, um den Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung zu sichern. Zu Recht hat die Justizvollzugsanstalt deshalb — für den Fall, dass der Antragsteller während seiner Haftzeit Bezüge oder Einkünfte im Sinne des § 42 Abs. 1 HStVollzG erhält — einen Betrag für das Überbrückungsgeld festgesetzt.

Der Antrag des Strafgefangenen, festzustellen, dass er als Rentner kein Überbrückungsgeld bilden müsse, war deshalb zurückzuweisen.

Der Senat entscheidet endgültig, da die Sache spruchreif ist und für eine Zurückverweisung kein Anlass besteht (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§ 40 HmbStVollzG; § 22 Abs. 1 MiLoG

(Mindestlohn für Gefangene)

Das Mindestlohngesetz findet auf Strafgefangene, die in der Anstalt gemäß § 40 HmbStVollzG beschäftigt werden, keine Anwendung, weil sie nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG sind.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Beschluss vom 15. Juli 2015 – 3 Ws 59/15 Vollz

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, Strafgefangener in der JVA Fuhlsbüttel, arbeitet in der dortigen Bäckerei. Er verlangt für seine Tätigkeit ab Januar 2015 eine Vergütung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

Für Januar 2015 erhielt er nach § 40 Abs. 2 HmbStVollzG i.V.m. §§ 2, 3 HmbStVollzVergO für 147 Arbeitsstunden nach Vergütungsstufe 2 mit Zeitzuschlägen 269,43 €, für Februar 2015 für 140 Arbeitsstunden inklusive einer Leistungszulage 281,80 €. Im März 2015 wurde er nach Vergütungsstufe 3 entlohnt und erhielt für 161 Stunden 369,43 €. Er verlangt für die Monate Januar bis März 2015 und für die zukünftigen Monate anstelle dieser Arbeitsvergütung die Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 Satz 1 MiLoG von 8,50 € pro Stunde. Er ist der Auffassung, dass das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz auch für Strafgefangene gelte, für die auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach SGB III und IV abgeführt würden. Im Übrigen sei die Gefangenenentlohnung auch deshalb verfassungswidrig, weil die nunmehr seit 14 Jahren geltende Eckvergütung in Höhe von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Resozialisierungsgrundsatz nicht mehr genüge. Das gelte umso mehr, als mit der Änderung der Strafvollzugsvergütungsordnung die früher gewährten Leistungszulagen von bis zu 30 Prozent auf 10 Prozent reduziert worden seien und zudem Arbeiten regelhaft mit Vergütungsstufe 1 gleich 75 Prozent der Eckvergütung vergütet würden, auch wenn eine Einarbeitung in Maschinenführung erforderlich sei. § 40 Abs. 8 HmbStVollzG, der arbeitenden Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass noch offener Verfahrenskosten gewährt, käme ihm nicht zugute, da er keine offenen Verfahrenskosten habe. Die gegenwärtige Entlohnung laufe den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zuwider, wie sie in der Empfehlung REC (2006) des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 aufgeführt seien. Sie verstoße zudem gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, nach der Diskriminierungen wegen sozialer Herkunft verboten seien. Strafgefangene würden im Sinne dieser Charta diskriminiert, weil sie vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen seien.

Jedenfalls stehe ihm bis zur Einführung einer verfassungsgemäßen Gefangenenentlohnung entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01. Juli 1998 eine Vergütung in Höhe von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage zu.

Die JVA hält die Anträge für unbegründet.

Das Landgericht wies mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück, führte im Einzelnen aus, dass das Mindestlohngesetz auf Strafgefangene keine Anwendung findet, dass § 40 HmbStVollzG weder verfassungs- noch europarechtswidrig sei und legte den Gegenstandswert auf 9.000 Euro fest.

Hiergegen richtete sich die mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Entscheidung des Landgerichts zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen.

1. Das Mindestlohngesetz findet auf Strafgefangene keine Anwendung, denn es gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach der Begründung des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 18/1558 S. 26) hat es zum Ziel, die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sicherzustellen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag geschlossen wird (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl. 2011, § 37 StrVollzG Rn. 6; AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, Vor § 37 StVollzG Rn. 30 jeweils m.w.N.). So ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG der Strafgefangene verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit auszuüben.

Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Mindestlohngesetzes erlangt der Strafgefangene auch nicht etwa dadurch, dass er bzw. für ihn die Anstalt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlt. Die Beitragspflicht besteht nicht etwa nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III („Personen, die gegen Arbeitsentgelt ... beschäftigt sind“), sondern wird vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 Ziff. 4 SGB III ausdrücklich bestimmt.

2. § 40 HmbStVollzG ist auch in Verbindung mit der Hamburger Strafvollzugsvergütungsordnung weiterhin verfassungsgemäß. Nach § 40 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 HmbSt-VollzG ist das Arbeitsentgelt unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu bestimmen, also des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten in den alten Bundesländern. Der Beschwerdeführer erhielt im Januar und Februar 2015 ohne Berücksichtigung von Zeit- und Leistungszuschlägen nach Vergütungsstufe 2 100 Prozent von 9 Prozent der Bezugsgröße, im März 2015 nach Vergütungsstufe 3 125 Prozent von 9 Prozent = 11,25 Prozent der Bezugsgröße. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der monetären Entlohnung ist ferner zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Abs. 3 HmbStVollzVergO der Grundlohn sich um 13 Prozentpunkte erhöht, wenn der Gefangene in Stufe 1 vier Monate, in Stufe 2 sechs Monate und in Stufe 3 acht Monate gearbeitet hat. Der Beschwerdeführer hat daher die konkrete Aussicht, in Vergütungsstufe 3 138 Prozent von 9 Prozent = 12,42 Prozent der Bezugsgröße zu verdienen.

§ 40 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 HmbStVollzG entspricht inhaltlich §§ 43, 200 StVollzG, die als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (NJW 1998, 3337 ff.) neu gefasst worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 24. März 2002 (NJW 2002, 2023-2025) die gesetzliche Neuregelung, die in einer monetären und nichtmonetären Vergütung der Arbeit bestand, als „derzeit noch vertretbar“ angesehen, gleichzeitig aber den Gesetzgeber aufgefordert, die Bezugsgröße nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen. Entgegen der in der Literatur geäußerten Kritik (etwa Cal-lies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2011, § 200 Rn. 3; AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 200 Rn. 3 — 5, jeweils m.w.N.) hält der Senat die Höhe der monetären Vergütung für noch verfassungsgemäß (ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 20. September 2012, 1 Vollz (Ws) 456/12 — juris, ausführlich Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl. 2011, § 43 StVollzG Rn. 5). Die Höhe des Arbeitsentgelts ist erst dann von Verfassungen wegen zu beanstanden, wenn es zusammen mit den anderen Vorteilen, die für die Gefangenenarbeit gewährt werden, offensichtlich nicht geeignet ist, den Gefangenen in gebotener Maße davon zu überzeugen, dass Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist (BVerfG a.a.O., Abs. 38). Das vermag der Senat im vorliegenden Fall nicht zu bejahen. Gerade im Bereich einfacherer Tätigkeiten herrscht in der freien Wirtschaft weiterhin ein erheblicher Lohndruck. Eine spürbare Erhöhung der Gefangenenentlohnung würde die Wettbewerbsfähigkeit der anstaltseigenen Betriebe beeinträchtigen mit der Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen in den Vollzugsanstalten, was unter Resozialisierungsgesichtspunkten kontraproduktiv wäre. Nicht zuletzt weist das Landgericht in seinem angefochtenen Beschluss zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit seinem Nettoverdienst in der Haft nicht grundlegend schlechter steht als ein Mindestlohn beziehender Arbeitnehmer nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie Abzug der Kosten für Wohnung, Verpflegung und Fahrtkosten zur Arbeit.

3. Die Gefangenenentlohnung nach § 40 HmbStVollzG verstößt nicht gegen die Europäische Grundrechtscharta. Der Beschwerdeführer wird nicht wegen seiner sozialen Herkunft diskriminiert. Er unterliegt den Einschränkungen des Hamburger Strafvollzugsgesetzes, weil er Straftaten begangen hat.

4. Die weiteren vom Beschwerdeführer zitierten europarechtlichen Empfehlungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es kann daher dahin stehen, ob die gegenwärtige Gefangenenentlohnung in Hamburg dieser Empfehlung widerspricht.

§ 34 Abs. 1 HmbSVVollzG; § 22 Abs. 1 MiLoG

(Mindestlohn für Sicherungsverwahrte)

Das Mindestlohngesetz findet auf Sicherungsverwahrte, die in der Anstalt gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG beschäftigt werden, keine Anwendung, weil sie nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG sind.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Beschluss vom 18. September 2015 – 3 Ws 79/15 Vollz

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, Sicherungsverwahrter in der JVA F, arbeitet gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG freiwillig in der dortigen Fertigung und erhält dafür ein Arbeitsentgelt, das weit unterhalb des Mindestlohnes liegt. Er verlangt von der JVA die Zahlung von 8,50 Euro pro Stunde. Die JVA hat Zahlungen mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgewiesen mit der Begründung, § 22 MiLoG gelte nicht für die von der Anstalt beschäftigten Sicherungsverwahrten, weil sie, wie im Einzelnen ausgeführt wird, keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift seien.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den landgerichtlichen Beschluss aufzuheben und die JVA zu verpflichten, ihm den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro pro Stunde zu zahlen. Er hält die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Sicherungsverwahrte nicht in den Kreis der Personen, für die Mindestlohn zu zahlen ist, aufzunehmen, für verfassungswidrig. Er sei im Gegensatz zu Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet, sondern arbeite freiwillig in der JVA. Als Konsequenz des Angleichungsgrundsatzes müsse seine Arbeit wie entsprechende Tätigkeit in Freiheit jedenfalls mit dem Mindestlohn vergütet werden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Entscheidung des Landgerichts zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen.

1. Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 15. Juli 2015 (3 Ws 59/15 Vollz) ausgeführt, dass das Mindestlohngesetz auf Strafgefangene nicht anwendbar ist, weil es nach § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. Der Senat hat dort zur Begründung ausgeführt: „Nach der Begründung des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 18/1558 S. 26) hat es zum Ziel, die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sicherzustellen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsver-

trag geschlossen wird (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl. 2011, § 37 StVollzG Rn. 6; AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, Vor § 37 StVollzG Rn. 30 jeweils m.w.N.). So ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG der Strafgefangene verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit auszuüben.

Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Mindestlohngesetzes erlangt der Strafgefangene auch nicht etwa dadurch, dass er bzw. für ihn die Anstalt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlt. Die Beitragspflicht besteht nicht etwa nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III („Personen, die gegen Arbeitsentgelt ... beschäftigt sind“), sondern wird vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 Ziff. 4 SGB III ausdrücklich bestimmt.“

Auch wenn Sicherungsverwahrte im Gegensatz zu Strafgefangenen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 HmbSVVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet sind, kommt gleichwohl kein Arbeitsvertrag im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG zwischen ihnen und der Anstalt zustande. Das Beschäftigungsverhältnis beruht nicht auf einem freien Austausch von Lohn und Arbeit, wie er etwa bei „freien“ Arbeitsverträgen gemäß § 34 Abs. 4 HmbSVVollzG mit auswärtigen Unternehmen vorliegt. Vielmehr ist die Anstalt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HmbSVVollzG verpflichtet, derartige Arbeitsangebote für die Sicherungsverwahrten vorzuhalten. Die Beschäftigung nach § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG ist vielmehr Teil des öffentlich-rechtlichen Status, in dem sich der Sicherungsverwahrte zum Staat befindet.

2. Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich auch, dass die Nichtanwendung des Mindestlohngesetzes auf Sicherungsverwahrte nicht – etwa wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – verfassungswidrig ist. Im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Arbeitgeber stellt die Anstalt dem Sicherungsverwahrten u.a. Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche Versorgung kostenfrei zur Verfügung. Dem Sicherungsverwahrten gleichwohl den Mindestlohn zu gewähren, würde zu einer unangemessenen Besserstellung gegenüber einem Beschäftigten in Freiheit führen.

§ 34 HmbSVVollzG

(Rentenversicherung für Sicherungsverwahrte)

- 1. Die Justizvollzugsanstalt ist nicht verpflichtet, für die bei ihr gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG beschäftigten Sicherungsverwahrten Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen, weil eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht.**
- 2. Behauptet der Sicherungsverwahrte, seine Tätigkeit in der Anstalt müsse aus verfassungsrechtlichen Gründen rentenversicherungspflichtig sein, hat er diese Rechtsfrage im Anfrageverfahren gemäß § 7a SGB IV und dem sich gegebenenfalls anschließendem Verfahren vor den Sozialgerichten zu klären.**

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Beschluss vom 4. September 2015 – 3 Ws 74/15 Vollz

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, Strafgefangener in der JVA Fuhlsbüttel, arbeitet gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG freiwillig in der dortigen Fertigung und erhält dafür ein Arbeitsentgelt. Er verlangt von der JVA die Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung. Die JVA hat Zahlungen mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgewiesen und den Gegenstandswert auf 5.000 Euro festgesetzt. Ein Anspruch des Sicherungsverwahrten gegenüber der JVA auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen lasse sich weder aus dem Hamburger Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz noch aus dem 6. Buch des Sozialgesetzbuches herleiten. Die Kammer habe auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ausnahme der Sicherungsverwahrten von der Versicherungspflicht im Rahmen der Rentenversicherung. Für Strafgefangene habe dies das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 98, 169-218, Rn 159) ausdrücklich bestätigt. Für Sicherungsverwahrte gelte auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 04. Mai 2011, BVerfGE 128, 326-409 Rn. 100ff) nichts anderes. Der Gesetzgeber habe bei Umsetzung des Abstandsgebotes einen Gestaltungsspielraum, er sei von Verfassungswegen nicht gezwungen, Sicherungsverwahrte in die Rentenversicherung aufzunehmen, mögen auch gute Gründe für deren Einbeziehung sprechen. Mit der Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den landgerichtlichen Beschluss aufzuheben und die JVA zu verpflichten, Rentenbeiträge für ihn zu zahlen. Er hält die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Sicherungsverwahrte nicht in den Kreis der rentenversicherungspflichtigen Personen aufzunehmen, für verfassungswidrig. Er sei im Gegensatz zu Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet, sondern arbeite freiwillig in der JVA. Als Konsequenz des Angleichungsgrundsatzes müsse seine Arbeit wie entsprechende Tätigkeit in Freiheit rentenversicherungspflichtig sein.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Entscheidung des Landgerichts zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen.

1. Es ist in der Rechtsprechung ausreichend geklärt, dass die Vergütung einer Arbeitstätigkeit eines Sicherungsverwahrten gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG nicht rentenversicherungspflichtig ist. Das Hamburger Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz enthält keine eine Rentenversicherungspflicht begründende Norm, kann sie auch nicht enthalten, weil der Bund und nicht die Länder insoweit die Gesetzgebungskompetenz haben (ebenso Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09.10.2010, Rn. 39 – juris; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.03.2014 2 Ws 17/14 – juris). Es ist ebenso anerkannt, dass der Bundesgesetzgeber die Tätigkeit der Gefangenen in der Anstalt – hierunter fallen nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 SGB III auch die Sicherungsverwahrten – der Rentenversicherungspflicht gerade nicht unterwerfen wollte(vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, Rn. 1 und 3 zu § 190;

Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, Rn. 3 zu § 193; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, Rn. 1 zu §§ 190 – 193; Brühl in Feest, StVollzG, 6. Aufl. 2012, Rn. 1 und 7 vor § 190 jeweils mit Kritik am Gesetzgeber). Der Bundesgesetzgeber hat das Inkrafttreten der in § 190 StVollzG vorgesehene Änderung der damaligen Reichsversicherungsordnung nach § 198 Abs. 3 StVollzG vom Erlass eines besonderen Bundesgesetzes abhängig gemacht, zu dem es nicht gekommen ist.

2. Ob § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gleichwohl verfassungskonform dahin auszulegen ist, dass er entgegen dem Willen des Gesetzgebers auch die Beschäftigungsverhältnisse zwischen Sicherungsverwahrten und Anstalt erfasst oder ob der Abschluss dieser Beschäftigungsverhältnisse aus der Rentenversicherungspflicht verfassungswidrig ist mit der Konsequenz einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zum Bundesverfassungsgericht, hat der Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Ob eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder nicht, wird nicht im vorliegenden Streit zwischen den Beteiligten des Beschäftigungsverhältnisses entschieden, sondern im Anfrageverfahren gemäß § 7a SGB IV. Nach § 1 Satz 1 dieser Norm können die Beteiligten, also auch der Sicherungsverwahrte, schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob ein (rentenversicherungspflichtiges) Beschäftigungsverhältnis vorliegt, über die nach Satz 3 die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist dann der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

3. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung Ausführungen dazu macht, weshalb er nicht in der Lage sei, während der Dauer der Sicherungsverwahrung ein sozialversicherungspflichtiges freies Arbeitsverhältnis nach § 34 Abs. 4 HmbSVVollzG einzugehen, die JVA ihn daran in der Vergangenheit geradezu gehindert habe, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, mit dem er im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gehört werden kann.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Gegenstandswerts aus §§ 52 Abs. 3, 60 GKG. Unter Zugrundelegung eines Entgelts von etwa 5.400 Euro im Jahr (§ 36 HmbSVVollzG i.V.m. der BezugsgrößenVO 2015) und der Annahme, dass es dem Beschwerdeführer vorliegend nur um die Zahlung des Arbeitgeberanteils von zur Zeit 9,35 % geht, hat der Senat den in die Zukunft gerichteten Zahlungsanspruch für drei Jahre zugrunde gelegt und auf 1.500 Euro bestimmt. Der Gegenstandswert musste für die erste Instanz entsprechend geändert werden, § 63 Abs. 3 Satz 2, 65 GVG.

§ 4 Abs. 2 StVollzG

(Beobachtung durch weibliche Bedienstete)

Bei Sichtkontrollen durch weibliche Bedienstete bedarf es einer Vorankündigung, damit der Gefangene seine Intimsphäre wahren kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. Januar 2015 – III - 1 Vollz (Ws) 664,665/14

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich inzwischen in der JVA Bochum, war aber früher in der JVA Aachen inhaftiert. Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss war dort gegen ihn nach einem Selbstmordversuch in einer anderen Justizvollzugsanstalt die Sicherungsmaßnahme der Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als 15 Minuten, auch bei Nacht, angeordnet worden. Diese Beobachtungsmaßnahmen (durch das Fenster zu seinem Haftraum) wurden teilweise auch von weiblichen Bediensteten durchgeführt. In mindestens drei Fällen war er dabei nackt, nachdem er sich nach sportlicher Betätigung gewaschen hatte. Mit dem im angefochtenen Beschluss zurückgewiesenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beobachtung durch weibliche Bedienstete begehrt. Ferner hat er die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Betretens seines Haftraums durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt ohne vorheriges Anklopfen begehrt.

Gegen die Zurückweisung seiner Anträge wendet sich der Betroffene nunmehr mit der Rechtsbeschwerde. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes unzulässig sei.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist teilweise zulässig.

1. Soweit es um die Frage des Anklopfens von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt vor Betreten des Haftraumes geht, ist das Rechtsmittel allerdings unzulässig, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG). Es ist bereits verfassungsgerichtlich geklärt, dass auch ein vernehmbares Schließgeräusch vor Öffnen der Tür zum Haftraum ausreicht, um dem Gefangenen hinreichend die Möglichkeit zu geben, seine Intimsphäre zu schützen (BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 — 2 BvR 939/07 — juris; BVerfG NJW 1996, 2643). In einem solchen Fall (und dieser lag nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses vor) bedarf es zur Wahrung der Intimsphäre des Gefangenen nicht eines (zusätzlichen) vorherigen Anklopfens.

2. Soweit es um die Frage der Beobachtung durch weibliche Bedienstete geht, wird die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts (§ 116 StVollzG) zugelassen, da insoweit die Fra-

ge, unter welchen Modalitäten eine solche zulässig ist, bisher obergerichtlich noch nicht hinreichend geklärt ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch — nach Wiedereinsetzung — insoweit im Übrigen zulässig. Angesichts der möglichen Verletzung der Intimsphäre läge auch eine tiefgreifende Grundrechtsverletzung vor, welche ein entsprechendes Feststellungsinteresse des Betroffenen rechtfertigen würde.

III.

Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie auch begründet.

Zutreffend ist zwar noch der Ansatz des Landgerichts, dass es sich vorliegend nicht um eine an § 84 StVollzG zu messende Durchsuchungsmaßnahme handelt. Die Definition der Durchsuchung entspricht grundsätzlich der des Polizeirechts und des Strafprozessrechts. Danach ist eine Durchsuchung des Gefangenen gegeben, wenn nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen sind, gesucht wird. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung von Sachen oder des Haftraumes des Gefangenen (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 84 Rdn. 2). Die bloße Sichtkontrolle durch ein Fenster, dass der Gefangene keine Selbstmordversuche unternimmt, fällt ersichtlich nicht hierunter.

Vielmehr handelt es sich bei der angeordneten Sicherungsmaßnahme um eine solche nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, soweit sie zur Nachtzeit durchzuführen war und eine solche nach § 4 Abs. 2 StVollzG im Übrigen (vgl. BGH NJW 1991, 2652). Hier ging es offensichtlich um eine Beobachtung nicht zur Nachtzeit, was sich aus dem Umstand ergibt, dass der Betroffene bei oder kurz nach der Körperpflege nach sportlicher Betätigung (Laufen in der Freistunde) angetroffen wurde. Maßstab der Überprüfung ist also § 4 Abs. 2 StVollzG. Danach dürfen dem Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Grundsätzlich ist zwar die Beobachtung durch einen Türspion oder ein Fenster zum Haftraum — auch durch weibliche Bedienstete — eine zulässige Maßnahme zur Abwendung der Realisierung einer Selbstmordgefahr. Auch hierbei ist freilich die Intimsphäre des Gefangenen, die durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird, möglichst zu schonen. Dem wurde im angefochtenen Beschluss nicht vollständig Rechnung getragen. Soweit die angefochtene Entscheidung darauf abstellt, die beanstandeten Sichtkontrollen durch weibliche Bedienstete seien zu Zeiten erfolgt, in denen „grundsätzlich nicht damit zu rechnen ist, dass der Gefangene sich in seinem Haftraum nackt aufhält“, hätte es gleichwohl der Erörterung bedurft ob nicht gleichwohl auch hier die Möglichkeit bestand, sich vor der Verschaffung des Einblicks in den Haftraum des Betroffenen in irgendeiner Form anzukündigen, um ihm so die Möglichkeit zu geben, einen — wenn auch nicht zu erwartenden, jedoch gleichwohl nicht fern liegenden — etwaigen Eingriff in seine Intimsphäre abzuwenden. Insoweit gelten nach Auffassung des Senats die verfassungsgerichtlichen Anforderungen zum Sich-bemerkbar-Machen vor einem Betreten des Haftraumes (s.o.) entsprechend. Es hätte also hier der Erörte-

rung bedurft, warum es, wenn eine weibliche Bedienstete die Beobachtung durchführt, nicht möglich gewesen sein sollte, dass diese die Sichtkontrolle zuvor (etwa durch Abgabe eines vorher mit dem Gefangenen vereinbarten Zeichens, durch Ansprache durch die Haftraumtür hindurch o.ä.) ankündigte. Ein solcher Grund könnte etwa dann vorliegen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene eine Selbstmordabsicht noch zwischen Ankündigung und Sichtkontrolle verwirklicht und aufgrund dessen ein zeitlicher Vorlauf entstünde, der die Sicherungsmaßnahme leerlaufen ließe. Mit diesen Fragen setzt sich der angefochtene Beschluss indes nicht auseinander.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass es angesichts des Sicherungszwecks der Maßnahme freilich nicht erforderlich ist, eine Sichtkontrolle bis zu einer entsprechenden Zustimmungserklärung des Gefangenen hinauszuschieben oder sonst länger zuzuwarten, als es notwendig ist, damit der Gefangene seine etwaige Blöße bedecken kann. Die Frage, ob es auch bei der Durchführung der Sichtkontrolle durch männliche Bedienstete grundsätzlich einer Vorankündigung bedurft hätte, kann vorliegend dahinstehen, da der Betroffene insoweit keine Rechtsverletzung geltend macht.

§ 70 StVollzG

(Mitnahme eines Gebetsteppichs zur Arbeit)

Zur Mitnahme eines Gebetsteppichs zur Arbeit.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. November 2014 - III - 1 Vollz (Ws) 425/14

Gründe

Nach Auffassung des Senats könnte der bei einem Gebetsteppich aufgrund dessen Struktur und Verarbeitung erhöhte Kontrollaufwand dadurch verringert werden, dass dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Verrichtung seiner Gebete ein Tuch oder Stoffstück zu seinem Arbeitsplatz mitzunehmen oder dort zu deponieren, dass keine bzw. keine aufwändigen Nähte aufweist und aus einem dünnen und sehr glatten Stoff besteht.

§ 115 StVollzG

(Erledigung bei Verlegung)

- 1. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt - dann tritt Erledigung ein - oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist (z.B. bei Ablehnung des Urlaubs wegen Mißbrauchsgefahr) - dann ist eine Erledigung zu verneinen.**
- 2. Die Verweisung kann in entsprechender Anwendung des § 17a Abs. 2 S. 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen erfolgen.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 - III - 1 Vollz (Ws) 163/15

Gründe

I.

Der Betroffene verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Er wurde am 03.02.2015 von der JVA Geldern in die JVA Rheinbach verlegt.

Am 03.06.2014 hatte der Betroffene beantragt, ihm gemäß § 43 Abs. 7 StVollzG Arbeitsurlaub zu bewilligen. Diesen Antrag lehnte der Leiter der JVA Geldern mit Verfügung vom 23.07.2014 mit der Begründung ab, dass die Missbrauchsgefahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte der Betroffene am 07.08.2014 durch seine Verfahrensbevollmächtigte beantragt, die am 23.07.2014 verfügte Ablehnung seines Urlaubsantrags aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihm Urlaub gemäß § 43 Abs. 7 StVollzG zu bewilligen, hilfsweise die JVA Geldern zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die Sache neu zu entscheiden.

Unter Bezugnahme auf seine Verlegung in die JVA Rheinbach wurde der Betroffene mit Schreiben der Strafvollstreckungskammer Kleve vom 03.02.2015, das ebenfalls dem Leiter der JVA Geldern übersandt wurde, aufgefordert, sich dazu zu erklären, ob - u.a. - das vorliegende Verfahren fortgeführt werden solle. Für die begehrte Maßnahme - so die Strafvollstreckungskammer - dürfte nunmehr der Leiter/die Leiterin der JVA Rheinbach zuständig sein; gegebenenfalls komme eine Abgabe bzw. Verweisung des Verfahrens an die für die JVA Rheinbach zuständige Strafvollstreckungskammer (Landgericht Bonn), gegebenenfalls auch ohne ausdrücklichen Antrag des Betroffenen, in Betracht.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 11.02.2015 ließ der Betroffene der Strafvollstreckungskammer Kleve mitteilen, dass er mit der Abgabe des Verfahrens an die Vollstreckungskammer Bonn nicht einverstanden sei, sondern darum bitte, dass das hiesige Gericht, welches die Sache bisher bearbeitet habe, in dieser Angelegenheit entscheide.

Durch Beschluss vom 18.02.2015 hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt und die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen diesem auferlegt. Zu Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Verlegung des Betroffenen in die JVA Rheinbach sei das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Denn eine Entscheidung gegen den Leiter der JVA Geldern komme nunmehr nicht mehr in Betracht. Der Betroffene müsste gegebenenfalls bei der JVA Rheinbach bzw. deren Leiter erneut die Bewilligung von Urlaub beantragen.

Soweit der Betroffene auf den Hinweis der Kammer vom 03.02.2015 erklärt habe, er begehre eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Kleve, sei diese Erklärung dahingehend ausgelegt worden, dass der Betroffene beantrage, festzustellen, dass die Ablehnung der Maßnahme rechtswidrig gewesen sei. Für eine solche Ablehnung sei jedoch hier kein Raum, weil ein Feststellungsinteresse des Betroffenen nicht bestehe. Eine gegen den Leiter der JVA Geldern gerichtete Entscheidung könne nämlich keine präjudizierende Wirkung gegenüber dem Leiter der JVA Rheinbach entfalten. Dieser sei an die ablehnende Entscheidung des Leiters der JVA Geldern nicht gebunden und habe über einen Urlaubsantrag des Betroffenen in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er durch seine Verfahrensbevollmächtigte geltend macht, die Strafvollstreckungskammer habe zu Unrecht das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Durch eine Verlegung in eine andere Anstalt erledigten sich nur Maßnahmen, die mit den besonderen Verhältnissen in der abgebenden Anstalt begründet worden seien. Stütze sich die Maßnahme dagegen auf in der Person des Gefangenen liegende Umstände, wie es im vorliegenden Verfahren der Fall sei - der Urlaubsantrag sei abgelehnt worden, da eine Missbrauchsgefahr bei dem Betroffenen nicht sicher habe ausgeschlossen werden können - so wirke sie auch nach der Verlegung fort. Infolge der Verlegung sei allerdings ein Wechsel in Bezug auf den Antragsgegner eingetreten, so dass die Sache in entsprechender Anwendung der §§ 83 VwGO, 17a Abs. 2 GVG an das für diesen örtlich zuständige Gericht zu verweisen sei.

II.

1. Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer sowohl verkannt hat, unter welchen Voraussetzungen wegen der Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache nur noch über die Kosten des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG eine Entscheidung zu treffen ist als auch, wann von einer Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache bei einer Verlegung des Betroffenen in eine andere JVA nach Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung auszugehen ist.

2. Die Rechtsbeschwerde erweist sich auch als begründet. Sie führt zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zu einer Verweisung des Verfahrens an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn.

a) Der Betroffene hatte durch seine Verfahrensbevollmächtigte auf die Anfrage der Strafvollstreckungskammer vom 03.02.2015 ausdrücklich erklärt, dass er eine Entscheidung über seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Strafkammer beim Landgericht Kleve begehrt. Er hat damit hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er seinen ursprünglichen Antrag aufrecht erhält und über diesen Antrag eine Entscheidung begehrt. Bei dieser Fallgestaltung durfte die Strafvollstreckungskammer nicht im Rahmen einer Prozessentscheidung die Erledigung des von dem Betroffenen gestellten Antrags feststellen und gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Denn die Feststellung der Erledigung setzt nach den hier anwendbaren verwaltungsprozessualen Grundsätzen regelmäßig eine ausdrückliche Erklärung des Betroffenen voraus, dass die Hauptsache erledigt sei, die im vorliegenden Verfahren aber nicht erfolgt ist. Ist allerdings tatsächlich eine Erledigung eingetreten, was das Gericht im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen von Amts wegen zu prüfen hat, und wird eine entsprechende Erklärung des Betroffenen nicht abgegeben, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen (vgl. Senatsbeschluss vom 08.07.2014 — III — 1 Vollz (Ws) 511/13 m. w. N.).

b) Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist die Hauptsache auch nicht erledigt.

Nicht jede (nicht nur vorübergehende) Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA führt zu einer Erledigung der Hauptsache. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab ob die betreffende Maßnahme fortwirkt (vgl. Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrell, StVollzG, 12. Aufl., § 115 StVollzG Rdnr. 80). Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt - dann tritt Erledigung ein - oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist - dann ist eine Erledigung zu verneinen (vgl. Senatsbeschluss vom 29.07.2013 - III-1- Ws 138/13; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 9 m.w.N.; OLG Celle, Beschluss vom 11.12.2001 - 3 Ws 455/01 (StrVollz); Bachmann in Laubenthal/Nestler/ Neubacher/Verrell, StVollzG, 12. Aufl., § 115 StVollzG Rdnr. 80).

Im vorliegenden Verfahren beruhte die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Arbeitsurlaub auf der Annahme einer Missbrauchsgefahr durch den Betroffenen und damit auf Gründen, die ihre Ursache in der Person des Betroffenen haben, so dass eine Erledigung nicht eingetreten ist.

Aus der Senatsentscheidung vom 31.01.1985 (1 Vollz (Ws) 289/84, NStZ 1985, 336) lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Vielmehr hat der Senat in dieser Entscheidung offen gelassen, ob die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Klageänderung und Verweisung im Fall einer Verlegung des Betroffenen von einer JVA in eine andere grundsätzlich entsprechend anzuwenden sind, und die Annahme einer Erledigung der Hauptsache in dem zu entscheidenden Fall damit begründet, dass jedenfalls bei der gegebenen Fallgestaltung einer Verlegung des Betroffenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug für die Frage eine Urlaubsbewilligung jeweils andere Umstände und Beurteilungskriterien maßgebend seien. Da sich gerade diese Umstände durch die Verlegung entscheidend geändert hätten, sei bei

einer solchen Fallgestaltung weder eine „Klageänderung“ mit Verweisung noch eine ohne Wirkung für die künftige Behandlung von Urlaubsanträgen ausgesprochene Feststellung der Rechtswidrigkeit zulässig.

Das OLG Koblenz hat zwar in seiner Entscheidung vom 20.06.2013 (2 Ws 190 -282/13 (Vollz) und 2 Ws 450, 451/13 (Vollz), zitiert nach juris), die u.a. die Ablehnung von Anträgen eines Strafgefangenen auf Ausführungen, Ausgänge, Urlaub und Freigang ohne konkrete zeitliche Vorgaben betraf und der die Fallgestaltung zu Grunde lag, dass der Strafgefangene nach Anbringung seiner Anträge auf gerichtliche Entscheidung in eine JVA des Landes Sachsen verlegt worden war, ausgeführt, hinsichtlich dieser Anträge sei infolge der Verlegung in eine andere JVA Erledigung eingetreten. Zur Begründung nimmt das Oberlandesgericht Koblenz aber Bezug auf die vorgenannte Entscheidung des Senats vom 31.01.1985. Da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass das Oberlandesgericht Koblenz von dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm abweichen wollte, der Senat aber in dem Beschluss vom 31.01.1985 hinsichtlich Frage der Erledigung nicht allein auf die Tatsache der Verlegung, sondern vielmehr maßgeblich darauf abgestellt hat, dass sich gerade infolge der Verlegung die Umstände sowie die Beurteilungskriterien für die beantragte Lockerungsmaßnahme dergestalt geändert hätten, dass das Erfordernis eines „unveränderten Streitgegenstandes“ nicht mehr gegeben sei, ist davon auszugehen, dass das Oberlandesgericht Koblenz bei der von ihm festgestellten Erledigung der Hauptsache von unterschiedlichen Verhältnissen in der JVA, aus der die Verlegung erfolgt ist, und in der aufnehmenden, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Bundeslandes fallenden JVA ausgegangen ist, die eine erneute Entscheidung über die Lockerungsanträge des Strafgefangenen erforderlich machten. Dafür spricht auch, dass es in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz heißt, der Leiter der aufnehmenden JVA habe in „eigener Kompetenz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der JVA (Hervorhebung durch den Senat) zu entscheiden, und außerdem darauf abstellt wird, dass dieser bei seiner Entscheidung, ob dem Strafgefangenen Lockerungen zu gewähren seien, seit dem 01.06.2013 die Vorschriften der §§ 38 ff. SächsStVollzG zugrunde legen müsse, diese Vorschriften aber nicht der Prüfungsmaßstab seien, die das Oberlandesgericht Koblenz bzw. die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz bei einer eigenen Überprüfung anzuwenden hätten.

Angesichts dessen bestand aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz auch kein Anlass, die Sache dem Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die Verlegung des Betroffenen aus der JVA Kleve in die JVA Rheinbach hatte zur Folge, dass die behördliche Zuständigkeit auf die aufnehmende JVA übergegangen ist. Ein solcher Wechsel der Antragsgegner bewirkt gemäß § 110 StVollzG zugleich den Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit, so dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Verpflichtungsantrag des Betroffenen auf die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Bonn, in deren Bezirk die JVA Rheinbach ihren Sitz hat, übergegangen ist (vgl. BGH NStZ 1989, 196). Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Kleve hätte deshalb die Sache an die Strafvollstreckungskammer

beim Landgericht Bonn verweisen müssen, und zwar in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO (vgl. BGH a.a.O.). Dagegen wäre es eine erhebliche Beeinträchtigung, die dem vom Gesetzgeber beabsichtigten effektiven Rechtsschutz zuwiderliefe, wenn man von dem Betroffenen nach einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt verlangen wollte, in der neuen, zuständigen Vollzugsanstalt einen weiteren Antrag auf Vollzugslockerungen zu stellen, statt das anhängige gerichtliche Verfahren weiterbetreiben zu können (vgl. BGH, a.a.O.). Denn die gerichtliche Entscheidung über das Antragsbegehren würde damit beträchtlich hinausgeschoben. Außerdem würde es dadurch der Vollzugsanstalt ermöglicht, missliebigen Anträgen eines Gefangenen mit dessen Verlegung zu begegnen und die gerichtliche Entscheidung zu verhindern oder jedenfalls hinauszuzögern (vgl. OLG Celle, NStZ 1981, 494).

Ein Verweisungsantrag ist durch den Betroffenen zwar nicht gestellt worden.

Aufgrund der am 19.03.1991 in Kraft getretenen Neuregelung der Vorschrift des § 83 VwGO, die auf eine entsprechende Anwendung des § 17a Abs. 2 und Abs. 3 GVG verweist, ist entgegen der früheren Rechtslage (vgl. hierzu BGH, NStZ 1990, 205) ein Verweisungsantrag nicht mehr erforderlich. Die Verweisung kann nunmehr in entsprechender Anwendung des § 17a Abs. 2 S. 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen erfolgen (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19.03.2008 — 3 Ws 1261/07 -, NStZ-RR 2008, 293; Thüringer OLG, Beschluss vom 28.11.2005 — AR (S) 167/05 -, OLG-NL 2006, 190; OLG Celle, Beschluss vom 07.04.2011 — 1 Ws 115/11 —, BeckRS 2011, 08958; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrell, StVollzG, 12. Aufl., § 115 StVollzG Rdnr. 80).

3. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben.

Eine eigene Entscheidung des Senats ist mangels Spruchreife nicht veranlasst. Aus dem angefochtenen Beschluss lässt sich nicht entnehmen, auf welche konkreten Umstände bzw. Tatsachen die JVA Geldern die von ihr angenommene Missbrauchsgefahr gestützt hat. Die Angabe, dass die Missbrauchsgefahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden könne, stellt keine nachvollziehbare Begründung dar. Die Missbrauchsgefahr ist vielmehr positiv festzustellen (vgl. Senatsbeschluss vom 16.07.2015 — III- 1 Vollz (Ws) 247/15).

Das Verfahren war nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 1 S. 1 GVG an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn zu verweisen. Diese Strafvollstreckungskammer ist gemäß § 110 StVollzG zur Überprüfung von Entscheidungen der JVA Rheinbach, die in deren Bezirk ihren Sitz hat, zuständig.

Die für Verweisung erforderliche Anhörung der Beteiligten ist bereits durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve mit ihrem Schreiben vom 03.02.2015 erfolgt.

§ 15 Abs. 2 StVollzG NRW

(Aushändigung von Unterlagen einer „Gefangenengewerkschaft“)

Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind – von Art. 9 Abs. 2 GG abgesehen – vorbehaltlos gewährleistet und gelten auch im Bereich des Strafvollzugs.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Juni 2015 – III - 1 Vollz (Ws) 180/15

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Willich I. Das Strafende ist auf den 11.09.2015 notiert.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses wurde im Mai 2014 von dem Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, Oliver Rast, die „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation“ als nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 i.V.m. § 21 BGB gegründet. Der Antragsteller ist seit Juni 2014 als gewählter Sprecher dieses Vereins für die Justizvollzugsanstalten Willich I und II einschließlich der Zweiganstalten Krefeld und Mönchengladbach tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Sprecher versucht er, Mitgefangene zur Mitgliedschaft anzuwerben. Oliver Rast sandte an den Betroffenen im Juli und August 2014 ein Exemplar der Erstausgabe der Zeitschrift „Outbreak“, Briefpapier mit dem Aufdruck „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)“ und Anträge auf Mitgliedschaft in der Gefangenengewerkschaft in unbekannter Menge. Diese Sendungen wurden zunächst der Abteilung für Sicherheit und Ordnung zur Prüfung zugeleitet. Ihre sofortige Aushändigung unterblieb, weil die Justizvollzugsanstalt der Auffassung war, der Antragsteller habe vor der Lieferung einen Antrag auf Zusendung von Gegenständen stellen müssen. Am 04.08.2014 stellte der Betroffene einen Antrag auf Herausgabe der Gegenstände. Am 05.08.2014 entschied der Leiter der Justizvollzugsanstalt Willich I, dass die zugesandten Unterlagen zur Habe zu nehmen seien.

Dagegen wandte sich der Betroffene mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.08.2014. Nachdem ihm am 20.08.2014 dann schließlich doch das Exemplar der Zeitschrift „Outbreak“ und insgesamt 70 Briefbögen und am 29.08.2014 weitere 100 Briefbögen ausgehändigt worden waren, begehrte der Betroffene mit Schreiben vom 22.09.2014 und 13.10.2014 zum einen noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der zunächst unterbliebenen Aushändigung der Erstausgabe der Zeitschrift „Outbreak“ sowie des Briefpapiers mit dem Aufdruck „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)“ und zum anderen die Herausgabe von Anträgen auf Mitgliedschaft in der Gefangenengewerkschaft in unbekannter Menge.

Im Nachgang wurden dem Betroffenen zudem am 06.10.2014 ca. 100 Briefbögen, am 28.10.2014 weitere 550 Briefbögen mit neuem Gefangenengewerkschafts-Logo und seit dem 31.10.2014 von weiteren ca. 500 Briefbögen je nach Bedarf

weitere Briefbögen in angemessener Stückzahl ausgehändigt. Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Es hält den Feststellungsantrag bereits für unzulässig, da der Antragsteller eine konkrete zur Entscheidung gestellte Maßnahme der Vollzugsbehörde nicht benannt habe. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet, da das kurzfristige Anhalten der Zeitschrift und des Briefpapiers rechtmäßig gewesen sei. Die Zeitschrift hätte überprüft werden müssen, das Briefpapier hätte erst nach Erteilung einer Erlaubnis, welche aber erst am 04.08.2014 beantragt worden sei, ausgehändigt werden dürfen.

Dem Antragsteller stehe auch kein Anspruch auf Aushändigung der Anträge auf Mitgliedschaft in der Gefangenengewerkschaft zu. Die Versagung sei nicht zu beanstanden, da die Tätigkeit des Betroffenen in der Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation“ nach Auffassung der Kammer unzulässig sei. Es handele sich nicht um eine „kollektive Mitverantwortung der Gefangenen im Sinne von § 160 StVollzG“. Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der am 17.03.2015 zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhobenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Die Rechtsbeschwerde war in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zuzulassen und ist auch insoweit im Übrigen zulässig.

1. Die Rechtsbeschwerde ist im Hinblick auf die begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der zunächst unterbliebenen Aushändigung der Zeitschrift „Outbreak“ sowie der Briefbögen zum Zwecke der Kontrolle als unzulässig zu verwerfen, da es insoweit nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

Zur Fortbildung des Rechts wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage 2011, § 116 Rn. 3 m.w.N.). Solchermaßen klärungsbedürftige Rechtsfragen zeigt die Rechtsbeschwerde nicht auf.

Fragen des Bezugs von Zeitschriften, die Behandlung von individuell übersandten Zeitschriften sowie des Paketempfangs (§§ 68 und 33 StVollzG) sind obergerichtlich hinreichend geklärt. Zudem bedarf es einer Aufstellung von Leitsätzen jedenfalls bzgl. der Vorschrift des § 33 StVollzG nach Inkrafttreten des StVollzG NW am 27.01.2015 nicht mehr, da der Paketempfang nunmehr nach der vom früher geltenden Bundesrecht teilweise nicht völlig unerheblich abweichenden Vorschrift des § 28 StVollzG NW zu beurteilen ist.

Auch der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung scheidet aus. Das Landgericht stellt die Voraussetzungen von Paket- und Zeitschriftenempfang nach dem StVollzG zutreffend dar. Dass es möglicherweise verkannt hat, dass es vorliegend nicht nur um das vorläufige Zurückhalten des Inhalts der Sendungen bis zu einer Über-

prüfung bzw. Stellung eines Erlaubnis-antrages ging, sondern um die — nach Stellung des Antrages auf Erlaubnis des Paketempfangs — erfolgte Entscheidung vom 05.08.2014, die übersandten Gegenstände zur Habe zu nehmen, stellt allenfalls einen Fehler im Einzelfall dar, von dem keine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht.

Entsprechendes gilt für die für den Senat nicht nachvollziehbaren Zulässigkeitsbedenken. Insoweit sind die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer widersprüchlich, wenn es auf S. 5 des Beschlusses heißt, der Betroffene habe „lediglich vorgetragen“, dass er die sofortige Herausgabe der Gegenstände am 04.08.2014 beantragt habe, dass aber nicht ersichtlich sei, wie dieser beschieden worden sei, andererseits aber auf S. 2 des Beschlusses von einer am „05.08.2014 getroffenen Entscheidung, die zugesandten Gegenstände zur Habe zu nehmen“ die Rede ist. Auch hierbei handelt es sich aber um einen Fehler im Einzelfall.

2. Demgegenüber war die Rechtsbeschwerde hinsichtlich des Verpflichtungsantrages betreffend die Antragsformulare zur Fortbildung des Rechts nach § 116 StVollzG zuzulassen. Es besteht Anlass für den Senat, zur Auslegung der Vorschriften der §§ 52, 28 sowie 15 StVollzG NW sowie zu Fragen der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit im Strafvollzug, ferner zur Frage des anwendbaren Rechts, Leitsätze aufzustellen.

3. Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie auch begründet.

a) Ob dem Betroffenen die Antragsformulare auszuhändigen sind, bestimmt sich vorliegend nach § 15 Abs. 2 StVollzG NW i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 2 StVollzG NW.

aa) Hinsichtlich des Verpflichtungsantrages ist maßgebend die aktuelle Rechtslage und damit nunmehr das am 27.01.2015 in Kraft getretene Landesstrafvollzugsgesetz NW.

Nach § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 354a StPO ist es so, dass der angefochtene Beschluss aufzuheben wäre, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ein dem Betroffenen günstigeres Recht als zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung gilt. Ob das inzwischen geltende Landesrecht gegenüber dem StVollzG günstiger ist, lässt sich bzgl. der hier relevanten Frage kaum feststellen. Gleichwohl ist der Senat der Auffassung, dass das zum Zeitpunkt der Senatsentscheidung geltende StVollzG NW der maßgebliche Entscheidungsmaßstab ist, auch dann, wenn es nicht feststellbar günstiger ist. Nach Auffassung des Senats sind hier wegen der Ähnlichkeit des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG zum Verwaltungsprozess die dort geltenden Grundsätze entsprechend heranzuziehen. Danach sind Rechtsänderungen in dem gleichen Umfang für das Revisionsgericht beachtlich, in dem sie die Vorinstanz berücksichtigen müsste, wenn sie jetzt entschiede (BVerwG NJW 1973, 1014; BVerwG NJW 1955, 434). Für die Tatsacheninstanz ist aber bei Verpflichtungsklagen die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung maßgeblich (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 113 Rdn. 217, 227). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG etwas anderes gelten sollte, zumal auch in dem — ebenfalls dem Verwaltungsprozess ähnelnden — Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG Gleiches gilt (vgl.: Schmitt in:

Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 28 EGGVG Rdn. 3). Damit ist nicht für den Senat die aktuelle Rechtslage maßgeblich, sondern diese wäre auch bzgl. des Verpflichtungsantrages schon für die am 20.02.2015 entscheidende Strafvollstreckungskammer maßgeblich gewesen.

bb) Nach § 28 Abs. 2 S. 2 StVoIzG NW können vom Paketempfang ausgeschlossene Gegenstände zur Habe genommen werden. Nach § 28 Abs. 1 S. 2 StVollzG NW sind (neben hier nicht relevanten Nahrungs- und Genussmitteln) ausgeschlossene Gegenstände solche, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Aus § 15 Abs. 2 S. 2 StVoIzG NW ergibt sich, dass Strafgefangene nur solche Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben dürfen, die ihnen erlaubt wurden. Aus § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NW folgt, dass Gefangene bestimmte Gegenstände, u.a. solche, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, nicht besitzen dürfen.

Aus dem Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften ergibt sich, dass Gefangene bestimmte Gegenstände schon aufgrund gesetzlicher Anordnung nicht besitzen bzw. empfangen dürfen. Insoweit besteht allenfalls auf Tatbestandsseite ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. dazu: Kment/Vorwalter, JuS 2015, 193) der Justizvollzugsanstalt. Bei anderen Gegenständen hängt der Besitz bzw. Empfang von einer Erlaubnis ab, welche im Ermessen der Anstalt steht.

Die Antragsformulare sind keine Gegenstände, deren Empfang bzw. Besitz schon aufgrund des Gesetzes verboten wäre. Sie gefährden weder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch das Erreichen des Vollzugszieles.

Bzgl. der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung ist auf eine abstrakte, vom Verhalten des einzelnen Gefangenen unabhängig zu beurteilende Gefährdung abzustellen (vgl. nur BVerfG NStZ 2003, 621 m.w.N.). Eine solche (auch nur abstrakte) Eignung der Antragsformulare für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ist nicht erkennbar. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht Grund der Versagung, dass etwa mittels der Papierblätter gefährliche, waffenähnliche Gegenstände hergestellt werden könnten oder dass sie einen gedanklichen Inhalt aufweisen, der die Sicherheit der Anstalt gefährden könnte. Auch einen ordnungsgefährdenden Inhalt, also einen Inhalt, der das geordnete Zusammenleben der Gefangenen beeinträchtigen könnte, weist ein bloßes Antragsformular nicht auf. Zu dem Inhalt des Antragsformulars wurden nähere Feststellungen nicht getroffen, so dass angesichts der Bezeichnung „Antragsformular“ und angesichts der erfolgten Aushändigung eines Exemplars davon auszugehen ist, dass es lediglich die Erklärung erhält, dass der Vereinigung beigetreten wird und es Leerstellen enthält zur Angabe bestimmter persönlicher Daten des Antragstellers. Der gedankliche Inhalt des Antragsformulars ist damit nicht gefährlich. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels ist nicht zu erkennen.

Die Antragsformulare könnten allenfalls dann zu gefährlichen Gegenständen werden, wenn der Betroffene sie zur Mitgliederwerbung für die Gefangenengewerkschaft nutzt und durch diese Tätigkeit die Bildung subkultureller Strukturen, welche der Erreichung des Vollzugsziels entgegenstehen, gefördert würde, bzw. Druck auf andere Gefangene ausgeübt

würde, indem ihnen (ggf. konkludent) Nachteile in Aussicht gestellt würden für den Fall eines Nichtbeitritts zur Gefangenengewerkschaft. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine Gefahr, die von den Antragsformularen ausgeht, sondern bestenfalls um eine solche die —unabhängig von den Formularen — von einer Werbetätigkeit des Betroffenen (die ihm offenbar als solche nicht untersagt ist) ausgehen könnte. Denn Mitgliederwerbung kann der Betroffene auch ohne Antragsformulare betreiben und es ist auch nichts dafür erkennbar, dass die Gefangenengewerkschaft nur solche Bewerber aufnimmt, die sich mit dem Antragsformular um eine Mitgliedschaft bewerben (also Formularzwang herrscht), aber solche die dies in anderer Weise tun (etwa durch eigenes Schreiben oder durch vom Betroffenen auf dem ihm ausgehändigten Briefpapier vorformulierte Anträge), nicht. Die Justizvollzugsanstalt hat aber selbst die Werbetätigkeit des Betroffenen nicht als gefährlich eingestuft (jedenfalls enthält der angefochtene Beschluss dazu keine Feststellungen), sondern im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer lediglich damit argumentiert, dass sie ihn bei dieser nicht unterstützen könne, da er ohnehin kein Recht zur Organisation in einer Gefangenengewerkschaft habe.

Letzteres ist indes so nicht zutreffend. Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind — von Art. 9 Abs. 2 GG abgesehen — vorbehaltlos gewährleistet und gelten auch im Bereich des Strafvollzuges (OLG Karlsruhe NStZ 1983, 527; OLG Nürnberg NStZ 1986, 286; LG Mannheim NStZ 1982, 487, 488; wohl auch: KG Berlin NStZ 1982, 222). Vom Schutzbereich der Grundrechte ist auch die Mitgliederwerbung umfasst (BVerfGE 84, 372, 378). Diese Grundrechte unterliegen zwar verfassungsimmanen Schranken (vgl. BVerfG NStZ 1983, 331; OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Nürnberg a.a.O.; BayObLG NStZ 1982, 84 m. Anm. Seebode). So mögen sie durch diese einschränkbar sein, soweit dies für einen funktionierenden Strafvollzug erforderlich ist. Diese Grundsätze wurden — nach Maßgabe der Ausführungen im angefochtenen Beschluss — aber weder durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gebotenen Ermessensentscheidung noch durch die Strafvollstreckungskammer berücksichtigt.

Bei der erneuten Behandlung und Entscheidung wird die Strafvollstreckungskammer mithin zu prüfen haben, ob der Leiter der JVA Willich I die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 3 GG (der angefochtene Beschluss enthält keine näheren Angaben zu den Zwecken und dem Betätigungsfeld der Gefangenengewerkschaft; ebenso enthält er auch keine Angaben, ob der Betroffene in den personellen Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG fällt) im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hinreichend berücksichtigt hat. Weitere Feststellungen erscheinen dem Senat möglich.

cc) Ein Anspruch des Betroffenen auf Überlassung der weiteren Exemplare des Antragsformulars ergibt sich nicht schon aus § 52 Abs. 1 StVoIzG NW. Diese Vorschrift greift hier nicht ein, weil die Antragsformulare weder der Freizeitbeschäftigung noch der Aus- und Fortbildung dienen. Die Antragsformulare sollen hingegen einer Tätigkeit im Rahmen einer Gefangenengewerkschaft dienen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Aus- oder Fortbildung. Die Formulare sind auch keine „Geräte“ der Informations- oder Unterhaltungselektronik oder Bücher. Sie stellen schließlich auch keine Gegenstände

der Freizeitgestaltung dar. Zwar mag es sein, dass der Betroffene mittels der Antragsformulare andere Mitglieder in seiner Freizeit werben möchte. Das macht aber die Gegenstände noch nicht zu solchen der Freizeitbeschäftigung. Das Gesetz selbst und die Gesetzesmaterialien enthalten zwar keine Definition dieses Begriffes. Indes machen die im Gesetz aufgeführten anderen Gegenstände (Geräte der Informations- oder Unterhaltungselektronik, Zeitungen, Zeitschriften) bzw. die in den Materialien (LT-Drs. 16/5413 S. 127) aufgeführten Beispiele (DVD-Player, MP3-Player, E-Book-Reader, Spielekonsole) deutlich, dass es um Gegenstände geht, die der Zerstreuung oder Weiterbildung des Gefangenen selbst dienen. Dazu zählen die Antragsformulare — auch bei Verwendung zur Mitgliederwerbung in der Freizeit — nicht.

dd) Der Senat braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob entgegen der Auffassungen der Justizvollzugsanstalt sowie der Strafvollstreckungskammer die Regelung über die Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG bzw. (nunmehr) § 101 StVollzG NW der Bildung eines von Strafgefangenen selbst gegründeten Vereins wie der Gefangenen-gewerkschaft/Bundesweite Organisation entgegensteht. Es geht vorliegend nicht um die Bildung einer solchen Vereinigung. Diese ist — jedenfalls nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss — bereits existent und der Betroffene eines ihrer Mitglieder. Der Senat neigt aber der Ansicht zu, dass § 101 StVollzG NW aus den o.g. verfassungsrechtlichen Gründen der Bildung einer „Gefangenen-gewerkschaft“ nicht an sich entgegensteht, sondern nur dann, wenn verfassungsimmanente Schranken eingreifen, etwa weil durch die Bildung einer solchen Organisation die Gefangenenmitverantwortung nach § 101 StVollzG NW unterlaufen oder behindert werden soll. Eine institutionalisierte Form der Mitverantwortung gibt es in vielen Bereichen (Betriebs- und Personalräte, Schüler- und Studentenvertretungen etc.), ohne dass diese freie Vereinigungsformen ausschließen. Insoweit könnte der in § 2 Abs. 1 StVollzG NW normierte Angleichungsgrundsatz einen Grund darstellen, dass — soweit möglich — auch im Strafvollzug Ähnliches gilt.

§ 32 StVollzG NRW

(Gefangenentlohnung, Einstufung der Tätigkeit als Vollzeittätigkeit)

1. Die Vergütung von Gefangenenarbeit kann im Zeitlohnsystem oder im Leistungslohnsystem erfolgen.
2. Eine nach Stundensätzen erfolgende Entlohnung von Gefangenen, die letztlich alle die gleiche Leistung erbringen müssen, aber hierfür unterschiedlich viel Zeit eingeräumt bekommen, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn es für dieses Mehr an gewährter Zeit auch einen sachlichen Grund gibt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 8. Oktober 2015 – III - 1 Vollz (Ws) 428 und 429/15

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich derzeit in Strafhaft in der JVA Aachen und verbüßt dort verschiedene (Rest-Gesamt-)Freiheitsstrafen. Im Anschluss an den voraussichtlichen Endstrafentferntermin (4. Februar 2022) ist die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses bat er am 8. März 2015, ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen „nur eine Halbtagsarbeit zuzuweisen, etwa nur bis zur Mittagspause in einem Arbeitsbetrieb oder, wie von [ihm] auch beantragt, eine reine Halbtagsarbeit wie etwa als Flurreiniger“ zuzuweisen. Insoweit begehrte er, die ihm tatsächlich zum 4. Mai 2015 zugewiesene Tätigkeit als Flurreiniger rückwirkend als Vollzeittätigkeit einzustufen und die Antragstellerin zu verpflichten, auch rückwirkend alle Rechtswirkungen dieser Einstufung umzusetzen. Insoweit heißt es im Vollzugsplan vom 6. Mai 2015, der Betroffene werde „halbtags als Flurreiniger eingesetzt“. Für seine Tätigkeit erhält der Betroffene die hälftige Vergütung einer „normalen“ bzw. einer „Vollzeitstelle“ als Flurreiniger.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben und festgestellt, dass die dem Betroffenen zugewiesene Arbeit eines Flurreinigers eine Vollzeittätigkeit ist. Sie hat die Antragstellerin verpflichtet, eine entsprechende Einstufung vorzunehmen und umzusetzen, d.h. insbesondere dem Antragsteller die entsprechende (monetäre und nicht-monetäre) Vergütung sowie etwaige sonstige Leistungen (z.B. sozialversicherungsrechtliche Lohnbestandteile) auch für die Vergangenheit - zu gewähren. Nach der Rechtsauffassung der Kammer verstoße „die - halbe - Vergütung des Betroffenen durch die Antragstellerin offensichtlich gegen Art. 3 Abs. 1 GG“. Der Betroffene verrichte „jedenfalls in Wesentlichen“ das gleiche Pensum wie ein „Vollzeithausreiniger“, erhalte aber nur die „halbe Vergütung“. Der Betroffene verrichte nicht nur tatsächlich ein volles Pensum, es sei ihm ein solches sogar „tatsächlich zugewiesen“. Die Einwendung der Antragstellerin, „Vollzeithausreiniger“ würden vermehrt auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu Dienstleistungen herangezogen“, sei nicht nur „offensichtlich unsubstantiiert“, sondern auch „substanzlos“. Insbesondere sei in keinsten Weise ersichtlich, wie häufig und aus welchem Anlass eine solche Heranziehung erfolge und inwiefern sich Hausreiniger stets zur Verfügung halten müssten. Aus anderen Verfahren sei der Kammer bekannt, dass die Arbeit als Flurreiniger „in wenigen Stunden bewältigt“ werden könne, und es nicht erforderlich sei, sich nach der normalen Arbeitszeit oder an Wochenenden umfangreich zur Verfügung zu halten.

Gegen die ihr am 28. Juli 2015 zugestellte Entscheidung wendet sich die Leiterin der JVA mit ihrer am 26. August 2015 bei dem Landgericht Aachen eingegangenen Rechtsbeschwerde, in der sie auch beantragt hat, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich der Rechtsbeschwerde der Leiterin der JVA Aachen angeschlossen.

II.

Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen. Über die Zulassungsgründe des § 116 StVollzG hinaus ist anerkannt, dass eine Zulassung des Rechtsmittels auch dann geboten ist, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung unzureichend sind und das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rdn. 4). Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer muss alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten (Arloth a.a.O.).

Letzteres ist hier nicht der Fall. Vorliegend fehlt es an der Mitteilung entscheidungsrelevanter Gesichtspunkte. Der Senat vermag auf Basis der vorhandenen Feststellungen nicht sicher zu beurteilen, ob und inwieweit der vorliegende Fall Anlass für die Aufstellung von Leitsätzen gibt, z.B. bezüglich der Frage, nach welchen Kriterien die Entlohnung von Flurreinigern in der betroffenen JVA nach Stundensätzen tatsächlich willkürlich und insoweit nur die Anwendung des Leistungslohnsystems ermessensfehlerfrei gewesen wäre.

Im Kern ist zu klären, ob der Betroffene — wie er geltend macht — vorliegend im Vergleich zu anderen Gefangenen bei gleichem Arbeitspensum aber kürzerer Arbeitszeit einen Anspruch auf das volle oder nur auf ein anteilig gekürztes Arbeitsentgelt hat.

Die Vergütung von Gefangenenarbeit kann im Zeitlohnsystem oder im Leistungslohnsystem erfolgen (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 43 Rn. 8; Senatsbeschluss vom 5. Mai 2014, III — 1 Vollz (Ws) 158/14 -, juris). Hierbei liegt auch die Einstufung einer Tätigkeit in das jeweilige Vergütungssystem grundsätzlich im Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. Senatsbeschluss vom 5. Mai 2014, m. w. N.). Die Prüfungskompetenz des Gerichts ist daher im Grundsatz auch beschränkt und umfasst lediglich Fehler bei der Anwendung des Ermessens. Nur im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null darf das Gericht ausnahmsweise selber über den geltend gemachten Anspruch entscheiden. Hierzu hat bereits das OLG Dresden zu § 43 StVollzG, dessen Regelungsgehalt § 32 StVollzG NRW insoweit entspricht (vgl. LT-Drucks. 16/5413, Begründung zu § 32 StVollzG NRW, S. 114; Senatsbeschluss vom 27. Mai 2014 — III — 1 Vollz (Ws) 142/14 -, juris) Folgendes ausgeführt (OLG Dresden, Beschluss vom 18. Oktober 1999 — 2 Ws 1/99 -, juris):

„Der Gesetzgeber hat in § 43 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zwei Modelle der Bemessung des Arbeitsentgelts eröffnet - Tagessatz und Stundensatz.

Beim Tagessatzsystem erhält der Gefangene üblicherweise für ein von der Justizvollzugsanstalt festgelegtes geleistetes Tagespensum den vollen Tagessatz. Hierbei spielt es grundsätzlich keine Rolle, wieviel Stunden pro Tag der Gefangene arbeitet; wird z.B. die wöchentliche Arbeitszeit von 31,35 Stunden auf 36,1 bzw. 34,55 Stunden erhöht, begründet dann diese Verlängerung der Arbeitszeit, da sie noch innerhalb der in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeiten liegt, keinen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts (vgl. KG, NStZ 1989, 445).

Beim Stundensatzsystem sind zwei Varianten möglich.

Man kann den Tagessatz durch die der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst entsprechende Zahl der täglichen Soll-Arbeitsstunden teilen; der Gefangene erhält dann diesen Stundensatz entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (vgl. Matzke a.a.O., § 43 Rdnr. 5). Diese Modellvariante wird von der Justizvollzugsanstalt Waldheim im vorliegenden Fall praktiziert. Hier wird gleiche Leistung gleich bezahlt (anders als beim Tagessatzsystem), der Gefangene erhält aber trotz voller Arbeitsbereitschaft und ohne eigenes Verschulden ein geringeres Arbeitsentgelt als den gesetzlichen Tagessatz, wenn die tatsächliche Arbeitszeit in der Justizvollzugsanstalt oder einem einzelnen Arbeitsbetrieb von der Soll-Arbeitszeit nach unten abweicht.

Wenn man dieses Ergebnis vermeiden will, muss der Stundensatz für jede Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls sogar für jeden Arbeitsbetrieb eigens entsprechend der dortigen tatsächlichen Arbeitszeit berechnet werden, was mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden wäre und auch dazu führen würde, dass die gleiche Leistung - je nach Festlegung der maximal möglichen Arbeitszeit - in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten unterschiedlich bezahlt wird. Dies hätte jedoch die vom Antragsteller erwünschte Folge, dass dann jeder leistungsbereite Gefangene das volle gesetzliche Arbeitsentgelt erhalten würde. Die Gefangenenarbeit dient in besonderem Maße dem Vollzugsziel der Resozialisierung, hierzu müssen die Arbeitsmodalitäten soweit wie möglich den Verhältnissen in der Freiheit entsprechen; dies ist Ausfluss von § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll. In der freien Wirtschaft/im öffentlichen Dienst wird gleiche Leistung grundsätzlich gleich vergütet - so zumindest der Grundgedanke - und fehlende Arbeitszeit nicht bezahlt. Dem entspricht es, den Stundensatz des Arbeitsentgelts der Gefangenen nach der Soll-Arbeitszeit unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit in den einzelnen Justizvollzugsanstalten oder Arbeitsbetrieben zu berechnen und den Gefangenen nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu entlohnen. ...“

Ob „Vollzeithausreiniger“ innerhalb der normalen Arbeitszeit tatsächlich nur so viel bzw. nicht mehr leisten, wie der Betroffene als „Halbtagshausreiniger“ kann der Senat nicht nachvollziehen. Der Beschluss teilt insofern mit, dem Antragsteller sei - sinngemäß bei halber Arbeitszeit - „tatsächlich“ ein volles Pensum zugewiesen, das er auch tatsächlich verrichte. Nicht konkret, sondern nur pauschal („halbtags“), werden die tatsächlichen bzw. zugewiesenen Arbeitszeiten des Betroffenen mitgeteilt, sowie die Tatsache, dass die Antragstellerin für den Betroffenen die gleiche Stundensatzentlohnung anwende. Zum Umfang der vom Betroffenen ausgeübten Tätigkeiten sowie der allgemeinen Arbeitsanweisung für Flurreiniger nimmt der Beschluss Bezug auf einen Schriftsatz des Betroffenen vom 12. Juli 2015. Daraus ist jedoch nicht hinreichend ersichtlich, ob „Vollzeithausreiniger“ etwa auch lediglich die gleiche Anzahl von Duschen, Fenster, Räumen etc. wie der Betroffene zu reinigen haben. Nach der in Bezug genommenen Arbeitsanweisung haben Hausreiniger zudem auch „Aufgaben nach Weisung des Abteilungsdienstes wahrzunehmen“, was bei dem Betroffenen jedoch noch nicht vorgekommen sei. Dazu, ob und in welchem Umfang dies bei den

„Vollzeithausreinigern“ innerhalb der normalen Arbeitszeiten (montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 7:30 Uhr bis 11:45 Uhr) der Fall ist, schweigt der Beschluss. Nach den bisherigen Feststellungen des Beschlusses muss sich der Betroffene jedenfalls nachmittags im Rahmen der mitgeteilten „normalen“ Arbeitszeiten gerade für anfallende Arbeiten nicht bereithalten. Eine nach Stundensätzen erfolgende Entlohnung der Hausreiniger, die letztlich alle die gleiche Leistung erbringen müssen, aber hierfür unterschiedlich viel Zeit eingeräumt bekommen, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn es für dieses Mehr an gewährter Zeit auch einen sachlichen Grund gibt.

Die Kammer wird daher insbesondere tatsächlich aufzuklären haben, ob eine Inanspruchnahme der „Vollzeithausreiniger“ in der betroffenen JVA zu Zeiten, zu welchen der Betroffene als „Halbtagshausreiniger“ aufgrund seiner Zuweisung nicht zur Arbeit verpflichtet ist, tatsächlich eher eine reine Fiktion ist oder nicht. Da zudem auch Entlohnungsansprüche denkbar sind, ohne dass es über die bloße Arbeitsbereitschaft hinaus tatsächlich zu einer konkreten Tätigkeit kommt, etwa bei Bereitschaftsdiensten (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 1. April 2008 — 3 Vollz (Ws) 6/08 -, juris), wird — soweit das „Leistungsplus“ der „Vollzeithausreiniger“ tatsächlich nur in einer „Rufbereitschaft“ bestehen würde - die Kammer zu bewerten haben, ob diese „Rufbereitschaft“ der tatsächlichen Verrichtung der durch Arbeitsweisung vorgegebenen Reinigungs- bzw. Hilfstätigkeiten als gleichwertig angesehen werden darf.

Die Rechtsbeschwerde hat angesichts der unzureichenden Tatsachenfeststellungen und Entscheidungsgründen vorläufig Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Angesichts dessen ist eine Entscheidung über den Aussetzungsantrag der Antragstellerin nicht mehr veranlasst.

§ 26 SVVollzG NRW

(Gewährung der Möglichkeit von telefonischen Rückrufen in der Sicherungsverwahrung)

Dem Untergebrachten steht ein Anspruch auf Gestattung sowohl von Telefongesprächen, die von ihm ausgehen, als auch von solchen, bei denen er von Personen außerhalb der Anstalt angerufen wird, zu. Beschränkungen sind lediglich zur Nachtzeit oder – nach einem begonnenen Gespräch – aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11. September 2014 - III - 1 Vollz (Ws) 295/14

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Werl. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer besteht das Gebäude, in dem die Sicherungsverwahrten untergebracht sind, aus vier Abteilungen, die jeweils mit 10 bis maximal 15 Untergebrachten belegt sind. Jeder Abteilung stehen zwei Telefone zur Verfügung, und zwar ein festes auf dem Flur befindliches Telefon sowie ein Mobiltelefon. Die Telefonate erfolgen wegen der Gebührenerfassung durch Vermittlung der Abteilungsbeamten. Noch vor Inkrafttreten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW war den Untergebrachten auf der Grundlage einer generellen Genehmigung des Antragsgegners die Möglichkeit eingeräumt worden, sich von Personen außerhalb der Anstalt durch Vermittlung der Abteilungsbeamten zurückrufen zu lassen. Diese Genehmigung wurde im Oktober 2013 durch den Antragsgegner widerrufen, mit der Maßgabe, dass den Untergebrachten in Einzelfällen bei nachgewiesener Dringlichkeit und/oder Wichtigkeit weiterhin ein Rückruf durch externe Personen genehmigt werden könne.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm das einmal erteilte Recht auf telefonische Rückrufe wieder zu erteilen. Zu Begründung hat er ausgeführt, die einmal erteilte Genehmigung stelle einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der nicht einfach widerrufen werden könne. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen als unbegründet verworfen. Sie vertritt die Auffassung, dass sich aus § 26 SVVollzG NRW kein Anspruch der Untergebrachten ergebe, sich grundsätzlich ständig von externen Person zurückrufen lassen zu können, sondern lediglich das Recht, Telefonate führen zu dürfen. Nach der neuen Gesetzeslage sei der Antragsgegner daher nicht verpflichtet gewesen, den Untergebrachten die Möglichkeit telefonischer Rückrufe (weiterhin) generell einzuräumen. Infolgedessen sei der Antragsgegner berechtigt gewesen, die ursprünglich diesbezüglich erteilte Genehmigung zu widerrufen. Denn eine rechtmäßige Maßnahme könne ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 83 Abs. 3 SVVollzG NRW unter anderem dann widerrufen werden, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können. Dies treffe im Bezug auf die Gestattung der der Möglichkeit von Rückrufen zu. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Antragsgegners die Inanspruchnahme der telefonischen Rückrufmöglichkeit in einem solchen Maß erfolgt sei, dass eine Vermittlung durch die Abteilungsbeamten kaum noch zu leisten gewesen sei. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Abteilungsbeamten bei der Vermittlung von Rückrufen sogar zweimal mit der Abwicklung der Telefonate befasst seien, nämlich mit der Bewilligung des Anrufs beim Externen und der Annahme des Rückrufs. Damit verursache diese Praxis einen besonders hohen Zeitaufwand, der die Erledigung der übrigen anfallenden Tätigkeiten beeinträchtigen würde. Angesichts dessen trete das Vertrauen des Betroffenen auf den Bestand der bisherigen Gestattung von Rückrufen hinter dem Interesse des Antragsgegners auf Aufrechterhaltung der

Sicherheit und Ordnung zurück (§ 83 Abs. 4 SVVoIIzG NRW). Gegen den vorgenannten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde wird zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 116 Absatz 1 StvollzG), da der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften aufzustellen. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich aus § 26 SVVoIIzG NRW ein Anspruch des Untergebrachten auf die Gewährung der Möglichkeit von Rückrufen ergibt, ist obergerichtlich noch nicht geklärt.

2. Die im Oktober 2013 durch den Antragsgegner erfolgte Beschränkung der ursprünglich unbeschränkt gegenüber den Untergebrachten erteilten Genehmigung zur Entgegennahme von externen Rückrufen beinhaltete — wovon auch die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgegangen ist - den (teilweisen) Widerruf einer rechtmäßigen begünstigenden Maßnahme, dessen Voraussetzungen in § 83 Abs. 3 und 4 SVVoIIzG NRW geregelt sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 1 SVVoIIzG NRW können rechtmäßige Maßnahmen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können.

Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, aus § 26 SVVoIIzG NRW ergebe sich kein generelles Recht des Untergebrachten auf Gestattung der Entgegennahme von Rückrufen, die Erteilung der Genehmigung für telefonische Rückrufe durch den Antragsgegner hätte demnach ab dem Inkrafttreten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW unterbleiben können, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

In § 26 SVVollzG NRW ist bestimmt, dass dem Untergebrachten zu gestatten ist, Telefongespräche durch Vermittlung der Einrichtung zu führen. Eine Unterscheidung dahingehend, ob das Telefongespräch dadurch zustande kommt, dass der Gefangene von sich aus telefonisch Kontakt zu einem Dritten außerhalb der Anstalt aufnimmt oder dadurch, dass er von einer Person außerhalb der Anstalt angerufen wird, trifft das Gesetz nicht. Auch in der Begründung der Landesregierung zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 16/1435, Seite 80) wird nicht zwischen ausgehenden und eingehenden Telefonaten differenziert, sondern ausgeführt, dass § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NRW einen Anspruch des Untergebrachten auf Gestattung von Telefongesprächen, die durch die Einrichtung vermittelt werden, normiert. Eine solche Differenzierung erübrigte sich auch nicht deshalb, weil sie als selbstverständlich vorauszusetzen ist. Denn auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch führt nicht nur derjenige ein Telefongespräch, der den anderen Gesprächspartner angerufen hat, sondern danach ist unter dem „Führen eines Telefongesprächs“ jeder mündliche Gedankenaustausch zwischen

zwei Personen über ein Telefon zu verstehen. Auch aus dem Sinn und Zweck der Gestattung von Telefongesprächen des Untergebrachten, nämlich diesem den Aufbau und die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakte nach außen, die für seine Resozialisierung und für seine weitere Entwicklung eine erhebliche Bedeutung haben, unter Benutzung eines modernen Kommunikationsmittels zu ermöglichen, ergibt sich kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Telefongesprächen, bei denen der Untergebrachte seinen Gesprächspartner anruft und solchen, die er von Personen außerhalb der Anstalt entgegennimmt.

Dem Untergebrachten steht daher aus § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NRW ein Anspruch auf Gestattung sowohl von Telefongesprächen, die von ihm ausgehen, als auch von solchen, bei denen er von Personen außerhalb der Anstalt angerufen wird, zu. Beschränkungen sind lediglich zur Nachtzeit (§ 26 Absatz ein S. 2 SVVollzG NRW) oder — nach einem begonnenen Gespräch — aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§§ 26 Abs. 4, 22 Abs. 2 S. 3 und 4 SVVoIIzG NRW) zulässig.

Die gesetzliche Regelung des § 26 SVVoIIzG NRW stellte daher keinen nachträglich eingetreten (rechtlichen) Umstand dar, aufgrund dessen die Erteilung der allgemeinen Erlaubnis für die Entgegennahme von Rückrufen hätte unterbleiben können und berechnigte daher nicht zu dem teilweisen Widerruf dieser Erlaubnis gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 1 SVVoIIzG NRW.

In einem Parallelverfahren (III — 1 Vollz (Ws) 93/14), das denselben Antragsteller betraf, hat der Senat allerdings bereits durch Beschluss vom 01.04.2014 klargestellt, dass die Regelung des § 26 Absatz 1 S. 1 SVVoIIzG NRW nur den Anspruch auf die Telefonate (das „Ob“), nicht aber (abgesehen davon, dass sie durch Vermittlung der Anstalt zu führen seien) die Modalitäten der Abwicklung der Telefonate (das „Wie“) regelt und dass sowohl der Wortlaut als auch die systematische Auslegung der Vorschrift ergäben, dass der Untergebrachte im Rahmen des § 26 Absatz 1 S. 1 SVVoIIzG NRW keinen jederzeitigen und sofortigen Anspruch auf das Führen von Telefonaten außerhalb der Nachtruhe habe. Der Senat hat weiter in diesem Beschluss ausgeführt, auch wenn der Untergebrachte grundsätzlich keinen Anspruch auf Telefonate zu einem von ihm festgesetzten beliebigen Zeitpunkt habe, müsse aber die Praxis der Vermittlung der Telefonate nach § 26 Abs. 1 S. 1 SVVoIIzG NRW darauf ausgerichtet sein, dem „hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation des Untergebrachten mit der Außenwelt“ (LT-Drs. 16/1435, S. 80) gerecht zu werden. Eine Praxis oder personelle oder sächliche Ausstattung, die keine oder nur vereinzelte Telefonate oder nur Telefonate zu Zeitpunkten, zu denen sich das mit ihnen verfolgte Anliegen des Untergebrachten bereits erledigt habe, zuließe, wäre damit nicht vereinbar. Stehe einem Sicherungsverwahrten durchschnittlich etwa 1 Stunde pro Tag für Telefonate zur Verfügung - davon ist der Senat bei überschlägiger Berechnung unter Zugrundelegung von 15 auf einer Abteilung Untergebrachten und zwei ihnen zur Verfügung stehenden Telefongeräten ausgegangen — so sei den Anforderungen des § 26 Abs. 1 SVVollzG NRW grundsätzlich hinreichend Rechnung getragen, wenn dem Untergebrachten das jeweilige Telefonat grundsätzlich zeitnah vermittelt werde. Als zeitnah sei grundsätzlich eine Zeitdauer von bis zu 2 Stunden zwischen Antragstellung und Vermittlung an-

zusehen. Zur näheren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des vorgenannten Senatsbeschlusses vom 01.04.2014 Bezug genommen.

Die in dem vorgenannten Senatsbeschluss niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend hinsichtlich des Anspruchs des Untergebrachten auf die Gestattung der Entgegennahme von externen Anrufen. Angesichts dessen erschließt sich für den Senat nicht, warum die Vermittlung von Rückrufen - auch bei reger Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Untergebrachten - derart zeitaufwendig sein soll, dass infolge dessen die damit befassten Abteilungsbeamten maßgeblich an der Erledigung ihrer sonstigen Aufgaben gehindert würden. Schon deshalb lässt sich das Vorliegen des Widerrufsgrundes des § 83 Abs. 3 Nr. 1 SVVoIIzG NRW wegen der vorgenannten von dem Antragsgegner vorgetragene Umstände nicht feststellen. Abgesehen davon könnten die nach dem Vorbringen des Antragsgegners nachträglich eingetretenen (tatsächlichen) Umstände auch deshalb keinen Widerrufsgrund im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 SVVoIIzG NRW darstellen, weil sie im vorliegenden Verfahren durch die Änderung der Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW, wonach den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten gesetzlich ein Anspruch auf Telefongespräche zusteht, überholt gewesen wären. Dieser gesetzliche Anspruch konnte nicht allein unter Hinweis auf eine Mehrbelastung des Personals bei der Vermittlung eingehender Anrufe auf in das Ermessen des Antragsgegners gestellte Genehmigungen von Rückrufen lediglich im Einzelfall und zudem nur bei nachgewiesener Dringlichkeit und/oder Wichtigkeit beschränkt werden. Vielmehr hat der Betroffene ein Recht auch auf die Gestattung von Rückrufen durch die Vermittlung der Anstalt entsprechend der ursprünglich erteilten (generellen) Genehmigung des Antragsgegners, wobei allerdings hinsichtlich der Modalitäten der Abwicklung der Telefonate auf die insoweit entsprechend geltenden Ausführungen im Senatsbeschluss vom 01.04.2014 (III - 1 Vollz (Ws) 93/14) verwiesen wird.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben. Darüber hinaus unterlag der Widerruf der durch den Antragsgegner erteilten Genehmigung von externen Rückrufen durch Vermittlung der Anstalt, soweit sie sich auf den Betroffenen bezieht, der Aufhebung, so dass für ihn wieder die ursprünglich erteilte Genehmigung gilt.

§ 26 SVVoIIzG NRW

(Telefonkontensystem in der Sicherungsverwahrung)

§ 26 Abs. 3 SVVoIIzG NRW erlaubt es, die Teilnahme an einem Telefonkontensystem und die Freischaltung von Rufnummern von einer Einwilligung der potentiellen Gesprächspartner in eine Speicherung ihrer Daten sowie die Möglichkeit eines unregelmäßigen Mithörens der Gespräche abhängig zu machen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 16. September 2014 - III - 1 Vollz (Ws) 446/14

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich aufgrund eines Urteils des Landgerichts Bochum vom 07. Mai 1993 im Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Aachen. Seit dem 17. Januar 2014 können die Sicherungsverwahrten dort an einem Telefonkontensystem (§ 26 Abs. 3 SVVoIIzG NRW) teilnehmen, welches ihnen eine höhere Eigenständigkeit bei der Führung der ihnen gesetzlich zustehenden Telefonate durch eine unmittelbare eigene Anrufmöglichkeit bieten soll. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Untergebrachten die Namen der Personen, die sie unmittelbar — mithin ohne Vermittlung der Anstalt — über dieses System erreichen wollen, zuvor der Anstalt mitteilen, damit diese in eine so genannte „Weißliste“ genehmigter Gesprächsteilnehmer aufgenommen werden können.

Weitere Bedingung für die Aufnahme potentieller Gesprächspartner in die Liste ist die Abgabe einer Einwilligungserklärung des Gesprächspartners, welche einerseits die Zustimmung enthält, als zugelassener Gesprächsteilnehmer eines Untergebrachten mit Namen und Telefonnummer elektronisch erfasst zu werden, sowie andererseits auch das Einverständnis, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt einzelne Telefonate mitgehört werden. Auf diese Möglichkeit wird jeweils vor einem Telefonat zusätzlich durch eine elektronische Bandansage hingewiesen. Es wird indessen nicht jedes Gespräch mitgehört; die Überwachung findet vielmehr nur unregelmäßig in Stichproben statt.

Am 07. April 2014 beantragte der Antragsteller die Freischaltung der Telefonnummern von drei Personen, welche zur Abgabe der vorstehend erläuterten Einwilligungserklärung nicht bereit waren. Die Freischaltung wurde abgelehnt.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem der Betroffene geltend gemacht hat, durch die Ablehnung der Freischaltung in seinen Rechten aus § 26 SVVoIIzG NRW sowie aus Art. 2 GG nicht nur durch die Notwendigkeit einer Einwilligungserklärung und die Möglichkeit einer Überwachung der Telefonate, sondern auch deshalb verletzt zu sein, weil den potentiellen Gesprächspartnern unter Verstoß gegen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung in den Einwilligungsformularen seine Eigenschaft als Sicherungsverwahrter offenbart wird, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, das seitens der JVA Aachen zur Einrichtung des Telefonkontensystems vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Einwilligungen entspreche in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 3 SVVoIIzG NRW und halte auch verfassungsrechtlicher Prüfung stand.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit welcher er die Sach- und Verfahrensrüge, und hierzu insbesondere die „Aufklärungsrüge“ mit der Begründung erhebt, die Strafvollstreckungskammer habe ungeachtet seines Vorbringens, dass er einem Verfahren der Vollzugsanstalt entgegentrete, bei dem bei jedem Kontakt automatisch der Gesprächspartner schon vor der eigentlichen Gesprächssituation darüber informiert werde, dass es sich bei dem Be-

troffenen um einen Sicherungsverwahrten handele, allein auf die Regelung des § 26 Abs. 3 SVVoIIzG NW abgestellt und dementsprechend nicht aufgeklärt, ob die Vollzugsanstalt den Betroffenen zwingen könne, das Telefonkontensystem mit vorgeschriebener Einwilligung zu nutzen und — entsprechend einer Formulierung im Einwilligungsfeld der Vollzugsanstalt — „nur in begründeten Ausnahmefällen“ eine Vermittlung von Telefonaten gemäß § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NW zu gewähren.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Rechtsmittel des Betroffenen hat keinen Erfolg.

1. Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde allerdings zu, da es vorliegend im Sinne des § 116 Abs. 1 S. 1 StVollzG geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die im vorliegenden Fall aufgeworfene Problematik, ob die Teilnahme an einem Telefonkontensystem und die Freischaltung von Rufnummern von einer Einwilligung der potentiellen Gesprächspartner in eine Speicherung ihrer Daten sowie die Möglichkeit eines unregelmäßigen Mithörens der Gespräche abhängig gemacht werden kann, hat der in Nordrhein-Westfalen landesweit für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden in Vollzugssachen zuständige Senat für den Fall der Unterbringung eines Sicherungsverwahrten unter Geltung des am 01. Juni 2013 in Kraft getretenen SVVoIIzG NW bisher nicht entschieden.

Der Senat hat insoweit lediglich für den Geltungsbereich des für Strafgefangene geltenden Strafvollzugsgesetzes mit Beschluss vom 31. Oktober 2008 - 1 Vollz(Ws) 635/08, juris - entschieden, dass das Strafvollzugsgesetz keine Handhabe bietet, zur Zulassung der freiwilligen Teilnahme an einem Telefonkontensystem von dem Gefangenen und seinen Gesprächspartnern eine schriftliche Einwilligung zu fordern, dass die Justizvollzugsanstalt befugt sein soll, ohne besonderen Anlass und ohne dass die Gesprächsteilnehmer dies bemerken, die geführten Telefongespräche mitzuhören. Da der Betroffene als Sicherungsverwahrter nunmehr nicht mehr dem Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes unterfällt, ist die vorgenannte Senatsentscheidung für die nunmehr zur Entscheidung anstehende Fallkonstellation nicht vorgreiflich.

2. Die — nach Gewährung von Wiedereinsetzung — fristgerecht und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Soweit der Betroffene nunmehr allerdings mit der Rechtsbeschwerde als „Aufklärungsrüge“ geltend macht, die Strafvollstreckungskammer habe sich rechtsfehlerhaft nicht mit der Frage befasst (nicht „aufgeklärt“), ob die Vollzugsanstalt berechtigt sei, den Betroffenen zur Nutzung des vorhandenen Telefonkontensystems mit vorgeschriebener Einwilligung zu „zwingen“ und nur in begründeten Ausnahmefällen noch eine Vermittlung von Telefonaten gemäß § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NW zu gewähren, ist eine Entscheidung des Senats nicht veranlasst, da insoweit ein diese Frage berührender Antrag

auf gerichtliche Entscheidung nicht vorliegt. Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung war ausschließlich darauf gerichtet, ihn „an dem Telefonsystem teilnehmen zu lassen, ohne(!) dass ich eine ‚Einwilligungserklärung für Gesprächsteilnehmer‘ vorlegen muss“. Ein etwaiger seitens der JVA abgelehnter Antrag des Betroffenen auf Vermittlung eines Gesprächs zu einem der gewünschten und nicht zu der für die Teilnahme am Telefonkontensystem erforderlichen Einwilligung bereiten Gesprächspartner ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die auf die allgemein erhobene Sachrüge durchzuführende Überprüfung des angefochtenen Beschlusses ergibt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen.

Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend ausgeführt, dass das seitens der Antragsgegnerin praktizierte Verfahren zur Nutzung des Telefonkontensystems in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 3 SVVoIIzG NW unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten amtlichen Gesetzesbegründung entspricht. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung bestehen schon deshalb nicht, da die mit dem Einwilligungserfordernis einhergehenden Einschränkungen der Rechte des Betroffenen unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der Anstalt und der Allgemeinheit lediglich im gebotenen und mithin angemessenen Umfang erfolgen. Dabei ist zudem zu beachten, dass es sich bei dem Telefonkontensystem um eine über die grundsätzlich den Anspruch auf Telekommunikation regelnden Vorschriften des § 26 Abs. 1 und 2 SVVollzG NW hinausgehende und von vornherein nur fakultative Möglichkeit einer vereinfachten Abwicklung des Telefonverkehrs handelt, zu deren Bereitstellung die Vollzugsanstalt einerseits und zu deren Inanspruchnahme der Sicherungsverwahrte andererseits nicht verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann.

Nimmt der Sicherungsverwahrte nicht am Telefonkontensystem teil, bleibt ihm nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in jedem Fall der Anspruch auf Vermittlung von Telefongesprächen durch die Einrichtung gemäß § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NW. Zum Inhalt und Umfang dieses Anspruchs, der vorliegend keiner näheren Erörterung bedarf, wird auf die Entscheidung des Senats vom 1. April 2014 — OLG Hamm, III-1 Vollz(Ws) 93/14, juris — Bezug genommen.

Ob der Betroffene berechtigt ist, lediglich hinsichtlich einzelner Gesprächspartner das Telefonkontensystem und im Übrigen weiterhin die Vermittlung der Anstalt in Anspruch zu nehmen, ist nicht Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens und bedarf daher keiner abschließenden Entscheidung. Der Senat weist jedoch die Antragsgegnerin allerdings vorsorglich darauf hin, dass die in der Einwilligungserklärung für die Sicherungsverwahrten enthaltene sanktionsgleiche Rechtsfolge einer zeitlich nicht begrenzten Reduzierung vermittelter Telefongespräche auf „begründete Ausnahmefälle“ im Falle eines Ausschlusses vom Telefonkontensystem („Wenn sie an dem Telefonsystem nicht mehr teilnehmen dürfen, können Telefonate gemäß § 26 Absatz 1 SVVoIIzG NRW gestattet werden. Dies jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen.“) rechtlich bedenklich erscheint, da die vorgesehene Reduzierung der Telefonkontakte auf „begründete Ausnahmefälle“ der Regelung des § 26 Abs. 1 SVVoIIzG NW

widerspricht und auch in den weiteren Vorschriften des SV-VollzG NW keine Stütze findet. Der abschließende Katalog disziplinarrechtlicher Maßnahmen des § 80 SVVoIzG NW sieht in Abweichung zu den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG: „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten“) eine Beschränkung des Kontaktes zu Personen außerhalb der Anstalt nicht vor. Auch die Regelung des § 27 SVVoIzG NW betreffend ein etwaiges Verbot oder die Beschränkung von Telefonkontakten rechtfertigt die zudem nach dem Wortlaut unbefristet vorgesehene Beschränkung der Telefonkontakte nicht.

Der vom Betroffenen für den Fall einer sein Begehren abweisenden Entscheidung erstrebten Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof im Hinblick auf von ihm zitierte – angeblich — anderweitige obergerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg bedarf es vorliegend nicht, da sich die vorliegende Entscheidung allein auf die landesrechtliche Regelung des SVVoIzG NW bezieht. Der Gesetzgeber hat sich mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer bewusst für die Möglichkeit der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung des Straf- und Maßregelvollzuges in den einzelnen Bundesländern entschieden. Daraus folgt notwendigerweise auch die Möglichkeit einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsprechung.

§ 109 StVollzG

(Begriff der Maßnahme)

Stellungnahmen einer Justizvollzugsbehörde kommen jedenfalls dann, wenn sie im Rahmen eines rechtlich geregelten Verfahrens - etwa im Gnadenverfahren - gegenüber anderen Behörden abgegeben werden, kein selbständiger Regelungscharakter zu; sie sind deshalb im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht nachprüfbar.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15. Januar 2015 - 2 Ws 576/14 Vollz

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 8. August 2014 hat die Strafvollstreckungskammer den gegen das Gutachten des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt gemäß Nr. 12 GnO vom 6. März 2014 (10-Jahres-Gutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe) gerichteten Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung und seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, das Gutachten zu entfernen und bei Entscheidungen des Strafvollzugs nicht zu verwenden, als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen hat der Strafgefangene form- und fristgerecht unbeschränkt Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit der Sachrüge begründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG richtet, folgt dies aus § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG. Nach dieser Bestimmung sind Entscheidungen nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unanfechtbar. Das gilt auch für Entscheidungen, die die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Maßnahme bzw. — wie es hier der Fall ist — den Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnen (BGH, Beschluss 4 StR 633/78 vom 29.11.1978, zit. n. juris Rn. 11, NJW 1979, 664; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 114 Rn. 4 m.w.N.).

2. Die gegen die Hauptentscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) geboten ist. Der Begriff der Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG ist geklärt. Danach kommt Stellungnahmen einer Justizvollzugsbehörde jedenfalls dann, wenn sie im Rahmen eines rechtlich geregelten Verfahrens gegenüber anderen Behörden abgegeben werden, kein selbständiger Regelungscharakter zu; sie sind deshalb im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht nachprüfbar (OLG Hamm b. Matzke, Beschluss 1 Vollz (Ws) 116/96 vom 05.11.1996, NStZ 1997, 426; Callies/Müller-Dietz aaO § 109 Rn. 16). Wie für die Stellungnahme nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO im Verfahren auf Aussetzung des Strafrestes gilt dies auch für das Gutachten der Justizvollzugsanstalt nach Nr. 12 GnO. Das Gnadenverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens sind in Nrn. 7 ff., 41 GnO rechtlich geregelt.

Soweit der Antragsteller davon ausgeht, das Gutachten werde auch Eingang in Maßnahmen des Strafvollzugs finden, hat er die Möglichkeit, das Gutachten mit dem gegen die konkrete Maßnahme gerichteten Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG überprüfen zu lassen. Davon hat der Antragsteller im Verfahren 7c StVK 121/14 vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez auch bereits Gebrauch gemacht, das dem Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren 2 Ws 645/14 Vollz vorliegt.

§ 109 StVollzG, §§ 69, 70 LJVollzG

(Aufrechnung mit Eigengeld)

1. Das Abführen von Eigengeld an die Landesjustizkasse aufgrund einer erklärten Aufrechnung stellt sich für den Strafgefangenen als ein einheitliches hoheitliches Handeln auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar, das den Rechtsweg nach § 109 StVollzG eröffnet.

2. Das Eigengeld unterliegt keinem - gemäß § 394 Satz 1 BGB auch bei der Aufrechnung gegen die Forderung auf Auszahlung des Eigengelds zu beachtenden - Pfändungsschutz.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 9. September 2015 - 2 Ws 103/15 Vollz

Gründe

Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich vom 19. Januar 2015 wird als unzulässig verworfen. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung richtet, folgt die Unzulässigkeit aus § 114 Abs. 2 Satz 3 Hs 1 StVollzG.

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer den Antragsteller zu Unrecht unter Verneinung einer Rechtsschutzmöglichkeit nach § 109 StVollzG mit seinen Einwänden gegen die von der Landesjustizkasse erklärte Aufrechnung auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Bei der Gegenseitigkeit der Forderungen voraussetzenden Aufrechnung ist die Justizvollzugsanstalt, anders als bei Erfüllung von Forderungen aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, nicht Drittschuldner, sondern bildet zusammen mit der Landesjustizkasse eine einheitliche Rechtspersönlichkeit in Gestalt des Landes Rheinland-Pfalz, das einerseits durch die Landesjustizkasse zur Geltendmachung von Verfahrenskosten berechtigt andererseits über den Justizminister und den Leiter der Justizvollzugsanstalt zur Erfüllung des dem Strafgefangenen zustehenden Anspruchs auf Auszahlung seines Eigengelds verpflichtet ist. In diesem Fall stellt sich das Abführen von Eigengeld an die Landesjustizkasse aufgrund einer erklärten Aufrechnung für den Strafgefangenen als ein einheitliches hoheitliches Handeln auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar, das den Rechtsweg nach § 109 StVollzG eröffnet (OLG Zweibrücken, Beschluss 1 Ws 259/04 Vollz vom 12.07.2004; vgl. auch KG, Beschluss 2 Ws 56/13 vom 08.03.2013, NStZ-RR 2013, 294; Bachmann in LNNV Abschn. P Rn. 24).

Die Versagung des Rechtsschutzes nach § 109 StVollzG gibt jedoch keine Veranlassung, die Rechtsbeschwerde des Gefangenen gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Die Frage des Rechtswegs in Fällen der vorliegenden Art ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt. Der angefochtene Beschluss, in dem die Strafvollstreckungskammer eine abweichende Auffassung vertritt, ist als Einzelfal-

lentscheidung anzusehen, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung noch nicht in Frage stellt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre im Übrigen auch unbegründet. Das Eigengeld unterliegt keinem - gemäß § 394 Satz 1 BGB auch bei der Aufrechnung gegen die Forderung auf Auszahlung des Eigengelds zu beachtenden - Pfändungsschutz. Anders als das Hausgeld und die zweckgebundenen Einzahlungen, bei denen der Anspruch auf Auszahlung kraft Gesetzes nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar ist (§§ 69 Abs. 4 Satz 2, 70 Satz 3 LJVoIIzG, 851 ZPO) steht das Eigengeld dem Gefangenen zur freien Verfügung (§ 66 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG): Im selben Umfang, in dem der Gefangene über sein Geld frei verfügen kann, können auch seine Gläubiger darauf zugreifen und seinen Anspruch auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens pfänden (BGH, Beschluss IXa ZB 287/03 vom 16.07.2004, NJW 2004, 3714, 3715; OLG Frankfurt, Beschluss 3 Ws 13/11 vom 05.08.2011, NStZ-RR 2012, 127, 128; Nestler in LNNV Abschn. F Rn. 196 m.w.N.). Der spezielle Pfändungsschutz im Strafvollzug gemäß den auch nach Inkrafttreten des Landesjustizvollzugsgesetzes fortgeltenden §§ 50 Abs. 2 Satz 5, 51 Abs. 4 und 5, 75 Abs. 3 StVollzG betrifft andere Fälle und ist hier nicht einschlägig.

§ 22 LJVollzG

(Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug)

Als Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für den offenen Vollzug gelten die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Bereitschaft zur uneingeschränkten und loyalen Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. Oktober 2015 - 2 Ws 384/15 (Vollz)

Gründe

I.

Der Rechtsbeschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Diez. Die auf 19 Jahre festgesetzte Mindestverbüßungszeit war am 11. Oktober 2012 erreicht. Seit dem 20. November 2012 befand er sich im offenen Vollzug der Antragsgegnerin und verfügte über die Genehmigung zum Freigang und zu einem freien Beschäftigungsverhältnis, das er aber im Sommer 2014 nicht innehatte. Nachdem er am 21. August 2014 nach Auffinden eines Smartphones in seinem Haftraum bereits vorläufig in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden war, widerrief die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 8. September 2014 die Eignung für den offenen Vollzug (§ 22 LJVollzG) und die Genehmigung zum Freigang (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LJVollzG) und zum freien Beschäftigungsverhältnis (§ 30 LJ-

VollzG); außerdem stellte sie fest, dass derzeit keine Eignung des Antragstellers für begleiteten Ausgang, unbegleiteten Ausgang sowie Langzeitausgang nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 LJVoIIzG vorliege. In ihrer auf §§ 22 Abs. 4, 101 Abs. 3 LJVoIIzG gestützten Entscheidung legt die Antragsgegnerin mehrere Verstöße des Antragstellers gegen die ihm für den offenen Vollzug erteilten Weisungen zur Führung eines Haushaltsbuches, zur Einholung der Zustimmung zum Abschluss von Kaufverträgen über 100 € und zur Vorlage der Bescheide der Agentur für Arbeit über eine Schulungsmaßnahme zur beruflichen Eingliederung sowie über den Bezug von Arbeitslosengeld I, Verstöße gegen die ihm für Ausgänge erteilte Weisung zum Aufenthalt an der angegebenen Urlaubsadresse und solche gegen die Hausordnung durch Einbringen eines Smartphones und zweier USB-Sticks in die Anstalt, mit seinem Pkw begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten durch zu schnelles Fahren und intransparentes Verhalten des Antragstellers dar, das neben den bereits genannten Weisungsverstößen im Verschweigen des Eingehens einer Beziehung und in der ungeklärten Herkunft des Geldes für kostspielige Anschaffungen gesehen wird und auch von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer (damals) noch nicht rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung zur Reststrafaussetzung vom 4. August 2014 — 7a StVK 546/13 — beanstandet worden war. In der Verfügung führte sie außerdem aus, dass nach Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Antragstellers, der auf die Gefahr hingewiesen habe, seine Freundin, sein Auto und seine — in Erwartung der Reststrafaussetzung bereits angemietete — Wohnung zu verlieren, sein weiterer Verbleib im offenen Vollzug nicht mehr verantwortbar sei.

Der Strafgefangene hat mit am 23. September 2014 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez eingegangenen Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom selben Tag Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt mit dem Ziel, die durch Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. September 2014 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2015 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Sie ist davon ausgegangen, dass es sich bei der Eignung für den offenen Vollzug um einen „offenen, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff“ (Beschluss S. 3) handele und der Antragsgegnerin nach § 22 Abs. 2 LJVoIIzG ein Ermessensspielraum zustehe, ob der Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen sei. Dieses Ermessen sei nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt worden. Das gelte auch insoweit, als der Widerruf auf § 101 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 LJVoIIzG gestützt worden sei.

Gegen die dem Verfahrensbevollmächtigten am 19. Juni 2015 zugestellte Entscheidung wendet sich der Strafgefangene mit der am 20. Juli 2015 (Montag) durch Schriftsatz seines Rechtsanwalts eingelegten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Mit der Verfahrensrüge beanstandet er, die Strafvollstreckungskammer habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt, sondern die von der Antragsgegnerin behaupteten Weisungsverstöße unterstellt. Denn bei dem Verschweigen seiner Beziehung und den von ihm begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten handele es sich nicht um Weisungsverstöße im Sinne des § 101 LJVoIIzG. Auch die von ihm eingestandene Hotelübernachtung während des Langzeitausgangs beinhalte nicht zwingend einen

Weisungsverstoß, da auf dem Ur-laubschein lediglich eine Urlaubsadresse angegeben gewesen sei. Außerdem sei von der Strafvollstreckungskammer nicht aufgeklärt worden, dass die polizeiliche Auswertung des Handys und der beiden USB-Sticks keinen Hinweis auf strafrechtlich oder sicherheitsrelevantes Verhalten ergeben habe. Mit der Sachrüge macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, es fehle bereits an einer gerichtlich überprüfbaren Abwägungsentscheidung der Antragsgegnerin. Es werde nämlich nicht näher dargelegt, weshalb bzw. inwiefern die vollzuglichen Interessen gegenüber seinem schutzwürdigen Vertrauen überwiegen würden. Eine eigene Gewichtung der von ihm bei seiner Anhörung durch die Antragsgegnerin geltend gemachten Auswirkungen der Maßnahme sei nicht erfolgt. Es liege deshalb ein Ermessensfehlergebrauch durch Fehlgewichtung der Abwägungskriterien, Einbeziehung sachfremder Kriterien und Nichtbeachtung der gesetzlichen Zielvorstellung der Resozialisierung nach dem Landesjustizvollzugsgesetz vor. Im Übrigen hätten, auch wenn ihm vorher in Gesprächen die Rückverlegung angedroht worden sei, bei Erlass der Verfügung mildere Mittel in Erwägung gezogen werden müssen. Schließlich seien die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 LJVoIIzG gar nicht erfüllt, weil nicht zu befürchten sei, dass er sich dem Vollzug entziehen oder den offenen Vollzug zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde. Ferner beantragt er Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten.

II.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde genügt nicht den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVoIIzG. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Aufklärungsrügen sind nicht zulässig erhoben (§§ 116 Abs. 4 StVoIIzG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Soweit der Beschwerdeführer sich mit der Verfahrensrüge dagegen wendet, das Verschweigen seiner Beziehung und die von ihm begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten seien keine Weisungsverstöße im Sinne des § 101 LJVoIIzG und die von ihm eingestandene Hotelübernachtung während des Langzeitausgangs (zu seiner Mutter in Wuppertal) stelle nicht zwingend einen Weisungsverstoß dar, macht er nämlich schon keine Tatsachen, sondern Rechtsauffassungen geltend.

Soweit er beanstandet, das Ergebnis der polizeilichen Auswertung des Handys und der beiden USB-Sticks sei nicht aufgeklärt worden, fehlt es an der Darlegung, dass die nicht aufgeklärten Tatsachen sich zu seinen Gunsten ausgewirkt hätten (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 244 Rn. 81 mwN). Eine solche Darlegung war ihm auch gar nicht möglich. Denn die Antragsgegnerin ist in der angegriffenen Verfügung nicht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe Handy und USB-Sticks in strafrechtlich oder für die Sicherheit der Anstalt relevanter Weise benutzt. Sie hat dem Besitz der Gegenstände innerhalb der Anstalt lediglich die Bedeutung eines Verstoßes gegen die Hausordnung beigemessen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen auch nicht für die Sachrüge vor.

Unter der Geltung des StVollzG war strittig, ob die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen ist oder insoweit § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Kombination mit den VV Nr. 3 zu § 10 StVollzG Anwendung findet (vgl. zum Meinungsstand BVerfG NStZ-RR 2009, 218; OLG Koblenz, Beschluss 1 Ws 273/07 vom 04.07.2007, juris Rn. 2; Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Abschn. D Rn. 6). Der Meinungsstreit war aber regelmäßig nicht von praktischer Relevanz und bedurfte deshalb keiner Klärung (vgl. OLG Koblenz aaO). Auch für die hier betroffene Zeit nach Inkrafttreten des Landesjustizvollzugsgesetzes vom 8. Mai 2013 am 1. Juni 2013 kann offen bleiben, ob die Strafvollstreckungskammer den rechtlich zutreffenden Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt hat, indem sie nicht nur den begleitenden Widerruf von Genehmigungen nach § 45 LJVoIlzG und § 30 LJVoIlzG, sondern auch die Rückverlegung des Beschwerdeführers in den geschlossenen Vollzug selbst an der Ermessensbestimmung des § 101 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 LJVoIlzG gemessen hat.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in seiner dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers bekannt gegebenen Stellungnahme vom 26. August 2015 folgendes ausgeführt (Bl. 127 ff. d.A.):

„Wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt, handelt es sich bei der Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs im Sinne des § 22 LJVoIlzG um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Insoweit kommt der Anstalt bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung der Eignung ein Beurteilungsspielraum zu; dieser ist gerichtlich nur eingeschränkt dahingehend überprüfbar, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat [vgl. insoweit zu § 10 StVollzG: Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 10 Rdnr. 7; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 10 Rdnr. 9].

Liegt die Eignung für den offenen Vollzug nicht mehr vor, sieht § 22 Abs. 4 LJVoIlzG als Rechtsfolge eine gebundene Entscheidung dahingehend vor, dass der Strafgefangene im geschlossenen Vollzug unterzubringen ist (Anm.: Hervorhebung durch den Senat).

Die Antragsgegnerin hat zutreffend die weitere Eignung des Antragstellers für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs verneint und daher die Unterbringung im offenen Vollzug widerrufen und den Antragsteller im geschlossenen Vollzug untergebracht.

Hinsichtlich einer erneuten Unterbringung im offenen Vollzug steht der Anstalt gemäß § 22 Abs. 2 LJVoIlzG wiederum ein Beurteilungsspielraum bei der Eignungsprüfung und — bei Bejahung der Eignung — ein (eingeschränktes) Ermessen zu [vgl. insoweit zu § 10 StVollzG: Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 10 Rdnr. 4].

Der Widerruf von Lockerungen im Sinne des § 45 LJVoIlzG und der Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 30 LJVoIlzG ist nach § 101 Abs. 2 und 3 LJVoIlzG

zu beurteilen, da das Landesjustizvollzugsgesetz insoweit — anders als bei der Unterbringung im offenen Vollzug im Sinne des § 22 LJVoIlzG — keine abweichende Bestimmung enthält (§ 101 Abs. 1 LJVoIlzG).

Gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 3 LJVoIlzG können rechtmäßige Maßnahmen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn Weisungen nicht befolgt werden; dies war vorliegend der Fall. Wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt, steht der Anstalt sodann hinsichtlich des Widerrufs ein Ermessen zu, das gerichtlich (nur) auf Ermessensfehler hin überprüft werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass begünstigende Maßnahmen gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 LJVoIlzG nur aufgehoben werden dürfen, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Die Bestimmung enthält eine für das nach § 101 Abs. 3 LJVoIlzG gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener [vgl. Drs. 16/1910, Begründung, und B. zu den einzelnen Bestimmungen, Zu Artikel 1 — Landesjustizvollzugsgesetz, Zu § 101. (Aufhebung von Maßnahmen)]. Diese Berücksichtigung des Vertrauensschutzes ist hier erfolgt; Ermessensfehler sind nicht erkennbar.“

Es bedarf keiner Entscheidung, ob den Ausführungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Prüfungsmaßstab der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug als solcher zu folgen ist oder ob diese — wie die begleitenden Widerrufe von Lockerungen nach § 45 LJVoIlzG und der Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 30 LJVoIlzG, die gegenüber der Rückverlegung in die gleichrangige Vollzugsform des geschlossenen Vollzugs (Drs. 16/1910 S. 124) den gravierenderen Eingriff darstellen — auch an § 101 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 LJVoIlzG zu messen ist. Die Strafvollstreckungskammer ist auch insoweit vom strengst möglichen Prüfungsmaßstab nach den letztgenannten Bestimmungen ausgegangen. Sie ist dabei auch den richtigen Begriff der Eignung für den offenen Vollzug („den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen“) zugrunde gelegt. Welches die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs sind, ist in der Rechtsprechung seit langem geklärt, da sich § 22 Abs. 2 LJVoIlzG insoweit von der Bestimmung des § 10 Abs. 1 StVollzG nicht unterscheidet. Neben dem Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr — von denen die Antragsgegnerin nicht ausgegangen ist — muss der Gefangene die Bereitschaft zu einem Leben in sozialer Verantwortung (§ 2 StVollzG, § 2 LJVoIlzG) mitbringen und willens sein, sich in ein System einbeziehen zu lassen, das auch auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht (BT-Dr. 7/918, 51; vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 10 Rn. 6; Lindner in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal aaO § 10 Rn. 10). Als Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für den offenen Vollzug gelten die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Bereitschaft zur uneingeschränkten und loyalen Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft (OLG Koblenz ZfStrVo 1985, 174; Beschluss 2 VAs 67/87 vom 04.01.1988, juris

Rn. 2; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 174; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1990, 373; OLG Frankfurt NStZ 1991, 55; Callies/Müller-Dietz aaO; Lindner in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal aaO). Von diesem Begriff ist die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich ausgegangen.

Die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene Überprüfung, ob die Antragsgegnerin sowohl beim Widerruf der Lockerungen u.a. als auch bei der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug den ihr zustehenden Beurteilungs-/Ermessensspielraum eingehalten hat, ist eine Einzelfallentscheidung, die keinen Grund zur Zulassung der Rechtsbeschwerde gibt (OLG Koblenz aaO zur entsprechenden Rechtslage vor Inkrafttreten des LJVollzG).

§ 31 LJVollzG

(Freistellung von der Arbeit)

Für die nach dem 31. Mai 2013 erworbenen Freistellungstage gelten demgegenüber die Vorschriften des LJVollzG. Danach hat der Strafgefangene keinen Anspruch auf „Urlaub“, sondern, wenn er ein halbes Jahr lang gearbeitet hat, auf Freistellung von zehn Arbeitstagen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG), für die das Arbeitsentgelt dann weiter zu entrichten ist (§ 31 Abs. 3 LJVollzG). Einen Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsschädigung sieht das LJVollzG hingegen nicht vor.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 30. Januar 2015 - 2 Ws 484/14 Vollz

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez (Antragsgegnerin). Er ist der Auffassung, ihm stünden aus der Wahrnehmung der bis zum 30. September 2013 zugewiesenen Arbeit noch 10 Tage Urlaub zu, die ihm jetzt, nach Beendigung der Arbeit, durch Auszahlung von 54,10 Euro abzugelten seien. Seinen u.a. auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Auszahlung dieses Betrags gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen mit der Begründung als unzulässig verworfen, der am 7. Juli 2014 eingegangene Antrag sei nicht fristgerecht gestellt worden, da dem Antragsteller bereits durch einen am 12. Juni 2014 auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde bekannt gegebenen Bescheid mitgeteilt worden sei, dass sein Anspruch abgelehnt werde. Näheres zum Inhalt dieses Bescheids teilt die Strafvollstreckungskammer nicht mit. Gegen die am 18. August 2014 zugestellte Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit Verfahrens-rügen erhoben werden. Dies ist nicht in der durch § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt, wonach die den Mangel enthaltenden Tatsachen - und zwar innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG - so vollständig angegeben werden müssen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Begründung und ohne Rückgriff auf andere Aktenbestandteile oder Unterlagen feststellen kann, ob bei Vorliegen der angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren zu bejahen ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 118 Rn. 2). Der vorliegend nur sehr schwer verständliche Vortrag des Antragstellers und seines Verteidigers geht in weiten Teilen an der geltenden Rechtslage vorbei. Der Senat erlaubt sich insoweit den Hinweis, dass von einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege erwartet werden kann, dass er in der Lage ist, den Sach- und Streitstand in einer dem gerichtlichen Verfahren angemessenen Weise geordnet und strukturiert vorzutragen; zu diesem Zweck fordert § 118 Abs. 3 StVollzG, dass der Antragsteller eine Rechtsbeschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen kann.

2. In Bezug auf die erhobene Sachrüge ist die Rechtsbeschwerde hingegen zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die angefochtene Entscheidung leidet an einem Darlegungsmangel, da der Sach- und Streitstand nicht hinreichend deutlich gemacht wird. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG soll der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach zwar nur gedrängt zusammenstellen, wobei wegen der Einzelheiten auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden kann, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Dies hat aber so vollständig zu geschehen, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine hinreichende Überprüfung ermöglicht wird (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 10). Der Beschluss muss daher alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten (vgl. OLG München, 4 Ws 60/12 v. 30.3.2012 - NStZ-RR 2012 <Rn. 26 n. juris>). Eine Verweisung auf ein Schriftstück kann auch nur wegen der Einzelheiten erfolgen, d.h. der Inhalt des jeweiligen Schriftstücks muss jedenfalls in groben Zügen im Beschluss selbst mitgeteilt werden (vgl. OLG Hamm, 1 Vollz [Ws] 497/14 v. 28.10.2014 - juris Rn. 6).

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Es fehlt an einer Sachverhaltsdarstellung zum Inhalt des dem Strafgefangenen am 12. Juni 2014 bekannt gemachten Bescheids, welcher auch nicht durch eine § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG entsprechende Verweisung zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemacht wurde. Mangels Wiedergabe des Inhalts des Bescheides oder einer den Anforderungen von § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG genügenden Verweisung kann der Senat deshalb nicht überprüfen, ob überhaupt und gegebenenfalls mit welcher Begründung das Begehren des Antragstellers auf Abgeltung seines Urlaubsanspruchs im Wege der Auszah-

lung des geforderten Betrages tatsächlich durch den im Beschluss der Strafvollstreckungskammer erwähnten Bescheid der Antragsgegnerin abgelehnt und weiter, ob sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb zu Recht als unzulässig verworfen worden ist. Ein Rückgriff auf die Akten ist dem auf die bloße Rechtskontrolle beschränkten Senat verwehrt (vgl. OLG Koblenz, 1 Ws 501/07 v. 19.11.2007, juris Rn. 6).

Um zu erwartenden Rechtsfehlern gleicher Art für die Zukunft vorbeugend entgegen zu treten, war es hier deshalb geboten, die Nachprüfung des Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Diese führt, wie dargelegt, zur Aufhebung des Beschlusses und Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer, die neu zu entscheiden haben wird.

3. Hinsichtlich der materiellen Rechtslage weist der Senat auf folgendes hin:

Gefangenenarbeit erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen den Strafgefangenen bzw. Untergebrachten und der Anstalt, nicht in einem privatrechtlichen Verhältnis.. Entstehung und Ausgestaltung der Ansprüche für geleistete Arbeit richten sich daher nach dem Gesetz. Demgemäß kann der Strafgefangene Vergütung für geleistete Arbeit nur in der Form beanspruchen, wie sie das Gesetz zur Zeit der Leistungserbringung vorgesehen hat. Für Arbeit, die bis zum 31. Mai 2013 erbracht worden ist, richtet sich die Vergütung daher auch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung des LJVoIlzG nach § 43 StVollzG. Dies bedeutet, dass der Antragsteller gemäß § 43 Abs. 11 StVollzG derzeit noch keinen fälligen Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsschädigung hat (vgl. Senat, 2 Ws 137/14 [Vollz] v. 14.5.2014 <Rn. 16 n. juris>). Der Anspruch entsteht vielmehr erst mit der Entlassung, es sei denn, der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung und ein Entlassungszeitpunkt ist noch nicht bestimmt (§ 43 Abs. 11 Sätze 2 und 3 StVollzG).

Für die nach dem 31. Mai 2013 erworbenen Freistellungstage gelten demgegenüber die Vorschriften des LJVoIlzG. Sie regeln die Ansprüche, die einem Strafgefangenen aus der Wahrnehmung einer ihm zugewiesenen Arbeit entstehen, abschließend und lückenfrei. Danach hat der Strafgefangene keinen Anspruch auf „Urlaub“, sondern, wenn er ein halbes Jahr lang gearbeitet hat, auf Freistellung von zehn Arbeitstagen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LJVoIlzG), für die das Arbeitsentgelt dann weiter zu entrichten ist (§ 31 Abs. 3 LJVoIlzG). Einen Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsschädigung sieht das LJVoIlzG hingegen nicht vor.

In einem freien Beschäftigungsverhältnis, dessen Urlaubsregelungen nach § 31 LJVoIlzG unberührt geblieben wären, befand sich der Antragsteller ersichtlich nicht. Da er kein Arbeitnehmer in einem solchen Beschäftigungsverhältnis (§ 2 BUrIG) war, steht ihm auch kein Urlaubsentgeltungsanspruch gemäß § 7 Abs. 4 BUrIG zu.

§ 62 LJVoIlzG

(Umfang der Selbstverpflegung)

- 1. Die Bewilligung von Selbstverpflegung, d.h. die Ausnahme aus der Anstaltsverpflegung, steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Der Gefangene hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.**
- 2. Dem Gefangenen steht kein Anspruch auf Auszahlung des dadurch eingesparten Verpflegungsgeldes zu.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. Februar 2015 - 2 Ws 550/14 Vollz

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez (Antragsgegnerin). Seit dem 17. Juni 2014 befindet er sich im offenen Vollzug. Am 28. Juli 2014 stellte er den Antrag, sich selbst verpflegen zu dürfen und ihm den dadurch nicht verbrauchten Verpflegungssatz von 210,- Euro monatlich auf sein Hausgeldkonto zu überweisen. Dies lehnte die Antragsgegnerin durch - mündlich ausgesprochenen - Bescheid am 1. August 2014 ab.

Seinen hiergegen gerichteten, auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Stattgabe seiner Anträge vom 28. Juli 2014 abzielenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 20. August 2014 als unbegründet verworfen. Gegen die ihm am 2. September 2014 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 2. Oktober 2014 durch Schreiben seines Verfahrensbefugmachten Rechtsbeschwerde einlegen lassen, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

II.

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt X war zurückzuweisen, da ihm entgegen § 120 Abs. 2 StVollzG iVm. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO keine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich entsprechender Belege beigefügt war. Der Senat kann deshalb schon nicht überprüfen, ob der Antragsteller bedürftig im Sinne des § 117 Satz 1 ZPO ist.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit mit ihr die Verletzung des Verfahrensrechts gerügt wird. Die von Rechtsanwalt X gefertigte und unterzeichnete Rechtsmittelschrift erschöpft sich insoweit in der Bezugnahme auf eine vom Antragsteller selbst angefertigte Begründungsschrift, die sich der Rechtsanwalt lediglich „zu eigen gemacht“ haben will. Dies genügt nicht der durch § 118 Abs. 3 StVollzG gesetzlich vorgeschriebenen Form, wonach die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragstellers in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen muss.

Sinn dieser Vorschrift ist es sicherzustellen, dass das Vorbringen des Antragstellers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird und dass die Gerichte von unsachgemäßen und sinnlosen Anträgen entlastet werden. Dies ist namentlich im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Verfahrensrecht geboten, da insoweit die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden müssen (§ 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG), was von einem rechtsunkundigen Strafgefangenen in der Regel nicht erwartet werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, muss der Verteidiger die Rechtsbeschwerdebegründung deshalb grundsätzlich selbst fertigen und die volle Verantwortung für ihren Inhalt übernehmen. Denn nur dadurch wird eine sachgemäße Rechtfertigung der gemäß § 116 Abs. 2 StVollzG ausschließlich auf eine Rechtsprüfung gerichteten Rechtsbeschwerde gewährleistet. Die schlichte Bezugnahme auf ein vom Antragsteller selbst erstelltes Schreiben ist nicht zulässig, weil der Verteidiger eigenverantwortlich gestaltend an der Abfassung der Rechtsmittelschrift mitwirken muss; dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt behauptet, er habe die vom Antragsteller gefertigte Schrift gelesen und mache sich ihren Inhalt zu eigen (vgl. Senat, 2 Ws 867/12 [Vollz] v. 14.1.2014; 2 Ws 392/12 [Vollz] v. 14.9.2012; KG, 5 Ws 179/05 Vollz. v. 18.4.2005 - Rn. 5 n. juris mwN.; OLG Stuttgart, 4 Ws 164/10 v. 13.12.2001 - Justiz 2002, 333 <Rn. 6 n. juris>).

So aber liegt der Fall hier. Rechtsanwalt X hat, wie sich aus der Beschwerdebeurteilung und dem von ihm gemachten Zusatz ergibt, die Begründungsschrift nicht selbst erstellt. Er hat vielmehr eine vom Antragsteller selbst verfasste Begründung wörtlich und unbearbeitet in seinen Schriftsatz hineinkopiert. Hierin liegt eine Umgehung der Formvorschriften des § 118 Abs. 3 StVollzG, was dazu führt, dass die Rechtsbeschwerde insoweit unzulässig ist.

3. Zulässig ist die Rechtsbeschwerde hingegen mit der erhobenen Sachrüge; insoweit genügt die Begründungsschrift den gesetzlichen Formerfordernissen des § 118 Abs. 3 StVollzG. Die Rechtsbeschwerde ist auch nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der Fall gibt Veranlassung zum Aufstellen von Leitsätzen für die Auslegung des materiellen Rechts. Das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene LJVoIIzG enthält keine ausdrückliche Regelung zur Selbstverpflegung von Strafgefangenen. Es bedarf daher der obergerichtlichen Klärung der - über den Einzelfall hinaus bedeutsamen - Frage, ob und wie in Rheinland-Pfalz nach Inkrafttreten des LJVoIIzG die Selbstverpflegung von Strafgefangenen gestattet werden kann.

III.

1. Die Verpflegung der Strafgefangenen ist in § 62 LJVoIIzG nur insofern gesetzlich geregelt, als Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden müssen (§ 62 Abs. 1 S. 1 LJVoIIzG). Eine besondere Verpflegung wird nur auf ärztliche Anordnung gewährt (§ 62 Abs. 1 S. 2 LJVoIIzG). Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen (§ 62 Abs. 1 S. 3 LJVoIIzG). § 62 LJVoIIzG entspricht damit in Inhalt und Wortlaut der bis zum 31. Mai. 2013 geltenden Vorschrift des § 21 StVollzG.

a) Ob und unter welchen Bedingungen ein Strafgefangener auch ohne ärztliche Indikation und jenseits von § 62 Abs. 1 Satz 3 LJVoIIzG von der Anstaltsverpflegung ausgenommen werden kann, ist im LJVoIIzG nicht unmittelbar geregelt. § 58 Abs. 1 des LSVVoIIzG, wonach sich die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten selbst verpflegen dürfen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt entgegenstehen, kann im Hinblick auf die Geltung des Abstandsgebots das Fehlen einer planungswidrigen Regelungslücke weder unmittelbar noch analog auf die Situation von Strafgefangenen übertragen werden. Zwar enthält das LJVoIIzG an bestimmten Stellen Sonderregelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, um deren Gefährlichkeit zu reduzieren und dadurch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen (§§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 2 S. 2, 15 Abs. 1 S. 2, 107 Abs. 2 LJVoIIzG). Eine Sonderregelung hinsichtlich der Selbstverpflegung wurde aber auch für diese Gefangengruppe nicht getroffen.

b) Gleichwohl will der Gesetzgeber aber auch für Strafgefangene die Ausnahme von der Anstaltsverpflegung - abgesehen von den Fällen des § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LJVoIIzG - nicht generell ausschließen. Dies zeigt § 71 Abs. 2 Satz 2 LJVoIIzG, wonach die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge bei der Festsetzung des Haftkostenbeitrags entfallen, wenn sich der Gefangene selbst verpflegt. Für die inhalts- und wortgleiche Vorschrift des § 21 StVollzG war in Rechtsprechung und Lehre unumstritten, dass die Bewilligung von Selbstverpflegung für Strafgefangene im Ermessen der Justizvollzugsanstalt steht (vgl. OLG Hamm, 1 Vollz [Ws] 384/12 v. 28.8.2012 - NStZ 2013, 363 <Rn. 11 n. juris>; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 21 Rn. 4; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 21 Rn. 3; Kellermann, in AK-StVollzG, 4. Aufl. § 21 Rn. 44; vgl. hierzu auch Köhne, Eigene Ernährung im Strafvollzug, NStZ 2004, 607 ff.). Unter der Geltung des LJVoIIzG kann nichts anderes gelten. Die Vorschrift des § 21 StVollzG ist wörtlich übernommen worden und Vorbehalte oder Einschränkungen lassen sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen (vgl. LT-Drucks. 16/1910, S. 138).

Steht die Bewilligung von Selbstverpflegung, d.h. die Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung, damit im Ermessen der Vollzugsbehörde, so hat der Strafgefangene einen Anspruch darauf, dass die Anstalt über seinen Wunsch auf Selbstverpflegung ermessensfehlerfrei entscheidet. Für die Gestattung wird u.a. maßgebend sein, dass der Anstalt keine zusätzlichen Kosten entstehen und dass die Selbstverpflegung mit den konkreten Anstaltsverhältnissen in Einklang zu bringen ist (vgl. Callies/Müller-Dietz aaO.). Unter Umständen wird es auch einen Unterschied machen, ob sich der Gefangene - wie vorliegend - im offenen Vollzug befindet und daher in der Lage ist, unbeschränkt Einkaufsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt zu benutzen, während ein Gefangener im geschlossenen Vollzug auf die dort gegebenen beschränkten Einkaufsmöglichkeiten angewiesen ist. Die Anstalt hat also in jedem Einzelfall unter Abwägung der dafür maßgeblichen Umstände zu entscheiden und, wenn sie dem Antrag auf Selbstverpflegung nicht stattgibt, die Gründe für ihre Entscheidung dem Strafgefangenen mitzuteilen, so dass dieser die Möglichkeit hat, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen und klären zu lassen, ob die Entscheidung der Vollzugsbehörde frei von Ermessensfehlern erfolgt ist (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG).

c) Mit der Beantwortung der Frage, ob Selbstverpflegung zu bewilligen ist, ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob dem Strafgefangenen auch das dadurch eingesparte Verpflegungsentgelt zusteht (vgl. OLG Hamm aaO. Rn. 16). Dies ist für die Rechtslage in Rheinland-Pfalz zu verneinen, da der Strafgefangene nach § 71 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG, wie dargestellt, nur einen Anspruch darauf hat, dass dieser Betrag im Falle der Heranziehung zum Haftkostenbeitrag in Abzug gebracht wird.

2. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall muss daher zur Aufhebung sowohl der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als auch des ablehnenden Bescheids der Antragsgegnerin führen.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat zunächst schon das Antragsziel des Antragstellers, dem es ersichtlich nicht nur um die Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung, sondern auch - im Wege des Verpflichtungsantrags - um die Auszahlung des dadurch ersparten Verpflegungsentgelts geht, verkannt und demzufolge über den Antrag nur unvollständig entschieden. Sie hat sich lediglich mit der Frage beschäftigt, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Selbstverpflegung zusteht, und dies rechtsfehlerhaft mit der Erwägung verneint, der Antragsteller habe Gründe für eine Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 LJVollzG nicht geltend gemacht. Dabei hat sie verkannt, dass die Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung gerade nicht vom Vorliegen einer ärztlichen Anordnung abhängig ist. Dem Antragsteller steht, wie dargestellt, ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auch dann zu, wenn medizinische oder religiöse Gründe Ausnahmen vom Grundsatz der Anstaltsverpflegung nicht gebieten. Die Strafvollstreckungskammer hätte daher prüfen und darüber entscheiden müssen, ob die Ablehnung des Antrags auf Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung hier frei von Ermessensfehlern erfolgt ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Dies ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu verneinen, so dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG aufzuheben ist.

b) Der Senat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Die Ablehnung des Antrags auf Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung war ermessensfehlerhaft, da die Antragsgegnerin von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Die Antragsgegnerin ist bei der Ablehnung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Selbstverpflegung erst mit Eintritt in die Sicherungsverwahrung ermöglicht werden kann bzw. die Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis voraussetzt. Dies trifft nach der Konzeption des LJVollzG, wie dargestellt, nicht zu. Die Antragsgegnerin hat damit ihr Ermessen bei der Entscheidung über den Antrag auf Herausnahme aus der Anstaltsverpflegung nicht ausgeübt (Ermessensausfall bzw. -nichtgebrauch). Dies ist nachzuholen. Die Antragsgegnerin wird den Antragsteller daher erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden haben.

Sollte der Antrag des Angeklagten Erfolg haben und er aus der Anstaltsverpflegung herausgenommen werden, so steht ihm aber kein Anspruch auf Auszahlung des dadurch eingesparten Verpflegungsgeldes zu. In diesem Fall kann er nur

unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 StVollzG verlangen, dass die Einsparung bei Festsetzung des Haftkostenbeitrags berücksichtigt wird.

§ 67 LJVollzG

(Arbeits- und Taschengeldsperre)

Der verschuldete Ausschluss des Gefangenen von der Arbeit führt nicht automatisch zur Versagung der Gewährung von Taschengeld.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 30. März 2015 - 2 Ws 15/15 Vollz

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schloss den als suchtgefährdet geltenden Antragsteller, dem bislang keine Arbeit zugeteilt ist, am 10. Oktober 2014 im Wege einer Sicherungsmaßnahme generell von der Arbeit aus, nachdem dieser keine Urinprobe abgegeben hatte; in der Folge entzog sie ihm auch das Recht auf Gewährung von Taschengeld. Nach Abgabe einer jetzt negativen Urinprobe am 16. Oktober 2014 lehnt es die Antragstellerin auch weiterhin ab, die Arbeits- und Taschengeldsperre aufzuheben; hierfür sei der Nachweis einer längeren Abstinenz erforderlich.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Oktober 2014, eingegangen bei Gericht am 27. Oktober 2014, begehrt der Antragsteller die Aufhebung der Arbeits- und Taschengeldsperre. Mit dem im Tenor aufgehobenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Antragsgegnerin verpflichtet, „dem Antragsteller Arbeit zuzuweisen und Taschengeld zu gewähren“.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mit Erfolg.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Strafvollstreckungskammer hat unter Verletzung des Verfügungsgrundsatzes (§ 115 StVollzG) ihren gesetzlichen Entscheidungsspielraum überschritten und es ist zu besorgen, dass sie dies ohne Einschreiten des Senats auch bei zukünftigen Entscheidungen tun könnte.

2. Der Beschluss ist wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung aufzuheben, da darin die Verpflichtung der Vollzugsbehörde auf Zuweisung von Arbeit und auf Gewährung von Taschengeld ausgesprochen wird. Eine solche Entscheidung stand nicht zur Disposition der Strafvollstreckungskammer; sie geht über den Streitgegenstand hinaus.

Im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gilt der Verfügungsgrundsatz. Durch das im Antrag auf Entscheidung vorgebrachte Begehren um Rechtsschutz wird der Streitgegenstand mit bindender Wirkung für das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten bestimmt und begrenzt (vgl. OLG Koblenz, 1 Ws 501/07 v. 19.11.2007 - Rn. 8 n. juris; 3 Ws 134/93 v. 20.4.1993 - ZfStrVo 1993, 377; Bachmann in LNNV Abschn. P Rn. 67 rnwN.; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. § 115 Rn. 1). Eine eigenmächtige Erweiterung des Streitgegenstands durch die Strafvollstreckungskammer ist unzulässig (vgl. OLG Koblenz, 1 Ws 501/07 v. 19.11.2007 - Rn. 8 n. juris; OLG Frankfurt a.M., 3 Ws 292/03 v. 13.5.2003 - ZfStrVo 2003, 300 - Rn. 8 n. juris; OLG Stuttgart, 4 Ws 275/97 v. 29.1.1998 - NStZ 1999, 44).

Hiergegen hat die Strafvollstreckungskammer in mehrfacher Hinsicht verstoßen. Nach dem in dem Beschluss wiedergegebenen Antrag hat der Antragsteller lediglich einen Anfechtungswillen (§ 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG) zum Ausdruck gebracht, denn er hat beantragt, die gegen ihn verhängte Arbeits- und Taschengeldsperre aufzuheben. Ein Verpflichtungsbegehren (§ 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG) dahingehend, eine Arbeit zugewiesen und Taschengeld gewährt zu bekommen, ist dem Wortlaut des Antrags nicht zu entnehmen und auch nicht im Wege der Auslegung des Antragsvorbringens zu ermitteln.

Strafgefangene in Rheinland-Pfalz unterliegen keiner Arbeitspflicht. Gemäß § 29 Abs. 1 LJVoIIzG soll ihnen lediglich auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden. Damit hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber die Gefangenenarbeit in der Neuregelung des LJVoIIzG als freiwillige Erwerbsarbeit ausgestaltet (vgl. Senat, 2 Ws 17/14 [Vollz] v. 19.3.2014 - Rn. 11 n. juris). Da es sich bei § 29 Abs. 1 LJVoIIzG um eine Soll-Vorschrift handelt, hat der Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Arbeit, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Soweit die Zuteilung - wie beim Antragsteller - im Einzelfall wegen behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit und einer nach Suchtmittelkonsum bestehenden Verletzungsgefahr bei der Arbeit versagt wird, steht dies im Ermessen der Vollzugsbehörde. Darüber hinaus hängt die Zuteilung einer Arbeit auch von einem darauf gestützten Antrag des Strafgefangenen bzw. von dessen Zustimmung (§ 29 Abs. 1 S. 1 LJVoIIzG) sowie vom Vorhandensein entsprechender Kapazitäten ab. Im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null hätte die Strafvollstreckungskammer daher - entsprechend dem Antrag des Antragstellers - die am 10. Oktober 2014 angeordnete Arbeitssperre nur aufheben können, keinesfalls jedoch eine Verpflichtung zur Zuweisung von Arbeit aussprechen dürfen.

3. Allerdings führt der verschuldete Ausschluss des Antragstellers von der Arbeit nicht automatisch zur Versagung der Gewährung von Taschengeld. Anknüpfungspunkt hierfür ist vielmehr die Bedürftigkeit des Strafgefangenen (§ 67 Abs. 1 S. 1 LJVoIIzG). Bedürftig sind Strafgefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 69 LJVoIIzG) und Eigengeld (§ 66 LJVoIIzG) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht (§ 67 Abs. 1 S. 2 LJVoIIzG; vgl. dazu grundlegend: Senat, 2 Ws 499/14 [Vollz.] v. 4.11.2014); sie gelten als nicht bedürftig, wenn sie eine ihnen zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte

Arbeit verschuldet verloren haben (§ 67 Abs. 2 S. 1 LJVoIIzG). Diese Ausschließungsgründe liegen im Fall des Antragstellers nicht vor, denn ihm war auch vor der Anordnung der Sicherungsmaßnahme keine Arbeit zugewiesen. Wie das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme, vom 18. Februar 2015 zutreffend ausgeführt hat, führt die Nichtanwendung der Fiktion des § 67 Abs. 2 Satz 1 LJVoIIzG aber nicht automatisch zu einem Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Taschengeld. Das setzt zunächst die Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 LJVoIIzG durch die Vollzugsbehörde voraus.

§§ 36, 37 LJVoIIzG

(Akteneinsicht in die Patientenakte durch Aushändigung von Fotokopien)

In einem Antrag auf Akteneinsicht in die Patientenakte durch Aushändigung von Fotokopien ist als Minus auch ein Auskunftsbegehren enthalten, das bei nicht vollständiger Akteneinsicht verbeschieden werden muss.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2015 - 2 Ws 387/15 (Vollz)

Gründe

I.

Der Antragsteller befand sich seit dem 24. August 2011 im Strafvollzug der Justizvollzugsanstalt Wittlich zur Verbüßung einer wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Bedrohung und Nötigung gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren, auf die zuvor erlittene Untersuchungshaft anzurechnen war, und einer weiteren wegen Beleidigung verhängten Freiheitsstrafe von vier Monaten.

Während des Strafvollzugs beantragte er am 12. Mai 2014 „aufgrund der letzten Vorkommnisse bezüglich meiner Behandlung und zur Vorbereitung einer Klage Akteneinsicht in meine Patientenakte incl. der Röntgen- und Ct Aufnahmen zur Erstellung von Kopien.“ Am selben Tag traf der Ambulanzdienstleiter des Justizvollzugskrankenhauses der Antragsgegnerin folgende Verfügung:

„Das Einsichtsrecht (auch Kopierrecht) in die Gesundheitsakte, Krankenunterlagen- und Krankenblätter etc. umfasst nur die objektivierbaren Befunde und Behandlungstatsachen, nicht aber die somit schriftlich fixierten persönlichen Eindrücke oder Wertungen des Arztes (OLG Celle, NStZ 1986, 284 m. Anmerk. Müller-Dietz, OLG Frankfurt, NStZ 1989, 189, 198 = ZfStrVo 1989, 121, OLG Hamm, NStZ 1986, 47 = ZfStrVo 1985, 318 etc. pp.).“

Die Verfügung wurde dem Antragsteller nur mündlich eröffnet. Am 21. Mai 2014 wurden ihm insgesamt 22 Kopien aus der zu diesem Zeitpunkt 120 Seiten einschließlich der 5-seitigen Dokumentation aus dem Basis-Web umfassenden, ihn betreffenden Patientenakte überlassen, nachdem die Kosten dafür entrichtet waren.

Mit am 26. August 2014 bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich eingegangenen Antrag begehrte der Antragsteller, die Ablehnung der Akteneinsicht in seine Patientenakte „in Form von Kopien“ aufzuheben und die Vollzugsanstalt zu verpflichten, „komplette Akteneinsicht in Form der begehrten Kopien zu ermöglichen.“ Zur Begründung führte er aus, bei den überlassenen Kopien fehlten die Unterlagen des Anstaltsarztes vollständig, was nach seiner Auffassung „wohl darauf zurückzuführen (sei), dass man sich der mangel- und fehlerhaften Behandlung in (seinem) Fall durchaus bewusst“ sei. Keiner der in §§ 36, 37 LJVoIIzDSG, § 630 BGB (gemeint ist § 630g Abs. 1 Satz 1 BGB) normierten Ablehnungsgründe treffe auf ihn zu. Es könne nicht hingenommen werden, dass Schadensersatzklagen regelmäßig scheiterten, weil Geschädigte Behandlungsfehler nicht ausreichend belegen könnten.

Während des erstinstanzlichen Verfahrens wurde der Antragsteller nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafen am 16. Januar 2015 aus der Haft entlassen.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2015 hat die Strafvollstreckungskammer die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller gegen Kostenerstattung eine vollständige Kopie seiner Patientenakte zu überlassen (Bl. 33 ff. d.A.). Sie ist der Auffassung, der — mangels schriftlicher Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids nicht verfristete Antrag — sei trotz zwischenzeitlicher Entlassung des Antragstellers aus der Straftat nicht erledigt, weil sein Begehren dadurch nicht gegenstandslos geworden sei. Der Antragsteller habe auch in noch ausreichendem Umfang sein Rechtsschutzinteresse dargelegt. Der Antrag sei auch begründet, denn gemäß § 185 StVollzG i.V.m. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung habe der Antragsteller einen Anspruch auf vollständige Einsicht in seine gesamte Patientenakte und nicht nur in die objektivierbaren Befunde. Die Kammer schließe sich insoweit den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm III-1 Vollz (Ws) 653/11 vom 23. Februar 2012 und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts 2 VAs 7/07 vom 2. Februar 2008 an.

Gegen die der Antragsgegnerin am 24. Juni 2015 zugestellte Entscheidung hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich am 22. Juli 2015 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag des ehemaligen Strafgefangenen als unbegründet zurückzuweisen. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat ihrer Entscheidung rechtsfehlerhaft den Prüfungsmaßstab des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zugrunde gelegt. Die Überprüfung durch den Senat dient der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler (vgl. Senat, Beschlüsse 2 Ws 780/03 vom 06.01.2004, 2 Ws 606/06 vom 13.02.2009 und 2 Ws 647/13 vom 22.01.2014).

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. Die auf den von der Strafvollstreckungskammer mit zutreffenden

Erwägungen als zulässig beurteilten Antrag des Betroffenen ergangene gerichtliche Entscheidung kann schon deswegen keinen Bestand haben, weil sie auf unzutreffender rechtlicher Grundlage erfolgt ist und unter Heranziehung des zutreffenden Maßstabes die Antragsgegnerin unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 12. Mai 2014 zu verpflichten gewesen wäre, über den Antrag des früheren Gefangenen neu zu entscheiden. Sowohl über den Antrag des früheren Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als auch über seinen ursprünglich bei der Antragsgegnerin gestellten Antrag hätte nach Maßgabe der §§ 36 und 37 des am 1. Juni 2013 nahezu ein Jahr vor der Antragstellung bei der Vollzugsanstalt und mehr als zwei Jahre vor der gerichtlichen Entscheidung — in Kraft getretenen Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LJVoIIzDSG) vom 8. Mai 2013 entschieden werden müssen.

Gemäß Art. 4 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) ersetzt dieses Gesetz nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz des Bundes mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3), das Handeln auf Anordnung (§ 97), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178). § 185 StVollzG ist daher seit dem 1. Juni 2013 keine taugliche Rechtsgrundlage mehr, um über den Antrag des Gefangenen auf Überlassung der begehrten Ablichtungen zu entscheiden.

Zutreffend hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme vom 14. August 2015 darauf hingewiesen, dass die §§ 36 und 37 LJVoIIzDSG ein gestuftes System des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts vorsehen (vgl. Senat, Beschluss 2 Ws 704/14 Vollz vom 19.02.2015, juris Rn. 10 f.), das nicht nur für die Gefangenenpersonalakte, sondern auch für personenbezogene Daten der Gesundheitsakte gilt. Nach § 36 Abs. 2 LJVoIIzDSG besteht zunächst ein Auskunftsrecht, wobei die Form der Auskunftserteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsbehörde steht (§ 36 Abs. 2 Satz 4 LJVoIIzDSG). § 36 Abs. 4 bis 6 LJVoIIzDSG enthält Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Abs. 2 der Bestimmung. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIIzDSG besteht ein Anspruch der Gefangenen auf Akteneinsicht nur, soweit eine Auskunft nach § 36 LJVoIIzDSG für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind. Das Akteneinsichtsrecht setzt damit einen Auskunftsanspruch nach § 36 LJVoIIzDSG voraus und ist zusätzlich an die genannte weitere Voraussetzung geknüpft. Über das Akteneinsichtsrecht hinaus gewährt § 37 Abs. 4 Satz 1 LJVoIIzDSG den Gefangenen einen Anspruch auf Ablichtungen einzelner Dokumente bzw. Ausdruck eines Teilbestands der Daten aus automatisierten Dateien, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt; ein solcher ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind (§ 37 Abs. 4 Satz 2 LJVoIIzDSG). Gemäß § 37 Abs. 5 LJVoII-

IzDSG ist die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken gebührenpflichtig; die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten.

Die Justizvollzugsanstalt hat dem Antragsteller aufgrund des am 12. Mai 2014 gestellten Antrags auf „Akteneinsicht zur Erstellung von Kopien“ ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in seine Patientenakte jedenfalls nicht grundsätzlich abgesprochen, sondern hat ihm 22 Fotokopien aus seiner Patientenakte zur Verfügung gestellt, nachdem die dafür entstehenden Kosten von ihm beglichen worden waren. Die Begründung, mit der sie dem Antragsteller die Einsicht in weitere Bestandteile seiner Patientenakte verwehrt hat, ist der in der Verfügung vom 12. Mai 2014 zitierten, zu § 185 StVollzG ergangenen älteren und schon vor Inkrafttreten des LJVoIzDSG überholten (vgl. BVerfG, Beschluss 2 BvR 443/02 vom 09.01.2006, juris Rn. 31 ff., NJW 2006, 1116 ff.; OLG Hamm, Beschluss 1 Vollz (Ws) 653/11 vom 23.02.2012, juris; Brandenburgisches OLG, Beschluss 2 VAs 7/07 vom 12.02.2008, juris; Koranyi in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. O Rn. 183) Rechtsprechung entnommen, die in den in § 36 Abs. 4 bis 6 LJVoIzDSG genannten, dem grundsätzlich bestehenden Auskunftsanspruch im Einzelfall entgegenstehenden Versagungsgründen keine Entsprechung findet. Die Justizvollzugsanstalt hat weder Versagungsgründe nach § 36 Abs. 4 bis 6 LJVoIzDSG geprüft und bejaht noch dem Antragsteller die bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen grundsätzlich zu gewährende Auskunft erteilt, um welche Unterlagen mit welchem Inhalt es sich bei den nicht in Kopie zur Verfügung gestellten Seiten der Patientenakte handelt. Aufgrund der Gesetzssystematik war das Auskunftsbegehren als Minus dem gestellten Antrag auf Akteneinsicht in Form der Aushändigung von Kopien immanent und hätte deshalb bei Nichtgewährung der Akteneinsicht beschieden werden müssen. Durch die Nichtbescheidung des Auskunftsersuchens hat die Justizvollzugsanstalt dem Antragsteller von vorneherein die Möglichkeit genommen, näher darzulegen, warum ihm die Auskunft ganz oder zumindest bezogen auf einzelne Dokumente für die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen nicht ausreicht (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIzDSG) und aus welchen nachvollziehbaren Gründen ihm bestimmte Dokumente in Kopie zur Verfügung zu stellen sind (§ 37 Abs. 4 LJVoIzDSG).

Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte die Strafvollstreckungskammer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mangels Spruchreife der Sache nicht stattgeben dürfen, sondern die Antragsgegnerin gemäß § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG verpflichten müssen, den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ist die angefochtene Entscheidung deshalb aufzuheben. Nach Satz 2 der genannten Bestimmung kann der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer die erforderliche Sachentscheidung selbst treffen, da die Sache insoweit spruchreif ist.

§ 37 Abs. 4 LJVoIzDSG

(Einsicht in Basisdiagnostik)

Der Gefangene hat einen Anspruch auf eine Ablichtung seiner bei den Akten befindlichen Basisdiagnostik.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. Februar 2015 - 2 Ws 704/14 Vollz

Gründe

I.

Der Strafgefangene beantragte mit Schreiben vom 4. August 2014 gegenüber der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez eine Ablichtung seiner bei den Akten befindlichen Basisdiagnostik vom 24. Januar 2006. Diesen Antrag wiederholte er am 1. September 2014 schriftlich. Am 3. September 2014 teilte ihm die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez mit, Voraussetzung sei zunächst, dass er mit der zuständigen Psychologin ein Gespräch über seinen Antrag führe. Dieses Gesprächsangebot lehnte der Gefangene ab.

In der Folge wurde ihm das Lesen der Basisdiagnostik und der dazugehörigen Erklärungen des psychologischen Dienstes ermöglicht. Mit am 9. September 2014 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez eingegangenen Schriftsatz beehrte der Gefangene gerichtliche Entscheidung über die Verweigerung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt, ihm eine Kopie der Basisdiagnostik auszuhändigen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Basisdiagnostik sei eine Grundlage für das Erreichen des Vollzugzieles.

Durch Beschluss vom 6. November 2014 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez den Antrag des Gefangenen zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie unter Hinweis auf § 185 StVollzG im Wesentlichen ausgeführt, der Gefangene hätte konkret darlegen müssen, warum die erhaltene Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreichend und er deswegen auf unmittelbare Überlassung in Form von Kopien angewiesen sei. Gegen diesen dem Gefangenen am 20. November 2014 zugestellten Beschluss hat er zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez am 10. Dezember 2014 Rechtsbeschwerde eingelegt und die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schriftsatz vom 20. Januar 2015 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung wurde ausgeführt, eine Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei geboten, da der angegriffene Beschluss auf unzutreffender rechtlicher Grundlage ergangen sei. Das Begehren des Gefangenen richte sich nicht wie in dem angegriffenen Beschluss angenommen nach § 185 StVollzG, sondern nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIzDSG i.V.m. § 36 LJVoIzDSG. Deren Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor, da der pauschale Hinweis des Gefangenen auf die Bedeutung der Basisdiagnostik bezüglich der Errei-

chung des Vollzugsziels nicht den Anforderungen an eine konkrete Darlegung eines Auskunftsanspruchs im Sinne der genannten Vorschriften darstelle.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat ihrer Entscheidung rechtsfehlerhaft den Prüfungsmaßstab des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zugrunde gelegt. Die Überprüfung durch den Senat dient der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler (vgl. Senat, Beschluss 2 Ws 780/03 vom 6. Januar 2004; 2 Ws 647/13 vom 22. Januar 2014).

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die angegriffene Entscheidung kann schon deswegen keinen Bestand haben, weil sie auf unzutreffender rechtlicher Grundlage ergangen und nicht auszuschließen ist, dass unter Heranziehung des zutreffenden Maßstabes ein Anspruch des Rechtsbeschwerdeführers auf Überlassung der . begehrten Kopien besteht. Prüfungsmaßstab für das Begehren des Gefangenen sind das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz und das Landesjustizvollzugsgesetz, die als Art. 3 und 1 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 verkündet worden und zeitgleich am 1. Juni 2013 in Kraft getreten sind (GVBl 2013, S. 79 ff.). Das Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Justizvollzugsbehörden im Land Rheinland-Pfalz dar (vgl. DRs. 16/1910, Begründung, A. Allgemeines, Lösung). Die Bestimmungen des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes sind daher beim Vollzug der Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Landesjustizvollzugsgesetzes zu sehen. Gemäß Art. 4 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 ersetzt das am 9. Mai 2013 in Kraft getretene Landesjustizvollzugsgesetz nach Art. 125 a Abs. 1 Satz 2 GG in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBI. 1 S. 581, 2088; 1977 I S. 436, zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 25. April 2013 I 935) mit Ausnahme der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (§§ 109-121 StVollzG). § 185 StVollzG ist daher keine taugliche Rechtsgrundlage mehr, um dem Gefangenen die Überlassung der begehrten Ablichtungen zu verweigern. In Fällen wie dem vorliegenden, in dem das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers auf eine Verpflichtung der Anstalt (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) gerichtet ist, hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung diejenige Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung besteht (Senat, Beschluss 2 Ws 1152/12 (Vollz) vom 4. März 2013; 2 Ws 647/13 (Vollz) vom 22. Januar 2014).

Gemäß § 37 Abs. 4 LJVoIIzDSG sind den Gefangenen aus den über sie geführten Akten auf Antrag Ablichtungen einzel-

ner Dokumente, aus automatisierten Daten Abdrucke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind.

Die Frage, ob Akten der Einsicht unterliegen, regelt § 37 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 LJVoIIzDSG. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIIzDSG erhalten Gefangene in den Fällen, in denen ihnen Auskunft zu gewähren ist, auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LJVoIIzDSG ist den Gefangenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

Bei der Basisdiagnostik handelt es sich um personenbezogene gespeicherte Daten des Gefangenen im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LJVoIIzDSG, denn die Erstellung der Basisdiagnostik ist Teil des Diagnoseverfahrens gemäß § 13 LJVoIIzG, welches der Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung dient. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 LJVoIIzG wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der dem Strafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziel erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält unter anderem gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LJVoIIzG eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient damit der Konkretisierung des Vollzugsziels für die einzelnen Strafgefangenen; er ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs und sowohl für die Strafgefangenen als auch für die Bediensteten ein Orientierungsrahmen. Die Basisdiagnostik ist damit von zentraler Bedeutung für die Resozialisierung des Strafgefangenen und impliziert für diesen ein erhebliches rechtliches Interesse im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LJVoIIzDSG. Darüber hinaus liegt ein nachvollziehbarer Grund im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 LJVoIIzDSG vor. Der Strafgefangene ist bei einzelnen Formulierungen in psychiatrischen und psychologischen Begutachtungen und Stellungnahmen auf den exakten Wortlaut angewiesen, um sich mit der jeweiligen Problematik auseinandersetzen und aus seiner Sicht gegenläufige Argumente finden zu können. Es bedarf insofern keiner näheren Begründung, dass ein einmaliges Selbstlesen komplexer und komplizierter psychologischer und/oder psychiatrischer Gutachten die nachhaltige, Tage und Wochen überdauernde Kenntnis des exakten Wortlautes einzelner Passagen nicht vermitteln kann (1. Strafsenat, Beschluss 1 Ws 31/03 vom 8. Mai 2003).

3. Der Senat sieht von einer Zurückverweisung ab, da der Sachverhalt entscheidungsreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Mit der heutigen Technik ist die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand zu niedrigen Kosten möglich. Insofern erscheint es unzumutbar, den Strafgefangenen darauf zu verweisen, er könne sich den Akteninhalt abschreiben.

Art. 1, 34 GG, § 839 BGB

(Amtshaftung wegen menschenunwürdiger Unterbringung)

Eine Unterbringungssituation mit einer Fläche unter 5 m² pro Gefangenen ist nicht per se menschenunwürdig.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 27. Januar 2015 - 1 W 58/15

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Amtshaftungsklage gestützt auf den Vorwurf menschenunwürdigen Vollzugs von Straftat im Zeitraum vom 30.10.2012 bis 01.07.2013 in den Justizvollzugsanstalt K..

Der Antragsteller war im genannten Zeitraum in Hafträumen mit anderen Gefangenen untergebracht, wobei die Angaben zur Haftraumgröße und der Belegung divergieren. Die Toiletten waren abgetrennt. Es gab Aufschlusszeiten, Sportmöglichkeiten und ab 05.03.2013 ging der Antragsteller täglich 8 Stunden lang einer Arbeit nach.

Mit Beschluss vom 20.11.2014, zugestellt am 12.12.2014, wies das Landgericht den Prozesskostenhilfeantrag zurück. Hiergegen richtet sich die am 07.01.2015 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 05.01.2015. Mit Beschluss vom 09.01.2015 hat das Landgericht der Beschwerde des Antragstellers nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht hinreichende Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage verneint (§ 114 Abs. 1 ZPO).

Es liegen weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Schadensersatz gemäß § 839 BGB vor noch für die Zuerkennung einer verschuldensunabhängigen Entschädigung.

1. Es kann, anders als der Antragsteller in der Beschwerde geltend macht, den zahlreichen ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen zu unzumutbaren Haftbedingungen nicht entnommen werden, dass eine Unterbringungssituation mit einer Fläche unter 5 m² pro Gefangenen per se menschenunwürdig ist mit der Folge, dass bei Unterschreitung dieser rechnerischen Größe grundsätzlich Schadensersatz/Entschädigung an den Gefangenen zu leisten wäre. Insbeson-

dere enthalten auch die vom Antragsteller zitierten Entscheidungen keine abstrakte Festlegung einer zwingenden Mindestgröße. Auf die den Antragstellervertretern bekannten Beschlüsse des Senats wird Bezug genommen.

Abgesehen davon hat der BGH in den Entscheidungen von Juli 2013 auch die Rechtsfrage entschieden, ob nicht mehr menschenwürdige Haftbedingungen einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch nach Art. 5 Abs. 5 EMRK nach sich ziehen. Die Modalitäten des Vollzugs der Haft unterfallen demnach nicht der Garantie des Art. 5 EMRK, sondern sind Art. 3 EMRK zuzuordnen. Die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes richten sich somit nach §§ 839, 249 ff BGB. Obergerichtliche Entscheidungen, die dies noch anders beurteilt haben (u.a. OLG Celle NJW 2003, 2463; KG OLGR 2005, 813), sind damit überholt.

2. Unter Anwendung dieser Grundsätze kann ein vorwerfbarer Verstoß gegen das Verbot menschenunwürdiger Unterbringung nicht festgestellt werden.

Der Antragsgegner, dem die detaillierten baulichen Verhältnisse seiner Gefängnisse zweifelsfrei bekannt sind, ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat exakte Raummaße für die Hafträume angegeben, in denen der Antragsteller inhaftiert war. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben des Antragsgegners unzutreffend sind, liegen nicht vor und werden vom Antragsteller auch nicht aufgezeigt.

Wie der Antragsgegner detailliert anhand von Belegungslisten und einer dienstlichen Stellungnahme der Leitung der JVA K. dargelegt hat, war der Antragsteller entgegen seinem Vortrag in verschiedenen Hafträumen untergebracht. Im Haftraum Nr. 23 befand sich der Antragsteller erst ab 12.11.2012, wobei der Raum weit überwiegend mit 4 bis 6 Gefangenen, teils auch nur mit 3 Personen, belegt war. Lediglich an insgesamt 8 Tagen erfolgte eine Belegung mit 7 Gefangenen. Ausgehend von den Angaben des Antragsgegners zur Größe des Haftraumes von 39,90 m² - der Antragsgegner hat hierzu auch Fotos eingereicht - unterschritt die rechnerische Fläche pro Person nie die Größe von 5,70 m². Bei einer Belegung mit 3 Gefangenen (so z.B. von 23.1.-26.1.2013) standen dem Antragsteller rechnerisch sogar 13,30 m² zur Verfügung.

Der Antragsteller hat zwar zunächst eine Inhaftierung im Haftraum 23 mit 8 Personen während der gesamten 244 Tage behauptet, im Verlauf des Verfahrens jedoch erklärt, er könne nicht mehr genau und konkret angeben, wenn er mit wie vielen Personen in einem Haftraum untergebracht gewesen sei. Er ist dem Vortrag des Antragsgegners damit nicht substantiiert entgegen getreten. Zum Vortrag des Antragsgegners, wonach der Antragsteller in verschiedenen Räumen unterschiedlicher Größe inhaftiert war, hat der Antragsteller gar keine Erklärung abgegeben. Lediglich in Bezug auf die Bodenfläche hielt der Antragsteller an seinem Vortrag fest, wonach der Raum Nr. 23 eine Größe von 26 m² gehabt habe. Es ist nicht dargetan, dass die Angaben des Antragstellers zur Raumgröße auf einer belastbaren Informationsgrundlage beruhen und nicht nur eine Behauptung ins Blaue darstellen. Auch die nicht näher erläuterte Behauptung des Antragstellers, er habe den Raum ausgemessen, ändert hieran nichts. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Antragsteller keine nachvollziehbare Erklärung zu den stark abweichenden Be-

legungszahlen vorgebracht hat und auch nicht zum Widerspruch in Bezug auf die Inhaftierung in unterschiedlichen Zellen mit erheblich unterschiedlichen Größen Stellung bezogen hat, was die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seines Vortrags weiter in Frage stellt. Bei dieser Sachlage kann eine hinreichende Erfolgsaussicht, dass der Antragsteller die ohne nachvollziehbare Begründung behauptete Abweichung zur Raumgröße im Rahmen einer Beweisaufnahme nachweisen kann, nicht angenommen werden.

3. Soweit das Landgericht die Erfolgsaussichten (auch) wegen des fehlenden Gebrauchs eines Rechtsmittels verneint hat, ist festzustellen, dass sich der Antragsgegner sehr wohl auf § 839 Abs. 3 BGB berufen hat, vgl. S. 5 des Schriftsatzes vom 10.11.2014. Es kann dahinstehen, ob dieser Einwand den Erfolgsaussichten der Klage gänzlich oder nur ab einer bestimmten Dauer der Haft entgegensteht, da schon aus den oben genannten Gründen für die beabsichtigte Klage Prozesskostenhilfe zu versagen war. Abgesehen davon käme unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Entschädigungssumme von 100,00 €/Tag in Betracht. Je nach den Umständen des Einzelfalles werden in der Rechtsprechung Beträge zwischen 10 € und 30 € pro Tag in Erwägung gezogen.

§§ 4, 17 StVollzG

(Vorläufiger Entzug der Arbeit)

Für den vorläufigen Entzug der zugewiesenen Arbeit kommen § 17 Abs. 3 StVollzG sowie die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiäre Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG in Betracht.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 13. Juli 2015 – 1 Ws (RB) 110/14

Gründe

Der Antragsteller befindet sich seit dem 19. Januar 2012 im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt Y. Mit Wirkung vom 20. September 2012 wies ihm die Antragsgegnerin eine Tätigkeit im dortigen Unternehmerbetrieb zu.

Der Antragsteller wurde vor Arbeitsantritt von einem Bediensteten u. a. darüber belehrt, dass Arbeitsgeräte und -einrichtungen nicht zu verändern oder zu manipulieren und Defekte bei den Bediensteten/-Angestellten/ Vorarbeitern anzuzeigen sind sowie die Montage der Elektroartikel ausschließlich nach den vorliegenden Modellmustern zu erfolgen hat und die Mitnahme von Materialien, Kleinteilen etc. nicht gestattet ist.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2012 wandte sich der Antragsteller gemeinsam mit einem Mitgefangenen an die X GmbH u. Co. KG — Geschäftsführung“ und führte u. a. aus, das bei der Produktion im Unternehmensbetrieb in der Justizvollzugsanstalt „schwerwiegende technische Fertigungsmängel offenkundig“ geworden seien, die eine „hochgradige Gefahr für den Endverbraucher“ darstellen würden. Diesem

Schreiben waren zwei schriftliche Produktionsaufträge der X GmbH u. Co. KG an die Justizvollzugsanstalt im Original beigelegt. Mit weiterem Schreiben vom 24. Oktober 2012 wandte sich der Antragsteller und der Mitgefangene erneut an die X GmbH u. Co. KG - Geschäftsführung“ und führte zu „weiterhin bestehenden Defizite in der Fertigung des Unternehmerbetriebes in der Justizvollzugsanstalt“ aus. Diesem Schreiben war ein bei der Herstellung dort gefertigter Elektroswitcher „zerstörtes Kontaktblättchen“ beigelegt.

Nach Kenntnis der Schreiben überprüfte die Antragsgegnerin die behaupteten Mängel und stellte bei dem vom Antragsteller gegenüber dem Unternehmen benannten Packstück Produktmängel fest. Die Antragsgegnerin vermutete, dass der Antragsteller vorsätzlich Manipulationen an Einzelbauteilen vorgenommen, diese bewusst in die weitere Verarbeitungskette im Unternehmerbetrieb eingebracht und bis zur Verpackung und Auslieferung an das Unternehmen verfolgt hatte. Des Weiteren nahm sie eine Entwendung betrieblicher Unterlagen sowie von Material (Kleinkabel) durch den Antragsteller an.

Aufgrund dessen setzte die Antragsgegnerin den Antragsteller ab dem 22. Oktober 2012 „auf Abruf“, d. h. sie beschäftigte ihn nicht mehr in dem Unternehmerbetrieb, und leitete ein Verfahren zur Ablösung des Antragstellers von der Arbeit ein. Am 27. November 2012 hörte sie den Antragsteller an. Mit Bescheid vom 07. Dezember 2012, der dem Antragsteller am 13. Dezember 2012 zugestellt wurde, widerrief die Antragsgegnerin die Zuweisung des Antragstellers zur Arbeit im Unternehmerbetrieb. Den hiergegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf Aufhebung des Widerrufsbescheids wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal mit seit dem 09. April 2014 rechtskräftigem Beschluss vom 18. Juni 2013 (508 StVK 1775/12) als unbegründet zurück.

Nachdem der Antragsteller zunächst mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt hatte, ihn mit sofortiger Wirkung wieder auf dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz beim Unternehmerbetrieb einzusetzen, stellte er seinen Antrag mit Schreiben vom 28. Januar 2013 auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Beschäftigung bis zum Zugang des Widerrufs der Zuweisung am 13. Dezember 2012 um. Mit Beschluss vom 14. August 2014 (508 StVK 1546/12) stellte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal fest, dass „der nicht erfolgte Arbeitsabruf des Antragstellers in der Zeit vom 22. Oktober 2012 bis zum Zugang des Widerrufs der Zuweisung am 13. Dezember 2012 aufgrund einer zwischenzeitlichen Überprüfung einer Ablösung rechtswidrig war.“

Gegen die der Antragsgegnerin am 19. August 2014 zugestellte Entscheidung des Landgerichts wendet sich diese mit ihrer am 26. August 2014 beim Landgericht Stendal eingegangenen Rechtsbeschwerde vom selben Tage, die sie auf die Verletzung materiellen Rechts stützt. Zur Begründung führt sie aus, es sei möglich, einen Gefangenen, dem ein pflichtwidriges Verhalten im Arbeitsbetrieb vorgeworfen werde, während des Prüfungsverfahrens bis zur Eröffnung des Bescheids, mit der er endgültig von der Arbeit abgelöst wird, auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG vorübergehend nicht mehr zur Arbeit abzurufen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG). Sie gibt Anlass, zu der Frage, ob einem Gefangenen bereits vor dem Widerruf der rechtmäßigen Zuweisung eines Arbeitsplatzes vorläufig die zugewiesene Arbeit entzogen werden kann, indem er „auf Abruf gesetzt“ wird, mithin während der Arbeitszeit nicht mehr zur Arbeit gerufen wird und auf seinem Haftraum verbleibt, Stellung zu nehmen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat auf Antrag des Antragstellers unter Zugrundelegung seines berechtigten Feststellungsinteresses im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass eine Rechtsgrundlage für den hier in Rede stehenden vorläufigen Entzug der zugewiesenen Arbeit nicht vorhanden ist, weshalb dieser rechtswidrig war.

Die Entfernung eines Gefangenen von der ihm zuvor rechtmäßig zugewiesenen Arbeit kann dauerhaft nur unter den Voraussetzungen erfolgen, unter denen ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nach § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden kann (vgl. Calliess/MüllerDietz, StVollzG, 11. Aufl., § 41 Rn. 2 m. w. Nw.). Dies ist hier mit Widerruf der Zuweisung durch den dem Antragsteller am 13. Dezember 2012 zugegangenen Bescheid erfolgt.

Für die vorläufige Entfernung sieht das Gesetz die Möglichkeit des § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG vor, wonach der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der Bezüge eine zulässige Disziplinarmaßnahme ist. Deren Verhängung setzt allerdings einen schuldhaften Pflichtenverstoß des Gefangenen voraus, der unter Beachtung der in § 106 StVollzG niedergelegten verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme festgestellt worden ist, sowie die dahingehende Ausübung des Auswahlermessens gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG durch den hierzu berufenen Anstaltsleiter voraus. All dies ist nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nicht geschehen und war auch nach den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht Ziel ihres Entschlusses, den Antragsteller vorerst nicht mehr zu Tätigkeiten in dem Beschäftigungsbetrieb einzusetzen und zugleich das Verfahren für eine verschuldete Ablösung aus dem Beschäftigungsprozess einzuleiten.

Damit kommen als Rechtsgrundlage für den vorläufigen Entzug der zugewiesenen Arbeit allein die Norm des § 17 Abs. 3 sowie die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiäre Generalklausel (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 4 Rn. 5) des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG in Betracht. Die Voraussetzungen beider Regelungen liegen indes nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer hier nicht vor.

Nach § 17 Abs. 3 StVollzG kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit u. a. dann eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert (Nr. 3). Dies ist auf der Grundlage der landgerichtlichen Feststellungen indes nicht der Fall. Weder gefährdete das Verhalten des Antragstellers, der auf aus sei-

ner Sicht bestehende Mängel bei der Produktion im Unternehmerbetrieb trotz entsprechender Belehrung nicht unmittelbar gegenüber dem Vorarbeiter vor Ort, sondern in einem Schreiben gegenüber der Geschäftsführung der Fa. X hinwies, mangels unmittelbarer Auswirkungen dieses Pflichtverstoßes Personen oder Sachen in der Anstalt oder die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams, mithin die innere oder äußere Sicherheit der Anstalt noch stellte dies eine Gefahr für das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt dar. Weitergehende, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigende Pflichtverletzungen des Antragstellers vor seiner „vorläufigen“ Ablösung im Oktober 2012 sind im rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Stendal vom 18. Juni 2013 (508 StVK 1775/12), der die Rechtmäßigkeit des Zuweisungswiderrufs bestätigte, dagegen nicht festgestellt worden.

Ebenso wenig lagen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG vor, Danach dürfen dem Gefangenen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr der Ordnung in der Anstalt unerlässlich sind. Dabei kann dahinstehen, ob hier - im Gegensatz zu § 17 Abs. 3 StVollzG - unter dem Begriff der Sicherheit über die innere und äußere Sicherheit der Anstalt hinaus auch die Sicherheit der Allgemeinheit umfasst ist (dafür: Arloth, a. a. O., § 4 Rn. 7; SBJL-Böhm/Jehle, StVollzG, 5. Aufl., § 4 Rn. 21; dagegen: AK-Bling/Feest, StVollzG, 6. Aufl., § 4 Rn. 12 f.; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 18). Denn jedenfalls ist die Beschränkung nur zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zum Erreichen der aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Der Eingriff in die Freiheit des Gefangenen muss damit das einzig noch mögliche Mittel, also ultima ratio sein (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 20 m. w. Nw.), um eine schwerwiegende Gefahr abzuwenden.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ist die Annahme nicht gerechtfertigt, allein das Verbleiben des Antragstellers während der Arbeitszeit in seinem Haftraum und damit räumlich getrennt von dem Unternehmerbetrieb, sei das einzig noch mögliche Mittel gewesen, schwerwiegende Gefahren abzuwenden. Selbst wenn der von der Antragsgegnerin zugrunde gelegte Verdacht, der Antragsteller habe an im Unternehmerbetrieb hergestellten Produkten bewusst manipuliert, zugrunde gelegt werden würde, ist zu berücksichtigen, dass dies dann allein zu dem Zweck geschehen wäre, um zugleich unter Benennung der betroffenen Packstücke die Produkte der Geschäftsleitung der Fa. X anzeigen zu können und diese aus dem weiteren Vertrieb herausnehmen zu lassen. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller auch nach der absehbaren Aufdeckung seines Pflichtenverstoßes Manipulationen an Produkten vornehmen würde, um sie nunmehr nicht mehr zu offenbaren und verborgen für die Qualitätskontrollen im Unternehmerbetrieb und in der Fa. X in den Vertrieb zum Endverbraucher gelangen zu lassen, sind nicht gegeben. Gleiches gilt für die von der Antragsgegnerin angenommene Entwendung von betrieblichen Unterlagen und Kleinmaterial. Vielmehr standen der vom Landgericht Stendal mit Beschluss vom 18. Juni 2013 festgestellte Pflichtverstoß sowie die von der Antragsgegnerin angenommenen weiteren Pflichtverstöße immer im Zusammenhang mit der Fertigung der „Mängelanzeigen“ durch den Antragsteller

und eines Mitgefangenen unmittelbar gegenüber der Fa. X. Weshalb die Weiterbeschäftigung des Antragstellers im Unternehmerbetrieb nach dem Bekanntwerden der „Mängelanzeigen“ gegenüber der Fa. X unter entsprechend verschärfter Beaufsichtigung nicht mehr möglich gewesen sein soll, ist nicht festgestellt. Auch der Ausschluss der Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Unternehmerbetrieb ohne die Möglichkeit von sicherheitsrelevanten Pflichtverstößen als milderes Mittel als das „Aufabrufsetzen“ ist von der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nicht dargetan worden. Damit erweist sich der vollständige „vorläufige“ Entzug der Arbeit für den hier in Rede stehenden Zeitraum von siebeneinhalb Wochen zur Durchführung des Verfahrens für eine verschuldete Ablösung aus dem Beschäftigungsprozess jedenfalls nicht als unerlässlich.

§ 11 StVollzG

(Versagung von Vollzugslockerungen)

Das Verwertungsverbot von Vorstrafen nach § 51 BZRG besteht auch für Vollzugsbehörden, sei es im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 StVollzG oder in sonstiger Hinsicht, etwa bei der Entlassungsprognose.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 30. April 2015 - 1 Ws (RB) 63/15

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt und nutzt. Der Antragsteller verbüßt seit dem 16. August 2012 eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen, davon in einem Fall unter Mitschließen einer Schusswaffe. Zwei Drittel der Strafe wird der Antragsteller am 14. Juni 2016 verbüßt haben, das Haftende ist auf den 15. Mai 2018 notiert.

Mit Antrag vom 14. Mai 2014 begehrt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung über die mit dem ihm am 05. Mai 2014 eröffneten Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 10. April 2014 getroffene Versagung von Lockerungen. Bei der Erstellung der Vollzugsplanfortschreibung stützte sich die Antragsgegnerin insbesondere auf eine in den Jahren 2000 bis 2003 verbüßte Jugendstrafe des Antragstellers wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, die jedoch aus dem Bundeszentralregister gelöscht worden ist.

Mit Beschluss vom 09. Februar 2015 (509 StVK 351/14) hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und hierbei die Verwertung der getilgten Vorstrafe des Antragstellers durch die Antragsgegnerin nicht beanstandet, sondern eine Berücksichtigung als gegen den Antragsteller sprechenden Umstand im Rahmen der Prognoseentscheidung vielmehr ausdrücklich zugelassen.

Gegen den dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 11. Februar 2015 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 09. März 2015 Rechtsbeschwerde erhoben, die er auf die Verletzung sachlichen Rechts stützt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegt.

Sie ist auch statthaft gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung ist zur Fortbildung des Rechts zur Frage, ob bei der Erstellung des Vollzugsplans im Rahmen der Beurteilung einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr bei der Gewährung von Vollzugslockerungen bereits aus dem Bundeszentralregister getilgte Eintragungen berücksichtigt werden können, geboten. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg zu der hier maßgeblichen Rechtsfrage liegt erkennbar noch nicht vor.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Vollzugsplanes der Antragsgegnerin für den Antragsteller vom 10. April 2014, soweit dem Antragsteller darin Vollzugslockerungen versagt worden sind, sowie zum Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Antragsteller insofern unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig war, soweit der Antragsteller hier nicht den Vollzugsplan als Ganzes angegriffen, sondern allein die Versagung von Vollzugslockerungen als nachteilige Einzelregelung des Vollzugsplanes angefochten hat (vgl. nur OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2004, 3 Ws 3/04 — zitiert nach juris; Calles/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 109 Rn 12).

Die Rechtsbeschwerde deckt jedoch mit der Sachrüge einen durchgreifenden Rechtsfehler bei der Anwendung von § 51 Abs. 1 BZRG auf. Danach dürfen Tat und Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist. Diese Regelung begründet ein absolutes Verwertungsverbot, das von allen staatlichen Stellen - seien es Gerichte oder Behörden - zu beachten ist (BVerfG, Beschluss vom 27.11.1973, 2 BvL 12/72, 2 BvL 3/73, BVerfGE 36, 174; OLG Celle, Beschluss vom 05.08.2011, 1 Ws 282/11 (StrVollz) - beide zitiert nach juris). Es umfasst alle Bereiche des Rechtslebens und sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen im privaten und öffentlichen Recht, so dass kein Bereich des Rechts ausgenommen ist; es kommt nicht darauf an, ob es sich um materiell- oder verfahrensrechtliche Vorschriften, um bundes- oder landesgesetzlich geregelte Bereiche handelt (Rebmann/Uhlig, BZRG, 1. Aufl., § 51 Rn 26; Hase, BZRG, 2. Aufl., § 51 Rn 5). Dementsprechend gilt das Verwertungsverbot zweifelsfrei und ausnahmslos auch für Vollzugsbehörden, sei es im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 StVollzG oder in sonstiger Hinsicht, etwa bei der Entlassungsprognose. Eine Ausnahme vom Verwer-

tungsverbot nach § 52 BZRG liegt hier nicht vor; insbesondere stellt der Vollzugsplan kein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen in einem erneuten Strafverfahren i. S. v. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG dar (vgl. OLG Celle, a. a. O.).

Soweit sich der Beteiligte darauf berufen hat, die Löschung einer Eintragung im Bundeszentralregister könne nicht dazu führen, dass damit auch die sich aus der Vorstrafe ergebenden kriminogenen Persönlichkeitsdefizite nicht mehr verwertet werden können, findet dies in dem klaren Wortlaut des § 51 BZRG keine Stütze. Das Interesse an einer zutreffenden Vollzugsplanung vermag jedenfalls den eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der im Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG seinen Ausdruck gefunden hat, nicht auszuhebeln. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Strafrechtspflege bei der Wahrheitsermittlung sind zur Verwirklichung des mit dem Verwertungsverbot verfolgten Ziels der Resozialisierung Straffälliger hinzunehmen (BVerfG a. a. O.). Dass es vorliegend in erster Linie um ein vollständiges Persönlichkeitsbild und eine Sozialprognose geht, ändert hieran nichts. Das Verwertungsverbot gilt nicht nur für die Strafzumessung an sich, sondern auch für die - ebenfalls eine Prognose beinhaltende - Frage der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (BGH, Urteil vom 10.01.1973, 2 StR 451/72 — zitiert nach juris), einschließlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung (BGH, Beschluss vom 04.10.2000, 2 StR 352/00; Beschluss vom 27.06.2002, 4 StR 162/02 — beide zitiert nach juris), und für die nach § 56 StGB zu treffende Kriminalprognose (BGH, Beschluss vom 04.02.2010, 3 StR 8/10 — zitiert nach juris). Auch im Strafvollstreckungsrecht ist bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung nach § 57 StGB das Verwertungsverbot nach § 51 Abs. 1 BZRG zu beachten mit der Folge, dass ein mehrfach Vorbestrafter im Falle der Tilgung der Voreintragungen wie ein Ersttäter bzw. Erstverbüßer zu behandeln ist (KG, Beschluss vom 06.03.1998, 5 Ws 141/98 — zitiert nach juris).

3. Aufgrund des vorgenannten Rechtsfehlers hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den Vollzugsplan auf, soweit dem Antragsteller darin Vollzugslockerungen versagt worden sind, und verpflichtet die Antragsgegnerin, hierüber unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§ 20 StVollzG

(Ausreichende Freizeitkleidung)

Die Notwendigkeit weiterer Arbeitsbekleidung hängt auch davon ab, ob es zu einer besonderen Beanspruchung der Bekleidung des Gefangenen kommt, so dass die bislang zugeteilte Bekleidung aufgrund der Notwendigkeit häufiger Wäschen nicht ausreicht.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 24. März 2015 - 1 Ws (RB) 42/15

Gründe

I.

Mit Antrag vom 21. Oktober 2014 begehrt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung über seinen Antrag vom 25. September 2014, ihm im Hinblick auf die Zuweisung zu der Bildungsmaßnahme „Zertifikatskurs Englisch“ durch die Antragsgegnerin zusätzlich zweimal Oberbekleidung zur Verfügung zu stellen.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2015 (509 StVK 753/14) hat die Strafvollstreckungskammer unter Zurückweisung eines weiteren Antrages die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller weitere Bekleidung, nämlich ein Paar Schuhe, eine Jacke und zwei Hosen für die Teilnahme am Englischzertifikatskurs auszuhändigen. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben. Der Verfahrenswert wurde auf 600,00 € festgesetzt. Zur Begründung führt die Kammer an, dass die Anstalt gemäß § 20 StVollzG verpflichtet sei, den Antragsteller mit ausreichend Kleidung auszustatten. Weise sie diesen einer Bildungsmaßnahme zu, so müsse sie ihn mit weiterer Kleidung ausstatten. Der Antragsteller sei nicht verpflichtet, während des Unterrichts seine Freizeitkleidung zu tragen.

Gegen den der Antragsgegnerin am 24. Februar 2015 zugestellten Beschluss hat diese am 03. März 2014 Rechtsbeschwerde erhoben und beantragt, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben, soweit sie die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller weitere Bekleidung auszuhändigen.

II.

Das zulässig erhobene Rechtsmittel der Antragsgegnerin hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg.

Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer halten hinsichtlich der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Aushängung weiterer Oberbekleidung wegen der Teilnahme des Antragstellers an der Bildungsmaßnahme „Zertifikatskurs Englisch“ einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es fehlt bereits an den die Entscheidung tragenden Feststellungen der Kammer.

Für den Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach § 109 StVollzG gelten die Anforderungen, die § 267 StPO an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils stellt. Der Beschluss

muss die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine hinreichende Überprüfung möglich ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 10 mit zahlreichen Rspr.-Nachweisen). Verfehlt der Beschluss diese Anforderungen, so ist er schon deswegen aufzuheben, weil seine Begründung eine Beurteilung, ob die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht ermöglicht und sich damit einer Nachprüfbarkeit entzieht (OLG Koblenz, Beschluss vom 06.08.1988, 2 Vollz (Ws) 41/88, ZfStrVo1989, 120; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007, 1 Ws 501/07 — beide zitiert nach juris; Senat, Beschluss vom 10.09.2013, 1 Ws 384/13; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, a. a. O., § 116 Rn. 3 mit zahlreichen Rspr.-Nachweisen). So liegt der Fall hier.

Die Strafvollstreckungskammer hat bislang eigene Feststellungen zur Frage der Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme und der dadurch verursachten Beanspruchung der Bekleidung des Antragstellers nicht getroffen. Solche Feststellungen sind hier indes notwendig. Gemäß § 20 StVollzG hat die Vollzugsanstalt den Gefangenen mit ausreichender Kleidung auszustatten, soweit dieser grundsätzlich verpflichtet ist, Anstaltskleidung zu tragen (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 20 Rn 1). Nach diesen Grundsätzen ist die Vollzugsanstalt auch zur Bereitstellung von besonderer Arbeitsbekleidung verpflichtet, wenn eine solche erforderlich ist. Anknüpfungspunkt für die Notwendigkeit weiterer Bekleidung ist dabei aber nicht allein die formale Zuweisung des Gefangenen zu einer Arbeits- oder Bildungsmaßnahme. Vielmehr muss für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme auch die Notwendigkeit einer besonderen Bekleidung bestehen, etwa einer Schutzbekleidung, oder aber es muss zu einer besonderen Beanspruchung der Bekleidung des Gefangenen kommen, so dass die bislang zugeteilte Bekleidung aufgrund der Notwendigkeit häufiger Wäschen nicht ausreicht. Das erforderliche Maß der Bekleidung wird nicht nur durch die Hygiene bestimmt, um etwaigen Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen zu begegnen. Vielmehr ist der Anspruch des Gefangenen auf Bereitstellung von Anstaltskleidung auch unter Berücksichtigung grundrechtlicher Positionen sowie der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG näher zu bestimmen (vgl. etwa OLG Hamm, Beschluss vom 14.08.2014, 1 Vollz (Ws) 365/14 — zitiert nach juris). Im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG hätte die Strafvollstreckungskammer vorliegend aber gerade Feststellungen treffen müssen, ob es tatsächlich zu einer stärkeren Beanspruchung der Freizeitbekleidung des Antragstellers durch seine Teilnahme an einem Englischkurs kommt. Ohne eine solche würde es sich um eine den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechende Nutzung der dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellten Kleidung handeln, die von diesem hinzunehmen wäre.

Die entsprechende Sachverhaltsaufklärung durch die Strafvollstreckungskammer ist hier geboten, denn im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz). Aus diesem folgt, dass das Gericht den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 3 m. w. N.). Die Entscheidung der Kammer war daher aufzuheben und zur neuen Prüfung und Entscheidung auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zurückzuverweisen.

§ 32 StVollzG

(Kosten privater Telefonanbieter)

Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, ist anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt und nutzt dort das für die Gefangenen-Telefonie allein zur Verfügung stehende Telefonsystem der Fa. Telio Communications GmbH (nachfolgend: Fa. Telio) über die in den einzelnen Vollzugsabteilungen der Anstalt installierten Telefone.

In der von einer Projektgesellschaft errichteten Justizvollzugsanstalt werden einzelne Aufgaben des Strafvollzuges über ein privates Unternehmen, die Fa. X erfüllt (Public Private Partnership-Projekt).

Der unter dem Betreff: „Gefangenen-Telefonie in der JVA ergänzender Vertrag mit der Fa. Telio“ unter dem Datum des 12. Dezember 2008 gefertigte Vermerk des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Az.: 4570-304.3/8, lautet:

„1. Vermerk:

In der JVA wird die Gefangenen-Telefonie über die Projektgesellschaft sichergestellt, Die Fa. , die für diese Dienstleistung zuständig ist, hat sich der Fa. Telio als Nachunternehmer bedient, die auf der Grundlage eines vom MJ für alle Anstalten geschlossenen Rahmenvertrages in allen bestehenden Anstalten die Gefangenen-Telefonie sicherstellt. Über die Abwicklung/Nutzung des von der Fa. bereit gestellten Telefonsystems ist [Ergänzung durch den Senat] - die ergänzende Vereinbarung mit der Fa. Telio zu schließen. [...]"

Bei dem in Bezug genommenen Vertrag handelt es sich um den unter dem 11. und 16. Juli 2002 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Justiz, und der Fa. Telio geschlossenen Rahmenvertrag Nr. 5630/2002 über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

In § 1 Ziff. 1 dieses Vertrages wird als Vertragsgegenstand die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten des Landes unter Verwendung einer technischen Anlage - Telio-Call-Telefonanlage (TECT) - genannt. Nach § 1 Ziff. 2 stellt Telio den

Justizvollzugsanstalten die TECT und die zu deren Betrieb erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung und installiert die Anlage für die Benutzung durch die Gefangenen. Telio und jede einzelne Justizvollzugsanstalt klären nach den örtlichen Gegebenheiten den Bedarf an Geräten und Gegenständen, die für die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen benötigt werden, und legen in einer Ergänzungsvereinbarung nach dem Muster der Anlagen A und B die Auflistung der überlassenen Geräte und Gegenstände und deren Aufstellorte fest. Nach § 1 Ziff. 3 dieser Regelung übernimmt Telio für die Justizvollzugsanstalten die Verwaltung des Telefonverkehrs der Gefangenen, die Abrechnung angefallener Telefonentgelte, die Einrichtung und Wartung der TECT, die Bereitstellung des Zugangs zum Telefonnetz, einschließlich der erforderlichen Leistungskapazitäten. Telio sichert eine Jahresgesamtverfügbarkeit der Telefoniemöglichkeit von 97,7 % zu. Nach § 5 Vertragsdauer beträgt die Laufzeit des Vertrages zehn Jahre. Die Vertragslaufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der vertraglichen Regelungen wird auf die entsprechenden Feststellungen der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Unter dem Datum des 12. Dezember 2008 schlossen die Justizvollzugsanstalt und die Fa. Telio den Vertrag Nr. 3006/2008, der den Betrieb einer Telefonanlage zum 01. Februar 2009 in der Anstalt zum Gegenstand hat. Unter anderem wurde vereinbart, dass der Vertrag so lange läuft, wie der Vertrag zwischen dem Land und der Projektgesellschaft besteht. Des Weiteren wurden von den beigefügten Vertragsbedingungen ausschließlich § 2 (Kosten und Abrechnung, wo unter Ziff 1 S. 3 geregelt ist: Änderungen der Tarife sind im Einvernehmen mit der JVA möglich.), § 5 (Geheimhaltung, Datenschutz), § 8 (Verschiedenes) sowie die §§ 5 - 9, 12 und 13 der Anl. 1 „Telio Durchführungsregelungen und Leistungsverzeichnis (TDL) sowie die Anl. II Tarifentgeltbestimmung (TEB) einbezogen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Feststellungen der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Nach der TEB betragen die Verbindungsentgelte pro Minute 0,10 € für Ortsgespräche, 0,20 € für Ferngespräche, 0,70 € für Mobilfunkgespräche und zwischen 0,60 € und 2,60 € für Auslandsgespräche. Die Telefongespräche können von den Gefangenen nach Einrichtung eines sogenannten „Telio-Kontos“ geführt werden. Auf dieses Konto können auch die Angehörigen der Gefangenen und sonstige Dritte Geldbeträge einzahlen.

Mit dem am 11. März 2013 beim Landgericht Stendal eingegangenen Schreiben vom 06. März 2013 hat der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung mit dem Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Telefentarife zu senken, beantragt. Zur Begründung führt er an, dass er zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte zu seinen in Nordrhein-Westfalen lebenden Angehörigen und zu Anwälten in anderen Bundesländern auf das Führen von Telefongesprächen angewiesen sei. Hierfür bräuchte die Familie seiner Verlobten monatlich ca. 300 € auf. Die überhöhten Telefentarife stellten eine besondere Belastung für ihn dar. Sein an die Antragsgegnerin gerichteter Antrag vom 25. Februar 2013, die Telefentarife zu senken, sei von dieser mündlich am 28. Februar 2013 abgelehnt worden.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Erwiderung vorgetragen, das Telio-Telefonssystem sei für die Gefangenen das kostengünstigste und gleichzeitig für den Vollzug sicherste Gefangenen-Telefonssystem im Bundesgebiet, um Ferngespräche zu führen.

Die Kammer hat gemäß Beschluss vom 11. November 2013 Beweis erhoben durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2014 auf den Antrag des Antragstellers die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2013 aufgehoben und diese verpflichtet, erneut - unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts - über den Antrag des Antragstellers auf Senkung der Telefongebühren zu entscheiden.

Zur Begründung führte die Kammer aus, die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2013 sei ermessensfehlerhaft. Im Ergebnis der Beweisaufnahme habe sich erwiesen, dass die von der Antragsgegnerin erhobenen Telefongebühren deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies noch notwendig machen. Insbesondere lägen mittlerweile kostengünstigere Anbieter für die Gefangenen-Telefonie vor.

Gegen die der Antragsgegnerin am 05. Januar 2015 zugestellte Entscheidung des Landgerichts wendet sich diese mit ihrer am 22. Januar 2015 beim Landgericht Stendal eingegangenen Rechtsbeschwerde vom selben Tag, die sie auf die „Sach- und Verfahrensrüge“ stützt. Zur Begründung führt sie aus, die Strafvollstreckungskammer habe unzulässigerweise in den der Vollzugsbehörde eingeräumten Ermessensspielraum eingegriffen. Die von ihr aufgezeigten beiden Alternativen a) der Einwirkung auf den Vertragspartner oder b) der neuen Ausschreibung seien nicht als ausschließlich i. S. v. abschließend anzusehen. Demgegenüber wären aber dritte Alternativen beispielsweise in der Form denkbar, dass die Firma Telio sich von dem Vertrag selbst löst oder das Land die Gefangenen-Telefonie in eigener Regie betreibt oder sich anderer Modelle bedient (z.B. Zulassung von eigenen Telefonen der Gefangenen unter restriktiven Bedingungen). Indem die Strafvollstreckungskammer dies nicht erkannt bzw. in ihren Beschlussgründen nicht berücksichtigt und das Ermessen der Vollzugsbehörde mit ihrer Formulierung in eine bestimmte Richtung gelenkt habe, von der sie ausgeht, dass nur diese im Ergebnis rechtmäßig sein kann, trete ein Rechtsfehler zu Tage. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin müsse es ihr bei einer neuen Entscheidung unbenommen sein, nunmehr alle in Betracht kommenden alten und vor allem neuen Gesichtspunkte und sämtliche Handlungsalternativen berücksichtigen zu dürfen.

Der Antragsteller hatte Gelegenheit zur Gegenerklärung, von der er mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30. Januar 2015 Gebrauch gemacht hat.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten

(§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG), Sie gibt Anlass, zur Pflicht der Justizvollzugsanstalt zur Beachtung der wirtschaftlichen Interessen der Strafgefangenen im Hinblick auf die Telefonkosten Stellung zu nehmen. Dabei erfolgt die Überprüfung allein auf die erhobene Sachrüge, Eine § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG entsprechende Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt worden.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2013 aufgehoben, Die Ablehnung der Überprüfung der von den Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen-Telefonie zu erbringenden Verbindungsentgelte mit dem Ziel der Senkung der von der Fa. Telio geltend gemachten Preise war rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt.

a) Nach § 32 Abs. 1 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Der Gefangene hat danach keinen Anspruch darauf, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, § 32 Rn. 2). Das ihr zustehende Ermessen hat die Antragsgegnerin dahingehend ausgeübt, dass sie den Gefangenen auf Guthabenbasis Telefongespräche unter Nutzung des Telefonsystems der Firma Telio gestattet. Die durch die Telefongespräche entstehenden Kosten haben die Gefangenen selbst zu tragen, Dies folgt aus dem Grundsatz, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen, § 3 Abs. 1 StVollzG. Zugleich gebietet es die Fürsorgepflicht der Anstalt, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen wäre unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. Daraus folgt, dass die Belastung Gefangener mit Entgelten, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen, nicht gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010, 2 BvR 328/07, Rn. 11). Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen, wäre dies nicht vereinbar. Dementsprechend müssen Entgelte, die die Anstalt für Leistungen an den Gefangenen erhebt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Dies gilt auch dann, wenn die Anstalt die Leistung nicht selbst erbringt, sondern wie vorliegend hierfür private Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, ist anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010, 2 BvR 328/07, Rn. 12).

Um den Gefangenen gegenüber einer von ihm befürchteten Übervorteilung durch wucherische Telefonkosten nicht schutzlos zu stellen, hat die Strafvollstreckungskammer dem im Wege des zulässigen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

gemäß § 109 StVollzG geltend gemachten Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung der finanziellen Interessen des Gefangenen bei Beauftragung Dritter mit von ihm zu entgeltenden Leistungen im Wege der Amtsermittlung nachzugehen.

b) Im Ergebnis der von der Strafvollstreckungskammer durchgeführten Beweisaufnahme ist diese zu der von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen und auch nach der vom Rechtsbeschwerdegericht durchgeführten Überprüfung nicht zu beanstandenden Feststellung gelangt, dass die von der Antragsgegnerin erhobenen Telefongebühren deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen, ohne dass verteuernde Bedingungen Erfordernisse des Strafvollzuges dies noch notwendig machen.

Die von dem Sachverständigen dargelegten, von der Strafvollstreckungskammer nachvollzogenen und sich zu eigen gemachten Erkenntnisse zur Entwicklung der Preise für Telekommunikationsdienstleistungen seit der Freigabe des Festnetz Telefonmarktes am 01. Januar 1998 belegen eine deutliche Preissenkung. Danach sind parallel zu der Entwicklung zu den Endverbraucherpreisen, die mittlerweile für ein Orts- und Ferngespräch im Festnetz 0,01 € pro Minute und für ein Mobilfunkgespräch für 0,02 - 0,09 € pro Minute betragen, die Preise für Vorleistungsprodukte (Weiterleitung, Terminierung von Verbindungen), die auch von der Firma Telio genutzt werden, auf 0,007 € pro Minute für Orts- und Ferngespräche und auf 0,02 € pro Minute für Mobilfunk- und Auslandsgespräche gesunken.

Auch die Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges machen im Ergebnis der Beweisaufnahme die bei Benutzung der von der Firma Telio zur Verfügung gestellten Gefangenen-Telefonie anfallenden Telefonentgelte nicht mehr notwendig. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nehmen mittlerweile private Anbieter am Markt für Gefangenen-Telefonie teil, die zu deutlich kostengünstigeren Tarifen ihre Dienstleistungen anbieten, wobei keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungsmerkmale der Gefangenen-Telefonie in der Justizvollzugsanstalt deutlich höhere Tarife als die der günstigeren Anbieter im Bereich der Gefangenen-Telefonie rechtfertigen könnten.

Zwar entsprechen die von der Firma Deutsche Telekom AG in ca. 20 Anstalten und von der Firma Sagi.de in ca. 25 Anstalten erhobenen Preise pro Minute für ein Ortsgespräch von 0,10 € bzw. 0,13 €, für ein Ferngespräch von 0,20 €, für Mobilfunkgespräche von 0,70 € bzw. 0,60 € und für ein Auslandsgespräch von 0,60 € - 2,60 € bzw. 3,00 € den von der Firma Telio, die im Inland ca. 100 Anstalten mit Gefangenen-Telefonie versorgt, geltend gemachten Preisen. Daneben bieten jedoch die Firma Telcis und die Firma LIM Gefangenen-Telefonie im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasberg, in der Abteilung der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Aachen und in der Justizvollzugsanstalt Heidering zu deutlich niedrigeren Preisen an. Diese Anbieter erheben als Verbindungspreis pro Minute für ein Orts- oder Ferngespräch 0,05 € - 0,10 €, für ein Mobilfunkgespräch 0,30 € - 0,37 € und für ein Auslandsgespräch 0,15 € - 1,50 €.

Die von den beiden letztgenannten Anbietern geltend gemachten Verbindungspreise sind auch mit denjenigen der Firma Telio vergleichbar. Der Umstand, dass die Firma Telcis

derzeit lediglich eine Abteilung der Sicherungsverwahrung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt sowie ein Justizvollzugskrankenhaus mit Gefangenentelefonie versorgt, führt zu keinem anderen Ergebnis, da hier dieselben Leistungsmerkmale wie bei der von der Firma Telio zur Verfügung gestellten Gefangenentelefonie erfüllt werden müssen. Hierzu gehören die Begrenzung der Telefoniedienstleistung nach Volumen (Dauer), Kosten, Gesprächszahl oder Gesprächsabstand, Mithör- und Mitschnittfunktionen, Beschränkung zulässiger Ziele (Black/White-List), manuelle Gesprächsfreigabe, Trennen/Not-Aus, Festlegung einer Betriebszeit und Erfassung von Verbindungsdaten. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Verwaltungsabwicklung, insbesondere das Einrichten und gegebenenfalls Umbuchen von Konten dabei gleich bzw. im Hinblick auf den üblicherweise regelmäßig wechselnden Patienten Bestand eines Justizvollzugskrankenhauses deutlich erhöht sein dürfte. Mit Ausnahme der Gewährung von 10 Freiminuten pro Monat durch die Fa. Telio hat der Sachverständige bei einer Gegenüberstellung der Leistungsmerkmale der Telefonie der Fa. Telio mit der der Firma Telcis keinen Unterschied festgestellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Firma Telcis nicht die erforderliche Zuverlässigkeit bei der Erbringung der von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen besitze, sind weder von der Antragsgegnerin substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich.

Auch die Vergleichbarkeit der festgestellten Verbindungspreise der Justizvollzugsanstalt Heidering ist gegeben. Die Mehrfachnutzung der von der Firma LIM GmbH gemeinsam mit der Magdeburger Fa. MDCC in der Justizvollzugsanstalt Heidering betriebenen Netze, die neben der Gefangenentelefonie die Übertragung von Fernsehen ermöglichen, stellt keinen gravierenden Unterschied dar, denn den dortigen Gefangenen bleibt die Wahl überlassen, ob sie nur die Telefonie, nur das Fernsehen oder beides nutzen möchten. Somit ist die Vermutung, die zu besonders günstigen Preisen angebotene Gefangenentelefonie sei lediglich ein quersubventioniertes Nebenprodukt zur Versorgung mit Fernsehen, nicht stichhaltig.

Die von der Firma Telio erhobenen Verbindungspreise erweisen sich nach den Feststellungen der Kammer als nicht marktgerecht.

Maßstab hierfür kann nicht das von der Firma Telio ebenso wie von der Firma Deutsche Telekom AG und der Firma sagis.de geforderte und damit im Markt „vorherrschende“ Preisniveau sein. Denn bei einer - wie festgestellt - gegebenen Vergleichbarkeit der Leistungen bildet das die am Markt vorhandene Preisspanne nach oben ausschöpfende Preisniveau der Fa. Telio - wie die von den anderen beiden vorgenannten Unternehmen verwendete Verbindungsentgeltgefüge - nicht die nach Marktgesetzen erfolgende Preisbildung ab. Nach den Feststellungen der Kammer bewegen sich die am Markt vorhandenen Preise nicht innerhalb einer engen Spannweite. Vielmehr liegen die Kosten für die Gefangenen als Endnutzer aufgrund der von der Firma Telio geltend gemachten Verbindungspreise unter Berücksichtigung der jedem Gefangenen gewährten zehn Telefon Freiminuten im Monat bei einer Betrachtung eines Zeitraumes von 90 Tagen und des in diesem Zeitraum erfassten Gesprächsaufkommen um 272 % über dem Angebot des günstigsten Anbieters für Gefangenentelefonie. Dabei sind marktgerechte Preise für die im Rahmen der Ge-

fangenentelefonie zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen weder die niedrigsten noch die höchsten am Markt für solche Leistungen vorzufindenden Preise. Wenngleich dieser Markt durch eine eher geringe Anzahl von Anbietern gekennzeichnet ist, kann nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nicht davon ausgegangen werden, dass eine Preisbildung nach Marktmechanismen überhaupt nicht stattfindet. Vielmehr sind auch die vom Sachverständigen benannten Anbieter in der Lage, die geforderten Telekommunikationsleistungen zu deutlich niedrigeren Preisen als die Fa. Telio zu erbringen. Es begegnet daher keinen Bedenken, dass die Strafvollstreckungskammer ihren Erwägungen den Ansatz des Sachverständigen, wonach allein Leistungsangebote, die das günstigste Angebot in einem angemessenen Verhältnis von max. 100 % überschreiten, noch als marktüblich und damit marktgerecht zu bezeichnen sind, zugrunde gelegt hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat sodann auch erörtert, ob die von der Fa. Telio geltend gemachten Preise in einem angemessenen Verhältnis zu deren eigenen Aufwendungen stehen. Würden nämlich die von der Fa. Telio für die Gefangenentelefonie in der Justizvollzugsanstalt Burg notwendigerweise aufzuwendenden Kosten für Eigen- und Fremdleistungen deren Erlöse in Form der erzielten Verbindungsentgelte vollständig oder annähernd erreichen, wäre die Erwägung begründet, dass die deutlich niedrigeren Preise der neueren Konkurrenten der Fa. Telio nicht kostendeckend sein könnten und daher bei der Bestimmung marktgerechter Preise außen vor zu bleiben hätten.

Die vom Sachverständigen hierzu getroffenen Feststellungen zu den Anschaffungs- und Montagekosten der in der Justizvollzugsanstalt identifizierten Hardwarekomponenten, den geschätzten Kosten des lokalen Betriebs sowie der zentralen Infrastruktur und deren Betrieb sowie der Grundinvestitionen/Entwicklung der Anwendung „Gefangenentelefonie“ und des Personalaufwands der Firma Telio insoweit führen insgesamt zu einer Gewinnspanne von ca. 66 %, was deutlich über der vom Sachverständigen als branchenüblich bezeichneten Gewinnmarge von 10 - 15 % liegt. Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass selbst der Anbieter mit den niedrigsten am Markt geforderten Preisen nicht kostendeckend und sogar mit einer Gewinnspanne von ca. 10 % die Leistungen der Gefangenentelefonie erbringen könnte.

Im Übrigen ist die Schlussfolgerung der Strafvollstreckungskammer, wonach die Differenz zwischen den von der Fa. Telio geltend gemachten Telefonverbindungspreisen für Orts-(0,10 €/min) und Ferngespräche (0,20 €/min) vor dem Hintergrund der für beide Gesprächsarten identischen Bezugspreises von 0,007 €/min), welchen der Telefonanbieter seinerseits für Verbindungen des Orts- und Fernbereichs dem Verbindungsnetzbetreiber zu leisten hat, sachlich nicht begründet ist, nicht zu beanstanden. Vielmehr ist es gut nachvollziehbar, dass die Gefangenen mit Telefonpreisen belastet werden, die mit verteuerten Bedingungen und Erfordernissen des Strafvollzuges nicht zu rechtfertigen sind. Denn es macht nach den Darlegungen des Sachverständigen für die Firma Telio keinen Unterschied, ob ein Gefangener ein Orts- oder Ferngespräch führt.

Schließlich hat sich die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei mit den sich von der Antragsgegnerin zu eigen gemachten Einwänden der Firma Telio auseinandergesetzt. Danach stellt das von der Firma Telio angeführte Leistungsmerkmal des „Erkennens und Unterbrechens der Rufweiterleitung“ keinen für die Preisbildung erheblichen Faktor dar, denn ein dauerhafter zuverlässiger Schutz bestimmter Teilnehmer vor Anrufen von Gefangenen sei durch die ausschließliche Erkennung einer Anrufweiterleitung im Netz (bei der es sich um ein Standardleistungsmerkmal des ISDN-Netzes handle) nicht realisierbar: Insoweit sei eine Anrufweiserschaltung im Endgerät mit geringem technischen Aufwand möglich, die dann von der TECT weder automatisch identifizierbar noch zu verhindern sei. Auch das Leistungsmerkmal der „Umbuchung von Guthaben bei Verlegung des Gefangenen“ sei über das Buchungssystem „Basis“ möglich und daher nicht als wesentliches Leistungsmerkmal zu bewerten. Die Auswirkung der Erhöhung der Anzahl der in der Justizvollzugsanstalt von der Firma Telio zur Verfügung gestellten Telefone und dass Vorhalten von Ersatzgeräten führt unter Berücksichtigung einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren zu einer lediglich geringfügigen Abweichung von der Kostenschätzung des Sachverständigen. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer sind auch die Kosten für die Unterhaltung des Rechenzentrums der Firma Telio in Berlin nicht in Ansatz zu bringen, da die Gefangenen-Telefonie für die Justizvollzugsanstalt ausschließlich vom Standort Hamburg gewährleistet wird, wobei bereits die dortige Redundanz zentraler Systemkomponenten berücksichtigt worden sei.

Soweit die Antragsgegnerin den weiteren Einwand der Firma Telio im Hinblick auf die unterbliebene, aber nach ihrer Ansicht notwendige Berücksichtigung ihres weiteren Aufwands insbesondere für die Anschaffung und Pflege der Software „Adminio“ vertritt, ist die Erwägung der Kammer, dass ausschließlich der für den Zweck der Gefangenen-Telefonie in der Justizvollzugsanstalt notwendige Aufwand Grundlage der Bewertung und Einordnung der hierfür geforderten Verbindungsentgelte im Marktvergleich sein kann und nicht weitere Geschäftsfelder oder Entwicklungen der Fa. Telio, nicht zu beanstanden.

3. Spruchreife i S. d. § 115 Abs. 4 StVollzG liegt nicht vor. Das allein zur Überprüfung des der Beschwerdeführerin eingeräumten Ermessens berufene Gericht ist nicht für die Festlegung der Höhe der konkret dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Verbindungsentgelte für die Gefangenen-Telefonie zuständig. Denn das Ermessen ist nicht auf Null reduziert, so dass nur noch eine Entscheidung in der Sache möglich wäre.

Dass dabei die Strafvollstreckungskammer die benannten Handlungsalternativen nicht als abschließend verstanden wissen wollte, folgt bereits aus dem Verweis auf die Entscheidung des Landgerichts Giessen mit Beschluss vom 10. Oktober 2013, 2 StVK-Vollz 1111, 1190/12. Die dort zu einem vergleichbaren Sachverhalt ausgesprochene Verpflichtung der dort beteiligten Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung des antragstellenden Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts führt neben der auch vom Landgericht Stendal angeführten Alternative, bei dem die Gefangenen-Telefonie realisierenden privaten Telekommu-

nikationsunternehmen auf eine angemessene Senkung der Preise hinzuwirken, die weiteren Alternativen aus, den Vertrag mit dem privaten Telekommunikationsdienstleister zu kündigen und notfalls die Abwicklung der Gefangenen-Telefonate in eigener Regie zu übernehmen. Insoweit konnte auch die entsprechende Formulierung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal, die zusätzlich die denkbare Möglichkeit, die Gefangenen-Telefonie in der Justizvollzugsanstalt neu auszuschreiben, lediglich der Bestätigung des Ermessensspielraums der Beschwerdeführerin dienen. Dass bei deren Ermessensausübung im Rahmen der Neubescheidung die Rechtsauffassung der Kammer zu beachten ist, ergibt sich aus § 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG und bedarf keiner besonderen Erörterung.

Die Beschwerdeführerin wird daher aus ihrer Fürsorgepflicht heraus zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gefangenen und um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Resozialisierung auch insoweit Geltung zu verschaffen, sicherzustellen haben, dass die von ihr eröffnete Möglichkeit der Gefangenen-Telefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann. Dass die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Verbindungsentgelte laut Tarifbestimmung der Fa. Telio dem obersten Preissegment zuzuordnen und damit nicht als marktgerecht zu bewerten sind, hat die Kammer rechtsfehlerfrei festgestellt und ist bei einer unveränderten Marktsituation auch bei der erneuten Ermessensentscheidung der Beschwerdeführerin zugrunde zu legen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen sind auch bei einer Einschaltung privater Unternehmen zur Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen, auch wenn der Leistungserbringung durch Dritte eine langfristige vertragliche Bindung des Justizvollzuges zugrunde liegt und auch wenn diese ohne erkennbaren vorherigen Preisvergleich etwa in Form einer öffentlichen Ausschreibung oder (anders als in § 2 Ziff. 1 S. 3 der am 12. Dezember 2008 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der Fa. Telio) ohne ausdrückliche Preisanpassungsregelung eingegangen worden ist. All dies kann sich nicht derart zum Nachteil der Gefangenen auswirken, dass diese nicht marktgerechte Entgelte für Leistungen von Betreibern, auf die die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, hinzunehmen hätten.

§ 43 StVollzG

(Höhe des Arbeitsentgelts)

1. Verrichtet der Gefangene nur vorübergehend eine andere als die für seine bisherige Eingruppierung zu einer Vergütungsgruppe des § 1 Abs. 1 StVollVergO maßgebliche Tätigkeit, verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung.
2. Es würde gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, wenn ohne Information an den Gefangenen dessen Eingruppierung in eine andere Vergütungsgruppe vorgenommen und dies erst nachträglich aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der nunmehr gezahlten Vergütung deutlich würde. Hier ist es geboten, dem Gefangenen die Möglichkeit einer Änderung der Vergütungsgruppe für eine ihm neu zugewiesene Tätigkeit zumindest mündlich bekanntzugeben.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 30. März 2015 – 1 Ws (RB) 44/15

Gründe

I.

Der Antragsteller beantragte am 11. März 2013 unter anderem die Vollzugsanstalt zu verpflichten, ihm auf seinen Antrag hin Lohnrückerstattung zu bewilligen. Mit diesem Antrag wandte sich der Antragsteller gegen die mündliche Ablehnung der Antragsgegnerin vom 08. März 2013, ihm den Differenzbetrag zwischen den Vergütungsstufen II und III zurückzuerstatten. Der Antragsteller wird im Eigenbetrieb der Schneiderei der Antragsgegnerin eingesetzt. Im Zeitraum von Januar bis November 2012 und teilweise auch im Januar 2013 wurde er nach der Vergütungsstufe III entlohnt, im Übrigen richtete sich seine Vergütung nach der Vergütungsstufe II. Seit dem 01. März 2013 wird er als „Springer“ eingesetzt und nach der Vergütungsstufe IV entlohnt.

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Kammer am 29. Januar 2015 die ablehnende Entscheidung auf und verpflichtete die Antragsgegnerin, über den Antrag auf Gewährung der Vergütungsstufe III für die ausgeübte Tätigkeit in der Schneiderei bis März 2013 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden. Den weitergehenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen der Erteilung eines Detaillohnscheines wies sie zurück.

Hiergegen richtet sich die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2015, die am selben Tag bei dem Landgericht Stendal eingegangen ist.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG). Sie gibt Anlass, zu den Voraussetzungen und den Anforderungen einer Umgruppierung des Gefangenen bei Durchführung unterschiedlicher Tätigkeiten Stellung zu nehmen. Für diese Frage existiert noch keine obergerichtliche Rechtsprechung.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht die mündliche Versagung der Erstattung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsstufen II und III durch die Antragsgegnerin am 08. März 2013 aufgehoben und diese verpflichtet, über den Antrag auf Gewährung der Vergütungsstufe III für die Tätigkeit des Antragstellers in der Schneiderei bis März 2013 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden. Die auf der Grundlage der Feststellungen des Landgerichts getroffene Zuordnung der jeweiligen Tätigkeiten des Antragstellers zu verschiedenen Vergütungsgruppen durch die Antragsgegnerin ist rechtswidrig.

Gemäß § 43 Abs. 1 und 2 StVollzG erhält ein Gefangener für eine ihm zugewiesene Tätigkeit ein Arbeitsentgelt. Dessen Höhe richtet sich nach den in § 1 Abs. 1 StVollVergO geregelten Vergütungsstufen. Bei der Festsetzung von Vergütungsstufen für eine von dem Gefangenen ausgeübte Tätigkeit handelt es sich um eine Maßnahme mit Dauerwirkung, für die grundsätzlich die Bestandskraft begünstigender Verwaltungsakte und der Vertrauensschutz zu beachten sind (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 43 Rn 17; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 43 Rn 9; Däubler/Galli in Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 43 Rn 11). Ein solcher Verwaltungsakt kann jedoch grundsätzlich nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG LSA aufgehoben werden (vgl. etwa für die Frage der Rücknahme einer Einstufung als Leistungslohtätigkeit OLG Hamm, Beschluss vom 27. Mai 2014, 1 Vollz (Ws) 142/14; für die Rücknahme eines Leistungszuschlags KG, Beschluss vom 03.12.2001, 5 Ws 738/01 Vollz; LG Hamburg, Beschluss vom 01.06.2001, 609 Vollz 51/01 – alle zitiert nach juris).

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG LSA kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ob diese Voraussetzungen vorliegen und damit eine Änderung der Eingruppierung des Gefangenen möglich ist, hat die Antragsgegnerin grundsätzlich anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Im Hinblick auf den geltenden Vertrauensschutz kann sie dabei nicht allein auf die jeweilige Auftragslage abstellen. Dem tragen auch die Verwaltungsvorschriften zu § 43 StVollzG Rechnung, soweit gemäß Ziffer 1 Abs. 2 VV zu § 43 StVollzG eine Umgruppierung des Gefangenen zum nächsten Abrechnungstermin nur stattfindet, wenn es sich nicht nur vorübergehend um eine anders bewertete Tätigkeit handelt. Verrichtet der Gefangene dagegen nur vorübergehend eine andere Tätigkeit, verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung (vgl. Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 43 Rn 10). Eine kurzfristige Änderung der Tätigkeit des eines Gefangenen, etwa bei einer kurzfristigen Änderung der Auftragslage, soll demnach für die Vergütung des Gefangenen ohne Auswirkung bleiben. Etwas anderes gilt gemäß Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 43 StVollzG nur, wenn der Gefangene in verschiedenen Betrieben arbeitet. In diesem Fall wird die Änderung der Tätigkeit offensichtlich sein, so dass es bereits aus diesem Grund einer erneuten Eingruppierung des Gefangenen bedarf.

Soweit das Landgericht unter Zugrundelegung dieser Grundsätze nach den getroffenen Feststellungen die Rechtmäßigkeit der Umgruppierung des Antragstellers nicht feststellen konnte, weil die Antragsgegnerin die tatsächliche Änderung der durch den Antragsteller ausgeübten Tätigkeit nicht hinreichend dargelegt hat, und die Antragstellerin zu einer Neubescheidung verpflichtet hat, ist dies nicht zu beanstanden. Eine tatsächliche Änderung der Tätigkeit des Antragstellers hinsichtlich der konkreten Anforderungen, die für die Eingruppierung von Bedeutung sind, hat demnach nicht stattgefunden. Ob die Kammer hier weitere Ermittlungen unterlassen hat, zu denen sie gedrängt gewesen wäre, ist auf die allein erhobene Sachrüge durch den Senat nicht zu prüfen. Vielmehr wäre im Fall einer Aufklärungsrüge im Rahmen der Geltendmachung der Verletzung formellen Rechts im Einzelnen darzulegen gewesen, welche Ermittlungsmöglichkeiten das Gericht hätte wahrnehmen müssen (vgl. nur Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 118 Rn 2 m. w. N.). Allerdings wird die Antragsgegnerin im Rahmen der Neubescheidung prüfen können, ob weitere Tatsachen hier die Umgruppierung des Antragstellers gerechtfertigt haben.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass unabhängig von der Frage der konkreten Zuordnung der tatsächlich durch den Antragsteller ausgeübten Tätigkeit zu einer Vergütungsgruppe des § 1 Abs. 1 StVollzVergO, aus den Feststellungen des Landgerichts auch nicht hervorgeht, dass die Antragsgegnerin die sich aus dem Charakter der Eingruppierung ergebenden formalen Anforderungen beachtet hat. Soweit es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt, ist ein solcher gemäß § 41 VwVfG LSA dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist die Information des Betroffenen oder zumindest die Eröffnung einer Informationsmöglichkeit darüber, was die Behörde als „für ihn rechtens“ einseitig festgesetzt hat (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 41 Rn 1). Dem würde die Antragsgegnerin indes nicht genügen, wenn sie einseitig und ohne Information an den Antragsteller dessen Eingruppierung in eine andere Vergütungsgruppe vornimmt und dies erst nachträglich aufgrund der Differenzen zwischen den bisherigen und den nunmehr gezahlten Vergütungen deutlich wird. Denn erst mit der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes können sich aus diesem selbst Rechtsfolgen ergeben (Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O., § 41 Rn 4). Auch ermöglicht erst die Information an den von dem Verwaltungsakt Betroffenen, diesem die Rechtmäßigkeit der Eingruppierung zu überprüfen. Dem würde aber stillschweigende Änderung der Eingruppierung nicht gerecht werden, weil sie dem Gefangenen die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes nimmt, soweit es ihm bei verschiedenen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum – wie hier – nicht mehr möglich wäre, die Eingruppierung noch nachzuvollziehen und deren Unrechtmäßigkeit geltend zu machen, wenn die Änderung der Eingruppierung erst durch geänderte Vergütungsbeträge offensichtlich wird. Hier gebietet bereits der Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass dem Gefangenen die Möglichkeit einer Änderung der Vergütungsgruppe für eine ihm zugewiesene Tätigkeit zumindest mündlich bekanntgegeben wird. Auch diesen Umstand wird die Antragsgegnerin im Rahmen der Neubescheidung zu berücksichtigen haben und prüfen müssen, ob eine entsprechende Information an den Antragsteller ergangen ist.

Soweit das Landgericht den Antrag auf Erteilung eines Detaillohnscheines zurückgewiesen hat, ist die Antragsgegnerin hierdurch nicht beschwert.

§ 70 StVollzG

(Besitz von Medien mit „FSK“)

Bei Justizvollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard kann die Herausgabe von Medien mit einer „FSK-18“ oder „USK-18“ - Kennzeichnung, unter Hinweis auf die von ihnen ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele, ohne weitere Prüfung des Einzelfalles abgelehnt werden. Der Umstand, dass sich der Gefangene, der diese Medien beziehen möchte, im Wohngruppenvollzug befindet, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 17. Februar 2015 - 1 Ws (RB) 99/14

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt B. Gegen ihn werden mehrere Strafen wegen Betruges vollstreckt. Das voraussichtliche Haftende ist auf den 22. November 2016 notiert.

Mit Antrag vom 21. April 2014 hat der Antragsteller die Genehmigung zum Besitz zweier Play-Station II-Spiele (God of War Teil 2 sowie Medal of Honor) auf seinem Haftraum begehrt. Bei beiden Spielen handelt es sich um Egoshooter, die über eine „USK 18“ - Freigabe verfügen.

Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. Juni 2014, auf dessen Inhalt verwiesen wird, abgelehnt.

Daraufhin hat der Antragsteller einen Antrag nach § 109 StVollzG gestellt mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die beantragten Playstation II Spiele auszuhändigen.

Das Landgericht Stendal hat mit Beschluss vom 01. August 2014 den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2014 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Gegen den ihr am 07. August 2014 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 15. August 2014 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG) und erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hat bislang die durch den Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfrage nicht entschieden, ob in einer Justizvollzugsanstalt mit erhöhten Sicherheitsstandards Spiele (Playstation II) mit der Kennzeichnung FSK 18, USK 18 an Strafgefangene überlassen werden dürfen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Versagung der Überlassung der verfahrensgegenständlichen Play-Station-II-Spiele verstößt nicht gegen geltendes Strafvollzugsrecht.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass sich der Bezug der von dem Antragsteller begehrten Medien nach § 70 StVollzG beurteilt. Nach § 70 Abs.1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zu Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nach § 70 Abs.2 Nr. 2 StVollzG jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Die Frage, ob in einer Justizvollzugsanstalt die Überlassung von Medien mit der Kennzeichnung „FSK 18“ im Hinblick auf eine generell-abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß § 70 Abs. Nr. 2 StVollzG versagt werden darf, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

a) Für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass die Kennzeichnung von Medien mit „FSK 18“ oder „keine Jugendfreigabe“ kein taugliches Kriterium für die Abwehr von Gefahren für die Anstaltssicherheit darstelle (OLG Hamburg Beschluss vom 25.06.2008 – 3 Vollz (Ws) 43/08), zitiert nach juris.

b) Nach überwiegender Ansicht wohnt Medien mit „FSK 18“-Freigabe jedoch – unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt – typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 StVollzG inne, das es rechtfertigt, derartig gekennzeichnete Medien pauschal einem Strafgefangenen nicht zu überlassen (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.01.2011 – 2 Ws 531/10 ; OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.01.2008 – 2 Vollz (Ws) 533/07; OLG Celle, Beschluss vom 09.05.2006 – 1 Ws 157/06 -, alle zitiert nach juris). Dem schließt sich der Senat an.

c) Jedenfalls bei Justizvollzugsanstalten mit erhöhten Sicherheitsstandard, wie der Justizvollzugsanstalt B., kann die Herausgabe von Medien mit einer „FSK-18“ oder „USK-18“-Kennzeichnung“ unter Hinweis auf die von ihnen ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele ohne weitere Prüfung des Einzelfalles abgelehnt werden.

Derartige Filme oder Spiele können durchaus sozialschädliche Botschaften enthalten, da sie nicht selten Gewalt verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.). Diesbezüglich kann nicht hingenommen werden, dass Strafgefangene ohne nähere inhaltliche Kontrolle mit Inhalten in Berührung kommen, die wegen eines möglichen gewaltverherrlichenden, aggressiven oder anderweitig sozialschädlichen Inhalts zu einer Abstumpfung und Enthemmung des Betrachters führen können.

Die Anstalt wäre jedoch mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen überfordert, müsste sie für jeden Strafgefangenen und im Hinblick auf dessen zu verbüßende Tat und den erzielten Fortschritten im Behandlungsvollzug im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob ein Medium für den Strafgefangenen geeignet ist oder nicht (OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.2005, 2 Ws 836/04, OLG St StVollzG § 70 Nr. 10). Inso-

weit bedarf es keiner individuellen auf die Person des Gefangenen gerichteten Gefahrenprognose.

Unabhängig davon kann auch in Anstalten mit hohem Sicherheitsstandard nicht ausgeschlossen werden, dass für einen Strafgefangenen unbedenkliche Medien an andere Strafgefangene weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass sich der Antragsteller im Wohngruppenvollzug befindet. Berührungspunkte mit anderen – nicht geeigneten - Gefangenen und eine Abgabe an diese werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach alledem ist es sachgerecht und verhältnismäßig, wenn die Justizvollzugsanstalt auf ein bereits bestehendes Prüfungskriterium wie der Kennzeichnung „FSK-18“, „USK-18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ zurückgreift, um eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 70 Abs.2 Nr. 2 StVollzG auszuschließen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass im Einzelfall hiervon Medien erfasst werden können, die keine gewaltverherrlichenden oder anderweitig für die Vollzugsziele bedenklichen Inhalt aufweisen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O)

3. Trotz der divergierenden Meinungen der Oberlandesgerichte bedarf es keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs.2 Nr. 2 GVG, da nach der von dem Senat vertretenen Auffassung nicht eine Rechtsfrage, sondern die tatsächlichen Umstände entscheidungserheblich sind, maßgebend die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

§ 70 StVollzG

(Stromkosten für Elektrogeräte)

1. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedürfnisse eines Strafgefangenen deckt die Benutzung eines Gerätes zur Zubereitung von heißem Wasser, etwa Wasserkocher oder Kaffeemaschine, sowie eines Radios und eines Fernsehgerätes über die bereits von der Justizvollzugsanstalt kostenlos zur Verfügung gestellte elektrische Energie zur Nutzung eines Elektrorasierers und einer elektrischen Zahnbürste hinaus den durch das Existenzminimum gesicherten Grundbedarf des Gefangenen.

2. Die Gewährung effektiven Grundrechtsschutzes gebietet jedoch nicht grundsätzlich die kostenlose Zurverfügungstellung von elektrischer Energie durch die Justizvollzugsanstalt. Diese ist vielmehr berechtigt, sowohl das Bedürfnis nach heißem Wasser oder aber nach Information anderweitig zu befriedigen, soweit den Gefangenen eine Nutzung im zureichenden Maße möglich ist.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 30. Januar 2015 – 1 Ws (RB) 35/14

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt X und nutzt dort mit Erlaubnis der Antragsgegnerin in seinem Haftraum ein Fernsehgerät und einen Wasserkocher.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 2002 - Az.: 4544-304.1 - (JMBl. LSA 2002, 327), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2007 (JMBl. LSA 2007, 352) sind Strafgefangene zur Angleichung des Lebens im Justizvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse an den Kosten des Vollzuges angemessen zu beteiligen, die durch Energieverbrauch infolge Betriebes von Netzstromgeräten entstehen; die Höhe der Kostenbeteiligung wurde einheitlich auf 2,00 € je Gerät festgesetzt, ohne dass es insoweit auf Geräteart und individuellen Verbrauch ankäme.

Nachdem das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 08. Juni 2012 (2 Ws 96/12) die bisherige Vereinbarung aufgrund der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 2002 - Az.: 4544-304.1 - (JMBl. LSA 2002, 327), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2007 (JMBl. LSA 2007, 352) in einem Fall für nichtig erklärt hatte, erließ das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 16. Juli 2012 eine Allgemeinverfügung (AZ.: 4544-304.1), nach der mit den Gefangenen erneut öffentlich-rechtliche Individualvereinbarungen nach einem vorbereiteten Muster abzuschließen seien. Für die Berechnung ist der Bruttobezugspreis, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Anstalt für Strom je Kilowattstunde und die Nennleistung des jeweiligen Gerätes zugrunde zu legen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes orientiert sich dabei an den Gegebenheiten außerhalb des Strafvollzugs unter Zugrundelegung der Nutzungszeitentabellen der Stromversorger, wobei jedoch die Besonderheiten und Einschränkungen des Freiheitsentzuges, etwa die vermehrte Nutzung von Unterhaltungselektronik im Freiheitsentzug infolge der dort erheblich eingeschränkten Möglichkeiten seine Freizeit eigenständig anders zu gestalten, zu berücksichtigen sind. In der Anlage zur Allgemeinverfügung vom 16. Juli 2012 werden 18 unterschiedliche Gerätetypen, von der Nachttischlampe über Wasserkocher und Kaffeemaschine bis zum Plasma-TV-Gerät, mit jeweils unterschiedlicher Nutzungsdauer aufgeführt, die bei der Berechnung des vom Gefangenen zu zahlenden Beitrages mit der ermittelten Nennleistung und dem von der Anstalt zu zahlenden Bruttobezugspreis je Kilowattstunde zugrunde zu legen ist. Hierüber unterrichtete die Justizvollzugsanstalt die Gefangenen am 17. Juli 2012.

Am 13. September 2012 änderte das Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Allgemeinverfügung vom 16. Juli 2012 dahingehend ab, dass bei der Berechnung der Kostenbeteiligung der Gefangenen nur noch ein Bruttobezugspreis von 0,1196 Euro/Kilowattstunde anzusetzen sei. Zur Begründung führte das Ministerium an, dass nur noch verbrauchsabhängige Kostenbestandteile in die Berechnung einfließen und die verbrauchsunabhängigen Kosten der Vollzugsanstalt

nicht berücksichtigt würden, um sicherzustellen, dass es sich tatsächlich nur um eine Kostenbeteiligung handle. Des Weiteren wies das Ministerium darauf hin, dass bei der Erarbeitung der Nutzungstabelle bewusst von einer Unterscheidung zwischen Arbeitern und Nichtarbeitern Abstand genommen worden sei, weil Nichtarbeiter wesentlich häufiger elektrische Zusatzgeräte (wie z.B. Fernseher, DVD-Player, etc.) in ihren Hafträumen nutzen würden als Arbeiter, andererseits würden sie nur über ein geringeres monatliches Budget an finanziellen Möglichkeiten (Taschengeld) verfügen.

Auf der Grundlage der genannten Allgemeinverfügungen legte die Justizvollzugsanstalt dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Entrichtung einer Stromkostenpauschale für die Benutzung von elektrischen Geräten vor, die der Antragsteller am 30. Juli 2012 unter Vorbehalt unterzeichnete. Hiernach sollte er für die Nutzung einer Tischlampe 0,02 €, für LCD/LED-Fernseher 1,50 € und für den Wasserkocher 0,68 € monatlich bezahlen. Darüber erklärte sich der Antragsteller mit der monatlich im Voraus zu erfolgenden Einziehung des Gesamtbetrages von seinem Hausgeld-/Eigengeldkonto einverstanden. Soweit die Entrichtung des monatlichen Kostenbeitrages nicht erfolgt, sollte die Berechtigung zur Benutzung der Geräte entfallen.

Mit dem am 20. Februar 2013 beim Landgericht Stendal eingegangenen Schreiben vom 19. Februar 2013 beantragte der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung, mit dem Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die gezahlten Stromkosten zurückzubuchen. Für die Erhebung von Stromkosten bestünde keine Rechtsgrundlage.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Erwiderung lediglich auf die ordnungsgemäße Berechnung der Stromkostenpauschale entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 16. Juli 2012 hingewiesen.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Antrag am 19. Februar 2014 teilweise stattgegeben und die Erhebung des Stromkostenbeitrages ab 01. Juli 2012 gemäß der Verfügung der Antragsgegnerin vom 17. Juli 2012 aufgehoben, soweit sie eine Kostenerhebung für die Nutzung eines Fernsehgerätes und eines Wasserkochers umfasst und die Antragsgegnerin verpflichtet, den bereits gezahlten Betrag in Höhe von 30,80 € zurück zu erstatten. Zur Begründung führte die Kammer aus, der Antragsteller habe grundsätzlich keinen Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung von Strom für die im Haftraum genutzten Geräte. Jedoch decke die Nutzung des Fernsehers im Haftraum den Grundbedarf des Antragstellers, den die Antragsgegnerin kostenfrei zu stellen habe. Diesen könne die Antragsgegnerin zwar auch durch ein gemeinschaftlich genutztes Fernsehgerät befriedigen. Die Ausgestaltung der Nutzbarkeit des Gemeinschaftsfernsehens durch die Antragsgegnerin decke den Grundbedarf jedoch nicht, soweit diese nur zu den Aufschlusszeiten zugänglich seien. Anhand der von der Antragsgegnerin übermittelten Tagesablaufpläne sei eine Nutzung des Gemeinschaftsfernsehens zusammen mit den 45 Mitgefangenen wochentags zwischen 10:00 und 11:00 Uhr, zwischen 14:45 und 17:00 Uhr und zwischen 18:00 und 21:00 Uhr und am Wochenende zwischen 9:00 und 11:00 Uhr und zwischen 14:00 und 18:00 Uhr möglich. Soweit den Gefangenen so wesentliche TV-Programme vorenthalten würden, werde dies nicht durch das Vorhalten verschiedener

Tageszeitungen ausgeglichen. Gleiches gelte für den durch den Antragsteller genutzten Wasserkocher, der auch dem kostenfreien Grundbedarf zuzurechnen sei.

Gegen die der Antragsgegnerin am 21. März 2014 zugestellte Entscheidung des Landgerichts wendet sich diese mit ihrer am 03. April 2014 beim Landgericht Stendal eingegangenen Rechtsbeschwerde vom 25. März 2014, die sie auf die Verletzung materiellen Rechts stützt. Zur Begründung führt sie aus, in der Justizvollzugsanstalt werde der Grundbedarf der Gefangenen an Unterhaltung, Bildung und Information bereits durch die Nutzung der in den jeweiligen Vollzugsabteilungen vorhandenen Fernsehgeräte und die von der Antragsgegnerin vorgehaltenen Tageszeitungen befriedigt. Auch die Nutzung eines Wasserkochers gehöre nicht zum Grundbedarf.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Rechtsbeschwerde beigetreten und hat zur Begründung ausgeführt, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf die kostenfreie Bereitstellung von Strom in seinem Haftraum. Er werde durch die Antragsgegnerin entsprechend dem gesetzlichen Maßstab umfassend versorgt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG). Sie gibt Anlass, zu den Voraussetzungen einer Kostenbeteiligung des Gefangenen bei der Nutzung von Elektrogeräten im Haftraum sowie zu den Anforderungen an die Bestimmung einer angemessenen Beteiligung an den Energiekosten Stellung zu nehmen und die hierzu bereits aufgestellten Leitsätze zu festigen und zu konkretisieren.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht die Kostenerhebung durch die Antragsgegnerin für die Nutzung eines Fernsehgerätes und eines Wasserkochers aufgehoben. Eine Berechtigung der Antragsgegnerin für die Erhebung einer Kostenbeteiligung des Antragstellers besteht vorliegend nicht.

a) Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) werden die Rechte der Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes weiterhin durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) geregelt (Art. 125 a Abs. 1 GG). Das Strafvollzugsgesetz enthält keine gesetzliche Regelung zur Beteiligung von Strafgefangenen an Stromkosten.

Auch ohne gesetzliche Regelung oder Ermächtigung ist es grundsätzlich zulässig, Strafgefangene auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an den Stromkosten für die Nutzung solcher Elektrogeräte zu beteiligen, deren Nutzung nicht zu dem Grundbedarf gehört, der einem Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt kostenfrei zu gewähren ist. Danach können neben den Haftkosten für Unterkunft und Verpflegung für Leistungen der Vollzugseinrichtung, die über den Grundbedarf des Strafgefangenen hinausgehen - wie die Stromversorgung im Haftraum genutzter elektri-

scher Geräte - Pauschalbeiträge in angemessenem Umfang erhoben werden, wenn die jeweilige Leistung nicht zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung keinem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht (OLG Celle NStZ 2005, 288; OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177; ZfStrVo 2006, 179; OLG Jena NStZ 2006, 697; OLG Nürnberg Forum Strafvollzug 2009, 40; OLG Dresden StV 2008, 89; OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2011, 3 Vollz (Ws) 3/11 - zitiert nach juris; OLG Naumburg, Beschluss vom 05.12.2011, 2 Ws 143/11; Beschluss vom 08.06.2012, 2 Ws 96/12; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 50 Rn. 2). Die Geltendmachung von Stromkosten über die Grundversorgung hinaus entspricht auch den grundsätzlichen Prinzipien des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere dem Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG. Der in der Literatur teilweise vertretenen gegenteiligen Ansicht (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 19 Rn. 7; Kellermann/Köhne in: AK-StVollzG, 6. Aufl., § 19 Rn. 7 und Däubler/Spaniol in AK-StVollzG, § 50 Rn. 13ff.; Köhne NStZ 2009, 130, 133), folgt der Senat nicht.

Nicht anderes folgt daraus, dass nunmehr in den Strafvollzugsgesetzen der Länder Bayern (Art. 73 BayStVollzG), Hamburg (§ 49 Abs. 3 HambStVollzG), Hessen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 und 2 HStVollzG) und Niedersachsen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 NJVollzG) eine Beteiligung der Strafgefangenen an den Strom- und Betriebskosten für von ihnen genutzten Elektrogeräte, die über den Grundbedarf hinausgehen, gesetzlich geregelt ist. Die jeweiligen Gesetzgeber haben damit nur die bisherige, durch richterliche Rechtsanwendung geprägte Rechtslage gesetzlich fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist daher gegen die Beteiligung von Strafgefangenen an den Stromkosten nichts einzuwenden, wobei in Sachsen-Anhalt angesichts des bislang fehlenden Strafvollzugsgesetzes als Rechtsgrundlage ausschließlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt und den Strafgefangenen auf der Grundlage der nach der Entscheidung des 2. Senats vom 08. Juni 2012 (2 Ws 96/12) neu geschaffenen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2012 in Betracht kommt.

b) Die Erhebung einer Kostenpauschale für die Benutzung eines Fernsehgerätes und eines Wasserkochers kommt in der Justizvollzugsanstalt nicht in Betracht. Die Geräte sind dem Grundbedarf des Antragstellers zuzurechnen und die hierfür erforderliche elektrische Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.

aa) Zwar regelt das Strafvollzugsgesetz nicht, welche Gegenstände dem Grundbedarf zuzuordnen sind. Aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt sich jedoch ein Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das dem Einzelnen nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe sondern darüber hinaus auch einen verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zugesteht. Dieser erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen,

also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – zitiert nach juris).

Ob eine Leistung an den Gefangenen nach diesen Grundsätzen an den Abschluss eines die Entgeltlichkeit der Leistung begründenden Vertrages geknüpft werden kann oder aber kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss, hängt von dem Charakter der Leistung ab. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung kann nur verlangt werden, wenn die Leistung der effektiven Gewährung des Grundrechtsschutzes entspricht (vgl. OLG Jena NStZ 2006, 697; OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedürfnisse eines Strafgefangenen deckt die Benutzung eines Gerätes zur Zubereitung von heißem Wasser, etwa Wasserkocher oder Kaffeemaschine, sowie eines Radios und eines Fernsehgerätes über die bereits von der Justizvollzugsanstalt kostenlos zur Verfügung gestellte Nutzung eines Elektrorasierers und einer elektrischen Zahnbürste hinaus den durch das Existenzminimum gesicherten Grundbedarf des Gefangenen. Dem Grundbedarf dienen auch Geräte, bei denen eine dem Grundbedarf zuzurechnende Funktion in ein Multifunktionsgerät integriert ist, etwa bei einer Kompakt- oder Stereoanlage oder den in der Begründung zu § 59 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes eines Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt vorgesehenen Mediensystemen. Hier gebietet es der nur geringfügig höhere Komfort des Multifunktionsgerätes im Vergleich zu einem Gerät, das ausschließlich eine dem Grundbedarf zuzuordnende Funktion hat, nicht, das Gerät nicht mehr dem Grundbedarf des Strafgefangenen zuzuordnen und die Nutzung von der Bezahlung von Stromkosten abhängig zu machen. Alle weiteren Geräte dienen dagegen nicht dem Grundbedarf.

Ein Gerät zur Zubereitung von Heißgetränken gehört zu dem im Rahmen des effektiven Grundrechtsschutz zu gewährenden Grundbedarf des Gefangenen, denn die Zubereitung von heißem Wasser deckt bereits das Bedürfnis nach hinreichender und ausgewogener Ernährung des Strafgefangenen, wobei die Wahl, welches Gerät der Gefangene nutzen möchte, diesem obliegt. Der Grundbedarf wird jedoch durch ein Gerät gedeckt, weil hierdurch die Zubereitung von heißem Wasser in ausreichendem Maße sichergestellt wird und der kostenlos zu deckende Grundbedarf des Gefangenen nur unbedingt notwendige Mittel umfasst.

Auch die Nutzung von Radio und Fernsehgerät sind der Deckung des Existenzminimums und damit dem Grundbedarf des Gefangenen zuzurechnen. Inzwischen ist Fernsehen in weiten Teilen der Bevölkerung zentraler Teil der Freizeitgestaltung geworden. Dabei dient es neben der Unterhaltung auch der Bildung und Information. Gerade im Hinblick auf die Informationsfunktion unterfällt es dem Schutzbereich des Art 5 Abs. 1 GG und sichert so die Teilhabe des Strafgefangenen am politischen und kulturellem Leben. Dem hat der Gesetzgeber auch Rechnung getragen, indem er in § 69 Abs. 2 StVollzG bestimmt hat, dass ein eigenes Fernsehgerät unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen werden muss. Gleiches gilt für die Nutzung eines Radios. Soweit

sich Fernsehen und Hörfunk hinsichtlich der Informationswiedergabe und -aufnahme völlig unterscheiden, kann nur die Nutzung von Fernsehgerät und Radio eine hinreichende Teilhabe sicherstellen. So ist bereits die Programmgestaltung völlig unterschiedlich und darüber hinaus bietet insbesondere der Hörfunk die Möglichkeit neben anderen Beschäftigungen Informationen aufzunehmen. Auch durch die Bereitstellung von Tageszeitungen durch die Antragsgegnerin kann eine ausreichende Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Strafgefangenen nicht sichergestellt werden. Zum Einen haben diese Medien eine andere Art der Informationsvermittlung zum Gegenstand, zum Anderen ist zu berücksichtigen, dass Hörfunk und Fernsehen in weiten Teilen der Bevölkerung inzwischen die Hauptquelle für Informationen geworden sind und gerade beim Fernsehen durch die audiovisuelle Darstellung eine andere Wissensvermittlung als beim Lesen von Zeitungen möglich ist.

bb) Die Gewährung effektiven Grundrechtsschutzes gebietet jedoch nicht grundsätzlich die kostenlose Zurverfügungstellung von elektrischer Energie durch die Antragsgegnerin. Diese ist vielmehr berechtigt, sowohl das Bedürfnis nach heißem Wasser oder aber nach Information anderweitig zu befriedigen. Ausreichend ist dabei die Bereitstellung von Gemeinschaftsküchen, die über die Möglichkeit der Entnahme von ausreichend heißem Wasser oder aber Geräten zur Zubereitung von Heißgetränken verfügen, oder aber durch Radio- und Fernsehgeräte in Gemeinschaftsräumen (OLG Celle NStZ 2005, 288, OLG Jena NStZ 2006, 697; OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177; ZfStrVo 2006, 179). Auch die mit der Nutzung eines Gemeinschaftsfernsehgerätes verbundenen Einschränkungen, etwa die Notwendigkeit einer Abstimmung hinsichtlich der Programmwahl, sind dabei hinzunehmen, weil sie das Bildungs- und Informationsbedürfnis jedenfalls nicht so weit einschränken, dass ein effektiver Grundrechtsschutz nicht mehr gewährleistet wäre.

Eine solche effektive Gewährung des Grundbedarfs der Strafgefangenen ist dann nicht mehr gegeben, wenn anhand der konkreten Ausgestaltung der Gemeinschaftsnutzung von Küchen und Fernsehgeräten durch die Antragsgegnerin festzustellen ist, dass den Gefangenen eine Nutzung nicht in zureichendem Maße möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Die durch das Landgericht festgestellten Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen durch die Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt ... decken den Grundbedarf der Gefangenen nicht, soweit eine Nutzung nur zu den Aufschlusszeiten möglich ist. Diese würden zwar nach Auffassung des Senats zwischen Montag und Freitag ausreichen, soweit eine Nutzung des Gemeinschaftsfernsehens hier zwischen 10:00 und 11:00 Uhr, zwischen 14:45 und 17:00 Uhr und zwischen 18:00 und 21:00 Uhr und darüber hinaus eine Küchenbenutzung bereits ab 6:00 Uhr möglich ist. Am Wochenende genügen die Möglichkeiten der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen jedoch nicht mehr zur Deckung des Grundbedarfs. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist hier eine Küchennutzung nicht uneingeschränkt und nur bis 18:00 Uhr möglich. Auch die Benutzung des Gemeinschaftsfernsehgerätes ist nur zwischen 9:00 und 11:00 Uhr und zwischen 14:00 und 18:00 Uhr möglich. Das Landgericht hat hier zu Recht festgestellt, dass diese Zeiträume nicht genügen, den Grund-

bedarf der Gefangenen effektiv zu decken. Tatsächlich wären die Strafgefangenen bei einer ausschließlichen Benutzung des Gemeinschaftsfernsehgerätes von wesentlichen Informationsquellen ausgeschlossen, soweit ihnen die Möglichkeit genommen ist, wesentliche Bestandteile des Fernsehprogramms, etwa die Hauptnachrichtensendungen, zu sehen.

Gleiches gilt für eine Küchennutzung nur zu den Aufschlusszeiten, soweit die Gefangenen nach den Feststellungen des Landgerichts Mahlzeiten für den jeweiligen Abend und den nachfolgenden Morgen zumindest am Wochenende bereits zum Mittag bekommen und diese dann in den durch die Antragsgegnerin im Haftraum zur Verfügung gestellten Kühlschrank aufbewahren. Eine Beschränkung der Möglichkeit heißes Wasser nach 18:00 Uhr und vor 9:00 Uhr zuzubereiten, schränkt die Gefangenen hier aber über Gebühr ein.

Soweit eine ausreichende Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch die Antragsgegnerin nicht gewährleistet ist, steht den Strafgefangenen jedoch ein Anspruch auf kostenlose Bereitstellung von elektrischer Energie zu, um einen effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Der Senat weicht hier auch nicht von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ab, so dass es einer Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG nicht bedurfte. In der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (1 Ws 69/04 (StrVollz), NStZ 2005, 288) wurde die Benutzung von Radio, soweit dieses nicht zu einer Stereoanlage gehört, Fernseher und Heißwassergerät bereits durch die Vollzugsanstalt kostenfrei gestattet. Auch die Oberlandesgerichte Jena (1 Ws 111/05, NStZ 2006, 697) und Koblenz (2 Ws 840/05, ZfStrVo 2006, 177; 2 Ws 794/05, ZfStrVo 2006, 179) stellen zwar grundsätzlich auf die mögliche gemeinschaftliche Nutzung von Fernseher oder Heißwassergerät ab, wobei auf eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit von Gemeinschaftsgeräten abgestellt wurde, ohne dass Einzelheiten dem jeweiligen Beschluss zu entnehmen sind. Jedenfalls wird auch in den genannten Entscheidungen eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

c) Im Hinblick auf die Nutzung weiterer Geräte und die Möglichkeit einer Änderung der Ausgestaltung der Gemeinschaftsnutzung durch die Antragsgegnerin weist der Senat bereits jetzt darauf hin, dass die Erhebung einer Stromkostenpauschale durch die Antragsgegnerin auf Grundlage eines mit dem Gefangenen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2012 rechtswidrig ist. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist nur eine Kostenbeteiligung und nicht eine vollständige Kostenübernahme durch den Strafgefangenen zulässig (vgl. nur OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2011, 3 Vollz (Ws) 3/11 – zitiert nach juris; 2. Senat des OLG Naumburg, Beschluss vom 08.06.2012, 2 Ws 96/12). Soweit die Antragsgegnerin den durch den Antragsteller zu bezahlenden Strompreis berechnet, indem sie die konkrete Nennleistung des jeweiligen durch den Gefangenen genutzten Gerätes feststellt und hieraus unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätetyps die tatsächliche Energieaufnahme ermittelt, die sie dann mit dem von der Antragsgegnerin zu bezahlenden Nettopreis je Kilowattstunde multipliziert, beteiligt sie die Gefangenen nicht nur an den Stromkosten, sondern legt alle ihr entstehenden Kosten durch die Nutzung weiterer Geräte durch die Gefangenen auf diese um. Dass sie dabei auf den Nettopreis abstellt, ist unbe-

achtlich, weil alle Fixkosten auch ohne die Nutzung weiterer Geräte entstanden wären. Es ist auch unbeachtlich, ob der durchschnittliche Strompreis in der Gemeinde, in der sich die Justizvollzugsanstalt befindet, deutlich höher ist, weil allein eine Kostenbeteiligung der Gefangenen an den Stromkosten der Anstalt möglich und damit auch der von dieser zu zahlende Betrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen soll hier gerade nicht die Möglichkeit eröffnen, Gewinne zu erzielen.

Die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung obliegt dabei zunächst der Antragsgegnerin, wobei sie grundsätzlich berechtigt ist, eine Pauschale für die über den Grundbedarf des Gefangenen hinausgehenden Geräte zu erheben, soweit diese gerade nicht kostendeckend ist. Zulässig ist - zur Vereinfachung der Abrechnung - auch eine Pauschale für die Nutzung mehrerer Geräte. Gegen die Grundsätze der Kostenbeteiligung verstößt etwa nicht eine Pauschale von 1,75 € im Monat bei der Benutzung von drei Geräten (OLG Celle NStZ 2005, 288) oder aber 2,00 € im Monat bei der Benutzung von drei Geräten (OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177). Maßgeblich ist hier allein, dass die Pauschale nicht kostendeckend und darüber hinaus für den einzelnen Strafgefangenen nicht unangemessen ist. Auch den Gefangenen, die keiner Tätigkeit nachgehen, muss es möglich bleiben, weitere Geräte zu nutzen, die nicht ihren Grundbedarf decken. Die Grenze der Angemessenheit ist nach Auffassung des Senats jedenfalls erreicht, wenn die pauschale Stromkostenbeteiligung 20 Prozent der monatlichen Einkünfte des Strafgefangenen übersteigt.

Zur Erhebung einer Stromkostenpauschale durch die Antragsgegnerin bedarf es jedoch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Strafgefangenen. Diese Vereinbarung muss gemäß § 57 VwVfG LSA schriftlich abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss durch schlüssiges Handeln kommt, anders als das Landgericht meint, nicht in Betracht. Grundsätzlich sind gesetzliche Formvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit geschaffen und dürfen nicht aus allgemeinen Billigkeitserwägungen außer Betracht bleiben (vgl. nur Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 57 Rn 26). Ein entgegen der Formvorschrift abgeschlossener Vertrag ist nichtig (BVerwG, Urteil vom 24.08.1994, 11 C 14/93, BVerwGE 96, 326 – zitiert nach juris) und soweit eine Leistung hierauf erfolgt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Rückgewähr- und Erstattungsanspruch (vgl. 2. Senat des OLG Naumburg, Beschluss vom 08.06.2012, 2 Ws 96/12; Bonk/Neumann, a. a. O., § 57 Rn 25, 29, § 59 Rn 9ff). Von diesen Grundsätzen kann nur in engen Ausnahmen abgewichen werden, etwa bei einseitigen Verpflichtungen des Bürgers gegenüber der Verwaltung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge (vgl. BVerwG, a. a. O.), die hier offensichtlich nicht vorliegen.

Weigert sich der Strafgefangene eine ordnungsgemäße Pauschale für die Stromkostenbeteiligung nicht zum Grundbedarf gehörender Geräte zu bezahlen oder aber eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kann die Justizvollzugsanstalt die gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG erteilte Erlaubnis zum Besitz der jeweiligen Geräte entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG widerrufen. Danach kommt ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwie-

genden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Die Ordnung der Anstalt erfasst hier die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bindungen und Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt. Ausreichend sind nicht Handlungen, die für den Anstaltsablauf nur lästig sind (Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn 19). Würde dem Strafgefangenen, der sich weigert eine entsprechende Vereinbarung für Geräte, die nicht zum Grundbedarf gehören, die Nutzungsmöglichkeit bleiben, könnte er den Strom kostenlos beziehen. Dies käme aber einer Aufforderung an alle Gefangenen gleich, sich ebenso zu verhalten, womit die Pflicht zur Entrichtung der Stromkostenpauschale ignoriert und ohne nachteilige Auswirkungen unterlaufen werden könnte. Der Ordnung in der Anstalt scheint dies nicht dienlich, soweit neuen Gefangenen bei einer Weigerung schon keine Erlaubnis zur Einbringung der Geräte erteilt werden würde, während die Gruppe der „Altfälle“ ihre Geräte weiterhin nutzen könnte (vgl. nur OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 179).

Mildere Mittel als der Entzug der Geräte stünden in einem solchen Fall auch nicht zur Verfügung, weil im Hinblick auf den im Haftraum befindlichen Kühlschrank ein vollständiges Abschalten der Stromzufuhr nicht möglich ist. Im Übrigen bestünde auch die Möglichkeit, dass der Gefangene Geräte des Grundbedarfs vom Netz trennt und weitere Geräte anschließt oder aber sogar versucht, mit provisorischen Mitteln mehrere Geräte an eine Steckdose anzuschließen, was sowohl eine Brandgefahr als auch eine Gefahr eines Stromschlages für den einzelnen Gefangenen mit sich bringt.

§ 109 StVollzG

(Begriff der Maßnahme)

Dem Vermerk „Drogenabhängig“ der Anstalt über den Gefangenen kommt der Charakter einer Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 28. Januar 2015 – 1 Ws (RB) 2/15

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal hat mit Beschluss vom 07. November 2014 (509 StVK 622/14) den Antrag auf Feststellung, dass der Hinweis der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2014 „Besondere Hinweise: Drogenabhängig“ rechtswidrig gewesen sei, als unzulässig verworfen.

Gegen den Ihm am 17. November 2014 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner bei dem Landgericht Stendal am 11. Dezember 2014 eingegangenen Rechtsbeschwerde vom selben Tag. Die beteiligte Aufsichtsbehörde hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegt.

Sie ist auch statthaft gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung ist zur Fortbildung des Rechts zur Frage, ob dem streitgegenständlichen Vermerk der Antragsgegnerin über einen Gefangenen Maßnahmecharakter i. S. d. § 109 Abs. 2 StVollzG zukommt und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Vermerk in die Gefangenenpersonalakte aufgenommen werden darf, geboten.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge zumindest vorläufig Erfolg.

a) Dem streitgegenständlichen Vermerk „Drogenabhängig“ der Antragsgegnerin über den Antragsteller kommt der Charakter einer Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i. S. d. § 109 Abs. 2 StVollzG zu. Er kann daher mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Nach § 109 Abs. 1 StVollzG sind nur solche Maßnahmen anfechtbar, denen eine unmittelbare Rechtswirkung zukommt. Durch die vollzugliche Maßnahme müssen die Lebensverhältnisse des Gefangenen in irgendeiner Weise mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gestaltet werden. Anordnungen, die Maßnahmen nur vorbereiten, Entscheidungshilfen vermitteln und Zuständigkeiten bestimmen, besitzen ebenso wie Vermerke in den Personalakten, denen nur die Funktion eines Merkpostens zukommt, keinen Maßregelcharakter (vgl. KG, Beschluss vom 02.01.2001, 5 Ws 640/00 Vollz — zitiert nach Juris, Senat, Beschluss vom 30.12.2013, 1 Ws 345/13). Letzteres ist etwa der Fall bei dem Vermerk „Rückverlegung aufgrund des Verdachts der Vorbereitung neuer Straftaten“ in der Personalakte eines Gefangenen, da sich dieser in der Wiedergabe eines Teils der Begründung des von dem Gefangenen nicht angefochtenen Entscheidung der Vollzugsbehörde über seine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug (vgl. KG, Beschluss vom 14.01.1993, 5 Ws 372/92 Vollz, NStZ 1993, 304) erschöpft.

Zwar fehlt innerdienstlichen Vermerken in der Regel die die Lebensverhältnisse des Gefangenen in irgendeiner Weise zumindest auch rechtlich gestaltende Wirkung. Dies hat der Senat etwa für den Hinweis im anstaltsinternen Personalblatt „2 Bedienstete und Hand-Fußfessel“ angenommen (vgl. Beschluss vom 18.11.2011, 1 Ws 442/11), da dieser Vermerk lediglich einen Hinweis an den zur Entscheidung über die Art und Weise einer Ausführung eines Gefangenen zuständigen Bediensteten darstellt. Der Senat hat dort aber zugleich eine Differenzierung zu den in der Rechtsprechung entschiedenen Fallgestaltungen eines „OK“-Vermerkes (KG, Beschluss vom 04.02.1998, 5 Ws 586/97 Vollz — zitiert nach juris; Senat, Beschluss vom 30.12.2013, 1 Ws 345/13), des Vermerks „BtM-Konsument“ (KG, Beschluss vom 23.11.1989, 5 Ws 447/89 Vollz, StV 1990, 361) oder des Vermerks „terroristischer Gewalttäter“ (OLG Celle, Beschluss vom 26.08.1980, 3 Ws 275/80 StrVollz, bei Franke NStZ 1981, 248, 249) vorgenommen.

Vorliegend ist mit dem Vermerk „Drogenabhängig“, der die Zuordnung zu der Gruppe der Drogenkonsumenten oder

Suchmittelabhängigen oder zumindest den Verdacht einer solchen zum Ausdruck bringt, eine Kategorisierung des Gefangenen durch die Antragsgegnerin vorgenommen worden. Solch einem Vermerk kommt indes eine Regelungswirkung und damit ein Maßnahmencharakter zu, denn die darin liegende — nachteilige — Heraushebung aus dem Gefangenenbestand, entfaltet von sich aus Wirkungen und berührt dessen Rechtsstellung. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs in Haftanstalten sind diese grundsätzlich bemüht, diesen weitestgehend einzudämmen. Regelmäßig wird der Verdacht der Drogenabhängigkeit daher nicht nur Grundlage einzelner konkreter Vollzugshandlungen sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Gefangene, die der Gruppe der Drogenabhängigen oder der Drogenkonsumenten zugeordnet worden sind, mit gesteigerter Aufmerksamkeit durch das Vollzugspersonal beobachtet werden. Auch hier wird die innere Haltung, die ein Vollzugsbediensteter gegenüber einem solchen Gefangenen einnimmt, von mehr Vorsicht und Misstrauen geprägt sein als im Regelfall. Danach werden sich auch seine Reaktionen auf Vorkommnisse ausrichten. Weiterhin liegt die Annahme nicht fern, dass Hafträume solcher Gefangener häufiger und intensiver als die Zellen anderer Gefangener kontrolliert werden (vgl. nur KG, Beschluss vom 23.11.1989, 5 Ws 447/89 Vollz, StV 1990, 361). All dies ist von der Anordnung oder Aufhebung besonderer Verwaltungsmaßnahmen, gegen die sich der Gefangene konkret wenden könnte, unabhängig. Dieser Situation, in der sich der Antragsteller aufgrund der Zuordnung zu der Gruppe der Drogenabhängigen durch die Antragsgegnerin befindet, wird man nur gerecht, wenn man dem Vermerk eine bereits unmittelbare und benachteiligende und die Rechtsstellung des Gefangenen beeinträchtigende Wirkung zubilligt und es dem Gefangenen so ermöglicht, die Maßnahme in einem Verfahren nach § 109 StVollzG einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

b) Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Antragsteller zu Recht als drogenabhängig vermerkt worden ist, ob also die Antragsgegnerin hinreichende Gründe für die Annahme des Verdachts besitzt. Dabei kann sich der Verdacht sowohl aus dem Verhalten des Gefangenen während des Strafvollzugs als auch aus dem Verhalten vor seiner Inhaftierung ergeben, wenn diese die Befürchtung rechtfertigen, dass der Gefangene auch in der Justizvollzugsanstalt noch Betäubungsmittel konsumiert (vgl. nur KG, a. a. O.). Die bisherigen Feststellungen der Kammer genügen indes nicht, um eine mögliche Suchtmittelabhängigkeit oder aber einen Drogenkonsum des Antragstellers abschließend zu beurteilen, so dass dem Senat eine Entscheidung in der Sache nicht möglich und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG). Allein die allgemeinen Feststellungen der Kammer, der Antragsteller sei auch wegen unerlaubten Umganges mit Betäubungsmitteln vorbestraft und in der Haftanstalt mit dem mehrmaligen unerlaubten Besitzes von Medikamenten aufgefallen, rechtfertigen jedenfalls ohne die Mitteilung von Einzelheiten die Annahme einer Drogenabhängigkeit, die für das Vorliegen einer Suchtmittlerkrankung und nicht nur für den gelegentlichen Konsum von Betäubungsmitteln spricht, nicht. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der Feststellung der Kammer, der Antragsteller habe die anstaltsinterne Suchtberatung durchlaufen,

die mit einem Bericht vom 24. März 2014 geendet habe, wonach bei dem Antragsteller keine Abhängigkeitserkrankung in Bezug auf Betäubungsmittel bestehe, obgleich dieser den gelegentlichen Missbrauch entsprechender Substanzen nach dem Betäubungsmittelgesetz kenne. Allerdings unterlässt es Kammer auch hier, die Einzelheiten des Berichts mitzuteilen. Soweit es sich bei dem Vermerk der Antragsgegnerin um eine Maßnahme handelt, die geeignet ist, die Rechtsstellung des Antragstellers dauerhaft nachteilig zu beeinträchtigen, wird die Kammer bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vermerks auch nicht nur die Erkenntnisse zu berücksichtigen haben, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Vermerks vorlagen. Eine solche Beschränkung würde bereits den effektiven Rechtsschutz des Antragstellers gegen entsprechende Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Im Übrigen gebieten bereits die dargestellten nachteiligen Auswirkungen der Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe von Gefangenen, dass die Antragsgegnerin solche Vermerke überprüft, wenn entsprechende Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen. Denn auch das Verhalten des Gefangenen während des Verzuges ist maßgeblich für die Annahme, es drohe ein weiterer Drogenkonsum (vgl. nur KG, a. a. O.).

§ 109 StVollzG

(Begriff der Maßnahme)

Die Stellungnahme einer Justizbehörde ist, wenn sie im Rahmen eines rechtlich geregelten Verfahrens – wie hier nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO – gegenüber anderen Behörden abgegeben wurde, mangels selbstständigen Regelungscharakter nicht im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG zu überprüfen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 11. Februar 2015 – 1 Ws (RB) 155/14

Gründe

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, § 116 StVollzG. Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal ist zur Rechtsfortbildung sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Der Senat hat zu der aufgeworfenen Frage, ob eine Stellungnahme nach § 57 StGB, die entgegen einer früheren Erklärung des Anstaltsleiters, einen bestimmten Sachverhalt nicht zu verwerten, hierzu Ausführungen enthält, der Überprüfung nach § 109 StVollzG unterliegt, bislang noch nicht Stellung genommen. Die Abfassung des Beschlusses lässt besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer den Begriff der „Maßnahme“ i.S.v. § 109 StVollzG grundlegend verkannt hat und sich hier eine unrichtige Rechtsprechung verfestigen könnte. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Unter den Begriff der Maßnahme fällt jedes vollzugsbehördliche Handeln, das im Einzelfall auf die Gestaltung von Lebensverhältnissen mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gerichtet ist (OLG Hamm, Beschluss vom 03. Juli 2014 -III-1 Vollz (Ws) 272/14, III-1 Vollz (Ws) 299/14, 1 Vollz (Ws) 272/14, 1 Vollz (Ws) 299/14Rdnr. 32, zitiert nach juris).

Hieran fehlt es vorliegend. Die Stellungnahme einer Justizbehörde ist, wenn sie im Rahmen eines rechtlich geregelten Verfahrens — wie hier nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO — gegenüber anderen Behörden abgegeben wurde, mangels selbstständigen Regelungscharakter nicht im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG zu überprüfen (so bereits OLG Hamm, Beschluss vom 05.11.1996 — 1 Vollz (Ws 116/96) bei Matzke NStZ 1997, 428).

Insoweit war der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§§ 115, 24 StVollzG

(Feststellungsklage; Anzahl der Besucher)

1. Die Feststellungsklage ist auch zulässig, wenn die Strafvollstreckungskammer die Erledigung der Maßnahme durch Zeitablauf verkannt hat und trotz Erledigung in der Sache entschieden hat, der Antragsteller jedoch wegen einer tiefgreifenden Verletzung seiner Rechte und im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsgefahr ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hat.

2. im Rahmen der Entscheidung über einen Besuchsantrag eines Strafgefangenen gemäß §§ 23 bis 27 StVollzG auch im Hinblick auf die Anzahl der Besucher grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt bedarf. Die Anzahl der (gleichzeitigen) Besucher eines Gefangenen darf nicht durch die Hausordnung geregelt werden

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 30. Januar 2015 - 1 Ws (RB) 6/15

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal hat mit Beschluss vom 21. November 2014 (509 StVK 635/14) den Antrag, die Antragsgegnerin unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, dem Antragsteller bei der Durchführung von Besuch zu gestatten, mehr als drei Personen gleichzeitig zu empfangen, als unbegründet zurückgewiesen. Dem lag ein Antrag des Gefangenen vom 05. September 2014 zugrunde, mit dem dieser für den nächsten Regelbesuchstermin am 28. September 2014 den Besuch von insgesamt fünf Personen begehrte. Diesen Antrag wies die Antragsgegnerin am 10. September 2014 mündlich zurück und berief sich dabei auf die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt X die nur einen Besuch von drei Personen zur selben Zeit zulasse und der Antragsteller auch keine Gründe vorgebracht habe, die den Besuch mehrerer Personen erforderlich machten. Nachdem die Antragsgegnerin für einen weiteren Besuchstermin am 12. Oktober 2014 erneut am 30. September 2014 den Besuch der beantragten Personenzahl abgelehnt hat, erweiterte der Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch auf diese Ablehnung und wies gleichzeitig auf die weiteren möglichen Besuchstermine am 26. Oktober, 09. und 23. November und 07. Dezember 2014 hin.

Gegen den ihm am 01. Dezember 2014 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Stendal am 18. Dezember 2014 erhobenen Rechtsbeschwerde.

Die beteiligte Aufsichtsbehörde hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Nachdem sich das Begehren des Antragstellers sowohl hinsichtlich des Besuchstermins vom 28. September 2014 als auch vom 26. Oktober 2014 durch Zeitablauf erledigt hat (vgl. für den vergleichbaren Fall der Beantragung von Urlaub für einen bestimmten Zeitraum OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.03.1982, 1 Vollz (Ws) 9/82; für den Fall einer Ausführung zu einem bestimmten Termin OLG Jena, Beschluss vom 24.06.2004, 1 Ws 192/04 — beide zitiert nach juris), ist dem Senat eine eigene Sachentscheidung über die Rechtsbeschwerde nicht mehr möglich, weil die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht kommt (vgl. nur Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn 11, § 116 Rn 2, Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn 16 a. E.).

Dabei ist grundsätzlich anerkannt, dass bei Erledigung der Maßnahme vor Erhebung der Rechtsbeschwerde diese mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen ist (vgl. etwa OLG Jena, Beschluss vom 24.06.2004, 1 Ws 192/04 — zitiert nach juris). Tritt die Erledigung erst nach Rechtsmitteleinlegung ein, so ist die Beschwerde prozessual überholt und damit auch gegenstandslos (vgl. Arloth, a. a. O., § 116 Rn 2 m. w. N.). Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist möglich, wenn das Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, etwa bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen, in besonderer Weise schutzwürdig ist, wobei das Verfahren in diesen Fällen an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist (vgl. nur OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.01.2004, 1 Ws 27/03 — zitiert nach juris; Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn 26). Nichts anderes kann in dem vergleichbaren Fall gelten, wenn die Strafvollstreckungskammer die Erledigung der Maßnahme durch Zeitablauf verkannt hat und trotz Erledigung in der Sache entschieden hat, der Antragsteller jedoch wegen einer tiefgreifenden Verletzung seiner Rechte und im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsgefahr ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hat. In diesen Fällen würde die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig den Antragsteller schutzlos stellen, so dass auch hier die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an diese zurückzuverweisen ist, wenn jedenfalls die Rechtsbeschwerde ohne die Erledigung der Maßnahme zulässig, also die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorgelegen haben (so für den Fall der Erledigung durch Zeitablauf nach Erhebung der Rechtsbeschwerde KG, Beschluss vom 13.03.1998, 5 Ws 752/97 Vollz — zitiert nach juris).

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wäre ohne Erledigung zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegt. Die fehlende Unterzeichnung des Protokolls der Rechtsantragsstelle vom 18. Dezember 2014 durch den Rechtspfleger ist dabei unbeachtlich, soweit be-

reits durch die äußere Form erkennbar ist, dass die Niederschrift vom Urkundsbeamten herrührt und es sich nicht um einen bloßen Entwurf handelt (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26.05.1998, 1 Ws 101/98 (StrVollz) — zitiert nach juris).

Die Rechtsbeschwerde wäre auch statthaft gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung ist zur Fortbildung des Rechts zur Frage, ob dem Antragsteller allein aufgrund der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt der Besuch von mehr als drei Personen zu versagen ist und unter welcher Voraussetzung die Versagung des Besuchs mehrerer Personen zulässig ist, geboten.

Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer auch verkannt, dass der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen begehrt hat. Ein solcher Antrag kann auch stillschweigend gestellt werden (vgl. nur Arloth, a. a. O., § 115 Rn 8 m. w. N.). Weil der Antragsteller jedoch bereits bei seiner Erweiterung des Antrages hinsichtlich der Besuchsversagung vom 30. September 2014 für den Regelbesuchstermin vom 26. Oktober 2014 auf die weiteren Besuchstermine für das Jahr 2014 hingewiesen hat und die Befürchtung äußerte, dass er auch zu diesen keinen Besuch in der begehrten Art empfangen dürfe, hat er ausdrücklich auf eine mögliche Wiederholungsgefahr hingewiesen und sein Feststellungsinteresse deutlich gemacht. Dass er dabei in Verkennung der Rechtslage davon ausgegangen ist, dass sich die Maßnahme nicht erledigt hat, ist für die Auslegung des tatsächlichen Begehrens unbeachtlich, wenn – wie hier – auch die Kammer offensichtlich nicht von einer Erledigung ausgegangen ist, obwohl sich der Antragsteller nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer gegen zwei konkrete Maßnahmen der Vollzugsanstalt, nämlich die Versagung des Besuchs von fünf Personen am 10. September 2014 für den Besuchstag 28. September 2014 und vom 30. September 2014 für den Besuchstag 12. Oktober 2014, wendet.

Selbst wenn die Strafvollstreckungskammer der Auffassung gewesen wäre, dass die gerichtsbekannteten Fakten und die möglicherweise sehr knappen konkludenten Darlegungen des Antragstellers zum Feststellungsinteresse nicht den Anforderungen des § 115 Abs. 3 StVollzG genügen, hätte die richterliche Fürsorge es geboten, den Antragsteller auf die Versäumnisse hinzuweisen (vgl. etwa OLG München, Beschluss vom 31.07.2012, 4 Ws 133/12 (R) — zitiert nach juris). 2. Für die zu treffende Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass im Rahmen der Entscheidung über einen Besuchsantrag eines Strafgefangenen gemäß §§ 23 bis 27 StVollzG auch im Hinblick auf die Anzahl der Besucher grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt bedarf. Die Anzahl der (gleichzeitigen) Besucher eines Gefangenen darf nicht durch die Hausordnung geregelt werden (vgl. Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 24 Rn 12; Joester/Wegner in Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 24 Rn 10; Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 24 Rn 2). Auch wenn § 24 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die weitere Regelung des Besuchs ausdrücklich der Hausordnung überlässt, liegt hierin keine Ermächtigung, auch die Anzahl der zulässigen Besucher verbindlich durch die Hausordnung zu regeln. Die Regelung einer solchen Ermächtigung ist im Gesetzgebungsverfahren bewusst unterlassen worden (vgl. Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation/Parlamentsarchiv, Veröffentliche

te Materialien des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 1976, S. 1830). Vielmehr soll die Hausordnung allein die Besuchszeiten und die Häufigkeit und Dauer des Besuchs regeln (vgl. etwa Joester/Wegner, a. a. O., § 24 Rn 10). Gleiches gilt im Hinblick auf § 161 StVollzG, der jedenfalls ebenso keine selbständige Eingriffsgrundlage bietet, soweit er den Erlass der Hausordnung durch den Anstaltsleiter regelt (vgl. nur BVerfG, Kammerbeschluss vom 11.08.1997, 2 BvR 2334/96 — zitiert nach juris; Arloth, a. a. O., § 161 Rn 1 m. w. N.). Vielmehr müssen die in der Hausordnung geregelten Einschränkungen aus anderen Vorschriften des StVollzG begründet sein (vgl. BVerfG, a. a. O.).

Bei der Beschränkung der Besucherzahl hat die Justizvollzugsanstalt im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 StVollzG vorliegen, wobei ihr jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Ermessen zusteht (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.09.1983, Ws 628/83; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 02.10.1986, 1 Vollz (Ws) 74/86 — beide zitiert nach juris). Im Einzelfall kann eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auch die Notwendigkeit einer zahlenmäßigen Begrenzung gebieten (Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 24 Rn 2 a.E.). Dabei können sowohl der Sicherheitsgrad der Anstalt als auch eine nicht ausreichende Personalkapazität berücksichtigt werden (Schwind, a. a. O., § 24 Rn 12), wobei allerdings besondere Umstände, etwa eine familiäre Bindung der Besucher zu dem Gefangenen, auch eine größere Anzahl von Besuchern erforderlich machen können und die Vollzugsanstalt hier eine sorgfältige Abwägung zwischen den jeweiligen Interessen vorzunehmen hat.

§ 120 StVollzG,

§ 262 Abs. 2 StPO

(Aussetzung des Verfahrens)

Soweit die Strafvollstreckungskammer bei der Aufrechnung der Anstalt mit einem Schadensersatzanspruch zur Entscheidung über dessen Grund und Höhe als Vorfrage berufen ist, steht es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, das Verfahren in geeigneten Fällen gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO in entsprechender Anwendung auszusetzen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 8. September 2015 – 1 Ws (RB) 91/15

Gründe

Mit Antrag vom 16. Juni 2015 begehrt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung über seinen Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den von ihr im Wege der Aufrechnung eines Schadensersatzanspruches aus der Beschädigung von Anstaltskleidung von seinem Eigengeldkonto abgebuchten Betrag in Höhe von 20,75 € zurückzuerstatten.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal hat mit Beschluss vom 29. Juli 2015 (509 StVK 261/15, 262/15) u. a. das Verfahren ausgesetzt und der Antragsgegnerin auf-

gegeben, ihren Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz binnen eines Monats vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer bei dem Landgericht Stendal am 06. August 2015 eingegangenen Beschwerde vom selben Tag. Die Strafvollstreckungskammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Naumburg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 304 StPO). Die Aussetzung eines Verfahrens gemäß §§ 109 ff. StVollzG nach § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO ist anfechtbar, wenn - wie hier - geltend gemacht wird, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 StPO nicht vorliegen und die Aussetzung daher nur verfahrensverzögernd wirkt (vgl. OLG Düsseldorf MDR 192, 989; OLG Rostock, Beschluss vom 12. November 2012 — I Ws 321/12 -; OLG Köln, Beschluss vom 13. Februar 1990 - 2 Ws 648/89, jeweils juris). Da die Aussetzung im Ermessen des Gerichts steht, ist auch dessen Ausübung auf Ermessensfehler hin überprüfbar.

Die Beschwerde hat in der Sache — zumindest vorläufig — Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat grundsätzlich in eigener Zuständigkeit über den im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltend gemachten Einwand der Aufrechnung zu befinden. Dies schließt die Entscheidung über Grund und Höhe des von der Justizvollzugsanstalt zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruchs ein. Dies folgt bereits aus der allgemeinen prozessualen Erwägung, dass die Strafvollstreckungskammer als erkennendes Gericht grundsätzlich alle für ihre Entscheidung bedeutsamen Vorfragen, zu denen auch die Aufrechnung als Einwendung gehört, selbst zu entscheiden hat. Der Umstand, dass gemäß § 93 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 StVollzG für die - klageweise - Geltendmachung von Schadensersatzforderung der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, besagt nicht zwingend, dass die Überprüfung dieser - nicht beim Zivilgericht rechtshängigen - Ansprüche, sofern sie im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG einwendungsweise geltend gemacht werden, der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entzogen sein müssten (vgl. OLG München NStZ 1987, 45 f.; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., Rn. 5 m. w. Nw.). Schließlich hat der Gesetzgeber die Aufrechnungsmöglichkeit bewusst nicht auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen beschränkt, sondern diese Frage der weiteren Rechtsprechung überlassen (vgl. Sonderausschuss BT-Drs. 7/3998, 35). Diese bejaht die uneingeschränkte Aufrechnungsmöglichkeit mit der Folge, dass der Gefangene gegen die Aufrechnung als Verwaltungsakt der Vollzugsbehörde den Anfechtungsantrag nach § 109 Abs. 1 StVollzG stellen kann. Die Strafvollstreckungskammer kann dann über das Bestehen und die Fälligkeit des Aufwendungsersatzanspruches der Anstalt als Vorfrage entscheiden, § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 1 StPO (vgl. OLG München, a. a. O., OLG Dresden NStZ 1999, 446 f. M; OLG Stuttgart MDR 1986, 170; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 93 Rn. 6). Eine solche Lösung ist nicht systemwidrig, da etwa ebenso im Adhäsionsverfahren der Gesetzgeber dem Strafrichter die Aufgabe zuweist, mit Rechtskraftwirkung über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden (§ 406 Abs. 3 StPO). Auch wenn das Verfahren nach § 109 ff. StVollzG weitgehend

dem Verwaltungsgerichtsprozess nachgebildet ist, rechtfertigt dies allein kein anderes Ergebnis. Vielmehr ist in den Blick zu nehmen, dass der Gesetzgeber ein Auseinanderklaffen der Rechtswege als ungünstig und eine inzidente Entscheidung der Vollstreckungsgerichte über zivilrechtliche Vorfragen als geboten angesehen hat (vgl. Seebode, NStZ 1987, 48). Hierfür sprechen sowohl die Sachnähe der Strafvollstreckungskammer, da die tatsächlichen Grundlagen der zivilrechtlichen und der strafvollzugsrechtlichen Ansprüche durch die Verhältnisse des Strafvollzuges geprägt sind, als auch die Gründe der Prozessökonomie, der Verfahrensbeschleunigung und der Praktikabilität. Ansonsten hätte sich der Gefangene über das durch den Grundsatz der Amtsermittlung geprägte Verfahren nach § 109 StVollzG hinaus in einem kontradiktorischen Zivilverfahren gegen den von der Anstalt ursprünglich im Wege der Aufrechnung geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu verteidigen, der in diesen Fällen den Hausgeldanspruch des Gefangenen betragsmäßig nicht übersteigt und daher von eher geringerer Höhe sein dürfte. Denn bei betragsmäßig größeren Schadensersatzansprüchen wird die Anstalt einen Titel zur Vollstreckung in anderes, ggf. künftiges Vermögen benötigen und daher den Schadensersatzanspruch klageweise gemäß § 93 Abs. 3 StVollzG vor den Zivilgerichten geltend machen müssen.

Soweit die Strafvollstreckungskammer aus den dargelegten Erwägungen bei der Aufrechnung der Anstalt mit einem Schadensersatzanspruch zur Entscheidung über dessen Grund und Höhe als Vorfrage berufen ist, steht es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, das Verfahren in geeigneten Fällen gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO in entsprechender Anwendung auszusetzen. Dagegen ist eine solche Verfahrensaussetzung nicht zwingend, wie dies teilweise vertreten wird (vgl. KG Berlin NStZ-RR 2003, 317 ff.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22. Mai 2014 — 1 Ws 83/14, juris; AK-Feest/Köhne, StVollzG, 6. Aufl., § 93 Rn. 12).

Die Strafvollstreckungskammer hat zur Begründung der Verfahrensaussetzung ausgeführt: „Die Kammer ist nicht berechtigt, über die gegen den Gefangenen geltend gemachte Schadensersatzforderung, mit der der Anstaltsleiter aufgerechnet hat, mitzuzentscheiden, obgleich für sie der Zivilrechtsweg eröffnet ist.“ und sich dabei auf die Entscheidung des Kammergerichts mit Beschluss vom 09. Mai 2003 — 5 Ws 135/03 Vollz. bezogen.

Die Kammer ist damit davon ausgegangen, dass ihr weder die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen den Antragsteller geltend gemachte zivilrechtliche Forderung noch folglich ein Ermessen im Hinblick auf die Aussetzung des Verfahrens zusteht. Damit liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauch vor.

Der Senat verweist daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache an das Landgericht zurück. Die Strafvollstreckungskammer wird bei ihrer erneuten, nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffenden Entscheidung über die entsprechende Anwendung des § 262 Abs. 2 StPO die Höhe der von der Anstalt im Wege der Aufrechnung geltend gemachten Schadensersatzforderung von 20,75 €, die Schwierigkeit der Vorfrage, die maßgeblich von dem im angefochtenen Beschluss als übersichtlich bezeichneten Sachverhalt mitbestimmt wird, und das Gebot der Verfahrensbeschleunigung zu berücksichtigen haben.

§ 119a Abs. 2 StVollzG

(Zulässigkeit des Antrags)

Der Antrag der Justizvollzugsanstalt nach § 119a Abs. 2 StVollzG hat den Umfang des gerichtlichen Prüfungsrahmens abzustecken und muss den Verfahrensbeteiligten - insbesondere dem Strafgefangenen- die erforderlichen Informationen vermitteln, damit diese sachgerecht Stellung beziehen können. Diese Umgrenzungs- und Informationsfunktion des Antrags dient der Verfahrensklarheit, der Verfahrensförderung und dem Gebot des rechtlichen Gehörs. Genügt der Antrag der Umgrenzungs- und Informationsfunktion nicht, ist er unzulässig.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 6. August 2015 - 1 Ws 167/15

Gründe

I.

Mit Beschluss des Landgerichts Regensburg – auswärtige Strafvollstreckungskammer bei Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landgerichts München I vom 14.07.2006 (1 Ks 128 Js 11066/05) wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Auch wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Vorgemerktes Strafende ist der 26.07.2018.

Unter dem 24.01.2014 stellte die Justizvollzugsanstalt Straubing bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing einen Antrag folgenden Inhalts:

„I.
Hinsichtlich der Personal- und Strafdaten darf auf das als Anlage beigelegte Informationsblatt verweisen werden.

II.

Von Seiten der Justizvollzugsanstalt Straubing wird gemäß § 119 a Absatz 2 Satz 2. Alternative StVollzG die Prüfung der durchgeführten beziehungsweise angedachten Maßnahmen im Sinne des § 119 a Absatz 1 StVollzG beantragt. Die im Falle des Strafgefangenen bereits durchgeführten Maßnahmen beziehungsweise die für die Zukunft angedachten Behandlungsmaßnahmen können dem beiliegenden Vollzugsplan SV entnommen werden. Es wird um Prüfung der im zurückliegenden Zeitraum angebotenen Betreuungsmaßnahmen gebeten, dabei vor allem, ob diese den Anforderungen des § 66 c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 1 StGB entsprach. Soweit die Betreuung aus der Sicht des Gerichts nicht den Anforderungen entsprach, wird um Feststellung gebeten, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.“

Beigefügt waren das genannte Informationsblatt und ein als Entwurf gekennzeichnete Vollzugsplan vom 03.01.2014.

Die Staatsanwaltschaft München I trat dem Antrag bei.

Dem Verurteilten wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 05.03.2014 für das Prüfungsverfahren antragsgemäß Rechtsanwalt S. beigeordnet. Dieser gab am 16.03.2014, 04.08.2014, 08.08.2014 und am 30.09.2014 Stellungnahmen für den Verurteilten ab, auf welche Bezug genommen wird.

Mit Beschluss vom 27.03.2014 beauftragte die Strafvollstreckungskammer den Sachverständigen Prof. Dr. K. mit der Erstattung eines Gutachtens, welches dieser am 21.07.2014 fertig stellte.

Die Justizvollzugsanstalt äußerte sich am 09.09.2014 und am 10.11.2014 zum Sachverständigen Gutachten.

Mit Beschluss vom 10.02.2015 stellte die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing fest, dass die Justizvollzugsanstalt Straubing dem Verurteilten im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, welche den gesetzlichen Voraussetzungen des § 66c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen habe und weiterhin, dass die von der Justizvollzugsanstalt im Vollzugsplan vom 03.01.2014 vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine den gesetzlichen Voraussetzungen des § 66c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechende Betreuung darstellen würden.

Gegen den am 20.02.2015 zugestellten Beschluss legte der Verurteilte mit Schreiben seines Verteidigers vom 26.02.2015, eingegangen bei Gericht am Folgetag, Beschwerde ein und begründete diese mit gesondertem Schriftsatz vom 21.04.2015. Die Generalstaatsanwaltschaft äußerte sich hierzu am 03.07.2015.

Auf die jeweiligen Ausführungen wird Bezug genommen.

II.

1. Die gemäß § 119a Abs. 5 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat Erfolg, weil es an den Voraussetzungen für eine Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer fehlt. Der Antrag der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.01.2014 stellt keine tragfähige Grundlage für das Prüfungsverfahren nach § 119a Abs. 2 StVollzG dar. Auf die Beschwerde ist der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 10.02.2015 daher aufzuheben und der Antrag der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.01.2014 zurückzuweisen.

a) Der Antrag der Justizvollzugsanstalt nach § 119a Abs. 2 StVollzG hat den Umfang des gerichtlichen Prüfungsrahmens abzustecken und muss den Verfahrensbeteiligten - insbesondere dem Strafgefangenen - die erforderlichen Informationen vermitteln, damit diese sachgerecht Stellung beziehen können. Diese Umgrenzungs- und Informationsfunktion des Antrags dient der Verfahrensklarheit, der Verfahrensförderung und dem Gebot des rechtlichen Gehörs.

aa) Der Antrag nach § 119a Abs. 2 Satz 1 StVollzG auf gerichtliche Überprüfung der zeitlich vor der Antragstellung angebotenen Betreuung des Gefangenen i. S. v. § 66c Abs. 1 Nr.

1, Abs. 2 StGB erfordert die schlüssige und aus sich heraus verständliche Darstellung des Prüfungsgegenstandes in der Antragschrift, was eine Bezugnahme wegen der Einzelheiten auf andere, der Antragschrift beizufügende schriftliche Unterlagen nicht ausschließt. Inhaltlich sind die Betreuungsmaßnahmen darzustellen, die dem betroffenen Gefangenen im jeweiligen Prüfungszeitraum tatsächlich angeboten wurden. Um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob diese Betreuung individuell, intensiv sowie geeignet war, die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu wecken und zu fördern, ist darüber hinaus auch die Behandlungsindikation darzustellen und zu erläutern. Zu einer nachvollziehbaren Darstellung des Störungsbildes oder der Defizite, denen mit den Betreuungsmaßnahmen begegnet werden sollte, gehört dabei die Wiedergabe des Ergebnisses der umfassenden Behandlungsuntersuchung und der den Überprüfungszeitraum betreffenden Vollzugspläne, die Grundlage der Betreuung waren. Dabei wird regelmäßig ein Eingehen auf den Werdegang des Gefangenen einschließlich der Anlassverurteilung und des Vollzugsverlaufs insgesamt geboten sein, soweit dies für die Behandlungsindikation und die therapeutische Planung von Bedeutung ist. Soweit nach der Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplänen indizierte Betreuungsmaßnahmen nicht angeboten wurden oder angebotene Betreuungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, sind die Gründe hierfür einschließlich der Behandlungsalternativen differenziert zu erläutern. Schließlich bedarf es einer Erläuterung des berechtigten Interesses an der beantragten Feststellung, worunter jedes nach dem konkreten Sach- und Verfahrensstand anzuerkennende behördliche Interesse zu verstehen ist, sich vor der nächsten von Amts wegen durchzuführenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angebotenen Betreuung zu versichern (vgl. zu vorstehendem: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.09.2014, Az. 1 Ws 91/14, zitiert nach juris).

bb) Für den Antrag bezüglich der zukünftigen Vollzugsplanung nach § 119a Abs. 2 S. 2 StVollzG ist der Vollzugsplan das zentrale Element. Dieser muss, da er der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf den einzelnen Gefangenen dient und mit richtungsweisenden Grundentscheidungen insbesondere auch zum Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen und die Vollzugsbediensteten bildet, auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze eingehen und wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darstellen, die die Vollzugsbehörde zu ihren jeweiligen Entscheidungen bewogen haben. Zur Darstellung der vorgesehenen Betreuung gehört eine Darstellung der Behandlungsindikation und der danach indizierten Behandlungsmaßnahmen, die inhaltlich den vorstehend zur rückwirkenden Prüfung dargelegten Anforderungen entspricht. Erweist sich der Vollzugsplan als mangelhaft, weil er diesen Darlegungsanforderungen hinsichtlich der Betreuung i. S. d. § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB nicht genügt, fehlt es an einer elementaren Voraussetzung der Behandlungsplanung, so dass in diesem Fall die beantragte Feststellung nach § 119a Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht getroffen werden kann. Soweit der Antrag wegen einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans i. S. v. § 119a Abs. 2 S. 2 1. Hs. 2. Alt. StVollzG gestellt wird, bedarf es, um der Strafvollstreckungskammer die Prüfung dieser zusätzlichen Sachentscheidungsvoraussetzung zu ermöglichen, zudem einer Darlegung, worin nach der Auffassung der Vollzugsbehörde die wesentliche Änderung liegt, und der Vor-

lage des vor der Änderung geltenden Vollzugsplans (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.).

b) Vorliegend sind die Vorgaben von oben a) aa) und bb) nicht eingehalten.

Der oben unter Ziffer I. wiedergegebene Antrag der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.01.2014 ist für das Verfahren keine tragfähige Grundlage. Er ist nicht ausreichend konkretisiert, weil er keine eigene, aus sich heraus verständliche Darstellung des Prüfungsgegenstandes enthält, sondern nur pauschal auf beigefügte Anlagen Bezug nimmt. Auch der weitere Vortrag der Justizvollzugsanstalt vom 09.09.2014 und vom 10.11.2014 ändert hieran nichts, da dort nur punktueller Vortrag in Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen-gutachten erfolgt, der die Mängel der Antragschrift nicht heilen konnte.

Im Übrigen ist der Vollzugsplan vom 03.01.2014 als Entwurf gekennzeichnet, so dass der Senat davon ausgeht, dass dieser nicht aufgestellt war. Auch sind keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 119a Abs. 2 S. 2 1. Hs. 2. Alt. StVollzG ersichtlich. Nach Art. 316f Abs. 3 S. 2 EGStGB begann die Frist des § 119a Abs. 3 StVollzG am 01.06.2013 zu laufen. Erstmals aufgestellter Vollzugsplan ist der Plan, der nach dem 01.06.2013 aufgestellt wurde, hier der Plan vom 18.06.2013. Aus dem Antrag der Justizvollzugsanstalt Straubing ergibt sich indes nicht, welche wesentlichen Änderungen zwischenzeitlich eingetreten sein sollen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing schien von einem konstanten Verlauf des Vollzugs ohne Änderungen auszugehen.

2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.). Die Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG sowie einer entsprechenden Anwendung von §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes in Höhe von 2.000,00 € erfolgt gemäß §§ 65, 60, 52 GKG.

Art. 3 Abs. 1, 17 BaySvVollzG

(Genehmigung eines Laptops in der Sicherungsverwahrung)

Auch in der Sicherungsverwahrung genügt das Vorliegen einer nachvollziehbar dargelegten abstrakten Gefahr für die Anstaltssicherheit, um den Besitz eines Gegenstandes versagen zu können.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 14. Oktober 2015 - 1 Ws 418/15 und 426/15

Gründe

I.

Der Rechtsbeschwerdeführer ist aufgrund Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17.06.2004 (13 KLS 203 Js 12373/03) seit 30.01.2012 in der Sicherungsverwahrung un-

tergebracht. Seit 25.06.2013 befindet er sich in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Mit Schreiben vom 17.03.2015 lehnte die Justizvollzugsanstalt Straubing den Antrag des Untergebrachten vom 17.11.2014 beziehungsweise vom 02.03.2015 auf Genehmigung eines Laptops, der weder über die Möglichkeit einer Internetverbindung noch über die Möglichkeit des Beschreibens von externen Speichermedien verfügen und der durch eine Fachfirma entsprechend modifiziert werden soll, ab. Sie begründete dies im Schreiben vom 02.02.2015 mit dargelegten Sicherheitsbefürchtungen. Mittels des Laptops könnten Erkenntnisse über Fluchtwege, Aufstellungen über die Abgabe von Betäubungsmitteln, pornographische oder rassistische Inhalte gespeichert und in Umlauf gebracht werden. Aufgrund der geringen Größe von Speichermedien könnten diese leicht ein- und ausgeschmuggelt werden. Ein nicht internetfähiger Laptop könne durch unerlaubt in die Anstalt eingeführte Zusatzgeräte wieder internetfähig gemacht werden. Die Sicherheitsinteressen der Anstalt überwiegen daher, wobei zu berücksichtigen sei, dass es um reine Freizeitbeschäftigung des Untergebrachten gehe und dieser seine Fähigkeiten auch im in der Anstalt vorhandenen Schulungsraum ausbauen könne. Im Schreiben vom 17.03.2015 bekräftigte die Justizvollzugsanstalt Straubing die Bedenken, ein technisch versierter Sicherungsverwahrter könne veranlasste technische Einschränkungen eines Laptops wieder rückgängig machen. Bezug genommen wird auf die weiteren Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Straubing in den genannten Schreiben sowie des Verteidigers in dessen Schreiben vom 17.11.2014 und vom 02.03.2015.

Gegen die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 17.03.2015 wendete sich der Sicherungsverwahrte mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30.03.2015, eingegangen bei Gericht am selben Tage. Er beantragte, die Justizvollzugsanstalt Straubing unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17.03.2015 zu verpflichten, ihm den Besitz und die Nutzung eines modifizierten und versiegelten Laptops zu genehmigen, beziehungsweise hilfsweise die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut zu bescheiden. Auf die Ausführungen in der Begründung des Antrags wird Bezug genommen.

Hierzu hat die Justizvollzugsanstalt Straubing am 28.04.2015 Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen und die Gegenerklärung des Untergebrachten vom 22.06.2015 hierzu wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 29.06.2015 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie auf Beiordnung von Rechtsanwalt S... zurückgewiesen. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen den am 09.07.2015 zugestellten Beschluss legte der Untergebrachte mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 31.07.2015, eingegangen bei Gericht am 04.08.2015, Rechtsbeschwerde ein, welche im selben Schreiben auch begründet wurde. Auch geht der Untergebrachte gegen die Zurückweisung der Beiordnung von Rechtsanwalt S... vor.

Auf die Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft vom 19.08.2015 und vom 28.08.2015 erwiderte der Rechtsbeschwerdeführer mit anwaltlichem Schreiben vom 07.09.2015. Auf die jeweiligen Ausführungen wird Bezug genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde dann zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, wobei nicht die gerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund steht, sondern die grundlegende Klärung bestimmter Rechtsfragen (Laubenthal/Nestler/ Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Teil P Rn. 91 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da obergerichtliche Rechtsprechung zur Genehmigung eines modifizierten Computers nach Art. 17 BaySvVollzG bislang nicht ergangen ist und der zu entscheidende Einzelfall deren Entwicklung erfordert.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge auch zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hätte im Blick auf den Amtsermittlungsgrundsatz und die besonderen Anforderungen an Beschränkungen in der Sicherungsverwahrung aufklären müssen, ob die technischen Einschränkungen, die der Untergebrachte an dem Laptop/Notebook vornehmen lassen will, technisch möglich sind, ob die vom Untergebrachten verfolgten Interessen dann noch verfolgt werden können, ob und wie die technischen Einschränkungen gegen Rückgängigmachung abgesichert werden können, wie schwierig diese Rückgängigmachung dann wäre und welche Teile und fachlichen Fähigkeiten hierzu erforderlich wären und ob, wie und mit welchem Aufwand eine entsprechende Überwachung des modifizierten Zustandes des Computers seitens der Anstalt möglich wäre. Ferner hätte es der Klärung bedurft, wie der Computerraum in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing ausgestattet ist und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Antragsteller zur Nutzung des Raumes und der Geräte berechtigt ist.

a) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nach Art. 3 Abs. 1 BaySvVollzG freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Sicherungsverwahrung nur zu rechtfertigen sei, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trage, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden würden. Dies müsse durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug erfolgen, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich mache. Die Freiheitsentziehung sei in

deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimme (BVerfG NJW 2011, 1931 ff.). Dies bedingt eine weitest mögliche Annäherung der Vollzugsbedingungen an die allgemeinen Lebensverhältnisse bis hin zur Grenze entgegenstehender Sicherheitsbelange.

Art. 3 Abs. 1 BaySvVollzG bildet den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an dem sich jede Maßnahme und Beschränkung ausrichten hat (LT-Drs. 16/13834, 29). Für den persönlichen Besitz des in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten regelt Art. 17 Abs. 2 BaySvVollzG, dass die Annahme, der Besitz und die Abgabe von Gegenständen der Erlaubnis bedürfen. Diese darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn die Annahme, der Besitz oder die Abgabe die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde, das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde oder mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre.

Vorliegend bedarf es daher der Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Nutzung eines Laptops/Notebooks in der Sicherungsverwahrung einerseits und den gegenläufigen Sicherheitsinteressen der Anstalt andererseits. Elektronische Rechner sind zum wichtigen Teil des sozialen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Voraussetzung der Teilhabe hieran ist die Befähigung zum Umgang mit diesen Geräten. Ein freiheitsorientierter Vollzug der Sicherungsverwahrung erfordert es daher, dass sich der Untergebrachte mit dieser Technik vertraut machen kann (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 18.06.2014, 2 Ws 123/14, zitiert nach juris). Nachdem der Antragsteller die Zulassung eines modifizierten Gerätes begehrt, richtet sich der Fokus - im Blick auf die Sicherheitsbelange - auf die Fragen,

ob die technischen Einschränkungen, die der Untergebrachte an dem Laptop/Notebook vornehmen lassen will, technisch möglich sind,

- ob die vom Untergebrachten verfolgten Interessen - das Erlernen der Gerätebedienung und das Erstellen und Ausdrucken von Schreiben - dann noch verfolgt werden können,
- ob und wie die technischen Einschränkungen gegen Rückgängigmachung abgesichert werden können,
- wie schwierig diese Rückgängigmachung dann wäre,
- welche Teile und fachlichen Fähigkeiten hierzu erforderlich wären,
- ob und wie eine entsprechende Überwachung des modifizierten Zustandes des Computers seitens der Anstalt möglich wäre und
- welchen Aufwand dies erfordern würde.

Aufgrund der konkreten Nutzungspläne des Antragstellers ist im Hinblick auf die Sicherheitsbelange auch ein wesentliches Abwägungskriterium, ob dessen Ziele in gleicher Weise durch die Nutzung eines Computerraumes der Anstalt erreicht werden können. Die Bedienung der Geräte kann ebenso wie das Erstellen und Ausdrucken von Schreiben grundsätzlich im Rahmen von Computerschulungen oder bei freier Gerätebenutzung in einem solchen Raum in ausreichendem Umfang erlernt werden. Inwieweit der Antragsteller im Blick auf Art. 3 Abs. 1 BaySvVollzG hierauf verwiesen werden kann, hängt davon ab, wie der Computerraum in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing ausgestattet ist und in

welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Antragsteller zur Nutzung des Raumes und der Geräte berechtigt ist.

b) Die Strafvollstreckungskammer befasste sich ausführlich mit Art. 17 BaySvVollzG, den Interessen des Antragstellers sowie den entgegenstehenden Sicherheitsbelangen. Allerdings sind die hypothetischen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer aufgrund des besonderen Charakters der Sicherungsverwahrung nicht ausreichend. Es kommt auf die oben genannten zentralen Aspekte an. Eine umfassende Abwägung kann nicht erfolgen, ohne diese technischen Fragen durch Befragung eines Sachverständigen und ohne die Details zum Computerraum durch Äußerung der Justizvollzugsanstalt hierzu zu klären.

Hierfür und zur erneuten Entscheidung wird das Verfahren daher - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen (Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Im Hinblick auf die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten weist der Senat darauf hin, dass die Annahme einer abstrakten Gefahr zur Versagung der Genehmigung genügt. Im allgemeinen Strafvollzug wird bereits die abstrakte Gefährlichkeit eines Gegenstandes als ausreichend dafür angesehen, eine Besitzerlaubnis auszuschließen, eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist nicht erforderlich (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Teil G, Rn. 34). Der Charakter der Sicherungsverwahrung gibt keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung. Auch in der Sicherungsverwahrung genügt das Vorliegen einer nachvollziehbar dargelegten abstrakten Gefahr für die Anstaltssicherheit, um den Besitz eines Gegenstandes versagen zu können. Die Entscheidung über die Bewilligung der Nutzung eines modifizierten Laptops wird im Ergebnis im Spannungsfeld zwischen der technischen Möglichkeit der Leistungsbeschränkung des Geräts, der Absicherung dieser Maßnahme, dem anschließenden Kontrollaufwand sowie den Vorteilen, die das in seiner Leistung eingeschränkte Gerät dem Antragsteller gegenüber der Nutzung des Computerraumes der Anstalt bringt, zu treffen sein.

3. Weiterhin hat die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Beordnung von Rechtsanwalt S... Erfolg.

Die Beordnung von Rechtsanwalt S... ist geboten, da es sich - wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich - um komplexe Sach- und auch Rechtsfragen handelt, welche die Bestellung nach Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 109 Abs. 3 StVollzG rechtfertigen.

Art. 10, 54 Abs. 3 BaySvVollzG

(Therapieangebot und Ausführungen in der Sicherungsverwahrung)

1. **Behandlungen nach Art. 10 BaySvVollzG werden grundsätzlich von der Vollzugseinrichtung selbst mit eigenem Personal durchgeführt, das im Einzelfall durch außenstehende Fachkräfte unterstützt wird. Bei einem inhaltlich ausreichenden Therapieangebot der Anstalt besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf alleinige Beauftragung eines externen Therapeuten.**
2. **Die mit einem generellen tiefen Misstrauen in die Behandler der Anstalt begründete fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Sicherungsverwahrten stellt auch bei langer Vollzugsdauer der Unterbringung keinen ausreichenden Grund dar, um vom Grundsatz der anstaltsinternen Therapie abzuweichen und diese anstaltsextern durchzuführen.**
3. **Der Vollzugsbehörde steht bei der Entscheidung, ob der Sicherungsverwahrte gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ausführungen pro Jahr hat, ein Ermessensspielraum zu (Anschluss an OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.08.2015, 1 Ws 224/15).**
4. **Eine vom Sicherungsverwahrten ausgehende Missbrauchsgefahr im Sinn des Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG kann nicht zur Versagung weiterer Ausführungen nach Satz 2 dieser Vorschrift führen, wenn zuvor die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen bei gleicher Sachlage gewährt worden ist.**

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 2. November 2015 - 2 Ws 552/15

I.

Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landgerichts Augsburg vom 28.08.2002 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Diese wird seit dem 20.01.2007 in der Justizvollzugsanstalt Straubing vollzogen.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 31.10.2014 beantragte der Sicherungsverwahrte, ihm weitere vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1, 3 BaySvVollzG (d.h. mehr als die bereits bewilligten vier Ausführungen) und eine externe Einzeltherapie zu gewähren.

Mit Bescheid vom 17.11.2014 hat die Justizvollzugsanstalt Straubing weitere vollzugsöffnende Maßnahmen und die Gewährung einer externen Einzeltherapie abgelehnt. Zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen führt die Anstalt aus, dass der Antragsteller einer therapeutischen Behandlung bedürfe, die er derzeit ablehne. Zusätzliche Lockerungsmaßnahmen könnten den Sicherungsverwahrten in seiner ablehnenden Haltung bestärken. Die in Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG genannten Zwecke der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen machten vorliegend keine zusätzlichen Ausführungen erforderlich. Es sei wegen der Ablehnung der Therapie noch keine Abmilde-

rung der Risikofaktoren eingetreten. Die Sicherungsverwahrung habe auch den Zweck der Schutz der Allgemeinheit. Aufgrund der Weigerungshaltung und der ungünstigen Prognose bestehe die Gefahr, dass der Untergebrachte die Ausführungen zur Flucht nutzt. Die genannten Umstände, insbesondere der fehlende Therapieerfolg, stellten auch zwingende Umstände nach Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG dar. Die externe psychotherapeutische Behandlung sei nicht nach Art. 10 Abs. 2; Art. 3 Abs. 2 BaySvVollzG zu gewähren, da dem Untergebrachten alle erforderlichen therapeutischen Maßnahmen angeboten worden seien. Auch der Sachverständige Dr. N... habe in seinem Gutachten vom 20.12.2013 festgestellt, dass die internen Angebote der Justizvollzugsanstalt ausreichend und keine konkreten Gesichtspunkte ersichtlich sind, die das Vertrauen in eine therapeutische Zusammenarbeit erschüttern würden. Diese Auffassung teile der zuständige Anstaltspsychologe. Zwar stelle der Sachverständige Dr. N... die externe Therapie als Möglichkeit in den Raum, die der Untergebrachte annehmen würde. Der bloße Hinweis des Untergebrachten, generell Misstrauen in die Bediensteten der Vollzugsbehörde zu haben, begründe aber keinen Anspruch auf ein externes Behandlungsangebot.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 30.11.2015 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er ist bezüglich der Versagung der weiteren vollzugsöffnenden Maßnahmen der Auffassung, dass Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG keinen Ermessensspielraum eröffne. Eine Versagung nach Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG sei nur dann möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Hierzu habe die Anstalt nicht genügend dargelegt. Es sei nicht ersichtlich, warum nach der vierten Ausführung die Missbrauchsgefahr steigt. Auch sei das Argument, dass weitere Ausführungen die Therapiemotivation noch absenken, aus der Luft gegriffen. Das Bundesverfassungsgericht sei in seiner Entscheidung vom 02.05.2011 davon ausgegangen, dass sich Ausführungen grundsätzlich positiv auf die Therapiemotivation auswirken. Zur Versagung der externen Therapie lässt der Antragsteller ausführen, dass er minderbegabt und „dort abzuholen sei, wo er steht.“ Er sei aufgrund seiner Entwicklung nur begrenzt in der Lage, das für eine therapeutische Behandlung erforderliche Vertrauen aufzubauen. Wenn er derzeit kein Vertrauensverhältnis zu den Anstaltstherapeuten aufbauen könne, sei ihm eine externe Therapie zu gewähren, zu der er bereit sei.

Die Justizvollzugsanstalt bringt mit Schreiben vom 15.01.2015 vor, dass sie Missbrauchsbedürfnisse bei ihrer Entscheidung über weitere Ausführungen nicht berücksichtigt habe.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Sie führt bezüglich der vollzugsöffnenden Maßnahmen aus, dass das Gericht eine voll umfängliche Prüfungscompetenz zum Vorliegen der Missbrauchs- und Fluchtgefahr habe. Hingegen sei die Frage, ob vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich sind, nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Die von der

Anstalt getroffene Ermessensentscheidung, ob nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG mehr als vier Ausführungen zu gewähren sind, sei schon deshalb rechtmäßig, da Missbrauchsgefahr bestehe. Zur Frage der Gewährung einer externen Therapie legt die Strafvollstreckungskammer dar, dass keine unbedingte Indikation für eine externe Therapie bestehe, da der Sachverständige Dr. N... auch andere Therapien für möglich halte. Nicht ausreichend für die Gewährung einer externen Therapie sei fehlendes Vertrauen zu den internen Therapeuten. Die Anstalt habe bei ihrer Entscheidung die Frage der Erforderlichkeit der externen Therapie ermessensfehlerfrei gewürdigt.

Gegen diesen seinem Verteidiger am 20.07.2015 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit am 18.08.2015 eingegangenen Schreiben seines Verteidigers vom 14.08.2015 Rechtsbeschwerde eingelegt. Es ist der Auffassung, die Rechtsbeschwerde sei zulässig zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die im Beschluss des ersten Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.08.2015 (1 Ws 224/15) zum Ausdruck gekommene Auslegung des Art. 54 BaySvVollzG sei nicht verfassungsgemäß. Das Oberlandesgericht Hamm habe im Beschluss vom 30.09.2014 (1 Ws 367/14) eine abweichende Rechtsauffassung vertreten. Nach Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG seien vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG bestehe für die Gewährung von jährlich mehr als vier Ausführungen kein Ermessensspielraum. Es sei nicht nachvollziehbar, warum ab der fünften Ausführung Fluchtgefahr bestehen soll. Zur externen Therapie trägt der Antragsteller vor, dass von der Anstalt individuelle Angebote zu entwickeln seien soweit standardisierte nicht ausreichen. Dabei gehe es auch darum, wie der Untergebrachte zur Teilnahme motiviert werden kann. Wenn seitens des Untergebrachten tiefes Misstrauen gegen die Anstalt bestehe, müsse ein externer Therapeut hinzugezogen werden. Vorliegend mache auch die lange erfolglose Dauer der Unterbringung die Durchführung einer externen Therapie erforderlich. Nicht zuletzt habe die Strafvollstreckungskammer den Streitwert mit 1.000 € zu niedrig bemessen, angesichts des Interesses des Antragstellers seien 5.000 € angemessen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Verteidiger des Antragstellers hat hierzu mit Schreiben vom 07.09.2015 Stellung genommen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG in Verbindung mit § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde dann zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung für Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch

auszufüllen, wobei nicht die gerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund steht, sondern die richtungsweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 116 Rn. 2).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Bezüglich der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist zu klären, welche Erwägungen in die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG zu treffende Ermessensentscheidung einfließen müssen. Auch wurde über die Frage, ob und ggf. unter welchen Umständen die Anstalt dem Untergebrachten gemäß Art. 10 Abs. 2 BaySvVollzG ein Angebot einer externen Therapie zu machen hat, - soweit ersichtlich - obergerichtlich noch nicht entschieden.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg, soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 17.11.2014 als unbegründet zurückgewiesen hat, wie dem Antragsteller weitere vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG versagt worden sind.

a. Die Strafvollstreckungskammer hat in ihrem Beschluss vom 02.06.2015 bei der Prüfung, ob der Antragsteller Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen jährlich vier Ausführungen hat, zwar zutreffend ausgeführt, dass es sich insoweit um eine Ermessensentscheidung der Anstalt handelt. Eine vom Sicherungsverwahrten ausgehende Missbrauchsgefahr kann allerdings nicht für die Versagung weiterer Ausführungen herangezogen werden, wenn gleichwohl zuvor die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen gewährt worden ist und keine neuen Umstände vorliegen, aus denen sich eine weitere Erhöhung der Missbrauchsgefahr ergibt.

aa. Rechtsgrundlage für die Frage, ob der Sicherungsverwahrte Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ausführungen pro Jahr hat, ist Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG. Nicht Gegenstand der Prüfung ist, ob vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG gemäß Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG „zwingende Gründe entgegenstehen“. Aus Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG ergibt sich zweifelsfrei, dass die Ausführungen nach dieser Vorschrift zu gestatten sind, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt werden. Aus welchem Grund diese nicht gewährt werden ist dabei unerheblich. Ausführungen sind somit grundsätzlich auch dann zu gewähren, wenn vollzugsöffnenden Maßnahmen „zwingende Gründe“ entgegenstehen. Ob Ausführungen wegen Missbrauchsgefahr zu versagen sind, ist im Rahmen des Art. 54 Abs. 3 Satz 3 SvVollzG zu prüfen.

bb. Der erste Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat im Beschluss vom 11.08.2015 (1 Ws 224/15) überzeugend dargelegt, dass der Vollzugsbehörde bei der Entscheidung, ob der Sicherungsverwahrte gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ausführungen pro Jahr hat, ein Ermessensspielraum zusteht. Der Senat teilt diese Auffassung. Dem steht auch nicht die vom Antragsteller zitierte Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 30.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 367/14, 1 Vollz (Ws) 367/14 –, juris) entgegen, da

diese Entscheidung für die nahezu wortgleiche Regelung des § 53 SVVollzG NRW nicht den in § 53 Abs. 3 Satz 2 SVVollzG NRW geregelten Fall der Gewährung von Ausführungen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zum Gegenstand hat.

cc. Wie der erste Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg im genannten Beschluss dargelegt hat, dienen die Ausführungen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 3 und 4 BaySvVollzG der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass der Sicherungsverwahrte sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob der Sicherungsverwahrte Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen jährlich vier Ausführungen hat, sind die durch weitere Ausführungen erreichbaren Fortschritte hinsichtlich der Entwicklung des Untergebrachten einerseits und die organisatorischen Bedürfnisse der Einrichtung für Sicherungsverwahrung andererseits zu berücksichtigen. Bestehen allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass durch weitere Ausführungen derartige Fortschritte erreichbar sind, sind nach der gesetzlichen Wertung die vorgesehenen jährlich vier Ausführungen regelmäßig ausreichend.

Eine vom Sicherungsverwahrten ausgehende Missbrauchsgefahr im Sinn des Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG kann bei unveränderter Sachlage hingegen nicht zur Versagung weiterer Ausführungen führen, wenn gleichwohl zuvor die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen gewährt worden ist. Schon bei dieser Entscheidung war nämlich gemäß Art. 54 Abs. 3, Satz 2 BaySvVollzG zu prüfen, ob die Ausführungen deswegen zu versagen sind. Werden diese aber gewährt, kann die Versagung zusätzlicher Ausführungen nur dann auf eine Missbrauchsgefahr gestützt werden, wenn neue Umstände (etwa das Verhalten des Sicherungsverwahrten bei den Ausführungen) vorliegen.

dd. Die Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und des Bescheids der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 17.11.2014 ergibt zum einen, dass beide rechtsfehlerhaft davon ausgehen, dass weitere Ausführungen nur dann gewährt werden können, wenn keine zwingenden Gründe nach Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG vorliegen. Zum anderen wurde dem Antragsteller zunächst die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen gewährt und die Versagung weiterer Ausführungen auch mit der konkreten Gefahr begründet, dass der Antragsteller versucht, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen. Neue Umstände, aus denen sich das ergeben könnte, sind nicht ersichtlich.

Dass die Justizvollzugsanstalt im Schreiben vom 15.01.2015 vorbringt, bei ihrer Entscheidung Missbrauchsbedürfnisse nicht berücksichtigt zu haben, ist angesichts des anders lautenden Bescheids der Justizvollzugsanstalt unerheblich. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann somit insoweit keinen Bestand haben und ist aufzuheben. Ge-

mäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG entscheidet der Senat selbst an Stelle der Strafvollstreckungskammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, da der Bescheid der Justizvollzugsanstalt an denselben Mängeln leidet und die Sache spruchreif ist. Auch der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 17.11.2014 ist deshalb insoweit aufzuheben.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing wird somit über diesen Teil des Antrags des Sicherungsverwahrten unter Beachtung der obigen Rechtsausführungen neu zu befinden haben.

b. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, soweit der Antragsteller geltend macht, Anspruch auf Gewährung einer Behandlung durch einen anstaltsexternen Therapeuten zu haben.

aa. Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch kommt Art. 10 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BaySvVollzG in Betracht. Danach sind Sicherungsverwahrten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die sie befähigen, künftig ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung zu führen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

bb. Die Frage, ob die von der Anstalt nach Art. 10 BaySvVollzG angebotenen Behandlungsmaßnahmen ausreichend oder ob dem Sicherungsverwahrten darüber hinaus weitere Angebote zu machen sind, unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung.

cc. Mit Art. 10 BaySvVollzG soll nach den Gesetzesmaterialien (LT-Drs. 16/13834) klargestellt werden, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen werden kann und muss, wobei diese jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft gemäß anzuwenden sind. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinn des vom Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 128, Rn 113) formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Sicherungsverwahrter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln, was durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen kann.

Zu Art. 10 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BaySvVollzG wird in den Gesetzesmaterialien (a.a.O.) weiter ausgeführt, dass dort die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams geregelt wird. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen und Angehörige des Krankenpflegedienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige weiterer Pflegeberufe und Arbeitstherapeuten. Auf Stationen mit intensiver medizinischer Betreuung wird regelmäßig auch ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zum Behandlungsteam gehören. Es wird von den jeweiligen Gegebenheiten (Belegungszahlen und Zusammensetzung der Sicherungsverwahrten) abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Der Gesetzgeber ist somit davon ausgegangen, dass die Therapie grundsätzlich von der Vollzugseinrichtung mit eigenem Personal selbst durchgeführt wird und das Behandlungsteam im Einzelfall durch außenstehende Fachkräfte unterstützt wird. Eine vollständige Übertragung der Therapie an einen außenstehenden Therapeuten war hingegen nicht beabsichtigt. Diese Auslegung ergibt sich im Übrigen auch aus dem Wortlaut der Vorschrift: Bedienstete verschiedener Fachrichtungen wirken in enger Abstimmung zusammen. Externe Fachkräfte werden soweit erforderlich einbezogen.

Bei einem inhaltlich ausreichenden Therapieangebot der Anstalt besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf alleinige Beauftragung eines externen Therapeuten.

dd. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 (a.a.O.). Zwar kommt danach der Behandlung des Sicherungsverwahrten mit dem Ziel der Reduzierung der Gefährlichkeit nach dem ultima-ratio-Prinzip der Sicherungsverwahrung entscheidende Bedeutung zu. Im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss – insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer – sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).

Vorliegend steht aber nicht die Therapiemethode im Streit. Der Sachverständige Dr. N... hat hierzu in seinem Gutachten ausgeführt, dass dem Antragsteller sämtliche für ihn geeigneten Einzel- und Gruppenbehandlungen angeboten wurden und weitere erfolversprechende Maßnahmen derzeit nicht denkbar sind. Dies stellt auch der Antragsteller nicht in Frage. Vielmehr scheiterte die Aufnahme einer Therapie während der gesamten Unterbringung an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Sicherungsverwahrten, die er mit einem generellen tiefen Misstrauen in die Behandler der Anstalt begründet. Dies stellt – auch in der Zusammenschau mit der langen Vollzugsdauer der Unterbringung – keinen ausreichenden Grund dar, um vom Grundsatz der anstaltsinternen Therapie abzuweichen und diese anstaltsextern durchzuführen (vgl. EGMR, Urteil vom 22.03.2012, Rn 96 – 36035/04 –, juris). Es sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, worauf das pauschale und generelle Misstrauen des Antragstellers gründet. Der Sicherungsverwahrte hat keinen Anspruch darauf, sich seine Therapeuten nach willkürlich erscheinenden Kriterien selbst auszusuchen. Auch die gesetzliche Verpflichtung der Anstalt (Art. 4 BaySvVollzG), die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an Therapiemaßnahmen zu wecken und zu fördern, ändert daran nichts.

Art. 25 Abs. 1, 24 BaySvVollzG

(Anspruch auf Telefonate in der Sicherungsverwahrung)

1. **Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG gibt lediglich einen Anspruch auf Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit. Dass eingehende Telefonate unmittelbar an den Sicherungsverwahrten durchzustellen wären, ergibt sich daraus nicht.**
2. **Angesichts der Bedeutung von Telefonaten für die Erfüllung des Angleichungsgrundsatzes sind Verbindungswünsche des Sicherungsverwahrten für ein- und ausgehende Telefonate während dessen Freizeit zeitnah zu erfüllen, wobei die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 3, 24 BaySvVollzG vorgesehene Prüfung möglich sein muss, ob das Telefonat zu überwachen ist.**
3. **Um diesen Anspruch zu erfüllen ist es bei eingehenden Anrufen ausreichend, wenn der Gesprächswunsch vom Gesprächspartner telefonisch oder mit Telefax anzukündigen ist und die Anstalt dem Sicherungsverwahrten zeitnah oder zu einem späteren vom Gesprächspartner gewünschten Zeitpunkt Gelegenheit für einen Rückruf gibt.**

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 17. September 2015 - 2 Ws 419/15

Gründe

I.

Mit Beschluss des Landgerichts Regensburg – auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Straubing – vom 18.05.2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing – Abteilung für Sicherungsverwahrte vom 14.05.2015 zurückgewiesen, mit der sein Antrag abgelehnt worden war, ihm zu ermöglichen, von den eingetragenen Rechtsanwälten und Verteidigern angerufen zu werden. Die Strafvollstreckungskammer führt zur Begründung aus, dass Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG dem Sicherungsverwahrten zwar gestatte, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während seiner Freizeit zu führen, er dadurch aber nicht berechtigt sei, auch Telefongespräche zu empfangen. Sicherungsverwahrte könnten sich frei im Gebäude, Außenbereich und Freizeiteinrichtungen der Abteilung für Sicherungsverwahrte bewegen. Bei eingehenden Telefonaten müssten daher die Bediensteten den Empfänger des Telefonats suchen und könnten in dieser Zeit ihre sonstigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Dem Sicherungsverwahrten sei es deshalb zuzumuten, dass seine Verteidigerin den Gesprächswunsch und die mögliche Uhrzeit per Telefax oder einem Anruf mitteile und durch den Sicherungsverwahrten zurück gerufen werde. Dadurch sei der Kontakt des Sicherungsverwahrten zu seiner Verteidigerin in ausreichendem Maß gewährleistet. Diese Praxis entspreche auch den allgemeinen Lebensverhältnissen, da die Verteidigerin auch bei in Freiheit befindlichen Mandanten nicht davon ausgehen könne, diese jederzeit telefonisch zu erreichen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrte hatte in ihrem Bescheid vom 14.05.2015 darüber

hinaus ausgeführt, dass Telefongespräche gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 BaySvVollzG überwacht und gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 3, 23 BaySvVollzG auch untersagt werden können, was nur möglich sei, wenn der Sicherungsverwahrte den Gesprächspartner und dessen Telefonnummer vor Beginn des Gesprächs der Anstalt mitteilt.

Gegen den seiner Verteidigerin am 26.05.2015 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Schreiben seiner Verteidigerin vom 19.06.2015, das am selben Tag eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.05.2015 und den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 14.05.2015 aufzuheben. Der Beschwerdeführer hält die Rechtsbeschwerde für zulässig, da die gestellte Rechtsfrage bislang in Bayern noch geklärt worden sei. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG gewähre dem Sicherungsverwahrten auch einen Anspruch auf das Führen eingehender Telefonate. Die gesetzliche Regelung unterscheide nicht zwischen eingehenden und ausgehenden Telefonaten. Auch der Angleichungsgrundsatz gebiete die Gestattung ausgehender Telefonate. Dieser Auffassung sei auch das Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 11.09.2014, 1 Vollz (Ws) 295/14). Die Übersendung eines Telefaxes mit der Bitte um Rückruf könne nicht sicherstellen, dass die Verteidigerin im Zeitpunkt des Rückrufs auch erreichbar ist. Da der Sicherungsverwahrte ein Sonderopfer erbringe, müsse der Vollzug der Sicherungsverwahrung finanziell und personell so ausgestattet werden, dass der Sicherungsverwahrte seine Rechte in Anspruch nehmen könne. Dies gelte insbesondere für die Gewährung gesetzlich zugestander Ansprüche und die Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes.

Die Sache sei angesichts der genannten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm dem Bundesgerichtshof vorzulegen, falls die Rechtsfrage vom Senat anders beurteilt würde. Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unzulässig zu verwerfen und führt hilfsweise aus, dass mit dem Sicherungsverwahrten jederzeit telefonischer Kontakt aufgenommen werden könne, allerdings unter den von der Anstalt genannten Bedingungen.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Senats vom 15.07.2015 hat die Justizvollzugsanstalt Straubing - Abteilung für Sicherungsverwahrte mit Schreiben vom 19.08.2015 mitgeteilt, dass sich die Praxis, per Telefax um einen Rückruf des Sicherungsverwahrten zu bitten, bewährt habe und von den Rechtsanwälten – außer im vorliegenden Fall – auch akzeptiert werde. Zwar wäre es durchaus möglich, die Rufnummern der Verteidiger der Sicherungsverwahrten in einer Liste zu führen, um die Identität des jeweiligen Anrufers zu überprüfen. Allerdings sei es aus organisatorischen Gründen nicht möglich Anrufe von Verteidigern entgegen zu nehmen und an den betreffenden Sicherungsverwahrten weiterzuleiten. Die für die Sicherungsverwahrten bestimmten schnurlosen Telefone befänden sich in den Zentralen der einzelnen Wohngruppen und könnten für ungestörte Telefonate in die Zimmer der Sicherungsverwahrten mitgenommen werden. Wenn eingehende Anrufe an Sicherungsverwahrte unmittelbar weiter geleitet werden würden, müssten diese von der allgemeinen Telefonvermittlung der Justizvollzugsanstalt

die Zentrale der jeweiligen Wohngruppe durchgestellt werden. Der betroffene Sicherungsverwahrte müsste sodann im weitläufigen Gebäude oder dem Außenbereich der Einrichtung für Sicherungsverwahrte ausfindig gemacht und ans Telefon geholt werden. In dieser Zeit müssten die anderen Aufgaben des Mitarbeiters der Zentrale der Wohngruppe wie etwa Überwachung der Kostausgabe, des Ein- und Ausrückens zur Arbeit oder Vorführungen ruhen. Aus den vielfältigen Aufgaben der Mitarbeiter ergebe sich auch, dass die Zentralen nicht ständig besetzt sein können.

Die Verteidigerin des Beschwerdeführers hat hierzu mit Schreiben vom 31.08.2015 Stellung genommen und bestreitet, dass die bestehende Praxis von den Rechtsanwälten akzeptiert werde. Die Anstalt sei ungeachtet des damit verbundenen Aufwands verpflichtet, Verteidigeranrufe durchzustellen, zumal diese nicht täglich mit ihren Mandanten Kontakt aufnehmen wollen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, von seiner Verteidigerin unmittelbar angerufen zu werden. Für die Gewährung des Anspruchs des Sicherungsverwahrten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit zu führen, ist es ausreichend, wenn der Sicherungsverwahrte den Gesprächspartner auf dessen vorherige Ankündigung hin zurückruft.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da mit der Nachprüfung die Fortbildung des Rechts ermöglicht wird (§ 116 Absatz 1 StVollzG). Der Fall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG aufzustellen.

2. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG gibt lediglich einen Anspruch auf Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit. Dass eingehende Telefonate unmittelbar an den Sicherungsverwahrten durchzustellen wären, ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Regelung noch aus der Begründung des Gesetzentwurfs der bayerischen Staatsregierung zu Art. 25 BaySvVollzG. Dort ist ausgeführt, dass mit der Schaffung der Vorschrift im Vordergrund steht, dem Sicherungsverwahrten im Gegensatz zur Regelung im Strafvollzug, die nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung begründet, zur Wahrung des Abstandsgebots einen Anspruch auf Bewilligung von Telefongesprächen unter Vermittlung der Anstalt zu gewähren, um damit den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Sicherungsverwahrten mit der Außenwelt zu berücksichtigen.

3. Dieser Anspruch auf das Führen von Telefonaten durch Vermittlung der Anstalt wird für eingehende Gesprächswünsche mit der bestehenden Praxis in der Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrte gewährt. Wie das Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 01. April 2014 – III-1 Vollz (Ws) 93/14, 1 Vollz (Ws) 93/14 –, juris) zutreffend ausführt, muss die Praxis der Vermittlung der Telefonate darauf ausgerichtet sein, dem hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation des Untergebrachten mit der Außenwelt gerecht zu werden. Es besteht aber kein Anspruch darauf, jederzeit und sofort Te-

lefonate zu führen. Der Senat teilt die Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm, dass angesichts der Bedeutung von Telefonaten für die Erfüllung des Angleichungsgrundsatzes Verbindungswünsche des Sicherungsverwahrten für Telefonate während dessen Freizeit zeitnah zu erfüllen sind, wobei die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 3, 24 BaySvVollzG vorgesehene Prüfung möglich sein muss, ob das Telefonat zu überwachen ist. Dies gilt für ein- und ausgehende Telefonverbindungen. Der von der Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrte vorgesehene Ablauf bei eingehenden Telefonaten genügt diesen Anforderungen: Telefonisch oder mit Telefax teilt der Gesprächspartner der Telefonvermittlungszentrale der Anstalt den Gesprächswunsch und die mögliche Anrufzeit mit und diese gibt dem Sicherungsverwahrten zeitnah oder zu einem späteren vom Gesprächspartner gewünschten Zeitpunkt Gelegenheit für einen Rückruf.

Ein weitergehender Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem bestehenden Verteidigungsverhältnis. Das Recht des Sicherungsverwahrten, sich einer Verteidigerin zu bedienen und Kontakt zu dieser aufzunehmen, erfordert es nicht, dass die Verteidigerin den Sicherungsverwahrten jederzeit telefonisch sprechen kann. Dass die Verteidigerin im Kanzleibetrieb organisatorische Vorkehrungen dafür treffen muss, ihrerseits telefonisch erreichbar zu sein führt nicht zu einem anderen Ergebnis, zumal die Verteidigerin diese Einschränkungen durch die Angabe eines möglichst konkreten Rückrufzeitpunkts minimieren kann.

4. Die Sache ist nicht gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, da der Senat nicht von der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm abweicht. Der Senat folgt vielmehr der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm, dass es für den gesetzlichen Anspruch auf Vermittlung von Telefonaten in der Regel ausreichend ist, Gespräche zeitnah zu vermitteln.

§ 69 StVollzG

(Zulassung eines Fernsehers bei Verlegung)

Bei der Verlegung in ein anderes Land ist der Vertrauensschutz beim Widerruf der Zulassung eines Fernsehgerätes besonders zu berücksichtigen.

Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. März 2014 - Vollz (Ws) 11/14

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 10.5.2001 in Haft. Zurzeit verbüßt er in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken eine gegen ihn mit Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 28.6.2001 (Az.: 1-37/01 SchwG) wegen Mordes verhängte lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Juli 2011 wurde der Antragsteller zur Absolvierung einer Ausbildung von der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt. Dort erwarb er von seinem Geld einen Fernseher der Marke Sharp mit USB-Anschluss, der sich, nachdem er auf Kosten des Antragstellers einer Fremtteilkontrolle unterzogen worden war, im Haftraum des Antragstellers in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt befand.

Nach seiner Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken beantragte der Antragsteller mit an die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken gerichtetem Schreiben seines nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten vom 12.3.2013, ihm diesen Fernseher, der verplombt ist und sich in der anstalts-eigenen Kammer befindet, unverzüglich auszuhändigen. Dies lehnte die Justizvollzugsanstalt mit Schreiben vom 2.4.2013 mit der Begründung ab, aus Sicherheitsgründen müsse in einer Hochsicherheitsanstalt wie der ihren ein Fernsehgerät vor Einbringung einer Überprüfung unterzogen werden - im vorliegenden Fall müsse überprüft werden, ob der USB-Anschluss deaktiviert sei - und die hierfür erforderlichen Kosten habe der Gefangene selbst zu tragen. Mit weiterem an die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken gerichtetem Schreiben vom 30.4.2013 beantragte der nunmehrige Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Fernsehers durch die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. Mit Schreiben vom 21.5.2013 - eingegangen bei dem nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 29.5.2013 - wies die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken „abschließend“ darauf hin, dass es notwendig sei, das Fernsehgerät zu überprüfen und die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

Daraufhin hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit am 12.6.2013 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz vom 11.6.2013 beantragt, dem Antragsteller unverzüglich seinen Fernseher der Marke Sharp auszuhändigen und die Kosten der Überprüfung des Fernsehers der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung hat sie — über die Gründe in den beiden vorherigen Ablehnungsschreiben hinaus — im Wesentlichen geltend gemacht, Elektrogeräte — hier ein Fernsehgerät — würden sehr gerne als Versteckmöglichkeit missbraucht und darüber hinaus sei ein technischer Missbrauch des Geräts zu verhindern. Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten in einem anderen Bundesland könnten für einen Gefangenen keinen Vertrauensstatbestand bilden. Die Erlaubnis werde also in keinem Fall „mitgenommen“. Der Vollständigkeit halber werde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller gegenwärtig ein eigenes Fernsehgerät, welches den Voraussetzungen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken genüge, auf seinem Haftraum in Besitz habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund des Sicherheitsinteresses der Antragsgegnerin, insbesondere vor Verstecken bzw. der Überprüfung, ob der USB-Anschluss deaktiviert sei, habe der Antragsteller nur dann einen Anspruch auf Aushändigung des Fernsehers, wenn dieser zuvor untersucht und versiegelt worden sei, wobei die Kosten der Untersuchung und Versiegelung der Antragsteller zu tragen habe.

Des Weiteren habe die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch einbezogen, dass der Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eigenes Fernsehgerät in seinem Haftraum in Besitz habe. Auf einen Vertrauensschutz könne sich der Antragsteller nicht berufen, da Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten in einem anderen Bundesland für einen Gefangenen bei der Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes keinen Vertrauenstatbestand bilden könnten.

Gegen diesen ihm am 23.1.2014 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit am 20.2.2014 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom selben Tag Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Entgegen der Auffassung des Landgerichts gelte eine einmal erteilte Besitzerlaubnis für das Fernsehgerät auch nach Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, auch in eine solche eines anderen Bundeslandes, fort. Es sei nicht ersichtlich, wieso der Antragsteller erneut für die Kosten einer Deaktivierung des USB-Anschlusses aufkommen solle. Schließlich fehle es für eine Kostentragungspflicht des Gefangenen an der hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG) sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 116 Abs. 2 Satz 1, § 118 StVollzG). Auch der nach § 116 Abs. 1 StVollzG erforderliche Zulassungsgrund ist gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Nach der Auffassung mehrerer Oberlandesgerichte verliert die einem Strafgefangenen von einer Justizvollzugsanstalt erteilte Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstands (hier eines Fernsehers) durch die Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Strafvollzugsanstalt nicht ihre Wirksamkeit (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1990, 408; OLG Celle StV 1993, 207; OLG Frankfurt NStZ-RR 2009, 359 f. — Rn. 17 nach juris; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.7.2011 — 1 Ws 70/11, Rn. 43 nach juris). Hiervon weicht der angefochtene Beschluss in entscheidungserheblicher Weise ab.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluss hält der auf die Sachrüge hin gebotenen rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Nach § 69 Abs. 2 StVollzG werden eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen. Danach hat ein Strafgefangener — abgesehen von der Beschränkung auf einen angemessenen Umfang in § 70 Abs. 1 StVollzG und der hier nicht einschlägigen Beschränkung in § 70 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG (Straf- oder Bußgeldbewehrung des Besitzes, der Überlassung oder der Benutzung des Gegenstands) — grundsätzlich das Recht, einen eigenen Fernseher zu besitzen, es sei denn dies würde das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG; vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2006, 155 f. — Rn. 5 nach juris).

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVoll-

zG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OLG Celle StraFo 2009, 172 f. — Rn. 10 nach juris; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.7.2011 — 1 Ws 70/11, Rn. 26 nach juris). Die Auslegung und die Anwendung dieses Rechtsbegriffs sind am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Die Besitzerlaubnis darf daher nicht versagt werden, wenn der generell-abstrakten Gefährlichkeit eines Gegenstands mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der Justizvollzugsanstalt begegnet werden kann (vgl. BVerfG NStZ-RR 1996, 252 ff. — Rn. 6 nach juris; NJW 2003, 2447 f. — Rn. 4 nach juris; OLG Celle, a. a. O.; OLG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 27 nach juris). Lässt sich der erforderliche Kontrollaufwand durch technische Vorkehrungen wie z. B. eine Versiegelung oder Verplombung des Gegenstands auf ein leistbares Maß reduzieren, so dass dem Gefangenen der Besitz des betreffenden Gegenstands ohne Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht werden kann, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Möglichkeit zu nutzen (vgl. BVerfG, a. a. O.). Dies kommt insbesondere bei Fernsehern im Hinblick darauf, dass diese als Versteck dienen können, sowie wegen der bei modernen Fernsehern mit Flachbildschirmen neben der reinen Bild- bzw. Programmwiedergabe durch zusätzlich integrierte Geräte bestehenden technischen Funktionen (z. B. DVD-Recorder, Satellitenempfänger, Internetbrowser, Schnittstellen zur Datenübertragung), die eine Speicherung sowie einen Austausch von Daten ermöglichen, in Betracht (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O., Rn. 6 nach juris; OLG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 33 nach juris). Darüber hinaus können besondere Gründe in der Person des Gefangenen seinem Interesse am Besitz eines bestimmten Gegenstands ein erhöhtes Gewicht verschaffen, das nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwa bei der Bestimmung des für die Anstalt zumutbaren Kontrollaufwands zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, a. a. O.). Dabei begegnet es nach zutreffender, vom Senat geteilter Auffassung keinen rechtlichen Bedenken, die Kosten für eine erforderliche Sicherheitsüberprüfung eines Hörfunk- oder Fernsehgeräts und etwa notwendiger Änderungen — wie mit der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 StVollzG geschehen — dem Strafgefangenen zu überbürden (vgl. eingehend hierzu: Brandenburgisches OLG NStZ-RR 2005, 284 f. — Rn. 11 ff. nach juris; ebenso OLG Karlsruhe NStZ-RR 2006, 155 f. — Rn. 10 nach juris; Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 69 Rn. 10; a. A.: LG Potsdam, Beschl. v. 8.5.2001 — 20 Vollz 232/00, Rn. 12 ff. nach juris; Boetticher in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 69 Rn. 28). Einer gesonderten rechtlichen Beurteilung unterliegen diejenigen Fälle, in denen einem Strafgefangenen der Besitz und die Benutzung eines bestimmten Gegenstands — hier des eigenen Fernsehers — bereits erlaubt wurde und er sodann in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wird. In einem solchen Fall verliert die Besitz- und Nutzungserlaubnis durch die Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt nach zutreffender herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nicht ihre Wirksamkeit (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1990, 408; OLG Celle StV 1993, 207; OLG Frankfurt NStZ-RR 2009, 359 f. — Rn. 17 nach juris; OLG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 43 f. nach juris; Boetticher, a. a. O., § 69 Rn. 32, § 70 Rn. 29, 33; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 69 Rn. 3, § 70 Rn. 6; a. A.: Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 70 Rn. 7; OLG Zweibrücken NStZ

1992, 102 — Rn. 6 ff. nach juris; differenzierend: Schwind, a. a. O., § 69 Rn. 12). Andernfalls würde die Rechtsstellung des Strafgefangenen verschlechtert, ohne dass dies durch ein ihm zuzurechnendes Verhalten veranlasst worden wäre. Vielmehr kann die Erlaubnis nur bei Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG i. V. mit § 70 Abs. 3 StVollzG im Rahmen einer Ermessensentscheidung widerrufen werden. Hierbei bedarf es einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einem Widerruf der Erlaubnis gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage, wobei in besonderem Maße dem Grundsatz des Vertrauensschutzes als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG StV 1996, 48 f. — Rn. 10 f. nach juris; NStZ-RR 1996, 252 ff. — Rn. 6 nach juris; OLG Sachsen-Anhalt, a. a. O.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 Satz 1 StVollzG) und von Verfassungs wegen das herausragende Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung oder Sozialisation des Gefangenen ist und dieser gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihm einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertraut, solange er mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen ist und in seiner Person keine Widerrufsgründe verwirklicht hat (vgl. BVerfG NStZ 1994, 100 f. - Rn. 11 nach juris; StV 1996, 48 f. - Rn. 11 nach juris). Anders verhält es sich lediglich dann, wenn die Erlaubnis zum Besitz und zur Nutzung von Gegenständen im Haftraum in Form einer auflösenden Bedingung auf die Dauer des Verbleibs in der betreffenden Justizvollzugsanstalt beschränkt worden ist, was auch formularmäßig vorab und generell für sämtliche während der Vollstreckung in der betreffenden Anstalt genehmigten Gegenstände erfolgen kann (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2009, 359 f. - Rn. 16 ff. nach juris; Boettcher, a. a. O., § 70 Rn. 33).

Soweit die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss demgegenüber – der Ansicht der Justizvollzugsanstalt in ihrem Ablehnungsbescheid vom 2.4.2013 folgend – im Anschluss an einen Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29.4.1991 (1 Vollz (Ws) 1/91, NStZ 1992, 102) die Auffassung vertritt, der Antragsteller könne sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen, da Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten in einem anderen Bundesland für einen Gefangenen bei der Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes keinen Vertrauensstatbestand bilden könnten, vermag der Senat dem aus den vorstehend genannten Gründen nicht beizutreten. Im Übrigen betrifft die genannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken § 69 Abs. 2 StVollzG in der bis zum 30.11.1998 geltenden Fassung, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen waren. Demgemäß hat das Oberlandesgericht Zweibrücken in seinem Beschluss ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Feststellung des Vorliegens eines solchen Ausnahmefalles immer nur für die konkrete Justizvollzugsanstalt gelten könne, für die sie einmal getroffen worden sei, während bei Genehmigungen von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung nach § 70 StVollzG etwas anderes gelten möge, weil für ihren Ausschluss generelle Regeln gelten würden. Diese Ausführungen sind indes bereits aufgrund der seit dem 1.12.1998 geltenden Fassung des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach auch eigene Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen werden, überholt.

An dieser Rechtslage hat sich durch das am 1.6.2013 in Kraft getretene Saarländische Strafvollzugsgesetz in der Sache nichts geändert. Auch nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SLStVollzG i. V. mit § 48 Satz 2 SLStVollzG werden eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte zugelassen, soweit sie nicht geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die insoweit erteilte Erlaubnis kann nur unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 bis Abs. 4 SLStVollzG aufgehoben werden. Schließlich sehen auch die Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Strafvollzugsgesetz (AV des MdJ Nr. 10/2013 vom 29.11.2013 — J 4400-107) unter Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 51 SLStVollzG vor, dass die erforderliche Sicherheitsüberprüfung von Hörfunk- und Fernsehgeräten und etwa notwendige Änderungen durch die Justizvollzugsanstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst werden. Allerdings kommt es auf diese Bestimmungen hier nicht an, weil der maßgebliche Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, bei der der Justizvollzugsanstalt ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht, der Zeitpunkt der (letzten) behördlichen Entscheidung ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 9 m. w. N.; Arloth, a. a. O., § 115 Rn. 5 m. w. N.) und zu diesem Zeitpunkt im vorliegenden Fall das Saarländische Strafvollzugsgesetz noch nicht in Kraft getreten war.

b) Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich der angefochtene Beschluss als rechtsfehlerhaft. Er ist deshalb aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Einer Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer bedarf es indessen nicht, da die Sache in Ansehung der von dieser zu treffenden Entscheidung spruchreif ist und der Senat deshalb selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Die Bescheide der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken vom 2.4.2013 und vom 21.5.2013 sind, soweit mit ihnen die Anträge des Antragstellers auf Aushändigung seines Fernsehers der Marke Sharp und auf Übernahme der Kosten für die Überprüfung dieses Fernsehers durch die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken abgelehnt worden sind, ermessensfehlerhaft. Sie sind deshalb insoweit ebenfalls aufzuheben. Da bezüglich der von der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken insoweit erneut zu treffenden Entscheidung indessen keine Spruchreife gegeben ist, ist diese zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG).

aa) Nach den in dem angefochtenen Beschluss getroffenen Feststellungen war dem Antragsteller der Besitz und die Nutzung seines Fernsehers der Marke Sharp bereits von der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt nach vorangegangener Sicherheitsüberprüfung und Verplombung erlaubt worden. Die Versagung der Aushändigung dieses Fernsehers durch die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken stellt sich daher — wie ausgeführt — als Widerruf dieser Erlaubnis dar. Da diese Entscheidung — wie ebenfalls ausgeführt — im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde steht, beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG (i. V. mit § 118 Nr. 2 SLStVollzG) auf die Gesichtspunkte der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlergebrauchs (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1989, 248, 249; Senatsbeschlüsse vom 23.7.2012 — Vollz (Ws) 8/12 und vom 5.12.2013 — Vollz (Ws) 18/13; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 18 ff.). Zu letzterem zählt auch der Ermessens-

nichtgebrauch (vgl. Arloth, a. a. O., § 115 Rn. 13). Das Gericht darf sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen. Vielmehr ist es auf die Prüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. vorgenannte Senatsbeschlüsse; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 18). Der gerichtlichen Überprüfung unterliegt dabei auch, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist (vgl. BGHSt 30, 320 ff. — Rn. 11 nach juris). Es ist allerdings nicht Aufgabe der Strafvollstreckungskammer, Tatsachen selbst zu ermitteln, welche die angefochtene Entscheidung rechtfertigen könnten, von der Vollzugsbehörde aber bisher nicht berücksichtigt worden sind (vgl. BGH, a. a. O.). Ist die Sache nicht spruchreif, weil die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt hat, ist der angefochtene Bescheid vielmehr aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG, vgl. BGH, a. a. O.).

bb) So liegen die Dinge hier. Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist in ihren beiden Ablehnungsbescheiden, soweit diese den Fernseher des Antragstellers betreffen, infolge ihrer unzutreffenden Auffassung, die dem Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt erteilte Erlaubnis zum Besitz und zur Nutzung dieses Fernsehers entfalte infolge der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken keine Wirksamkeit mehr, von einem unvollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen und hat das ihr hinsichtlich des Widerrufs dieser Erlaubnis zustehende Ermessen nicht ausgeübt. Dies hat die Strafvollstreckungskammer, die sich der unzutreffenden Auffassung der Justizvollzugsanstalt angeschlossen hat, verkannt. So hätte die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken zunächst ermitteln und in ihrem Ablehnungsbescheid darlegen müssen, welchen konkreten Inhalt die dem Antragsteller bezüglich seines Fernsehers in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt erteilte Besitz- und Nutzungserlaubnis hatte (unbeschränkte oder zeitlich befristete Erlaubnis), in welcher Art und Weise die Sicherheitsüberprüfung des Fernsehers in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt durchgeführt und durch welche konkreten Mittel (z. B. Verplombung oder Versiegelung) möglichen Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begegnet wurde, inwiefern und aufgrund welcher konkreten Umstände gleichwohl von dem Fernseher eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ausgeht und deshalb eine erneute Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Hierbei wären auch der Typ des von dem Antragsteller herausverlangten Fernsehgeräts und seine Funktionen zu beschreiben sowie anzugeben gewesen, wie und von wem das Fernsehgerät von der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken verbracht wurde. Denn ohne diese Angaben sowie die Darlegung einer sich daraus ergebenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist nicht nachvollziehbar, warum allein die Verlegung des Antragstellers von der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken eine erneute Sicherheitsüberprüfung des Fernsehers des Antragstellers erforderlich machen soll. Sodann wäre in dem Ablehnungsbescheid eine auf den konkreten Fall zugeschnittene Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem Wider-

ruf der Erlaubnis und dem Interesse des Antragstellers am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtsposition unter Berücksichtigung des Gebots des Vertrauensschutzes vorzunehmen gewesen. An alledem fehlt es. Vielmehr hat sich die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in ihren Ablehnungsbescheiden lediglich darauf zurückgezogen, eine Überprüfung des Fernsehers sei namentlich hinsichtlich der Deaktivierung des USB-Anschlusses aus Sicherheitsgründen in einer Hochsicherheitsanstalt wie der ihren vor der Einbringung erforderlich, ohne sich auch nur ansatzweise damit auseinanderzusetzen, welchen Sicherheitsstandard die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt hat und weshalb trotz einer dort bereits durchgeführten Sicherheitsüberprüfung eine nochmalige Überprüfung auf Kosten des Antragstellers erforderlich sein soll. Dies wird im Rahmen der erneuten Bescheidung des Antragstellers nachzuholen sein.

Es kommt daher nicht mehr darauf an, dass sich der angefochtene Beschluss darüber hinaus auch insoweit in zweierlei Hinsicht als rechtsfehlerhaft erweist, als die Strafvollstreckungskammer die Ablehnungsbescheide der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken auch deshalb als rechtmäßig erachtet hat, weil diese im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch einbezogen habe, dass der Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eigenes Fernsehgerät in seinem Haftraum in Besitz habe. Zum einen hat die Strafvollstreckungskammer diesen Umstand nicht festgestellt, sondern unter I. der Gründe ihres Beschlusses lediglich als streitiges Tatsachenvorbringen der Justizvollzugsanstalt wiedergegeben. Zum anderen handelt es sich um einen von der Justizvollzugsanstalt bei ihren Ablehnungsentscheidungen nicht erwogenen, sondern erst im gerichtlichen Verfahren nachgeschobenen und daher bei der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt nicht mehr berücksichtigungsfähigen Umstand (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 8; Arloth, a. a. O., § 115 Rn. 4; Schuler/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a. a. O., § 115 Rn. 4; jeweils m. w. N.).

§ 9 Abs. 1 JVollzGB I

(Überlassung von Ventilatoren)

1. Aus der Organisationsregelung des § 9 Abs. 1 JVollzGB I können die Gefangenen keine Rechte herleiten.
2. Ein Anspruch auf kostenfreie Überlassung von Ventilatoren kann sich aber aus dem Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung ergeben.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 7. Juli 2015 - 4 Ws 38/15 (V)

Gründe

I.

Der Gefangene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten. Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt X (im Folgenden: Antragsgegnerin). Am 10. Juni 2014 beantragte er dort unter Hinweis auf die Hitzetage an Pfingsten die unverzügliche Überlassung eines zur Zellenbelüftung geeigneten Gerätes. Am 13. Juni 2014 lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag ab. Sie verwies auf die Möglichkeit, einen Ventilator zu erwerben; weitergehende Maßnahmen seien nicht veranlasst. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 16. Juni 2014 mündlich eröffnet. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller hat vorgetragen, im Zeitraum zwischen 2012 und 2013 habe die Antragsgegnerin die Hafträume mit neuen Fenstern ausstatten lassen, die nur einen minimalen Luftaustausch zuließen. Bereits bei moderaten Außentemperaturen entstünden in den Hafträumen „tropische Verhältnisse“. Er ist der Ansicht, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, den Gefangenen kostenfrei Ventilatoren zu überlassen, weil die unzulänglichen Lüftungsverhältnissen und die Hitzebelastung Folge der Umbaumaßnahme sei.

Der Antragsteller hat (sinngemäß) beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm kostenlos ein Gerät zu überlassen, das eine ausreichende Luftzufuhr und Luftaustausch in den Hafträumen gewährleiste, und für die durch den Betrieb entstehenden Strom- und Wartungskosten aufzukommen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag des Antragstellers als unbegründet zu verwerfen.

Sie hat vorgetragen, gegen die eingebauten Fenster bestünden weder baurechtliche noch brandschutzrechtliche Bedenken. Die Fenster seien in Absprache mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau und dem Justizministerium eingebaut worden. Gegen eine mögliche Überhitzung der Hafträume seien wärmeabsorbierende Glasscheiben eingebaut worden. Der abgetrennte Sanitärbereich verfüge über eine Abluftanlage. Durch den Türschlitz oder das Öffnen der Türe könne ein Durchzug geringer Stärke hergestellt werden. Außerdem könne die Türklappe der Haftraumtüre tagsüber bei Anwesenheit eines Vollzugsbediensteten geöffnet werden, um den Durchzug im Haftraum zu verstärken. Die Gefangenen hätten die Möglichkeit, im Anstaltseinkauf für etwa 20 € einen Ventilator zu erwerben.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ravensburg hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 21. Januar 2015 als unbegründet verworfen. Der Verpflichtungsantrag des Antragstellers könne keinen Erfolg haben, weil keine entsprechende Anspruchsgrundlage existiere. Insbesondere ergebe sich der vom Antragsteller verfolgte Anspruch nicht aus der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB I. Es handele sich um eine Organisationsregelung, aus der die Gefangenen keine Rechte herleiten können. Der Anspruch des Antragstellers auf menschenwürdige Unterbringung sei bei Anwendung der von der Antragsgegnerin angeführten Maßnahmen nicht verletzt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner am 19. Februar 2015 zu Protokoll des Rechtspflegers erklärten Rechtsbeschwerde. Er verfolgt sein ursprüngliches Begehren weiter und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

1. Die statthafte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB III, § 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.
a) Allerdings ist die Verfahrensrüge, mit der der Antragsteller die Verletzung der § 24 Abs. 2 StPO, § 120 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 93 JVollzGB III rügt, jedenfalls unbegründet. (wird ausgeführt)

b) Die Rechtsbeschwerde erzielt jedoch mit der Sachrüge einen Teilerfolg, denn die Ablehnung des Antrags des Antragstellers durch die Antragsgegnerin war mangels ausreichender Begründung rechtswidrig und verletzte ihn schon deshalb in seinen Rechten. Der Senat kann nicht abschließend beurteilen, ob der Antragsteller die kostenfreie Überlassung eines Geräts verlangen kann, das eine ausreichende Luftzufuhr und Luftaustausch im Haftraum sicherstellt. Die hierfür maßgeblichen Tatsachen sind nicht ausreichend aufgeklärt. Deshalb ist die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

aa) Zutreffend ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer. Danach können Gefangene aus den Organisationsregelungen des § 9 Abs. 1 JVollzGB I unmittelbar keine Rechte herleiten (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 144 Rn. 4; Anm. zu § 9 JVollzGB I BW). Sie haben aber einen Anspruch auf menschenwürdige (Art. 1 Abs. 1 GG) Unterbringung (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 13. November 2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 12; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. Januar 2004 - 1 Ws 27/03, juris Rn. 5), die auch den Schutz ihrer Gesundheit gewährleisten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Ist der danach gebotene Mindeststandard verletzt, können sie von der Justizvollzugsanstalt geeignete Maßnahmen verlangen, die eine menschenwürdige Unterbringung sicherstellen und dem Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Ein darauf zielendes Begehren können die Gefangenen mit einem Anfechtungsantrag oder - wie hier - mit einem Verpflichtungsantrag geltend machen (Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., D Rn. 59).

bb) Nach den getroffenen Feststellungen reichen die Belüftungsmöglichkeiten des Haftraums noch aus, um den erforderlichen Luftaustausch sicherzustellen. Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Ausgestaltung des Vollzuges kann es hindeuten, wenn internationale Standards mit Menschenrechtsbezug nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden (BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 13. November 2007 – 2 BvR 939/07, juris Rn. 15; vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13, juris Rn. 31). Dies ist hier aber in Bezug auf eine ausreichende Belüftung nicht ersichtlich. Nach Nr. 18.2 Buchstabe b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlungen Rec(2006)2, des Ministerkomitees des Europarats müssen Gebäude, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten über Fenster verfügen, die groß genug sind, damit Frischluft einströmen kann, es sei denn eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Das von den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen abhängige Ausmaß des erforderlichen Frischluftzustroms ist nicht vorgegeben. Die im Haftraum des Antragstellers eingebauten Fenster werden den Erfordernissen einer ausreichenden Frischluftversorgung im Allgemeinen gerecht. Die Metallprofilfenster zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein Fensterflügel, der ein Drittel der Fensterfront bildet, hinter einer Lochblende befindet. Dieser Fensterflügel kann zur Belüftung geöffnet werden. Die übrigen zwei Drittel des Fensters sind nicht zu öffnen und bestehen aus einer Glasscheibe (LT-Drucks. 15/6175, S. 16). Diese Gestaltung der Haftraumfenster, die in mehreren Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg verbaut wurden, tragen einerseits dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung und gewährleisten andererseits unter gewöhnlichen Bedingungen eine ausreichende Luftzufuhr. Die Hochbauverwaltung und das Justizministerium bewerteten die Blenden als ausreichend für den erforderlichen Luftaustausch (vgl. LT-Drucks. 14/5942, S. 23; LT-Drucks. 15/212, S. 15; LT-Drucks. 15/6175, S. 16).

cc) Jedoch kann auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht beurteilt werden, ob die Antragsgegnerin im Hinblick auf die in den Hafträumen herrschenden Temperaturen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet ist, um den Mindeststandard einer menschenwürdigen und dem Schutz der Gesundheit hinreichend Rechnung tragenden Unterbringung zu gewährleisten.

(1) Überschreitet die Raumtemperatur im Haftraum nicht nur an einzelnen Tagen für mehrere Stunden 30 ° C, obwohl der Gefangene alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Absenkung der Raumtemperatur ausnutzt, ist die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, im Rahmen des technisch, organisatorisch und unter Sicherheitsbelangen Zumutbaren Abhilfe zu schaffen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen an den Tagen, an denen zu erwarten ist, dass die Raumtemperatur 30 ° C überschreitet, Ventilatoren zum kostenlosen Gebrauch überlässt.

Es existieren keine allgemeingültigen Regelungen über die zulässige Raumtemperatur für die Hafträume. Anhaltspunkte für das Erreichen einer unzumutbaren Überhitzung von zum Daueraufenthalt bestimmten Räumen können sich aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur (ASR A3.5) ergeben, die aufgrund § 7 Arbeitsstättenverordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales be-

kannt gemacht wurden (GMBL. 2010, S. 751, zuletzt geändert GMBL. 2014, S. 287). So verpflichtet Ziffer 4.4 Abs. 2 der ASR A3.5 den Arbeitgeber bei einer Raumtemperatur von mehr als 30 ° zu wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Gesundheitsgefährdungen.

Soweit ein dem grundrechtlich geschützten Mindeststandard entsprechendes Raumklima nur durch den Einsatz eines Ventilators sichergestellt werden kann (vgl. LT-Drucks. 14/5942, S. 23), darf die Justizvollzugsanstalt die Gefangenen nicht auf die Möglichkeit eines entgeltlichen Erwerbs oder einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Geräten verweisen. Die Justizvollzugsanstalten dürfen Gefangene – über den unter den Voraussetzungen des nach § 51 JVollzGB III zu erhebenden Haftkostenbeitrags hinaus – nicht ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung beteiligen, die zur Deckung des grundrechtlich geschützten Mindestbedarfs dienen (vgl. Däubler/Galli in Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 50 Rn. 13 ff.).

(2) Gemessen hieran durfte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers mit der gegebenen Begründung nicht ablehnen. Aus der Begründung der Entscheidung der Antragsgegnerin und den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen ergibt sich nicht, ob die vom Antragsteller als „tropische Verhältnisse“ umschriebene Hitzebelastung ein solches Ausmaß erreicht, dass sie die vom Antragsteller begehrte oder eine andere geeignete Abhilfemaßnahme treffen musste. Bei der erneuten Entscheidung kommt es maßgeblich darauf an, in welchen Zeiträumen welche Temperaturen in den Hafträumen erreicht werden. Die Antragsgegnerin hätte sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob – gegebenenfalls auch aufgrund während Hitzeperioden in der Vergangenheit gewonnener Erfahrungen – im Haftraum des Antragstellers an mehreren Tagen über mehrere Stunden Temperaturen von über 30 ° C zu erwarten waren. Bei der erneuten Entscheidung wird die Antragsgegnerin auch zu prüfen haben, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die der Antragsteller geltend macht, bereits bei niedrigeren zu erwartenden Raumtemperaturen Abhilfemaßnahmen gegen die Hitzebelastung erfordern.

§ 9 Abs. 2 JVollzGB I

(Berechnung der Stromkosten)

1. Die durch § 9 Abs. 2 JVollzGB I ermöglichte Beteiligung der Gefangenen an den Betriebskosten kann durch die Erhebung einer Pauschale erfolgen.
2. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 JVollzGB I gestattet nur, die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gefangenen ersetzt zu verlangen; sie zwingt aber nicht dazu, den Ansatz der Pauschalen so zu wählen, dass die Kosten – in einem pauschal bestimmten Umfang – unterschritten werden.
3. Der Anspruch der Gefangenen auf kostenfreie Sicherstellung ihres Grundbedarfs verlangt nicht, die Beteiligung schon bei der Bemessung der allgemein geltenden Pauschalen auf einen bestimmten Anteil an den Kosten zu beschränken.
4. In die Pauschale können Kosten für den Betrieb eines Fernsehgeräts, eines Radios, einer Leselampe und eines Tauchsieders oder Wasserkochers eingerechnet werden.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 20. Juli 2015 – 4 Ws 298/14 (V)

Gründe

I.

Der Gefangene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten. Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt X (im Folgenden: Antragsgegnerin). Er begehrt die Rückzahlung von 26,50 € Stromkosten für den Zeitraum von Juli 2012 bis November 2012 und von 70,80 € für den Zeitraum März 2013 bis Mai 2014. Die Antragsgegnerin lehnte dies ab. Die Antragsgegnerin macht von der durch § 9 Abs. 2 JVollzGB I eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Gefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte zu beteiligen. Ab dem Jahr 2014 erhebt sie entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten (VwV-Kostenregelungen Vollzug; Die Justiz 2014, S. 89) gemäß Position 645 eine sogenannten „Kombi-Pauschale“ von 6 € für den Betrieb eines Fernsehgeräts, eines Radios, einer Leselampe und eines Tauchsieders oder Wasserkochers. Diesen Betrag buchte sie monatlich vom Gefangenenkonto des Antragstellers ab, der die betreffenden Geräte in seinem Haftraum betreibt. Das Fernsehgerät mietete er vermittelt durch die Antragsgegnerin für monatlich 21,30 €. Der Antragsteller erhielt monatlich 34,23 € Taschengeld.

Der Antragsteller hat vorgetragen, um seinen Grundbedarf an tagesaktuellen Informationen zu befriedigen, sei er darauf angewiesen, ein Fernsehgerät zu mieten, weil die Antragsgegnerin den Gefangenen keine andere Möglichkeit zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen biete. Er ist der Ansicht, die Antragsgegnerin dürfe von den Gefangenen keine Betriebskosten erheben, soweit diese dazu dienen, eine den Gefangenen garantierte und kostenfrei zur Verfügung zu stellende Grundversorgung zu gewährleisten. Er rügt weiter die Berechnung der Stromkostenpauschale und behauptet, diese überschreite die tatsächlich anfallenden Kosten. Die zur Miete angebotenen Fernsehgeräte würden entgegen der

Behauptung der Antragsgegnerin deutlich weniger als 65 W Energie verbrauchen oder würden nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Schließlich rügt der Antragsteller, die Justizvollzugsanstalt habe bei ihrer Entscheidung, von ihm die Stromkostenpauschale zu erheben, ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer ablehnenden Entscheidung zu verpflichten, ihm für überzahlte Betriebskosten 97,30 € zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag des Antragstellers als unbegründet zu verwerfen.

Sie hat vorgetragen, die Fernsehgeräte, welche die Gefangenen mieten können, hätten eine Leistungsaufnahme von 65 W. Die erhobene Pauschale entspreche einem durchschnittlichen Verbrauch. Sie sei so bemessen, dass hierdurch die tatsächlich anfallenden Kosten – in mehr oder weniger großem Umfang – unterschritten werden. Deshalb trage die Pauschale nicht zur Finanzierung des Grundbedarfs bei.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ravensburg hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 29. Juli 2014 als unbegründet zurückgewiesen. Der Ansatz der Pauschale von 6 € entspreche der einschlägigen Verwaltungsvorschrift und sei nachvollziehbar berechnet. Die Pauschale sei so bemessen, dass sie die Kosten des durchschnittlichen von den Gefangenen zu tragenden Stromverbrauchs nicht überschreite. Die Erhebung der Stromkostenpauschale sei auch vor dem Hintergrund, dass die Gefangenen Arbeitsentgelt, Taschengeld und Sondergeld zur Verfügung haben, verhältnismäßig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses verwiesen (Bl. 38 bis 43 d. A.). Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Antragsteller mit seiner auf die Sach- und Verfahrensrüge gestützten Rechtsbeschwerde. Mit ihr verfolgt er sein Begehren weiter und rügt insbesondere, die Strafvollstreckungskammer habe die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin trotz seiner entsprechenden Rügen nicht hinreichend überprüft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Rechtsbeschwerde vom 6. August 2014 verwiesen.

II.

1. Die statthafte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB III, § 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg, denn die Ablehnung der Erstattung von Stromkosten war rechtswidrig und verletzte zumindest das Recht des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; weil die Entscheidung über den Antrag weiterer Aufklärung bedarf, ist die Antragsgegnerin – nach weiteren Ermittlungen – zur erneuten Entscheidung über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats verpflichtet (§ 93 JVollzGB III, § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Auf die Sachrüge ist die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Versagung der Erstattung von Betriebskosten aufzuheben, weil nicht beur-

teilt werden kann, ob die Antragsgegnerin die Betriebskosten auf Grundlage einer ermessensfehlerfreien Entscheidung erhoben hat.

a) Gemäß § 9 Abs. 2 JVollzGB I steht die Erhebung der Betriebskosten für sich im Besitz der Gefangenen befindende Geräte im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Ermessensentscheidungen der Justizvollzugsanstalten sind nach § 93 JVollzGB III, § 115 Abs. 5 StVollzG im gerichtlichen Verfahren nur darauf zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Ein Ermessensfehler in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen nicht oder aufgrund eines unzureichend ermittelten Sachverhalts ausübt (vgl. Euler in BeckOK, StVollzG, § 115 Rn. 18 (Stand: November 2014); Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 115 Rn. 19). Folgt die angefochtene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt – wie hier – Verwaltungsvorschriften, erstreckt sich die gerichtliche Kontrolle zunächst auf deren Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Regelung; insbesondere dürfen die Verwaltungsvorschriften das behördliche Ermessen nicht zum Nachteil des Gefangenen beschränken (Euler in BeckOK, StVollzG, § 115 Rn. 18 (Stand: November 2014); Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 115 Rn. 23; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., P Rn. 84; vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 1. April 1992 – 3 Vollz (Ws) 65/91, NStZ 1992, 352). Die Justizvollzugsanstalt kann ihr Ermessen zwar grundsätzlich in der Weise ausüben, dass sie sich auf die durch die Verwaltungsvorschrift konkretisierte allgemeine Verwaltungspraxis beruft. Die Ermessensausübung muss aber den grundrechtlich geschützten Interessen des Gefangenen gerecht werden (Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., P Rn. 83; vgl. Senatsbeschluss vom 12. November 2003 – 4 Ws 216/03, juris Rn. 23).

b) Gemessen hieran hält die Entscheidung der Antragsgegnerin, vom Antragsteller eine monatliche Betriebskostenpauschale zu fordern, rechtlicher Nachprüfung nicht in jeder Hinsicht stand.

aa) Allerdings ist die allgemeine Berechnung der Betriebskostenpauschale von monatlich 6 € nicht durch Rechtsfehler beeinflusst.

(1) Die Regelung des § 9 Abs. 2 JVollzGB I erlaubt der Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen an den Betriebskosten der sich in ihrem Besitz befindenden Geräte zu beteiligen. Sie gestattet eine pauschalierende Berechnung der Kosten und verbietet es nicht, die Betriebskosten solcher Geräte den Gefangenen aufzuerlegen, solange die geforderten Geldbeträge – bei pauschalierter Betrachtung – die tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschreiten und die Geltendmachung nicht aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu unterbleiben hat.

(a) Die durch § 9 Abs. 2 JVollzGB I ermöglichte Beteiligung der Gefangenen an den Betriebskosten kann durch die Erhebung einer Pauschale erfolgen. Die Vorschrift ist aufgrund einer Empfehlung des Ständigen Ausschusses in das Gesetz-

gebungsverfahren eingeflossen (LT-Drucks. 14/5274, S. 1, 8, 12). Ihr Zweck war, die bisherige Vollzugspraxis, wonach die Gefangenen mittels einer Pauschale an den durch sie verursachten Stromkosten beteiligt wurden, beizubehalten und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, weil andere Bundesländer in ihren Gesetzesentwürfen zum Strafvollzugsrecht solche Regelungen vorsahen (LT-Drucks 14/5274, S. 12). Auch die entsprechenden Vorschriften in Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen zielen darauf, die bisherige Praxis fortzuschreiben (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 8. Juni 2012 – 2 Ws 96/12, juris Rn. 15). Die Pauschalierung entspricht deshalb dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der auch in der Debatte im Landtag (Plenarprotokoll des Landtags von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 76. Sitzung, S. 5464) zum Ausdruck kam.

(b) Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 JVollzGB I gestattet nur, die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gefangenen ersetzt zu verlangen; sie zwingt aber nicht dazu, den Ansatz der Pauschalen so zu wählen, dass die Kosten – in einem pauschal bestimmten Umfang – unterschritten werden.

Der Wortlaut der Regelung in § 9 Abs. 2 JVollzGB I kann zwar in der Weise verstanden werden, dass nur eine anteilige, aber keine vollständige Kostenübernahme gewollt ist (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. August 2014 – 2 Ws 277/14, juris Rn. 8; vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2011 – 3 Vollz (Ws) 3/11, juris Rn. 27). Indes lässt er auch ein Verständnis der Norm zu, wonach die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen die Betriebskosten in voller Höhe auferlegen kann.

Der Wille des Gesetzgebers war auf eine Beibehaltung der vor dem Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs geltenden Praxis in Bezug auf die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten gerichtet (LT-Drucks. 14/5274, S. 12). Eine Begrenzung der Kostenbeteiligung war nicht Gegenstand der Beratung. In der Debatte wurde auch der Geldbetrag von 120.000 €, mit dem der Landeshaushalt bei Fortführung der bisherigen Praxis nicht belastet wird, ausdrücklich angesprochen (Plenarprotokoll des Landtags von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 76. Sitzung, S. 5464).

Ein Vergleich mit anderen Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch zeigt, dass die Gefangenen an den Kosten bis zur vollen Höhe beteiligt werden können. Denn Vorschriften, die auf eine nur begrenzte Kostentragung der Gefangenen zielen, bringen dies durch entsprechende Formulierungen zum Ausdruck. So macht § 51 Abs. 1 JVollzGB III im Text der Vorschrift deutlich, dass nur eine anteilige Übernahme gewollt ist. Dabei impliziert bereits der Begriff „Haftkostenbeitrag“ eine nur auf einen Anteil der Kosten bezogene Verpflichtung; die nur anteilige Kostenübernahme wird weiter dadurch verdeutlicht, dass ausdrücklich von einem „Teil der Kosten“ die Rede ist. Die nur anteilige Kostentragungspflicht bringt der Gesetzestext an anderer Stelle durch die Formulierung „in angemessenem Umfang zu beteiligen“ zum Ausdruck, wie beispielsweise bezüglich der Krankheitskosten in § 33 Abs. 3 JVollzGB III für den Strafvollzug und in § 36 Abs. 3 JVollzGB V für die Sicherungsverwahrung. Für die Sicherungsverwahrung beschränkt § 52 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB V die Beteiligung an Betriebskosten, die „durch die Nutzung der im Besitz der Untergebrachten befindlichen Geräte entstehen“, auf eine

„angemessene Höhe“ (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. August 2014 – 2 Ws 277/14, juris Rn. 8). Diese Begrenzung dient der Verwirklichung des Abstandsgebots (vgl. Reber in BeckOK Strafvollzugsrecht BW, § 52 JVollzGB V Rn. 6 f. (Stand: April 2015); LT-Drucks. 15/2450, S. 77) und gilt daher für Strafgefangene gerade nicht.

Schließlich spricht der Zweck der Regelung, der auf eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zielt (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Anm. zu § 9 Buch 1 BW JVollzGB), für die grundsätzliche Zulässigkeit einer vollständigen Kostenübernahme. Es entspricht den außerhalb des Vollzugs herrschenden allgemeinen Lebensverhältnissen, die mit dem Betrieb von elektrischen Geräten verbundenen Aufwendungen voll zu tragen.

(c) Der Anspruch der Gefangenen auf kostenfreie Sicherstellung ihres Grundbedarfs verlangt nicht, die Beteiligung schon bei der Bemessung der allgemein geltenden Pauschalen auf einen bestimmten Anteil an den Kosten zu beschränken. Der Anspruch auf kostenfreie Sicherstellung des Grundbedarfs, insbesondere des Anspruchs auf Gewährleistung der Informationsfreiheit (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GG), kann nur verwirklicht werden, wenn die Justizvollzugsanstalt im Einzelfall im Hinblick auf die konkreten Haftbedingungen und persönlichen Umstände des Gefangenen von der Kostenerhebung absehen kann. Die Justizvollzugsanstalten dürfen grundsätzlich die Kosten von den Gefangenen nur ersetzt verlangen, soweit sie über das zu sichernde grundrechtlich geschützte Existenzminimum hinausgehen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 30. Januar 2015 – 1 Ws (RB) 36/14, juris Rn. 14). Dieser Zweck kann nicht durch eine pauschale Beschränkung der Kostentragung auf einen bestimmten Anteil erreicht werden. Der Umfang der zulässigen Kostentragung wird entscheidend durch die konkreten Haftbedingungen und persönlichen Verhältnisse des Gefangenen bestimmt. So gehört es nicht zum kostenfreien Grundbedarf, dass ein Gefangener über ein Fernsehgerät im Haftraum verfügt. Vielmehr kann der Grundbedarf auch in anderer Weise, insbesondere durch Gemeinschaftsfernsehen, gewährleistet werden, wenn dieses dem Gefangenen in einer Weise zugänglich ist, die sein grundrechtlich geschütztes Existenzminimum deckt (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 30. Januar 2015 – 1 Ws (RB) 36/14; Egerer in BeckOK Strafvollzug BW, § 9 JVollzGB I Rn. 7 (Stand: April 2015)). In einem solchen Fall bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Gefangenen für die durch den Betrieb von Fernsehgeräten in ihren Hafträumen entstehenden Kosten in vollem Umfang selbst aufkommen müssen.

Mittellose Gefangene können nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden, dass sie die Betriebskosten von ihrem Taschengeld (§ 53 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III) bezahlen können. Der Zweck der Gewährung von Taschengeld liegt auch darin, in der Justizvollzugsanstalt unverschuldet einkommenslosen und bedürftigen Gefangenen eine Sicherung des Minimums an Mitteln zur Befriedigung solcher persönlicher Bedürfnisse zu gewähren, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen (OLG Koblenz, Beschluss vom 4. November 2014 – 2 Ws 499/14 (Vollz), juris Rn. 21 mit weiteren Nachweisen; Nestler in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., F Rn. 145; Arloth, StVollzG, 3. Aufl.,

§ 46 Rn. 1). Muss der Gefangene sein ihm zur Verfügung stehendes Taschengeld nahezu vollständig aufbrauchen, um seinen grundrechtlich geschützten Mindestbedarf des Empfangs von Radio- und Fernsehprogrammen zu gewährleisten, wird der mit der Gewährung des Taschengeldes verfolgte Zweck nicht mehr erreicht.

(2) Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller gegen den von der Antragsgegnerin vorgenommenen Ansatz von 6 € für eine Pauschale zur Abdeckung von Kosten, die durch den Betrieb eines Fernsehgeräts, eines Radios, einer Leselampe und eines Tauchsieders oder Wasserkochers entstehen.

(a) Folgt die Justizvollzugsanstalt beim Ansatz einer Pauschale für Betriebskosten einer landesweit geltenden Verwaltungsvorschrift, sind die für eine Pauschalierung geltenden Anforderungen regelmäßig erfüllt, wenn die Verwaltungsvorschrift ihrerseits den Anforderungen des § 9 Abs. 2 JVollzGB I gerecht wird. Bei der Abschätzung der durchschnittlich anfallenden Kosten kann sich die Aufsichtsbehörde am Querschnitt der Justizvollzugsanstalten in ihrem Geschäftsbereich orientieren, wenn die Verhältnisse im Wesentlichen gleich sind. Der in der Verwaltungsvorschrift ausgewiesenen Pauschale muss eine nachvollziehbare Abschätzung des typischerweise durch den Betrieb der Geräte anfallenden Aufwands zugrunde liegen. Es muss gewährleistet sein, dass die Pauschale den durchschnittlich durch den Betrieb der Geräte verursachten Aufwand jedenfalls nicht überschreitet (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. August 2014 – 2 Ws 277/14, juris Rn. 9).

(b) Diesen Anforderungen wird die VwV-Kostenregelungen Vollzug (im Folgenden: Verwaltungsvorschrift) im Hinblick auf die hier in Rede stehende „Kombi-Pauschale“ von 6 € gerecht. Die Pauschale ist aufgrund der durchschnittlichen Betriebsdauer der Geräte, des durchschnittlichen Stromverbrauchs mit einem Strompreis von 0,29 € pro Kilowattstunde und einem Zuschlag von 15 % für Nebenkosten berechnet. Die Justizvollzugsanstalten dürfen für Nebenkosten einen Zuschlag von 15 % erheben, weil Nebenkosten auch zu den Betriebskosten im Sinne von § 9 Abs. 2 JVollzGB I gehören (vgl. Egerer in BeckOK, Strafvollzug BW, § 9 JVollzGB I Rn. 8). Die „Kombi-Pauschale“ nach Position 645 der Verwaltungsvorschrift setzt sich zusammen aus der sog. „Kleinen Pauschale“ gemäß Position 641 der Verwaltungsvorschrift für einen Tauchsieder oder Wasserkocher und der sog. „Rundfunkpauschale“ für den Betrieb von Radio und Fernsehen gemäß Position 644 der Verwaltungsvorschrift, die ihrerseits auf Position 611 und 612 der Verwaltungsvorschrift beruht.

Für den Betrieb von Tauchsiedern oder Wasserkochern legt die Verwaltungsvorschrift in Position 641 eine tägliche Betriebsdauer von einer halben Stunde, mithin monatlich 15 Stunden zugrunde. Dabei nimmt sie eine Leistungsaufnahme von 500 W an. Hieraus ergeben sich Kosten von . Zuzüglich eines Zuschlags von 15 % ergeben sich 2,51 €. Die Verwaltungsvorschrift legt jedoch lediglich 2,50 € zugrunde.

Für Hörfunk- und Fernsehgeräte mit einer Leistungsaufnahme zwischen 20 und 40 W geht die Verwaltungsvorschrift in Position 611 von einer täglichen Betriebsdauer von 5 Stunden aus, mithin monatlich 150 Stunden: . Zuzüglich eines Zuschlags von 15 % ergeben sich 2,00 €. Für jede weitere ange-

fangene 40 W werden nach Position 612 der Verwaltungsvorschrift 2,00 € erhoben. Für den Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehgeräts, das mehr als 40 bis zu 80 W aufnimmt, fallen also monatlich 4,00 € an.

Die Summe der Einzelpositionen für das Fernsehgerät und das Radio einerseits und für den Tauchsieder oder den Wasserkocher andererseits beträgt 6,50 €. Die Kombi-Pauschale sieht jedoch lediglich 6,00 € vor. Zudem wird der Betrieb einer Leselampe nicht in Rechnung gestellt.

Die angenommene Betriebsdauer der Geräte ist plausibel. Dass Gefangene Fernsehgeräte oder Radios in ihren Hafträumen täglich durchschnittlich fünf Stunden nutzen, erscheint durchaus realistisch, insbesondere wenn man auch Wochenenden und Feiertage einbezieht und berücksichtigt, dass in Haft viele Beschäftigungen, die in Freiheit ausgeübt werden können, nicht möglich sind.

Sollte mit dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Beschluss vom 20. August 2014 – 2 Ws 277/14, juris; ebenso Egerer in BeckOK Strafvollzug BW, § 9 JVollzGB I Rn. 8 (Stand: April 2015)) eine Unterschreitung der tatsächlichen pauschalierten Kosten gefordert werden, so ist diese schon deshalb gewährleistet, weil die Stromaufnahme für eine Leselampe nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift stets kostenfrei ist. Bei der sogenannten Kombi-Pauschale gemäß Position 645 der Verwaltungsvorschrift wird das Unterschreiten der pauschalierten Kosten weiter dadurch gewährleistet, dass sie die Summe der Einzelpositionen, aus denen sie zusammengesetzt ist, unterschreitet.

(c) Verlangt die Justizvollzugsanstalt – wie hier – die in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehenen und rechtsfehlerfrei ermittelten Pauschalen, muss sie im Allgemeinen nicht prüfen, ob die Pauschalen angesichts der konkreten Verhältnisse in der Anstalt angemessen sind, solange keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nach denen die landesweit geltenden Pauschalen keine Berechtigung mehr haben können. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen hier nicht vor. Dass in der Justizvollzugsanstalt grundlegend andere Verhältnisse herrschen als in anderen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Es kommt deshalb nicht darauf an, welche Leistungsaufnahme die Fernsehgeräte haben, die die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt mieten können. Ebenso ist es unerheblich, welchen konkreten Strompreis die Justizvollzugsanstalt an den Energieversorger zu bezahlen hat.

bb) Die Ermessenausübung erweist sich aber als rechtsfehlerhaft, weil sie nicht erkennen lässt, ob sie den konkreten Umständen des Einzelfalls gerecht wird und die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers hinreichend berücksichtigt hat. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Antragsgegnerin vom Antragsteller Betriebskosten für die sich in seinem Besitz befindenden Geräte verlangt, muss das Interesse des Antragstellers an der Gewährleistung eines kostenfreien Grundbedarfs – insbesondere seinen Anspruch auf Gewährleistung der Informationsfreiheit (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GG) – berücksichtigen. Wie vorstehend ausgeführt, kommt es maßgeblich darauf an, ob und in welchem Umfang der Antragsteller Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen hat, die seinen Grundbedarf decken. Weder

die Antragsgegnerin noch die Strafvollstreckungskammer haben sich mit dem Vortrag des Antragstellers auseinandergesetzt, er sei darauf angewiesen, ein Fernsehgerät in seinem Haftraum zu betreiben, weil ihm die Antragsgegnerin keine andere Möglichkeit zum Empfang von Fernsehprogrammen biete.

Die Antragsgegnerin wird bei der Ausübung ihres Ermessens daher darzustellen haben, in welchem Umfang der Betrieb eines Fernsehgeräts, eines Radios und eines Wasserkochers oder Tauchsieders im Haftraum des Antragstellers erforderlich ist, um sein grundrechtlich geschütztes Existenzminimum zu gewährleisten. Dabei ist auf die konkrete Haftsituation des Antragstellers während der Zeiträume abzustellen, für die er die Rückzahlung von Betriebskosten begehrt. Von Bedeutung ist insbesondere, ob und in welchem Umfang der Antragsteller Zugang zum Gemeinschaftsfernsehen und zu Einrichtungen (beispielsweise Gemeinschaftsküchen) hatte, die ihm das Erhitzen von Wasser zur Zubereitung von Speisen und Getränken ermöglichten. Gegebenenfalls muss auch auf gesundheitliche Beeinträchtigungen des Antragstellers Rücksicht genommen werden. Der Einsatz des Taschengeldes in vollem oder nahezu vollem Umfang zur Sicherstellung des grundrechtlich geschützten Existenzminimums ist dem Antragsteller nicht zumutbar. Sofern danach der Betrieb der genannten Geräte zur Sicherung des dem Antragsteller zustehenden Existenzminimums dient und ihm der Einsatz seines Taschengeldes nicht zuzumuten ist, hat die Justizvollzugsanstalt in Abweichung von der Verwaltungsvorschrift auf die Beteiligung des Antragstellers an den Betriebskosten ganz oder teilweise zu verzichten und ihm etwaige überzahlte Beträge zurückzuerstatten.

c) Auf die erhobenen Verfahrensrügen kommt es nicht mehr an. Da das Begehren des Antragstellers von einer Ermessenscheidung der Antragsgegnerin abhängt, deren tatsächliche Grundlagen nicht ausreichend festgestellt sind, und die Sache deshalb nicht spruchreif ist, kann sein Antrag auch für den Fall, dass die Verfahrensrügen durchgreifen, keinen weitergehenden Erfolg haben als die Sachrüge.

III.

Die Kostenentscheidung für den ersten Rechtszug beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 StPO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 60 Halbsatz 1, § 52 Abs. 1 GKG.

§ 58 JVollzGB III

(Besitz einer E-Zigarette)

Die Zulassung einer elektrischen Zigarette ist an § 58 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 JVollzGB III zu messen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 27. Januar 2015 - 4 W 472/14 (V)

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt X (im Folgenden: Antragsgegnerin). Er beantragte am 2. November 2014 bei der Antragsgegnerin die Genehmigung einer sogenannten E-Zigarette. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag am 4. November 2014 ab, weil eine E-Zigarette ein externes Ladegerät, das mit einem USB-Anschluss versehen sei, benötige. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. November 2014, mit dem er auch die Zulassung einer sogenannten E-Pfeife und zugehörigen Netzteilen mit oder ohne USB-Anschluss begehrte.

Der Antragsteller hat vorgetragen, er sei Asthmatiker und wolle sich das Rauchen abgewöhnen. Mit der Verwendung von Nikotinpflastern sei ihm dies nicht gelungen. Die Nutzung einer E-Zigarette sei weniger gesundheitsschädlich als das Rauchen von Tabak und zudem zur Raucherentwöhnung geeignet. Dass die E-Zigarette über ein externes Ladegerät und über einen USB-Anschluss verfüge, könne der Zulassung nicht entgegenstehen, weil dies dem Stand der Technik entspreche und die theoretisch bestehenden Missbrauchsmöglichkeiten nicht größer seien als bei Gegenständen, die allgemein für die Freizeitgestaltung zugelassen seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Antragstellers vom 9. November 2014 und auf sein am 2. Dezember 2014 eingegangenes Schreiben verwiesen.

Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm den Besitz einer E-Zigarette oder einer E-Pfeife mit zugehörigem Netzteil zu gestatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag auf Genehmigung einer E-Zigarette als unbegründet und den auf Genehmigung der E-Pfeife samt zugehöriger Netzteile als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, auf dem Markt würden nur E-Zigaretten angeboten, die ihre Betriebsenergie über ein Netzteil mit USB-Anschluss oder über nicht fest eingebaute Akkumulatoren beziehen würde. Beides könne aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden, weil damit auch andere nicht zugelassene Geräte betrieben werden könnten und die gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe der Akkumulatoren bei bewusster Zerstörung missbraucht werden könnten. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, die Zulassung des Besitzes der E-Zigarette richte sich, da sie kein Hilfsmittel im Sinne von § 33 SGB V sei, nach § 58 JVollzGB III. Der Besitz einer E-Zigarette würde die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt ge-

fährden (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 JVollzGB III) und sei auch nicht gemäß § 58 Abs. 3 JVollzGB III in Verbindung mit der einschlägigen Landessicherheitsvorschrift allgemein zugelassen. Der erst im gerichtlichen Verfahren gestellte Antrag auf Zulassung der E-Pfeife mit zugehörigem Netzteil sei unzulässig, weil der Antragsteller diesbezüglich keinen Antrag bei ihr gestellt habe. Hilfsweise hat die Antragsgegnerin ausgeführt, der Antrag sei zudem unbegründet, weil auch der Betrieb von E-Pfeifen nicht zulassungsfähige Ladegeräte und Netzteile mit USB-Anschluss erfordere. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19. November 2014 verwiesen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts hat sowohl den Antrag auf Zulassung der E-Zigarette als auch den auf Zulassung der E-Pfeife zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter, allerdings mit dem Antrag, die Justizvollzugsanstalt zur erneuten Entscheidung über seine Anträge zu verpflichten. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erklärten Rechtsbeschwerde vom 16. Dezember 2014 verwiesen.

II.

1. Die statthafte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB III, § 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg, denn die Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Besitzes einer elektrischen Zigarette oder einer elektrischen Pfeife mit zugehörigen Netzteilen (im Folgenden: E-Zigarette) war rechtswidrig und verletzte das Recht des Antragstellers auf Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung gemäß § 58 Abs. 1 JVollzGB III; weil die Entscheidung über den Antrag weiterer Aufklärung bedarf, ist die Antragsgegnerin – nach weiteren Ermittlungen – zur erneuten Entscheidung über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats verpflichtet (§ 93 JVollzGB III, § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

a) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, soweit der Antragsteller ihn im gerichtlichen Verfahren auf die Genehmigung des Besitzes einer elektrischen Pfeife und zugehöriger Netzteile erweitert hat.

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen hat das Oberlandesgericht im Rechtsbeschwerdeverfahren selbständig zu prüfen. Deshalb kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Landgericht den Antrag als unzulässig, worauf der Wortlaut der Entscheidungsformel des angefochtenen Beschlusses hinweist, oder als unbegründet verworfen hat, wie aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses hervorgeht.

Ein Verpflichtungsantrag setzt zwar gemäß § 93 JVollzGB III, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG voraus, dass die Justizvollzugsanstalt eine zuvor bei ihr beantragte Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs abgelehnt hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 109 Rn. 6). Gegenüber der Antragsgegnerin hat der Antragsteller zunächst zwar nur die Zulassung der E-Zigarette beantragt. Dem erst im gerichtlichen Verfahren gestellten Antrag auf Zulassung einer E-Pfeife ist die Justizvoll-

zugsanstalt jedoch hilfsweise auch inhaltlich entgegengetreten und hat zum Ausdruck gebracht, dass sie diesen Antrag mit derselben Begründung, mit der sie sich gegen die Zulassung der E-Zigarette gewandt hat, ablehnen würde. Zudem ist die Antragsweiterung im gerichtlichen Verfahren hier sachdienlich. Sie ermöglicht es, denkbare Alternativen zu prüfen, die dem geltend gemachten Interesse des Antragstellers Rechnung tragen und die Belange der Antragsgegnerin möglichst wenig beeinträchtigen. Demnach sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Verpflichtungsantrags für das Antragsbegehren insgesamt erfüllt.

b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in Form des Bescheidungsantrags, auf den der Antragsteller sein Begehren in der Rechtsbeschwerdeinstanz beschränkt hat, begründet.

aa) Zu Recht beurteilt das Landgericht den geltend gemachten Anspruch auf Zulassung einer E-Zigarette nach § 58 JVollzGB III, weil keine spezielleren Regelungen eingreifen.

(1) Aus § 25 Abs. 1 JVollzGB I kann der Antragsteller keinen Anspruch auf Zulassung der E-Zigarette ableiten. Die Vorschrift gestattet den Gefangenen in den Hafträumen – bei gemeinschaftlicher Unterbringung vorbehaltlich des Einverständnisses der anderen dort untergebrachten Gefangenen – das Rauchen. Die Vorschrift erfasst die Nutzung einer E-Zigarette nach ihrem Wortlaut nicht und ist hierauf auch nicht entsprechend anwendbar.

(a) Die Nutzung einer E-Zigarette ist schon begrifflich mangels Verbrennungsvorgangs nicht als Rauchen anzusehen. Unter Rauchen ist das Einatmen des Rauchs, der bei einem Verbrennungsvorgang von Tabakwaren entsteht, zu verstehen. Dagegen werden bei der Nutzung von E-Zigaretten sogenannte Liquids, die Nikotin enthalten, verdampft. Das Liquid wird mittels eines meist batteriebetriebenen Mechanismus erhitzt, so dass die Nutzer den Dampf einatmen können (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 2014 – 4 A 775/14, juris Rn. 22 – 26).

(b) Die Nutzung von E-Zigaretten ist auch nicht in entsprechender Anwendung der Regelung des § 25 Abs. 1 JVollzGB I zuzulassen. Der Gesetzgeber des Justizvollzugsgesetzbuchs hat die Nutzung von E-Zigaretten nicht geregelt. Eine entsprechende Anwendung ist zu erwägen, wenn die Nutzung einer E-Zigarette im Vergleich zum konventionellen Rauchen mit eindeutig geringeren Gesundheitsgefahren verbunden ist und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung des Justizvollzugs mit keinen erheblichen Gefahren verbunden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zum einen schafft die Gestattung der Nutzung von E-Zigaretten in den Hafträumen der Gefangenen zusätzliche Risiken für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten, die möglicherweise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können. Die Liquids enthalten je nach Art und Hersteller unterschiedliche Bestandteile, die Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen können. Ebenso resultieren aus den Geräten und den zu ihrem Betrieb erforderlichen Ladegeräten oder Akkumulatoren potenzielle Missbrauchsmöglichkeiten.

Zum anderen steht nicht fest, dass die Nutzung von E-Zigaretten im Allgemeinen deutlich weniger gesundheitsschädlich ist

als das Tabakrauchen. Die gesundheitlichen Risiken der Nutzung einer E-Zigarette können derzeit noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

Über die Inhaltsstoffe der Liquids ist wenig bekannt. Charakteristische krebserzeugende Verbrennungsprodukte und Substanzen aus dem Tabakrauch kommen bei E-Zigaretten zwar nicht vor. Dennoch sind E-Zigaretten keine gesundheitlich unbedenklichen Produkte. Ein wichtiger Risikofaktor besteht in der inhalativen Aufnahme von Nikotin. Die langfristigen gesundheitlichen Folgen der Nutzung von E-Zigaretten können erst in einigen Jahren zuverlässig bewertet werden. Zusätzlich können auch von den weiteren Inhaltsstoffen der Liquids wie den Vernebelungsmitteln, Chemikalienzusätzen, beigefügten pharmakologischen Wirkstoffen, verschiedenen Duft- und Aromastoffen und Verunreinigungen gesundheitliche Gefahren ausgehen (Stellungnahme Nr. 016/2012 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 24. Februar 2012, ergänzt am 21. Januar 2013; vgl. auch Pressemitteilungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vom 19. Dezember 2011 – „Gesundheitliche Risiken von E-Zigaretten nicht unterschätzen“ und vom 27. Januar 2014 – „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rät vom Konsum von E-Shishas ab“).

Wie umstritten der Nutzen der E-Zigarette ist, zeigte sich auch im Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127). Die Richtlinie bezieht elektronische Zigaretten, die zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes verwendet werden können, (Art. 2 Nr. 16 der Richtlinie 2014/40/EU) in die Regulierung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen ein, soweit sie nicht Arzneimittel oder Medizinprodukte sind (Art. 20 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/40/EU). Die auf Vorschlag des Europäischen Parlaments erfolgte Einbeziehung der E-Zigarette in den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Entwurf der Richtlinie begründete der federführende Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Europäischen Parlament wie folgt: „Die Meinungen der Sachverständigen auf dem Gebiet der Eindämmung des Tabakkonsums über E-Zigaretten gehen auseinander. Es herrscht zwar allgemein Konsens darüber, dass eine bessere Regulierung nötig ist, es ist aber nicht geklärt, ob elektrische Zigaretten ein nützlicher Ersatz sind, der die Raucher weniger schädigt, oder einfach nur eine Möglichkeit, damit Raucher auch in rauchfreien Zonen rauchen bzw. Nikotin konsumieren können und/oder ob es sich um ein Einstiegsprodukt handelt, das neue Verbraucher anzieht und sie nach Nikotin und potenziell auch nach Tabak süchtig macht. Es wurden auch Bedenken dahingehend geäußert, dass elektrische Zigaretten das Rauchen wieder ‚salonfähig‘ machen könnten.“ (Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 24. Juli 2013, A7-0276/2013, S. 88).

(2) Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass ein Recht zum Besitz einer E-Zigarette nicht aus der Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JVollzGB III hergeleitet werden kann, weil die Nutzung einer E-Zigarette nicht als medizinische Versorgung angesehen werden kann.

Die nikotinhaltenen Liquids sind keine Arzneimittel und E-Zigaretten keine Medizinprodukte (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. September 2013 – 13 A 2448/12, juris Rn. 24 ff.; die dagegen gerichtete Revision wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. November 2014 – 3 C 25.13 zurück, Pressemitteilung Nr. 68/2014). Schon deshalb können sie nicht Bestandteil der den Gefangenen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III zustehenden medizinischen Versorgung sein. Selbst wenn die Liquids als Arzneimittel einzustufen wären, würden sie nicht zur notwendigen medizinischen Versorgung, die die Gefangenen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III beanspruchen können, gehören. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III orientiert sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung gesetzlich Versicherter. Ein wesentliches Indiz für die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 27 ff. SGB V (LT-Drucks. 14/5012, S. 220; Wulf in BeckOK, Strafvollzug BW, § 33 JVollzGB III Rn. 1 (Stand: August 2014); Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 33 JVollzGB III Rn. 1). Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 8 SGB V keinen Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln, die überwiegend zur Raucherentwöhnung dienen. Auch die besonderen Umstände des Strafvollzugs erfordern keine andere Bewertung.

bb) Die Erwägungen, mit denen das Landgericht die Zulassung des Besitzes einer E-Zigarette wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 JVollzGB III abgelehnt hat, halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

(1) § 58 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 JVollzGB III schließt das Recht zum Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung aus, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Nutzung des Gegenstands die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde. Dabei genügt zwar grundsätzlich bereits eine dem Gegenstand innewohnende abstrakte Gefährlichkeit (Spieth in BeckOK Strafvollzug BW, § 58 JVollzGB III Rn. 11 (Stand: August 2014); vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93, juris Rn. 10; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. März 2007 – 3 Ws 66/07, juris Rn. 3). Allerdings werden Auslegung und Anwendung des § 58 Abs. 1 und 2 JVollzGB III dadurch bestimmt, dass der Strafvollzug die Grund- und Menschenrechte der Gefangenen zu achten hat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III) und das Leben im Vollzug soweit möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist (§ 2 Abs. 2 JVollzGB III); dementsprechend unterliegen Auslegung und Anwendung der Vorschrift in besonderer Weise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die einem Gegenstand abstrakt-generell zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, muss deshalb in Beziehung zu den der Anstalt zur Verfügung stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmöglichkeiten gesetzt werden (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93, juris Rn. 10; Spieth in BeckOK Strafvollzug BW, § 58 JVollzGB III Rn. 11 (Stand: August 2014)).

Macht ein Gefangener substantiiert ein besonderes Bedürfnis an dem Besitz eines Gegenstands zu seiner Freizeitbeschäftigung geltend, hat die Justizvollzugsanstalt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (Spieth in BeckOK Strafvollzug BW, § 58 JVollzGB III Rn. 12 (Stand: August 2014)) zu prüfen,

ob die Untersagung des Besitzes erforderlich ist. Dabei ist das von dem Gegenstand in der konkreten Situation ausgehende Gefahrenpotenzial und das Ausmaß eines eventuell durch die Überlassung an den Gefangenen notwendig werdenden zusätzlichen Kontrollaufwands (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 2518/08, juris Rn. 20) zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Gefahrenpotenzials sind die Schadenswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß, das im Fall eines Missbrauchs des Gegenstands eintreten kann, in den Blick zu nehmen (vgl. Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 70 Rn. 7). Dabei ist nicht nur auf die dem Gegenstand allgemein innewohnende Missbrauchsmöglichkeit, sondern auch auf mögliche konkrete, individuell aus der Person des Gefangenen folgende Gefahren abzustellen (Spieth in BeckOK Strafvollzug BW, § 58 JVollzGB III Rn. 12 (Stand: August 2014)). In die Beurteilung, welcher zusätzliche Kontrollaufwand und welche Restrisiken im Interesse des Gefangenen hinzunehmen sind, fließt ein, wie nachhaltig und ernsthaft der Gefangene sein Interesse verfolgt (vgl. Spieth in BeckOK Strafvollzug BW, § 58 JVollzGB III Rn. 12 (Stand: August 2014)), welches Gewicht das verfolgte Interesse hat und wie sehr der Gefangene dabei auf den begehrten Gegenstand angewiesen ist. Belangen einzelner Gefangener, die grundrechtlich besonders geschützt sind, ist gegebenenfalls durch Ausnahmen von sonst üblichen Beschränkungen zu begegnen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 2518/08, juris Rn. 20).

(2) Diesen Anforderungen wird die Begründung, mit der die Justizvollzugsanstalt dem Antragsteller den Besitz einer E-Zigarette versagt hat, nicht gerecht. Einem geltend gemachten gesundheitlichen Interesse kann bei der Abwägung erhebliches Gewicht zukommen, zumal der Strafvollzug dem Interesse einer gesunden Lebensführung Rechnung tragen soll (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III). Da aber, wie vorstehend ausgeführt, Nutzen und Risiken der E-Zigarette nicht abschließend geklärt sind, kann sich derzeit ein Gefangener grundsätzlich nicht mit Gewicht auf gesundheitliche Belange berufen, wenn er eine E-Zigarette nutzen will. Der Antragsteller macht hier aber ein besonderes in seiner Person liegendes Bedürfnis an der Nutzung einer E-Zigarette geltend. Er behauptet, sich das Rauchen abgewöhnen, zumindest aber seinen Nikotinkonsum reduzieren zu wollen. Er leide an Asthma. Mit Nikotinplaster habe er die Entwöhnung nicht geschafft. Dies erfordert eine eingehendere Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Belangen des Antragstellers und gegebenenfalls eine Überprüfung seiner Behauptungen. Im bisherigen Verfahren wurde nicht näher begründet, welche Missbrauchsrisiken mit der Nutzung einer E-Zigarette gerade auch in Bezug auf den Antragsteller bestehen. Insbesondere hat sich die Antragsgegnerin nicht hinreichend mit den verschiedenen Varianten von E-Zigaretten und E-Pfeifen sowie den zugehörigen Ladegeräten und den sich daraus ergebenden Missbrauchsrisiken auseinandergesetzt. Deswegen ist offen, ob die Antragsgegnerin einem eventuellen Missbrauchsrisiko durch zumutbare organisatorische Maßnahmen wirksam begegnen kann.

(3) Auf die Landessicherheitsvorschrift zum Gewahrsam der Gefangenen an Gegenständen, die den Besitz von Geräten mit einem USB-Anschluss (Ziffer 3.1.1) sowie Ladegeräte und nicht fest eingebaute Akkumulatoren (Ziffer 3.1.8) ausschließt, kann die Antragsgegnerin ihre Entscheidung nicht allein stützen.

Die Regelung des § 58 Abs. 3 JVollzGB III stellt zwar klar, dass die Aufsichtsbehörde die Zulassung bestimmter Gerätetypen allgemein regeln kann und allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen kann. Diese Vorschrift trägt der raschen Entwicklung des Elektronikmarkts und dem erfahrungsgemäß starken Interesses der Gefangenen an derartigen Gegenständen Rechnung. Sie ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, eine landesweit einheitliche Zulassung solcher Geräte in den Justizvollzugsanstalten zu erreichen (LT-Drucks. 14/5012, S. 229).

Da die Landessicherheitsvorschrift, auf die sich die Antragsgegnerin beruft, als Verschlussache nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und dementsprechend nicht veröffentlicht ist, muss sie einen Bescheid mit Außenwirkung sachlich-inhaltlich begründen. Bei der Begründung ihrer Entscheidung kann sie sich von den Erwägungen leiten lassen, die in der Verwaltungsvorschrift enthalten sind oder ihr zu Grunde liegen, weil die Landessicherheitsvorschrift eine Selbstbindung der Verwaltung an die dort geregelten Sachverhalte bewirkt (Wulf in BeckOK Strafvollzug BW, § 1 JVollzGB I Rn. 35 (Stand: August 2014)). Der Verweis auf die Landessicherheitsvorschrift kann die Begründung nicht ersetzen. Gebietet der Einzelfall die Zulassung des Besitzes eines Gegenstands in Abweichung der allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvorschrift, hat die Justizvollzugsanstalt zunächst die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die ihr im Innenverhältnis vorbehaltene Zustimmung einzuholen.

§§ 51, 109 StVollzG;

§§ 142 Nr. 1, 143 Abs. 4

ThürJVollzGB

(Pfändung von Überbrückungsgeld)

1. Die aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Justizvollzugsanstalt veranlasste Zahlung an den Pfändungsgläubiger zu Lasten des Eigengeldkontos eines Strafgefangenen ist als Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i. S. d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG anfechtbar, wenn der Gefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde hierbei nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten bzw. irrig Beträge abgebucht hat, die in Wirklichkeit nicht gepfändet worden sind.

2. Nachdem das am 07.03.2014 in Kraft getretene ThürJVollzGB ein Überbrückungsgeld nicht mehr vorsieht, bleibt als Anwendungsbereich für die in § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB angeordnete Fortgeltung des § 51 Abs. 4 StVollzG nur das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürJVollzGB bereits angesparte und nach § 143 Abs. 4 ThürJVollzGB in seinem Bestand geschützte Überbrückungsgeld, das deshalb nur in diese Höhe nach § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG (weiterhin) unpfändbar ist.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. April 2015 – 1 Ws 531/15

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich seit 2012 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt U.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Justizzahlstelle des Thüringer Oberlandesgerichts vom 10.10.2013 wurden wegen einer Kostenschuld des Antragstellers in Höhe von ca. 2.500,- € dessen angebliche Forderung an das Land Thüringen, vertreten durch den Leiter der JVA U---, auf Auszahlung des ihm „als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Geldes (bei Strafgefangenen mit Ausnahme des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 51 Abs. 4 StVollzG [bzw der entsprechenden landesrechtlichen Regelung] unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 51 Abs. 1 StVollzG [bzw der entsprechenden landesrechtlichen Regelung] zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld ...“ gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Nachdem von dem Antragsgegner - als Drittschuldner - bereits im Mai 2014 ein Betrag von 169,75 € von dem Eigengeld des Verurteilten an den Gläubiger abgeführt worden war, erfolgte am 12.06.2014 eine weitere von dem Antragsgegner veranlasste Zahlung von 79,69 € an den Gläubiger zu Lasten des Eigengeldkontos des Antragstellers. Zu diesem Zeitpunkt belief sich dessen bis zum Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs vom 27.02.2014 (ThürJVollzGB) am 07.03.2014 angespartes - und ungeachtet des landesrechtlichen Verzichts auf die (weitere) Bildung von Überbrückungsgeld gemäß der Übergangsbestimmung in § 143 Abs. 4 ThürJVollzGB in seinem Bestand geschütztes - Überbrückungsgeld auf 1.020,50 €.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.07.2014 beanstandet der Verurteilte die am 12.06.2014 erfolgte, ihm am 10.07.2014 zur Kenntnis gebrachte Auszahlung von 79,69 € als rechtswidrig, weil das Eigengeld insoweit von dem Pfändungsschutz des nach § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB fortgeltenden § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG erfasst werde. Da das angesparte Überbrückungsgeld mit dem Betrag von 1.020,50 € noch nicht die in § 51 Abs. 1 StVollzG bestimmte Höhe von 1.564,- € (gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 Abs. 1 StVollzG der vierfache Regelsatz nach § 28 SGB XII) erreiche, sei in Höhe des Differenzbetrages auch das Eigengeld unpfändbar.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen, weil die von der Anstaltsleitung aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses veranlasste Überweisung von dem Eigengeldguthaben des Gefangenen an den Gläubiger keine nach § 109 ff StVollzG überprüfbare Maßnahme sei. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn der Strafgefangene geltend macht, dass die Vollzugsbehörde sich nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten habe. Den erhobenen Einwand der Unpfändbarkeit müsse der Antragsteller dagegen im Zwangsvollstreckungsverfahren gegenüber dem Gläubiger geltend machen. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet, da das Überbrückungsgeld mit dem Inkrafttreten des ThürJVollzGB weggefallen und nach § 142 ThürJVollzGB lediglich in Höhe des bis zur Gesetzesänderung tatsächlich angesparten Betrages geschützt sei.

Gegen den seinem Verteidiger am 14.10.2014 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit dem am 14.11.2014 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers vom selben Tag Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung materiellen Rechts sowie des § 109 StVollzG rügt und die Aufhebung des angegriffenen Beschlusses sowie die Neubescheidung seines Antrages begehrt.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Thüringer Justizministerium hat in der Stellungnahme vom 19.12.2014 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig, hilfsweise unbegründet zu verwerfen.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 hat das Landgericht - 5. Zivilkammer - Meiningen auf die Beschwerde des hiesigen Antragstellers und dortigen Schuldners „die Zwangsvollstreckung in dessen Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld und dem in § 51 Abs. 1 StVollzG vorgesehenen Überbrückungsgeld (derzeit 1.564,- €)“ für unzulässig erklärt und die weitergehende - auf Erstattung der im Mai und Juni 2014 an die Justizzahlstelle des Thüringer Oberlandesgerichts als Gläubiger gezahlten Beträge gerichtete - Beschwerde zurückgewiesen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach dem Maßstab des § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft, gemäß § 118 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt worden und damit insgesamt zulässig. Die mit den Regelungen in den §§ 142 Nr. 1, 143 Abs. 4 ThürJVollzGB aufgeworfenen Unklarheiten bedürfen der Klärung. Die Rechtsbeschwerde ist zunächst insoweit begründet, als das Landgericht den Rechtsweg für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG als nicht eröffnet angesehen hat (1.). Darüber hinaus hat die Rechtsbeschwerde in der Sache allerdings keinen Erfolg (2.).

1. Die Strafvollstreckungskammer ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG nicht eröffnet ist.

Die Erwägung des Landgerichts, dass Überweisungen bzw. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von dem Eigengeldkonto eines Strafgefangenen regelmäßig keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i. S. d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG darstellen, sondern Handlungen eines Drittschuldners in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, ist zwar im Grundsatz zutreffend und entspricht auch der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 13.05.2004, 1 Ws 96/04, ZfStrVo 2005, 184). Allerdings hat der Senat bereits in dieser (auch insoweit vom Landgericht zitierten) Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine hiervon abweichende Beurteilung jedenfalls dann gerechtfertigt ist, wenn der Gefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihrer Maßnahme nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten bzw. irrig Beträge abgebucht hat, die in Wirklichkeit nicht gepfändet worden sind (vgl. auch BGH, Beschluss v. 11.09.1990, 5 AR Vollz 27/90). Mit diesem Einwand macht der Gefangene gerade nicht eine - im zwangsvollstreckungsrechtlichen Erinnerungsverfahren zu klärende - Fehlerhaftigkeit des Pfän-

dungs- und Überweisungsbeschlusses geltend, sondern eine hierdurch in Wirklichkeit nicht veranlasste und deshalb fehlerhafte Zahlung durch die Anstaltsleitung.

So liegt der Fall bei sachgerechter Auslegung des Vorbringens des Antragstellers auch hier. Dieser beruft sich zwar vordergründig in erster Linie (nur) auf die „Unpfändbarkeit“ des ausgezahlten Eigengeldes und hat insoweit offensichtlich auch (zusätzlich) das zwangsvollstreckungsrechtliche Erinnerungsverfahren betrieben (sogar mit einem Teilerfolg in der Beschwerdeinstanz). Tatsächlich ergibt sich jedoch aus dem vorgelegten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 10.10.2013 (Bl. 24 und Bl. 69 d. A.), dass bereits dort der nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbare Teil des Eigengeldes (in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen vorhandenem und zu bildendem Überbrückungsgeld) ausdrücklich von der Pfändung ausgenommen wird (zum - missglückten, aber auslegungsfähigen - genauen Wortlaut s. o. unter I.). Träfe also die Rechtsauffassung des Antragstellers zu, dass § 51 Abs. 4 StVollzG auch nach Inkrafttreten des ThürJVollzGB uneingeschränkte Anwendung in dem Sinne fände, dass auch (anteiliges) Eigengeld bis zur Höhe des nach § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden Überbrückungsgeldes vom Pfändungsschutz erfasst wäre, dann hätte sich der Anstaltsleiter mit der Auszahlung von dem Eigengeldkonto gerade nicht an den - dem gesetzlichen Pfändungsschutz Rechnung tragenden - Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten und in Wirklichkeit nicht gepfändete Beträge abgeführt.

Nach alledem hätte die Strafvollstreckungskammer den Antrag nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache entscheiden müssen, so dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben war.

2. Eine Zurückverweisung an das Landgericht zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ist gleichwohl nicht geboten, da die Sache gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist. Der Senat kann deshalb an Stelle der Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nicht begründet. Insoweit ist - ungeachtet der abweichenden, allerdings nicht überzeugend begründeten Entscheidung des Einzelrichters der 5. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen vom 05.02.2015 im zwangsvollstreckungsrechtlichen Beschwerdeverfahren 5 T 270/14 - den (hilfsweisen) Erwägungen der Strafvollstreckungskammer zur sachlichen Unbegründetheit des Begehrens des Beschwerdeführers zuzustimmen. Der von dem Eigengeldkonto des Antragstellers an den Gläubiger abgeführte Betrag unterlag tatsächlich keinem Pfändungsschutz (gemäß § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB i. V. m. § 51 Abs. 4 StVollzG) und war deshalb auch nicht durch die einschränkende Formulierung des Pfändungsbeschlusses von der Pfändung ausgenommen.

Bereits vor Inkrafttreten des ThürJVollzGB war das Eigengeld eines Strafgefangenen (§ 52 StVollzG), über das er - soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig war - frei verfügen durfte (83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG), grundsätzlich als Forderung gemäß § 829 ZPO pfändbar. Hiervon ausgenommen war gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG lediglich vorhandenes Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich bereits vorhandenen Überbrückungsgeld.

Nachdem sich der Landesgesetzgeber in Thüringen im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für den Verzicht auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes in das ThürJVollzGB entschieden hat, ein (in bestimmter Höhe) „zu bildendes Überbrückungsgeld“ mithin gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist, kann sich der Hinweis in § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB auf das Fortgelten der Bestimmungen des StVollzG über den Pfändungsschutz, namentlich des § 51 Abs. 4 StVollzG, sowohl nach der Gesetzesystematik als auch nach der aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen gesetzgeberischen Zielsetzung nur auf das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürJVollzGB bereits angesparte und nach § 143 Abs. 4 ThürJVollzGB in seinem Bestand geschützte Überbrückungsgeld erstrecken (§ 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Für einen darüber hinausgehenden Pfändungsschutz i. S. des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG ist schon nach dessen Wortlaut kein Raum mehr, weil der dort in Bezug genommene § 51 Abs. 1 StVollzG nach der insoweit eindeutigen landesrechtlichen Regelung in Thüringen gerade nicht mehr gilt, so dass es weder ein „zu bildendes Überbrückungsgeld“ noch einen (pfändungsfreien) „Unterschiedsbetrag“ i. S. dieser Vorschrift geben kann.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum ThürJVollzGB heisst es hierzu (Thür. Landtag, Drucksache 5/6700, S. 125):

„Das Gesetz verzichtet wie bereits das Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Gefangenen, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet. Zweck des Überbrückungsgeldes war es bislang, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch diesen Zweck in vielen Fällen nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 2 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) verweigern. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen. Schließlich führt die bisherige Rechtslage zu einer Benachteiligung der Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Letztere können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Zweiten als auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch freigestellt sind. Auch steht das Überbrückungsgeld der in den §§ 50 und 52 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 50 Abs. 2 genannten außervollzuglichen Stellen ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt. Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass den Gefangenen während der Haftzeit zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und ihnen so ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Insoweit dient die Neuregelung auch den Belangen der Gläubiger, denen durch die Bildung des Überbrückungsgeldes pfändbares Eigengeld der Gefangenen entzogen würde.“ (Hervorhebung durch den Senat)

Die in § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB angeordnete Fortgeltung (u. a.) des § 51 Abs. 4 StVollzG hat ihre Grundlage allein in der fortbestehenden (konkurrierenden) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, vgl. Neubacher in Laubenthal u. a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. A Rdnr. 12). Ein von dem besonderen Zweck des - ausdrücklich nicht in das ThürJVollzGB übernommenen - Überbrückungsgeldes losgelöster (allgemeiner) Pfändungsschutz des Eigengeldes in bestimmter Höhe kann daraus nicht entnommen werden, zumal die (fortgeltende) bundesrechtliche Regelung insoweit mangels Fortgeltung des § 51 Abs. 1 StVollzG ins Leere geht.

Insbesondere letzteres verkennt das Landgericht - 5. Zivilkammer - Meiningen im Beschluss vom 05.02.2015 (5 T 270/14), wenn es dort heisst:

„Mag also die Verpflichtung zur Bildung von Überbrückungsgeld in Thüringen weggefallen sein, so ist die Zielsetzung des Überbrückungsgeldes nach wie vor berechtigt: Der Gefangene soll in den ersten 4 Wochen in Freiheit über eine finanzielle Grundausstattung verfügen, die seine gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung fördert. Diesem Zweck dient nun der gemäß § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB, 51 Abs. 1, 4 StVollzG unpfändbare Teil des Eigengeldes“

Abgesehen davon, dass diese Auffassung den (in der Gesetzesfassung auch zum Ausdruck gekommenen) gesetzgeberischen Willen geradezu konterkariert (indem sie das vom zuständigen Landesgesetzgeber abgeschaffte Überbrückungsgeld als in seiner Zielsetzung „nach wie vor berechtigt“ bezeichnet und in - verdeckter - Form eines pfändungsgeschützten Eigengeldes bestehen lassen will, dessen Höhe sich aus in Thüringen nicht mehr anwendbarem Bundesrecht ergeben soll), übersieht sie insbesondere, dass die Gefangenen gemäß § 67 Abs. 2 ThürJVollzGB über das Eigengeld frei verfügen (es also z. B. während der Haft verbrauchen) können und schon deshalb keineswegs gewährleistet ist, dass ihnen ein entsprechender Betrag „in den ersten 4 Wochen in Freiheit“ als „finanzielle Grundausstattung“ zur Verfügung stehen wird.

Als Anwendungsbereich für die in § 142 Nr. 1 ThürJVollzGB angeordnete Fortgeltung des § 51 Abs. 4 StVollzG bleibt derzeit mithin nur das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürJVollzGB bereits angesparte und nach § 143 Abs. 4 ThürJVollzGB in seinem Bestand geschützte Überbrückungsgeld, das nach § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG (weiterhin) unpfändbar ist.

§ 85 ThürJVollzGB

(Körperliche Durchsuchung)

Zur Zulässigkeit der allgemeinen Anordnung von mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen Strafgefangener vor und nach Außenkontakten.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Juni 2015 - 1 Ws 2014/14

Gründe

I.

Der - vielfach und massiv (u. a. wegen versuchten Totschlags, Vergewaltigung, räuberischer Erpressung, Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Bedrohung) vorbestrafte - Verurteilte verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen versuchten Totschlags u. a. aus dem Urteil des Landgerichts Meiningen vom 19.08.2011. Nach vorübergehenden Verlegungen nach Würzburg (bis Ende 2012) und Leipzig (ab Mai 2013) befand er sich seit September 2013 wieder in der Justizvollzugsanstalt T. Zwischenzeitlich wurde er - wie dem Senat aus einer Vielzahl von Rechtsbeschwerden bekannt - erneut in die JVA L verlegt und war in das dortige Haftkrankenhaus aufgenommen. Ende 2014 erfolgte eine Rückverlegung in die JVA T.

Mit dem am 26.09.2013 beim Landgericht E eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.09.2013 wandte sich der Antragsteller gegen die im Zusammenhang mit Besuchen und anderweitigen „Vorspracheterminen“ (Außenkontakten) geübte Durchsuchungs- und Umkleidungspraxis in der JVA T, aufgrund der er am 17. und 19.09.2013 einer - nicht näher erläuterten - „Entkleidungsorgie“ ausgesetzt gewesen sei. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 08.04.2014 hat das Landgericht den zutreffend als (zulässigen) Feststellungsantrag behandelten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der Einholung von dienstlichen Stellungnahmen der an den Kontrollen beteiligten Vollzugsbeamten als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Gegen den am 11.04.2014 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller unter dem 17.01.2014 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts G Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die allgemeine Sachrüge erhebt und u. a. einwendet, es mache keinen Unterschied, ob man das „Nacktsein“ vor den Vollzugsbeamten als „Umkleiden“ oder „Entkleiden“ bezeichne.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach dem Maßstab des § 116 Abs. 1 StVollzG unstatthaft und damit unzulässig, wäre allerdings auch unbegründet.

a) Es ist mit Blick auf die ebenso sorgfältige wie zutreffende Begründung der angefochtenen Entscheidung, aber auch auf die (landes-)gesetzliche Neuregelung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen durch das am 07.03.2014 in Kraft getretene Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 27.02.2014 (ThürJ-

VollzGB) nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens kann nur die Überprüfung der - ihrerseits auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen vollzugsbehördlichen Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer Anordnung bzw. Durchführung beschränkten - landgerichtlichen Entscheidung sein. Das Rechtsbeschwerdeverfahren dient insbesondere nicht einer von dem konkret zu beurteilenden Fall losgelösten, abstrakten „Begutachtung“ einer zwischenzeitlich geänderten und für künftige Entscheidungen maßgeblichen Rechtsgrundlage.

Gegenstand der landgerichtlichen Überprüfung waren vorliegend die beanstandeten Umkleide- bzw. Durchsuchungsmaßnahmen anlässlich der Außenkontakte des Verurteilten am 17. und 19.09.2013, deren Rechtmäßigkeit - ebenso wie die der zugrundeliegenden Dienstanweisung - nach dem seinerzeit noch anzuwendenden, zwischenzeitlich jedoch (auch) in Thüringen außer Kraft getretenen § 84 StVollzG zu beurteilen war. Während § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG eine allgemeine Anordnung von körperlichen, mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen nur jeweils nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zulässt und eine entsprechende Maßnahme vor den jeweiligen Außenkontakten nur bei Gefahr im Verzug oder im Wege der Einzelfallanordnung erlaubt, kann der Anstaltsleiter nunmehr nach § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind. Der hierbei in Bezug genommene § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB wiederum regelt die - bei Gefahr in Verzug oder auf Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters auch sonst zulässige - mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung (insoweit irrt der Antragsteller, wenn er in der Begründung der Rechtsbeschwerde meint, § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB sehe keine Entkleidung, sondern nur die körperliche Durchsuchung vor).

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum ThürJVollzGB (Thür. Landtag, Drucksache 5/6700, S. 136) heisst es hierzu: „Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 allgemein anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung ‚in der Regel‘ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden.“

Ist aber nach dieser - z. T. auch in anderen Bundesländern zu findenden (vgl. Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. M Rdnr. 44) - gesetzlichen Neuregelung sogar eine allgemeine Anordnung der mit Entkleidung verbundenen körperlichen

Durchsuchung vor und nach Außenkontakten zulässig und allenfalls mit dem Vorbehalt einer Einzelfallabwägung durch die Vollzugsbediensteten (ob im konkreten Fall eine Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände ausgeschlossen werden kann) zu versehen, dann kommt es jedenfalls für den Zuständigkeitsbereich des Senats für künftige Fälle nicht (mehr) auf die Frage an, ob das von dem Antragsteller beanstandete „Umkleiden“ vor den betreffenden Außenkontakten im September 2013 sich in Wirklichkeit als nach § 84 Abs. 2, 3 StVollzG unzulässige, weil auf einer allgemeinen Anweisung beruhende körperliche Durchsuchung mit Entkleidung darstellte.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die im Rahmen der 2006 auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz erfolgte Neuregelung bestehen nach Auffassung des Senats nicht. Wenn die im Strafvollzug im Interesse der Allgemeinheit, namentlich auch der Gefangenen und der Vollzugsbediensteten, besonders bedeutsamen Sicherheitsaspekte die gesetzliche Erlaubnis der allgemeinen Anordnung von entsprechenden Durchsuchungsmaßnahmen - mit den damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen - etwa bei der Aufnahme oder nach Außenkontakten rechtfertigen können, muss dies auch für eine gesetzliche Regelung gelten, welche die Möglichkeit einer dahingehenden allgemeinen Anordnung grundsätzlich auch auf den Zeitpunkt vor dem jeweiligen Außenkontakt erstreckt. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot wird bei dieser Sachlage allenfalls bei der konkreten Ausgestaltung/Umsetzung im Einzelfall in Betracht kommen. Allgemein gilt, dass sich Eingriffe, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, im Haftvollzug nicht prinzipiell vollständig vermeiden lassen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 04.02.2009, 2 BvR 455/08, bei juris).

b) Ungeachtet dessen hat die Strafvollstreckungskammer in nicht zu beanstandender Weise unter Würdigung des - letztlich pauschal gebliebenen, sich im Wesentlichen in dem Schlagwort „Entkleidungsorgie“ erschöpfenden - Vortrags des Antragstellers sowie Einholung von dienstlichen Stellungnahmen der beteiligten Vollzugsbeamten festgestellt, dass die Behauptung, es sei jeweils bereits vor den Außenkontakten eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt worden, sich als falsch erwiesen habe. Vielmehr habe es sich um schlichte Umkleidungen (ohne körperliche Durchsuchung) gehandelt.

Diese Einschätzung des Landgerichts steht auch nicht in Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 05.03.2015 (2 BvR 746/13, bei juris). Dort heisst es (Hervorhebungen durch den Senat):

„Gesetzeswortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der differenzierten Regelung sprechen dafür, dass maßgebendes Kriterium für das Vorliegen einer Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG die Entkleidung unter visueller Bewachung durch das Vollzugspersonal ist. Dafür spricht insbesondere § 84 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, der die Durchführung der mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung ausschließlich in Gegenwart von Bediensteten des gleichen Geschlechts gestattet (vgl. BVerfGK 8, 363 <367>). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass - wengleich jegliche Entkleidung in Anwesenheit von Justizbediensteten das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gefangenen berührt - die Norm des § 84 Abs.

2 StVollzG dem Wortlaut nach ausschließlich die körperliche Durchsuchung, die mit einer Entkleidung verbunden ist, umfasst, während die Regelung in § 84 Abs. 1 StVollzG für die (einfache) Durchsuchung der Gefangenen, ihrer Sachen und der Hafträume einschlägig ist. Sowohl bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Durchsuchung als auch bei der Bestimmung des Entkleidungsgrades, der zu einer Anwendbarkeit des § 84 Abs. 2 StVollzG führt, ist dem vom Gesetzgeber bezweckten Schutz der Intimsphäre der Gefangenen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob bereits die Entkleidung bei bloßer Anwesenheit eines Justizbediensteten und die nachfolgende Durchsuchung der Sachen eines Gefangenen ohne explizite Inspektion seines nackten Körpers unter § 84 Abs. 2 StVollzG fallen (so Feest/Köhne, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 84 Rn. 5; a. A. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 84 Rn. 4) oder es in einem solchen Fall gerade an dem Merkmal der „körperlichen Durchsuchung“ fehlt. Jedenfalls die explizite visuelle Kontrolle des Körpers des Gefangenen muss jedoch für die Bejahung einer ‚körperlichen Durchsuchung‘ im Sinne des § 84 Abs. 2 StVollzG ausreichen. Zudem ist § 84 Abs. 2 StVollzG hinsichtlich des Entkleidungsgrades mindestens dann einschlägig, wenn die Genitalien des Gefangenen - unabhängig von der zeitlichen Dauer - entblößt werden müssen, da die visuelle Kontrolle dieser Körperteile durch Andere eine der schwerwiegendsten, mit einer Entkleidung verbundenen Beeinträchtigungen des menschlichen Schamgefühls darstellt.“

Für eine hiernach zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 84 Abs. 2 StVollzG zu fordernde, über eine bloße Entkleidung im Rahmen einer Umkleidung hinausgehende explizite visuelle Kontrolle des Körpers im Vorfeld der jeweiligen Außenkontakte bietet der vorliegende Fall indessen keine Anhaltspunkte.

2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren war zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem Vorstehenden keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 116 StVollzG

(Einlegung der Rechtsbeschwerde bei Vollmachtmangel)

Die vertretene Partei kann die Prozessführung eines vollmachtlosen Vertreters grundsätzlich nachträglich genehmigen und dadurch die prozessualen Folgen des Vollmacht mangels auch noch in der höheren Instanz mit rückwirkender Kraft heilen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 20. September 2015 - 1 Ws 188/15 Vollz

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins und wurde am 21.05.2014 durch die derzeitigen Vorstandsmitglieder X und Y gegründet. Ausweislich des Protokolls über eine Sitzung vom 16.06.2014 verfolgt sie das Ziel, im Sinne der Durchsetzung von Rentenansprüchen der Gefangenen zu wirken, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für beschäftigte Inhaftierte zu fordern und für gewerkschaftliche Angelegenheiten tätig zu werden. Ferner besteht der Vorstand danach aus dem Sprecher und dem Protokollführer, dessen Bezeichnung später in „Rechtssekretär“ geändert worden ist.

Der Verurteilte hat einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der Antragstellerin gestellt. Diese übersandte dem Verurteilten daraufhin einen Mitgliedsausweis. Die Vollzugsbehörde verweigerte mit Bescheid vom 06.05.2015 die Aushändigung des Ausweises und sandte diesen an die Antragstellerin zurück. Mit Antrag vom 13.05.2015 hat das Vorstandsmitglied X im Namen der Antragstellerin beantragt, den ablehnenden Bescheid der Vollzugsbehörde aufzuheben und diese zu verpflichten, bei einer erneuten Zusendung eines Mitgliedsausweises diesen an den Verurteilten auszuhändigen.

Mit Beschluss vom 08.06.2015 hat die Kleine Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. In den Entscheidungsgründen hat das Landgericht maßgeblich darauf abgestellt, es sei nicht ersichtlich, dass es sich bei der Antragstellerin um einen eingetragenen Verein i.S.d. § 21 BGB handle. Auch ein Antragsrecht nach § 160 StVollzG sei nicht gegeben, da es sich bei der Antragstellerin nicht um eine Interessenvertretung innerhalb der Vollzugseinrichtung handle, in welcher der Verurteilte einsitze.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin vertreten durch das Vorstandsmitglied X am 03.07.2015 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wedding Rechtsbeschwerde eingelegt. Dieser beigefügt ist u. a. ein Sitzungsprotokoll vom 16.06.2015. Die Beschwerdegegnerin hat mit Schreiben vom 27.07.2015 zur Rechtsbeschwerde Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen. Mit Schreiben vom 16.09.2015 hat die Antragstellerin ein auf den 11.09.2015 datiertes Schreiben des Vorstandsmitglieds Y vorgelegt, wonach dieser dem „von

Vorstandsmitglied und Rechtssekretär der GG/BO eingelegte(n) Antrag auf gerichtliche Entscheidung 13.05.2015 unter Gs: 2 StVK 297/15 zustimme und genehmige“.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG statthaft und erzielt einen vorläufigen Erfolg.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts ist die Antragstellerin grundsätzlich parteifähig und sowohl antrags- als auch rechtsmittelbefugt. Nach § 50 Abs. 2 ZPO kann ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, in eigenem Namen klagen und verklagt werden und hat im Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (vgl. zu der auch hier beteiligten Antragstellerin: KG Berlin, Beschluss v. 13.07.2015 - 2 Ws 140/15 Vollz, juris Rn. 9).

1. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Rechtsmittelerklärung sind auch im Übrigen nicht veranlasst.

a) Dabei kann offen bleiben, ob der mit der Rechtsbeschwerde vorgelegte Beschluss einer „Mitgliederversammlung“ vom 16.06.2015, wonach die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis haben sollen, wirksam ist. Denn selbst wenn das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde die Antragstellerin nur gemeinsam mit dem weiteren Vorstandsmitglied X hätte vertreten dürfen, wäre dieser Mangel jedenfalls durch dessen schriftliche Genehmigung vom 11.09.2015 geheilt. Zwar wird in dieser Erklärung ausschließlich Bezug genommen auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.05.2015. Nach den Gesamtumständen ist das an das Rechtsbeschwerdegericht adressierte Schreiben jedoch dahingehend auszulegen, dass die Genehmigung auch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Zurückweisung dieses Antrags umfasst.

b) Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht ferner nicht entgegen, dass die Antragstellerin bei der Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht wirksam vertreten war.

Auf einen nicht eingetragenen Verein sind entgegen dem Gesetzeswortlaut des § 54 S. 1 BGB die Vorschriften über das Vereinsrecht anzuwenden, soweit diese nicht die Rechtsfähigkeit voraussetzen (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, 73. Aufl. § 54 Rn. 1 m.w.N.). Der danach auf die Antragstellerin anwendbare § 26 Abs. 2 BGB besagt, dass ein Verein, wenn dem Vorstand - wie hier - mehrere Personen angehören, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. Dem entspricht auch § 5 der Satzung der Antragstellerin vom 16.06.2014, wonach „der Vorstand“, der nach § 5 a) aus dem Sprecher und dem Protokollführer besteht, den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Hieran ändert sich durch den Vorstandsbeschluss vom 03.11.2014, wonach der „Rechtssekretär“ u.a. allgemein befugt sei, für den Vorstand rechtswirksame Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung zu stellen und Rechtsbeschwerden einzulegen, nichts. Denn eine generelle Übertragung der Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss ist unwirksam; sie bedarf vielmehr einer Entschließung des für die Änderung der Satzung berufenen Gremiums (vgl. KG Berlin aaO. Rn. 12

und 14). Damit konnte das Vorstandsmitglied X die Antragstellerin nicht allein wirksam vertreten.

Allerdings ist dieser Mangel jedenfalls durch die Erklärung des zweiten Vorstandsmitglieds vom 11.09.2015 geheilt worden. Die vertretene Partei kann die Prozessführung eines vollmachtlosen Vertreters grundsätzlich nachträglich genehmigen und dadurch die prozessualen Folgen des Vollmangels auch noch in der höheren Instanz mit rückwirkender Kraft heilen (vgl. KG Berlin aaO. Rn. 16 m.w.N.). Dies gilt zwar dann nicht, wenn die angefochtene Prozessentscheidung gerade auf den Vollmangels gestützt worden ist (KG Berlin aaO. Rn. 16). Hier hat aber das Landgericht bei seiner Entscheidung gerade nicht auf die fehlende Bevollmächtigung des für die Antragstellerin handelnden Vorstandsmitglieds, sondern auf andere Gründe abgestellt.

c) Die Nachprüfung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch in der Sache begründet, die Entscheidung des Landgerichts beruht auf einer Rechtsverletzung. Die Strafvollstreckungskammer durfte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit der gegebenen Begründung zurückweisen (s. oben unter Ziff. 1).

§ 67 LJVollzG

(Auszahlung von Taschengeld)

Erledigt sich die Auszahlung von Taschengeld infolge der Entlassung des Gefangenen, kann die Rechtswidrigkeit nicht nachträglich festgestellt werden.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 11. Juni 2015 - 1 Ws 107/15 Vollz

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßte bis 02.04.2015 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz). Mit Schreiben vom 11.03.2015 beantragte er gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der vollständigen Auszahlung seines Taschengeldes für den Monat März 2015, welches die Antragsgegnerin u.a. wegen Verrechnung mit der Miete für ein TV-Gerät um insgesamt 20,80 EUR gekürzt hatte. Mit Beschluss vom 01.04.2015 hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) den Antrag zurückgewiesen. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 08.04.2015 förmlich zugestellt. Mit Schreiben vom 09.04.2015 (eingegangen bei Gericht am 13.04.2015) hat er hiergegen Rechtsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragt. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen und den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 118 Abs. 3 StVollzG kann eine Rechtsbeschwerde nur in Form einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Das privatschriftliche Schreiben des Antragstellers vom 09.04.2015 wird diesen Formerfordernissen nicht gerecht. Auch wird aus dem Schreiben nicht ersichtlich, dass es sich bei der Rechtsbeschwerdeschrift lediglich um einen Entwurf handeln bzw. das Rechtsmittel erst nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe eingelegt werden soll.

Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde auch deshalb unzulässig, weil sich das Begehren des Antragstellers bereits vor Erhebung der Rechtsbeschwerde erledigt hatte.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat dazu in seiner Stellungnahme vom 11.05.2015 ausgeführt:

„Das Taschengeld nach § 67 LJVollzG stellt eine Art vollzoglicher „Grundsicherung“ dar. Mittellose Gefangene erhalten Taschengeld als eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder im Wege des Einkaufs z.B. Zeitungen, Briefmarken und Genussmittel zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengelds soll vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden. § 67 Abs. 4 S. 2 LJVollzG sieht dazu ausdrücklich vor, dass das Taschengeld zu Beginn des Monats im Voraus gewährt wird. Dadurch soll bereits von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur vermieden werden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht § 67 Abs. 4 S. 3 LJVollzG die Anrechnung der zugehenden Beträge vor [vgl. Drs. 16/1910, Begründung, B. Zu den einzelnen Bestimmungen, Zu Artikel 1 - Landesjustizvollzugsgesetz, Zu § 67 (Taschengeld)].

Eine nachträgliche Zahlung von Taschengeld kann einen möglichen Bedarf in der Vergangenheit nicht decken. Die Auszahlung von Taschengeld könnte dann nur noch als finanzielle Entschädigung dafür angesehen werden, dass die Mindestausstattung in dem Moment, in dem hierfür tatsächlich Bedarf bestand, versagt wurde. Das ist nicht Zweck des Taschengeldes; dies gilt erst recht für die Zeit nach Entlassung aus der Haft. Die Gewährung von Taschengeld nach Haftentlassung scheidet daher aus.

Eine Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG, dass eine Maßnahme rechtswidrig war, kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erfolgen, da die gesamte Regelung des § 115 StVollzG nach Wortlaut und Stellung nur das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer betrifft. Die Vorschrift des § 115 Abs. 3 StVollzG setzt nach ihrem Sinn und Zweck eine Tatsacheninstanz voraus. [OLG Koblenz, Beschluss vom 17. April 1997 - 2 Ws 25/97 - juris]. Eine Rechtsbeschwerde muss daher wegen prozessualer Überholung unbeschrieben bleiben, wenn eine Sachentscheidung über den Antrag in dem Zeitpunkt, in dem sich das Beschwerdegericht mit der Angelegenheit befasst, wegen Zeitablaufs oder sonst nicht mehr getroffen werden kann; ist die Überholung schon im Zeitpunkt der Ein-

legung der Rechtsbeschwerde eingetreten, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig [Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 116, Rdnr. 11].

Allerdings darf in besonderen Erledigungsfällen die Interpretation des Verfahrensrechts nicht dazu führen, dass eine Entscheidung über ein Feststellungsbegehren gänzlich ausgeschlossen bleibt. Trotz Erledigung vor Eintritt der Rechtskraft kann ausnahmsweise ein Bedürfnis nach gerichtlicher Feststellung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit in besonderer Weise, wie in Fällen tief greifender Grundrechtseingriffe, als schutzwürdig erscheint [Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 116, Rdnr. 11].

Ein solcher tief greifender Grundrechtseingriff liegt hier nicht vor. Die Grundversorgung war bereits durch die Anstalt sichergestellt; der Antragsteller hat darüber hinaus Taschengeld - wenn auch nicht in der von ihm begehrten Höhe - erhalten. Ein besonders schutzwürdiges Interesse des Antragstellers hinsichtlich der Differenz zwischen begehrter und erhaltener Höhe des für den Monat März 2015 gewährten Taschengeldes ist zu verneinen.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat vollumfänglich an.

§ 19 StVollzG

(Zulassung eines elektronischen Muskelstimulationsgerätes)

Ein elektronisches Muskelstimulationsgerät gefährdet die Sicherheit der Anstalt.

Landgericht Stendal, Beschluss vom 28. Juli 2015 - 509 StVK 328/15

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Herausgabe eines elektronischen Muskelstimulationsgerätes. Der Antragsteller befindet sich in Haft in der JVA. Mit Antrag vom 30.5.2015 beehrte er von der Antragsgegnerin die Genehmigung der Einbringung und Nutzung eines elektronischen Muskelstimulationsgerätes.

Mit Bescheid vom 10.7.2015, dem Antragsteller am 10.7.2015 eröffnet, lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Gegen die Ablehnung der Einbringung des Gerätes wehrt sich der Antragsteller mit seinem Antrag vom 04.07.2015. Der Antragsteller behauptet, die Antragsgegnerin begründe ihre Entscheidung damit, der Antragsteller benötige das Gerät nicht ernsthaft. Die Antragsgegnerin habe daher aus sachfremden Erwägungen seinen Antrag abgelehnt.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG ist zulässig, aber unbegründet. Die Versagung der Einbringung des begehrten Gerätes ist rechtmäßig.

Gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG darf ein Gefangener seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Allerdings können nach § 19 Abs. 2 StVollzG Gegenstände, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden. Hierbei kommt es nicht auf die konkrete Gefahr eines Missbrauchs durch den Antragsteller selbst, sondern auf die generell abstrakte Gefahr des Gegenstandes an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.2.1994, 2 BvR 2731/93, NStZ 1994, 453).

Eine solche grundsätzliche Eignung zur Gefährdung der Sicherheit der Anstalt hat die Antragsgegnerin im Falle des begehrten Muskelstimulationsgerätes angenommen. Sie hat zurecht angeführt, dass durch das Gerät Stromschläge erzeugen kann und damit etwa durch eine Unachtsamkeit Gefangenen oder Bediensteten Gesundheitsschäden zugefügt werden können. So heißt es in der vom Antragsteller vorgelegten Produktbeschreibung, dass mit dem Gerät elektrische Reize über Elektroden über die Haut an Nerven und Muskelfasern geleitet werden. Dabei besteht durchaus die berechtigte Befürchtung, dass mithilfe des Gerätes Gesundheitsschäden erfolgen, insbesondere im Falle einer Weitergabe des Gerätes an Gefangene mit Herzproblemen. Zwar hat der Antragsteller eine Produktbeschreibung vorgelegt, in der es heißt, dass das Gerät auch für Menschen mit Herzschrittmacher nicht gefährlich sei. Bereits auf der Verpackung, zu welcher der Antragsteller ein Lichtbild vorgelegt hat (Bl. 25 d. A.) und auf das gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird, ist durch ein entsprechendes Symbol mit einem durchgestrichenen Herz ersichtlich, dass das Gerät gerade nicht bei Herzproblemen angewendet werden soll. Der Antragsgegnerin ist es vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende Warnung des Herstellers auf der Vorderseite der Verpackung angebracht ist, nicht zuzumuten, sich auf die vom Antragsteller eingeholte Mitteilung zu verlassen. Bereits ein bestehendes Restrisiko, das bei einer ausdrücklichen Warnung des Herstellers auf der Verpackung anzunehmen ist, rechtfertigt die Versagung der Genehmigung aus Gründen der Anstaltssicherheit.

Die Entscheidung ist auch nicht ermessensfehlerhaft. Entgegen der Behauptung des Antragstellers hat die Antragsgegnerin ausweislich des Bescheides nicht auf die Notwendigkeit des Gerätes für den Antragsteller, sondern auf die Gefährdung der Sicherheit durch Stromschläge abgestellt (Bl. 18 - 19 d. A.).

§ 26 StVollzG

(Durchsuchung der Handakten des Verteidigers)

Das Durchblättern - nicht aber das „Schütteln“ - der Handakten des Verteidigers ist unzulässig.

Landgericht Stendal, Beschluss vom 30. April 2015 – 509 StVK 861/14

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Kontrolle seiner Akte bei Einlass in die Justizvollzugsanstalt Burg.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Er vertritt mehrere bei der Antragsgegnerin inhaftierte Gefangene. Am 2.12.2014 beabsichtigte er, als Verteidiger einen Termin in der JVA Burg sowie eine Vorbesprechung mit seinem Mandanten durchzuführen. Nachdem er sich an der Pforte der Anstalt angemeldet hatte, wurde er vom Wachpersonal unter anderem aufgefordert, seine mitgeführten Handakten zur Kontrolle auf einen Tisch zu legen. Als der Antragsteller die Kontrolle seiner Handakte durch das Wachpersonal verweigerte, teilte der Bedienstete Schwarz ihm mit, dass seine Akte lediglich auf die Einbringung nicht genehmigter Gegenstände kontrolliert werden solle. Daraufhin blätterte der Antragsteller vor den Augen des Bediensteten Schwarz seine Handakte selbst durch, woraufhin ihm der Zutritt gewährt wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Bediensteten Schwarz vom 16.12.2014, Bl. 10 d.A., Bezug genommen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, das Durchblättern seiner Akte zu Kontrollzwecken sei rechtswidrig gewesen. Vielmehr dürfe die Handakte lediglich in Anwesenheit des Verteidigers mittels eines Röntgenapparates überprüft werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 4.12.2014, vom 20.1.2015 und vom 17.2.2015, Bl. 1-2 d.A., Bl. 12 d.A. und Bl. 16-17 d.A., Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich, festzustellen, dass die Durchsuchung bzw. das Durchblättern seiner Handakten in der JVA Burg am 2.12.2014 rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat,

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Sie führt an, es sei zwar unzulässig, eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Unterlagen und Schriftstücke durch ein Durchblättern vorzunehmen. Dem Antragsteller hätte es jedoch freigestanden, lediglich durch ein Schütteln seiner Unterlagen der Kontrollanweisung zu entsprechen. Es habe in der Hand des Antragstellers gelegen, jeglichen Sichtkontakt der Antragsgegnerin auf Schriftstücke des Antragstellers zu vermeiden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 29.12.2014, Bl. 8-9 d.A., Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten in der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Insbesondere fehlt es nicht an dem Feststellungsinteresse, da der Antragsteller trotz der eingetretenen Erledigung als Verteidiger mehrerer Gefangener in der JVA Burg künftig weitere Termine als Verteidiger wahrnehmen könnte und insofern eine Wiederholungsgefahr droht.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Durchblätterns sowie der Handakten des Antragstellers ist auch begründet. Die am 2.12.2014 erfolgte Maßnahme war rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Der Antragsteller war bei seinem Besuch am 2.12.2014 unstrittig Verteidiger eines bei der Antragsgegnerin inhaftierten Gefangenen. Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 17.2.2015 angeführt hatte, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob er seine Handakte vor den Augen des Bediensteten durchgeblättert oder diese geschüttelt habe, gab die Antragstellerin in der Stellungnahme vom 29.12.2014 und der Bedienstete Schwarz in seiner Stellungnahme vom 16.12.2014 an, dass die Akte vom Rechtsanwalt durchgeblättert worden war. Da keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Angabe des Bediensteten Schwarz vorlagen, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Antragsteller seine Handakte vor den Augen des Bediensteten bei der Einlasskontrolle selbst durchgeblättert hatte.

Gemäß § 26 S.3 StVollzG ist eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen jedoch nicht zulässig. Die Vorschrift sieht ein umfassendes Verbot einer Inhaltskontrolle von Verteidigerakten vor und räumt dem Verteidiger — nicht hingegen Rechtsanwälten ohne konkrete Verteidigereigenschaft — ausdrücklich eine Sonderstellung gegenüber anderen Besuchern von Gefangenen ein. Dabei verbietet die Vorschrift des § 26 S.3 StVollzG nicht nur die zielgerichtete Kontrolle auf den Akteninhalt, sondern auch die Kontrolle zur Überprüfung auf eingebrachte Gegenstände. Auch eine Überprüfung der Schriftstücke auf das Mitführen verbotener Gegenstände ist angesichts der Stellung des Verteidigers nicht zulässig (vgl. Feest, StVollzG, 5. Aufl., § 26, Rn. 9). Denn auch das Durchblättern von Verteidigerakten zur Überprüfung auf eingebrachte Gegenstände birgt die Gefahr in sich, dass die Anstalt jedenfalls bruchstückhaft Kenntnis vom Akteninhalt nimmt (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v 13.1.2004, NStZ-RR 2004, 187 f.). Sofern die Antragsgegnerin die Kontrolle dadurch vorgenommen hatte, dass sie die Akten durch den Verteidiger hat durchblättern lassen, ist auch eine solche Vorgehensweise nicht mit § 26 S.3 StVollzG vereinbar. Denn auch hierdurch besteht die Gefahr, dass das kontrollierende Wachpersonal teilweise Kenntnis vom Akteninhalt erlangt und damit bereits eine unzulässige Überprüfung der Akte auf ihren Inhalt vornimmt, mag dies auch einen bloß unbeabsichtigten Nebeneffekt der Kontrolle bilden. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass es sich vorliegend um ein Hochsicherheitsgefängnis handelt, da § 26 S.2 StVollzG insoweit keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Arten von Gefängnissen vorsieht. Einzig für den Schriftverkehr bei Vollzug wegen einer Straftat gemäß § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, sieht § 26 S.3 i.V.m. § 29 Abs. 2 S.2 und 3 StVollzG eine Einschränkung von diesem Grundsatz vor, wobei jedoch

vorliegend keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich sind, dass die Kontrolle der Akten im konkreten Fall einem Schriftverkehr mit einem wegen §§ 129a (i.V.m. § 129b) StGB verurteilten Gefangenen dienen sollte. Vielmehr sollte es sich dabei um eine pauschale Kontrolle der Akte auf unzulässige eingebrachte Gegenstände handeln, die wegen § 26 S.3 StVollzG nicht zulässig ist.

Die Kontrolle von Schriftstücken, welche der Verteidiger vorbehaltlich der Regelung des § 29 S.3 i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 StVollzG einbringt, kann damit nur durch Hilfsmittel erfolgen, mit denen eine auch lediglich beiläufige Einsichtnahme in den Inhalt vermieden wird. Dabei erscheint es nicht zwingend erforderlich, die Akten durch ein Röntgengerät untersuchen zu lassen. Vielmehr ist der Antragstellerin darin zuzustimmen, dass durch ein „Schütteln“ der Akten keine Einsicht in den Inhalt genommen wird, so dass hierdurch die Vorschrift des § 26 S.3 StVollzG nicht verletzt wäre. Sofern die Antragstellerin in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 29.12.2014 eingewandt hatte, der Antragsteller hätte nach einem Wortwechsel mit dem Wachmann die Akte selbst durchgeblättert, obwohl es ihm freigestanden habe, die Akte vor den Augen des Bediensteten zu „schütteln“, um die Feststellung der Ordnungsgemäßheit des Inhalts zu ermöglichen, findet sich die Einräumung dieser Möglichkeit jedoch gerade nicht in der vorlegten Stellungnahme des Bediensteten vom 16.12.2014 wieder. Vielmehr hatte dieser lediglich angegeben: „Nach erfolgter Durchsicht der Mandatsakten, die der Herr Rechtsanwalt eigenhändig durch Blättern durchführte, wurde der Weg zum Besuchsbereich fortgesetzt.“ Dass dem Antragsteller stattdessen auch die Möglichkeit eingeräumt worden wäre, die Akte vor den Augen des Bediensteten zu „schütteln“, ist dessen eigenen Ausführungen nicht zu entnehmen. Vielmehr zeigt das fehlende Aufzeigen dieser Möglichkeit, dass der Antragsteller sich in der konkreten Situation dazu veranlasst sehen musste, die Akte vor den Augen des Bediensteten durchzublätern, um den gewünschten Zutritt zum Besuchsbereich zu erlangen.

§ 32 StVollzG

(Aufstellung von Telefonkabinen)

Weder § 32 StVollzG noch das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitende Allgemeine Persönlichkeitsrecht geben einen des Gefangenen auf Aufstellung von abgeschirmten Telefonkabinen.

Landgericht Stendal, Beschluss vom 8. Juli 2015 – 509 StVK 91/15

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Aufstellung von Telefonkabinen.

Der Antragsteller befindet sich in Haft in der JVA. Er ist derzeit im Wohngruppenvollzug untergebracht. Ihm wurde von der Antragsgegnerin die Möglichkeit zum Telefonieren eingeräumt. Im Wohngruppenvollzug besteht die Möglichkeit, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu telefonieren. Dabei stehen den Gefangenen zwei Telefone zur Verfügung, die sich außerhalb der Wohnbereiche befinden und an Orten aufgestellt sind, die grundsätzlich nicht ständig von Gefangenen frequentiert werden.

Mit Schreiben vom 14.7.2014 beantragte der Antragsteller die Aufstellung von Telefonzellen in der Anstalt. Wörtlich führte er Folgendes aus: „Hiermit beantrage ich das Aufstellen von Telefonzellen zum Schutz vor dem Mithören Dritter; Art. 2 GG: „Das Grundrecht schützt generell gegen das heimliche Mitschneiden von Telefongesprächen, auch geschäftlicher Natur, und gegen das Mithörenlassen Dritter bei Telefongesprächen (BVerfGE 106, 28/39f; BGH, NJW 03, 127f; BAGE 87, 31/39).“

Mit Bescheid vom 18.2.2015 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Hierin führte sie unter anderem aus, Bl. 47 d.A.: „Bei der Konzipierung der Anstalt waren keine geschlossenen Telefonzellen vorgesehen. Für die etwaige Nachrüstung stehen dem Land Sachsen-Anhalt zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Weiterhin verweise ich auf die allgemeinen Lebensbedingungen in der Freiheit. An öffentlichen Plätzen, wie an Bahnhöfen oder Flughäfen, ist es weithin üblich, dass vorhandene öffentliche Telefone freistehend aufgestellt werden ohne eine Art der Abschirmung. Die Fernsprecher auf den Stationen sind an Standpunkten aufgestellt, die grundsätzlich nicht ständig durch Gefangene frequentiert werden. Die Entfernung zu den Wohnbereichen ist ausreichend groß, so dass ein verdecktes Mithören von Gefangenen ausgeschlossen ist. Von einer Grundrechtsverletzung des Fernmeldegeheimnisses kann nicht ausgegangen werden, wenn Mitgefangene im Vorbeigehen Teile des Gespräches akustisch wahrnehmen könnten.“

Gegen die Weigerung der Antragsgegnerin zur Aufstellung von abgeschirmten Telefonkabinen wehrt sich der Antragsteller mit seinem Antrag vom 23.2.2015, nachdem sein ursprünglicher Untätigkeitsantrag vom 13.11.2014 (Bl. 31-32 d.A.) zwischenzeitlich beschieden worden war. Er ist der Ansicht, er hätte aus Gründen der Vertraulichkeit seiner Telefongespräche einen Anspruch auf Aufstellung von Telefonkabinen. Es sei nicht ausreichend, dass die bereitgestellten Telefone sich in wenig frequentierten Bereichen außerhalb des Wohnbereichs befänden und dass Dritte lediglich im Vorbeigehen einzelne Worte des Telefonats mithören könnten. Insbesondere bestehe die Möglichkeit, dass zwei Gefangene gleichzeitig telefonieren könnten. Darüber hinaus bestehe ein Schutz gegen das Mitschneiden von Telefongesprächen. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, wieso bei einzelnen Gesprächen ein Mithören durch die Antragsgegnerin zur Feststellung des Gesprächspartners ermöglicht sei.

Der Antragsteller beantragt wörtlich, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Bescheid vom 19.2.2015 aufzuheben und das Aufstellen von Telefonkabinen zur Einhaltung des Art. 2 GG anzuordnen bzw. zu veranlassen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Aufstellung abgeschirmter Telefonkabinen. Es würden keine Ton- oder Bildaufnahmen von den Gesprächen angefertigt werden. Soweit durch Mitgefangene im Vorbeigehen einzelne Worte des Telefonats mitgehört werden könnten, sei darin keine Grundrechtsverletzung zu sehen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 18.2.2015, Bl. 44 d.A., Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten in der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Aufstellung von abgeschirmten Telefonkabinen. Eine Anspruchsgrundlage bietet ihm hierfür weder die Regelung des § 32 StVollzG noch das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitende Allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Gemäß § 32 S.1 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Der Anstalt steht damit ein Ermessen bei der Frage zu, ob einem Gefangenen die Möglichkeit zu Ferngesprächen einzuräumen ist oder nicht. Zwar hat die Anstalt im Falle einer solchen Einräumung auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des jeweiligen Gefangenen nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu achten, insbesondere in seinen Ausgestaltungen als „Recht auf Selbstbewahrung“ und als „informationelles Selbstbestimmungsrecht“. Als Recht der Selbstbewahrung verbürgt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dem einzelnen, sich zurückzuziehen, sich abzuschirmen und allein für sich zu bleiben. Dabei geht es um das Recht des Grundrechtsträgers, im weitesten Sinne in Ruhe gelassen zu werden, um den Schutz der Privatsphäre (BVerfGE 90, 255 (260)), um die „personale Identität“, sein Recht auf Selbstfindung im Alleinsein und in enger Beziehung zu ausgewählten Vertrauten, Zwar ist vom Antragsteller nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar, dass einzelne Gespräche aufgrund einer Berührung des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung einen zwingenden Schutz der Gesprächsinhalte vor staatlicher Kenntnisnahme — etwa durch die zufällige Gegenwart von Vollzugsbediensteten — gebieten würden. Jedoch ist davon auszugehen, dass genehmigte Telefongespräche von Gefangenen, die auch in ihrem Charakter als Wiedereingliederungsmaßnahme gemäß § 23 S.2 StVollzG grundsätzlich zu fördern sind, den Bereich der Privatsphäre des Gefangenen berühren können. Daher ist — vorbehaltlich der in § 32 S. 3 und 4 StVollzG geregelten Überwachungsmöglichkeiten — im Falle genehmigter Telefonate auch einem Gefangenen grundsätzlich die adäquate Möglichkeit von Telefonaten mit privaten Inhalten einzuräumen, etwa bei Gesprächen mit Verwandten. So wäre es etwa unangebracht, den Gefangenen zum Telefonieren auf den Wohnbereich zu verweisen, wo sich bestimmungsgemäß andere Gefangene aufzuhalten pflegen und die ungestörte Kommunikation am Telefon nicht mehr gewährleistet wäre. Dem ist die Antragsgegnerin jedoch dadurch hinreichend begegnet, dass sie die Telefone aus dem Wohnbereich ausgelagert und eine Entfernung hierzu gewahrt hat, so dass ein verdecktes Mithören von Gefangenen ausgeschlossen ist. Dies erscheint unter den gegebenen Umständen ausreichend. Ein

Recht darauf, dass das Telefon sich in einem baulich vollständig abgeschirmten Bereich befindet, gebietet das Recht auf Selbstbewahrung des Gefangenen nicht. Dementsprechend kann die Anstalt auch nicht zur Einrichtung von Telefonkabinen gezwungen werden (Feest, StVollzG, 5, Aufl., § 32 StVollzG, Rn. 2). Sofernder Antragsteller anführt, dass auch zwei Gefangene gleichzeitig telefonieren könnten, ist es ihm zuzumuten, sich bei Gesprächen mit vertraulichem Inhalt, die er nach freier Wahl zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr führen kann, mit den anderen Gefangenen des Wohngruppenbereiches im Einzelfall zu arrangieren, um eine solche zeitgleiche Nutzung auszuschließen.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus anführt, dass Gespräche mitgeschnitten würden und er sich damit in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt fühlt, finden sich hierzu keinerlei Anhaltspunkte. Eine Überwachung von Telefonaten kann unter den Voraussetzungen von § 32 S.3 und 4 StVollzG erfolgen, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist. Ist eine solche Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, so ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. Eine solche Überwachung hat jedoch nichts mit dem Begehren des Antragstellers auf Aufstellung von abgeschirmten Telefonkabinen zu tun. Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 25.5.2015 (Bl. 25-26 d.A.) anführt, seine Telefongespräche würden von der Antragsgegnerin überwacht werden, ist für das Gericht nicht ersichtlich, inwiefern die begehrte Aufstellung von Telefonkabinen dem entgegenwirken würde. Auch bei Errichtung von abgeschirmten Telefonkabinen stünde der Antragsgegnerin bei Erforderlichkeit nach § 32 S.3 und 4 StVollzG die Möglichkeit der Überwachung zu. Soweit der Antragsteller außerdem anführt, dass eine Aufzeichnung von Telefongesprächen unzulässig sei, finden sich für eine solche Aufzeichnung — auch durch Dritte — keinerlei Anhaltspunkte.

Nach alledem hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Errichtung abgeschirmter Telefonkabinen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Der Streitwert war gemäß §§ 52, 60 GKG festzusetzen.

FS Forum Strafvollzug – Sonderheft

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.,
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsberratt Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Peter Holzner

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de,
service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Redaktionsleitung, Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendammm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen (s.o.)
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an
die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular auf
unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine
Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwert-
steuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei.
Versandkosten ins Ausland auf Anfrage.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der
Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kün-
digung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD

49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einbanddecke

12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z

6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z komplett

19,00 €

2 Bände 35,- € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe

1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo be-
ginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjah-
res. Ein Abobeginn während des laufenden
Kalenderjahres kann aus organisatori-
schen Gründen nicht erfolgen und wird
automatisch rückwirkend mit der Ausgabe
1 des laufenden Jahres gestartet.